

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

Neunzehnter Band.

1879 - 1882.

Nr. 409 - 442.

Gera.

Druck von Bühr & Dräger.

Inhalts-Verzeichniß

zu dem
neunzehnten Bande der Gesetzsammlung
für das
Fürstenthum Reuß j. L.

A. Chronologisches Register.

Datum		Inhalt	Nummer des Stücks	Seite
der Ausgabe	des Gesetzes bez. der Verordnung			
1879	1879			
26. Februar	22. Februar	Gesetz, die nach dem deutschen Gerichtsverfassungsgesetze zu errichtenden ordentlichen Landesgerichte betr. Ausführungs-gesetz zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze	409	1
" "	" "	dersgl. zur deutschen Civilprozeßordnung	"	3
" "	" "	dersgl. zur deutschen Konkursordnung	"	16
" "	" "	Gesetz, die Uebergangsbestimmungen zur Civilprozeßordnung, Konkursordnung und Strafprozeßordnung betr.	"	22
" "	" "	dersgl., das polizeiliche Straßensicherungs- und Strafanforderungsrecht betr.	"	26
" "	" "	Nachtrags-Gesetz zu der Verordnung zum Schutze der Holzungen zc. vom 27. Dezember 1870 und des Nachtrags dazu vom 17. Juni 1871	"	32
" "	" "	Ministerial-Bekanntmachung, die Hehritsausgleichung mit dem Herzogthume Sachsen-Altenburg betr.	410	38
2. April	18. März	Ministerial-Bekanntmachung, die Staatsverträge über Aufhebung des gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts zu Jena, sowie des Appellationsgerichts zu Eisenach, die Errichtung eines gemeinschaftlichen Ober-Landes-Gerichts zu Jena, den Beitritt von Preußen zu dem gemeinschaftlichen Ober-Landes-Gericht zu Jena, die Errichtung eines gemeinschaftlichen Landgerichts zu Gera und die Bildung gemeinschaftlicher Schwurgerichte betr.	411	43
30. "	12. April			

Datum		I n h a l t	Nummer des Stücks	Seite
der Ausgabe	des Gesetzes bez. der Verordnung			
1879	1879			
2. Juli	19. Juni	Ministerial-Bekanntmachung, einen Nachtrag zu dem erneuerten Reglement für die Magdeburgische Land-Feuer-Sozietät betr.	412	91
30. "	24. Juli	bergl., Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen betr.	413	93
3. Septbr.	24. August	Landesherrliche Verordnung, betr. die Infassung zur Rechtsanwaltschaft	414	101
" "	25. "	Ministerial-Bekanntmachung, die höchste Genehmigung zu einer vierundcinhalbprozentigen Prioritätsanleihe der Weimar-Gräber Eisenbahngesellschaft betr.	"	102
24. "	9. Septbr.	Gesetz, die Zwangsvollstreckung und Arrestvollziehung in Sparfonguthaben betr.	415	111
" "	12. "	bergl., die Abänderung des Verfassungsgesetzes betr.	"	112
" "	" "	bergl., die Abänderung des Gesetzes vom 24. Mai 1856 über Einföhrung einer kürzeren Verjährungsfrist für gewisse Forderungen betr.	"	118
" "	" "	Nachtrag zu dem Gesetze vom 5. Juli 1852, das Vereins- und Versammlungsrecht betr.	"	115
" "	" "	Gesetz, einen Nachtrag zu § 31 des Gesetzes über Erhebung der Klassen- und Kassifizirten Einkommensteuer vom 13. April 1874 betr.	"	116
" "	" "	bergl., die Besetzung der Gerichtsbank in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betr.	"	118
" "	" "	bergl., die freien Gerichtstage betr.	"	119
" "	" "	Nachtragsgesetz zum Volksschulgesetze vom 4. Nov. 1870	"	121
" "	" "	Gesetz, die Friedensrichter betr.	"	123
" "	18. "	Landesherrliche Verordnung zur Ausführung des § 153 des Gerichtsverfassungsgesetzes	"	133
" "	" "	Landesherrliche Verordnung, betr. die Form, in welcher die Amtsgerichte zu erkennen haben	"	134
" "	19. "	Gesetz über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen	"	135
" "	" "	Ausführungsgesetz zum deutschen Gerichtskosten Gesetze und zu den deutschen Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige	"	153
" "	" "	Gesetz, die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen betr.	"	160
" "	" "	bergl., die Verwendung der Assessoren bei den Gerichtsbehörden betr.	"	165
" "	" "	Nachtragsgesetz zu dem Ausführungsgesetz zur deutschen Civilprozessordnung vom 22. Februar 1879	"	167
" "	" "	Gesetz, das Vorzugsrecht der Ehefrau im Konkurse zum Vermögen des Ehemannes betr.	"	169

Datum		I n h a l t	Nummer des Stücks	Seite
der Ausgabe	des Gesetzes bez. der Verordnung			
1879	1879			
24. Septbr.	19. Septbr.	Nachtrags-Gesetz zu dem Berggesetze vom 9. Oktober 1870	415	171
1. Oktober	18. "	Gesetz, die Befestigung des Gewerbebetriebs im Umherziehen betr.	416	173
8. "	29. "	Landesherrliche Verordnung, den Gehirnenarzi für Zwangsvollstreckungen in Verwaltungsakten betr.	417	183
12. Novbr.	4. Novbr.	Ministerial-Bekanntmachung, den Transport des Schlachtviehs betr.	418	187
" "	5. "	Gesetz, die Ausdehnung des Gesetzes vom 26. Juni 1856 auf die Anlegung, Verlegung und Erweiterung von Gottesäckern betr.	"	189
1880	1880			
4. Februar	23. Januar	Ministerial-Bekanntmachung, die Beitreibung rückständiger Beträge an Personengeb., Porto und Gebühren der Post- und Telegraphen-Verwaltung betr.	419	191
11. "	4. Februar	bergl., den Verkehr mit Sprengstoffen betr.	420	193
24. März	13. März	Ministerial-Verfügung, Kompetenzverhältnisse hinsichtlich der Ausstellung von Reiselegitimationen betr.	421	203
14. April	5. April	bergl., den Geschäftsbetrieb der Trübler und anderer in § 35 der Reichs-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 bezeichneten Händler, sowie der Pfandleiher und Gesindevermietler betr.	422	205
21. Juli	6. Juli	Landesherrliche Verordnung, betr. die Einführung eines neuen Regulatives über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste	423	211
" "	9. "	Ministerial-Bekanntmachung, Bestimmungen in Bezug auf die Signalordnung für die Eisenbahnen betr.	"	221
20. Septbr.	26. Septbr.	Landtags-Abschied für den am 31. Oktober 1877 zusammengetretenen Landtag	424	225
20. Novbr.	25. Novbr.	Gesetz, die Abänderung von § 9 des Gesetzes über die Hundesteuer vom 22. Dezember 1868	425	229
" "	" "	bergl., die Auflösung der Abbedereigerrechtsame betr.	"	230
1. Dezbr.	23. "	bergl., die Bildung eines Landes-Domanialfonds betr.	426	233
22. "	20. Dezbr.	bergl., die Ausdehnung der Kollateralsteuerpflicht auf Schenkungen unter Lebenden betr.	427	237
" "	" "	bergl., einen Zusatz zu § 4 Ziffer 14 des Gesetzes über die Feier der Sonn-, kirchlichen Fest- und Ruhstage vom 25. Mai 1878 betr.	"	239
" "	" "	Nachtrag zu den Verordnungen vom 27. Dez. 1870 und vom 17. Juni 1871 und zu dem Nachtrage dazu vom 22. Februar 1879, den Schutz der Holzungen, Baumplantagen, Wiesen, Felder und Gärten betr.	"	240
1881	1881			
5. Januar	24. "	Gesetz, einen Nachtrag zu dem Gesetz vom 16. Juli 1870, die Ausübung der Fischerei in fließenden Gewässern betr.	428	243

Datum der Ausgabe		Datum des Gesetzes bez. der Verordnung	Inhalt	Nummer des Stücks	Seite
1881		1880			
5. Januar	30. Dezbr.		Gesetz, die Befolgungen der Geistlichen betr. . . .	428	245
" "	" "		desgl., die Befolgungen der Volksschullehrer betr. . .	"	247
		1881			
16. Februar	9. Februar		Ministerial-Bekanntmachung, die Einführung eines gleichmäßigen Formulare zu Heimathscheinen betr.	429	249
13. April	5. April		Ministerial-Verordnung, die Ausführung des Reichs- gesetzes vom 23. Juni 1880 wegen der Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen betr. . . .	430	251
1. Juni	28. April		Ministerial-Bekanntmachung, die Ausübung der Fischerei betr.	431	261
" "	20. Mai		desgl., Abänderungen des Bahnpolizei-Reglements vom 12. Februar 1875, sowie der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizeibeamten und Loko- motivführern betr.	"	262
9. Novbr.	4. Novbr.		Ministerial-Bekanntmachung, den Staatsvertrag über den Ausbau und Betrieb der Mehlthener-Weidacher Eisenbahn betr.	432	265
		1882			
11. Januar	31. Dezbr.		Landesherrliche Verordnung zu Ausführung des Reichs- gesetzes vom 18. Juli 1881, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung	433	271
		1882			
5. April	31. März		Ministerial-Bekanntmachung, die mit der Königlich Preussischen Regierung wegen des Thüringischen Eisenbahnunternehmens abgeschlossenen Verträge betr.	434	273
" "	28. März		desgl., einen Nachtrag zu dem Reglement der Magde- burgischen Landfeuerzettel betr.	"	281
12. "	4. April		desgl., betr. Abänderung und Ergänzung des Betriebs- Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands . .	435	286
7. Juni	30. Mai		Gesetz, die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser betr.	436	289
" "	" "		desgl., Abänderungen des Reglements vom 6. Mai 1865 über die Vergütung von Diäten, Nacht- quartier- und Transportkosten betr.	437	295
14. "	25. "		desgl., die Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 wegen der Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betr.	438	297
" "	8. Juni		Ministerial-Bekanntmachung, betr. die Abänderung des Art. 21 des Vertrags wegen Errichtung eines gemeinschaftlichen Landgerichts in Bera vom 18. Mai 1878	"	304
26. Juli	11. Juli		Ministerial-Verfügung, die Handhabung des Schusses der im Bau befindlichen Eisenbahnen gegenüber dem Publikum betr.	439	305

Datum		Inhalt	Nummer des Stücks	Seite	
der Ausgabe	des Gesetzes bez. der Verordnung				
1882 2. August	1882 25. Juli	Ministerial-Bekanntmachung, die Ausführung des Nachtrags zum Hoheitsausgleichungsvertrag mit dem Herzogthum Sachsen-Altenburg betr.	440	309	
18. Oktober	11. Oktober	bergl., einen Nachtrag zu dem erneuerten Reglement der Magdeburgischen Landsteuerzinsigkeit betr.		441	311
20. Dezbr.	12. Dezbr.	Nachtrag zu dem Regulative über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste		442	319

B. Alphabetisches Sachregister.

	Nummer des Stücks	Seite
A.		
Abbeckerlei-Berechtigame, die Ablösung der. — Ges. vom 25. Nov. 1880	425	230
Appellationsgericht zu Eisenach; Staatsvertrag über dessen Aufhebung. — Min.-Bel. vom 12. April 1879	411	49
Affessoren; die Verwendung derselben bei den Gerichtsbehörden. — Ges. vom 19. Sept. 1879	415	165
B.		
Bahnpolizei-Reglement f. Eisenbahnen. Baumpflanzungen, den Schutz der; f. Holzungen. Vertheilung rückständiger Gebühren der Post- u. Verwaltung f. Post. Berggesetz vom 9. Okt. 1870. Nachtraggesetz dazu vom 19. Sept. 1879 .	415	171
C.		
Civilprozeß-Ordnung, deutsche. — Ausführungsgesetz dazu vom 22. Febr. 1879	409	16
Die Uebergangsbestimmungen zu derselben. — Ges. vom 22. Febr. 1879	409	26
Nachtrags-Gesetz zum Ausführungsgesetz; vom 19. Sept. 1879	415	167
Collateralsteuerpflicht, die Ausdehnung der — auf Schenkungen unter Lebenden. — Ges. vom 20. Dez. 1880	427	237
Concurs-Ordnung, deutsche. — Ausführungsgesetz vom 22. Febr. 1879 .	409	22
Die Uebergangsbestimmungen zu derselben. — Ges. v. 22. Febr. 1879	409	26
Das Vorzugsrecht der Ehefrau im Concurse zum Vermögen des Ehe- manns. — Ges. vom 19. Septbr. 1879	415	169

	Nummer des Stücks	Seite
D.		
Dörfen, Nachtquartier- und Transportkosten, die Vergütung der; Abänderungen des Reglements vom 6. Mai 1865. — Gef. vom 30. Mai 1882	437	295
Domianalfonds, die Bildung eines Landes-. — Gef. vom 23. Nov. 1880	426	233
E.		
Einkommensteuer f. Steuer.		
Eisenbahnen.		
Bestimmungen über Verladung und Verpflegung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen. — Min.-Bef. vom 24. Juli 1879	413	98
Die höchste Genehmigung zu einer 4 ¹ / ₂ %igen Prioritätsanleihe der Weimar-Græber Eisenbahngesellschaft. — Min.-Bef. v. 25. Aug. 1879	414	102
Bestimmungen in Bezug auf die Signalordnung für die Eisenbahnen. — Min.-Bef. vom 9. Juli 1880	423	221
Abänderungen des Bahnpolizeireglements vom 12. Febr. 1876, sowie der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizeibeamten und Lokomotivführern. — Min.-Bef. vom 20. Mai 1881	431	262
Staatsvertrag über den Ausbau und Betrieb der Meißener-Weißer Eisenbahn. — Min.-Bef. vom 4. Nov. 1881	432	265
Die mit der königlich Preussischen Regierung wegen des Thüringischen Eisenbahn-Unternehmens abgeschlossenen Verträge. — Min.-Bef. vom 31. März 1882	434	273
Abänderung und Ergänzung des Betriebsreglements für die Eisen- bahnen Deutschlands. — Min.-Bef. vom 4. April 1882	435	285
Die Handhabung des Schutzes der im Bau befindlichen Eisenbahnen gegenüber dem Publikum. — Min.-Bef. vom 11. Juli 1882	439	305
Erkenntnisse der Amtsgerichte, deren Form. — Landesh. Verordn. vom 18. Sept. 1879	415	134
F.		
Felder, Schutz der; f. Holzungen.		
Festtage, kirchliche; f. Sonntagsfeier.		
Fischerei, die Ausübung derselben in stehenden Gewässern.		
Rathschlag vom 24. Dec. 1880 zu dem Gesetz vom 15. Juli 1870	428	243
Min.-Bef. vom 28. April 1881	431	261
Friedensrichter, Gesetz über die; vom 12. Sept. 1879	415	123
G.		
Gärten, Schutz der; f. Holzungen.		
Gebühren tarif für Zwangsvollstreckungen in Verwaltungssachen. — Landesh. Verordn. v. 29. Sept. 1879		
Geistlichen, die Befehlungen der. — Gef. vom 30. Dec. 1880	417	183
Geistlichen, die Befehlungen der. — Gef. vom 30. Dec. 1880	428	245
Gewerbliche Erkenntnisse; die Form der amtsgerichtlichen Erkenntnisse. — Landesh. Verordn. v. 18. Sept. 1879	415	184

	Nummer des Stücks	Seite
Gerichtsbau, die Befehung der — in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. — Gef. vom 12. Sept. 1879	415	118
Gerichtskosten gesetz, Ausführungs gesetz zum deutschen — und zu den deutschen Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher und für Jengen und Sachverständige; vom 19. Sept. 1879	415	153
Gerichtstage, die freien. — Gef. vom 12. Sept. 1879	415	119
Gerichtsverfassungsgesetz, deutsches. Ausführungs gesetz dazu vom 22. Febr. 1879	409	3
Landesh. Verordn. zu Ausführung des § 153 desselben Gesetzes, vom 18. Sept. 1879	415	133
Geflüßvermietlicher, den Geschäftsbetrieb der. — Min.-Verf. vom 5. April 1880	422	205
Gewerbetriebs im Umherziehen, die Besteuerung des. — Gef. vom 18. Sept. 1879	410	173
Gewerbeordnung, die Abänderung der. — Landesh. Verordn. v. 31. Dez. 1881 zu Ausführung des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1881	433	271
Gottesacker. Die Ausdehnung des Gesetzes vom 26. Juni 1856 auf die Anlegung, Verlegung und Erweiterung derselben. — Gef. v. 5. Nov. 1879	418	189
6.		
Händler. Den Geschäftsbetrieb der in § 35 der Reichsgewerbeordnung bezeichneten. — Min.-Verf. vom 5. April 1880	422	205
Heimathschein. Die Einführung eines gleichmäßigen Formlars zu denselben. — Min.-Bef. vom 9. Februar 1880	429	249
Hohheitsausgleichungs-Vertrag mit dem Herzogthum S.-Mtenburg. — Min.-Bef. vom 18. März 1879	410	43
Die Ausführung des Nachtrags zu diesem Vertrage. — Min.-Bef. v. 25. Juli 1882	440	309
Holzungen, Schutz der —, Baumplantungen, Wiesen, Felder und Gärten. — Nachtragsgesetz vom 22. Februar 1879 zu der Verordnung vom 27. Dez. 1870 und des Nachtrags dazu vom 17. Juni 1871	401	38
Weiterer Nachtrag dazu. — Gef. vom 20. Dez. 1880	427	240
Hundesteuer; Abänderung von § 9 des Gesetzes vom 22. Dez. 1808. — Gef. vom 25. Nov. 1880	425	220
3.		
Justiz. Die Einführung eines neuen Regulativs über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst. — Landesh. Verordn. vom 6. Juli 1880	423	211
Nachtrag dazu vom 12. Dez. 1882	442	319
R.		
Klassensteuer f. Steuer.		
Konkursordnung f. Einkaufsordnung.		
Kollateralfsteuerpflicht f. Kollateralsteuerpflicht.		

	Nummer des Stücks	Seite
L.		
Landesgerichte; die nach dem deutschen Gerichtsverfassungsgesetze zu errichtenden ordentlichen Landesgerichte. — Gef. vom 22. Febr. 1879	409	1
Landgericht. Staatsvertrag mit Sachsen-Weimar über Errichtung eines gemeinschaftl. Landgerichts zu Vera. — Min.-Verf. v. 12. April 1879	411	49
Die Absänderung des § 21 dieses Vertrags. — Min.-Verf. v. 8. Juni 1882	438	304
Landtags-Abschied für den am 31. Okt. 1877 zusammengetretenen Landtag vom 26. Sept. 1880	424	225
M.		
Magdeburger Landfeuerzocietät, Nachtrag zu dem erneuerten Reglement. — Min.-Verf. vom 19. Juni 1879	412	91
Desgl. vom 28. März 1882	434	281
Desgl. vom 11. Oktober 1882	441	311
Mehlthener-Weibaer Eisenbahn; Staatsvertrag über deren Ausbau und Betrieb. — Min.-Verf. vom 4. Nov. 1881	432	266
N.		
D.		
Ober-Appellationsgericht, gemeinschaftl. zu Jena; Staatsvertrag über dessen Aufhebung. — Min.-Verf. vom 12. April 1879	401	49
Oberlandesgericht, gemeinschaftl. Thüringisches, zu Jena; Staatsvertrag über Errichtung desselben; desgl. den Beitritt Preussens zu diesem Gerichte. — Min.-Verf. vom 12. April 1879	411	49
P.		
Pfandleiher, den Geschäftsbetrieb der. — Min.-Verf. vom 5. April 1880	422	205
Post. Die Weiterleitung rückständiger Beträge an Personengeld, Porto und Gebühren der Post- und Telegraphen-Verwaltung. — Min.-Verf. vom 23. Jan. 1880	419	191
Prüfungen, juristische; die Einführung eines neuen Regulatios. — Landesh. Verordn. vom 6. Juli 1880	423	211
Nachtrag dazu vom 12. Dez. 1882	442	319
R.		
H.		
Rechtsanwaltschaft, die Zulassung jur. — Landesh. Verordn. vom 24. Aug. 1879	414	101
Reisepasslegitimationen, Kompetenzverhältnisse hinsichtlich der Ausstellung von. — Min.-Verf. vom 13. März 1880	421	203

	Nummer des Stücks	Seite
G.		
Sachverständigen-Gebühren f. Gerichtskosten-gesetz.		
Schlachthäuser, die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender. — Gef. vom 30. Mai 1882	436	289
Schlachtvieh, den Transport des. — Min.-Verf. vom 4. Nov. 1879 . . .	418	187
Schullehrer f. Volksschullehrer.		
Schwurgerichte, die Bildung gemeinschaftlicher. — Min.-Verf. vom 12. April 1879	411	49
Signalordnung für die Eisenbahnen f. Eisenbahnen.		
Sonntagsfeier; Zusatz zu § 4 Biff. 14 des Gesetzes vom 25. Mai 1878 über die Feier der Sonn-, kirchlichen Fest- und Bußtage. — Gef. vom 20. Dec. 1880	427	239
Sparlaffenguthaben, die Zwangsvollstreckung und Arrestvollziehung in. — Gef. vom 9. Sept. 1879	415	111
Sprengstoffen, den Verkehr mit. — Min.-Verf. vom 4. Februar 1880	420	193
Steuern. — Nachtrag vom 12. Sept. 1879 zu § 31 des Gesetzes über Er- hebung der Klassen- und Klassenfixirten Einkommensteuer v. 13. April 1874	415	116
Die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen. — Gef. vom 18. Sept. 1879	416	173
Straffverfolgungs- und Strafanforderungsrecht, das polizeiliche. — Gef. vom 22. Febr. 1879	409	32
Strafproceßordnung, die Uebergangsbestimmungen zur. — Gef. vom 22. Febr. 1879	409	26
Z.		
Telegraphenverwaltung, die Beitreibung rückständiger Beträge an Ge- bühren bei der. — Min.-Verf. vom 23. Jan. 1880	419	191
Thiere, lebende. Bestimmungen über deren Verladung und Beförderung auf Eisenbahnen. — Min.-Verf. vom 24. Juli 1879	413	93
Zehringische Eisenbahn f. Eisenbahnen.		
Zröbter, den Geschäftsbetrieb der. — Min.-Verf. vom 5. April 1880 . . .	422	205
II.		
B.		
Vereins- und Versammlungsrecht. Nachtrag zu dem Gesetz v. 5. Juli 1852 über das. — Gef. vom 12. Sept. 1879	415	115
Verjährungsgesetz, Abänderung des. — Gef. vom 12. Sept. 1879 . . .	415	112
Verjährungsfrist; die Abänderung des Gesetzes vom 24. Mai 1856 über Einführung einer kürzeren Verjährungsfrist für gewisse Forderungen. — Gef. vom 12. Sept. 1879	415	113
Vieh f. Schlachtvieh.		

	Nummer des Stücks	Seite
Biehsteuhen; Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 wegen der Abwehr und Unterdrückung derselben. — Min.-Verordn. vom 5. April 1881	430	251
Desgl. Gef. vom 25. Mai 1882	438	297
Volkschulgesetz vom 4. Nov. 1870. — Nachtragsges. vom 12. Sept. 1879	415/	121
Volkschullehrer, die Beförderungen der, — Gef. vom 30. Dez. 1880	428	247
Vorzugsrecht der Ehefrau im Concurse s. Concurd.-Ordnung.		
28.		
Weimar-Geraer Eisenbahngesellschaft; die höchste Genehmigung zu einer von derselben zu machenden 4 1/2 %igen Prioritätsanleihe. — Min.-Bef. vom 25. Aug. 1879	414	102
Wiesen, Schutz der; s. Holzungen.		
3.		
Zwangsvollstreckung in Sparkassenguthaben. — Gef. vom 9. Sept. 1879	415	111
Desgl. in das unbewegliche Vermögen. — Gef. vom 19. Sept. 1879	415/	135
Desgl. wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen. — Gef. vom 19. Sept. 1879	415	100
Den Gebührentarif für Zwangsvollstreckungen in Verwaltungssachen. — Landesh. Verordn. vom 29. Sept. 1879	417	184
Zwangsgebühren s. Gerichtskosten-Gesetz.		

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 409.

1) **Gesetz**, die nach dem deutschen Gerichtsverfassungsgesetze zu errichtenden ordentlichen Landesgerichte betr., vom 22. Februar 1879.

Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Neuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc. verordnen unter Zustimmung des Landtags was folgt:

§ 1.

Für die Rechtspflege bestehen künftig als ordentliche Landesgerichte:

- I. das gemeinschaftliche Oberlandesgericht in Jena,
- II. das gemeinschaftliche Landgericht in Gera,
- III. Amtsgerichte in Gera, Hohenleuben, Schleiz, Lobenstein und Hirschberg.

§ 2.

Für das Oberlandesgericht sind die über die Bildung des gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts in Jena abgeschlossenen Staatsverträge maßgebend.

Ausgegeben am 26. Februar 1879.

§ 3.

Für das Landgericht ist der über die Bildung des gemeinschaftlichen Landgerichts in Gera abgeschlossene Staatsvertrag maßgebend.

§ 4.

Das Amtsgericht Gera umfaßt die Bezirke der bisherigen Justizämter Gera I und Gera II.

§ 5.

Das Amtsgericht Hohenleuben umfaßt den Bezirk des bisherigen Justizamtes Hohenleuben.

§ 6.

Das Amtsgericht Schleiz umfaßt den Bezirk des bisherigen Justizamtes Schleiz I und ferner die Ortschaften Tanna, Saalburg, Gräfenwarth, Kulm, Mielosdorf, Naila, Schilbach, Wernsdorf, Zollgrün, Unter- und Oberkoslau, Frankendorf und Willersdorf mit den Fluren dieser Ortschaften und den zu dem Oberförsterei-Revier Saalburg gehörigen, in eine Ortsflur nicht bereits einbezirkten Grundstücken.

§ 7.

Das Amtsgericht Lobenstein umfaßt die Bezirke der bisherigen Justizämter Lobenstein I und Lobenstein II.

§ 8.

Das Amtsgericht Hirschberg umfaßt den Bezirk des bisherigen Justizamtes Hirschberg und ferner die Ortschaften Rünzdorf, Seubendorf, Spielmes und Stelzen mit den Fluren dieser Ortschaften.

§ 9.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem deutschen Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beibrückung Unseres landesfürstlichen Insefels.

Schloß Döberstein, den 22. Februar 1879.

(L. S.)

Heinrich XIV.

Dr. G. v. Beutwig. Dr. Bollert. Engelhardt.

2) **Ausführungsgesetz** zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 22. Februar 1879.

Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc. verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags was folgt:

Zum ersten Titel:

Richteramt.

§ 1.

Die Prüfungen, durch deren Ablegung die Fähigkeit zum Richteramte erlangt wird, finden bei dem Oberlandesgericht zu Jena statt.

Die näheren Bestimmungen über diese Prüfungen, sowie über den zwischen denselben liegenden Vorbereitungsdiensft werden durch landesherrliche Verordnung getroffen.

Wer die erste Prüfung bestanden hat, führt die amtliche Bezeichnung „Referendar“, wer die zweite Prüfung bestanden hat, die amtliche Bezeichnung „Gerichts-assessor“.

§ 2.

Referendare, welche im Vorbereitungsdiensfte seit mindestens zwei Jahren beschäftigt sind, können im Falle des Bedürfnisses durch das Ministerium mit der zeitweiligen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte bei den Amtsgerichten beauftragt werden.

Denselben kann nach näherer Anordnung des Ministeriums durch den Amtsrichter, welchem sie zur Ausbildung überwiesen sind, die Erledigung einzelner richterlicher Geschäfte übertragen werden.

Zur Urtheilsfällung, zur Aufnahme lehtwilliger Verfügungen, zur Entscheidung über Durchsuchungen, Beschlagnahmen und Verhaftungen, sowie zu den Geschäften des Amtsrichters bei Bildung der Schöffengerichte und Schwurgerichte sind Referendare nicht befähigt.

§ 3.

Die Richterschaften werden nach Anordnung des Ministeriums bei einem Amtsgerichte, dem Landgerichte oder der Staatsanwaltschaft beschäftigt. Dieselben können bei den Amtsgerichten und bei dem Landgerichte als Hilfsrichter bestellt werden.

§ 4.

Die Mitglieder des Landgerichts führen den Amtstitel „Landrichter“. Die bei den Amtsgerichten angestellten Richter führen den Amtstitel „Amtsrichter“.

Zum zweiten Titel: Gerichtbarkeit.

§ 5.

Die nachstehend bezeichneten Gerichte werden aufgehoben:

- 1) das Oberappellationsgericht zu Jena,
- 2) das Appellationsgericht zu Eisenach,
- 3) die Kreisgerichte zu Gera und Schleiz,
- 4) die Justizämter zu Gera, Hohenleuben, Schleiz, Lobenstein und Hirschberg.

§ 6.

In allen Angelegenheiten der Rechtspflege und der Justizverwaltung, im Betreff deren nicht durch Reichsgesetz oder Landesgesetz ein Anderes bestimmt ist, geht die Zuständigkeit der bisherigen ordentlichen Landesgerichte auf die nach Maßgabe des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes zu errichtenden Landesgerichte und zwar die der Justizämter auf die Amtsgerichte, der Kreisgerichte auf das Landgericht, des Appellationsgerichts und des Ober-Appellationsgerichts auf das Oberlandesgericht über.

§ 7.

Ueber alle Berufungen in Expropriations-Angelegenheiten entscheidet das Landgericht in zweiter und letzter Instanz. Das Gesetz vom 24. Oktober 1870, die

Kompetenz bei Entscheidung der Berufungen in Expropriations-Angelegenheiten betreffend, ist aufgehoben.

§ 8.

Der Landesherr und die Mitglieder der landesherrlichen Familien haben in allen streitigen und nicht streitigen Rechtsangelegenheiten ihren allgemeinen Gerichtsstand vor dem Landgericht Oera.

Mit Ausnahme des in § 25 der Reichscivilprozessordnung bestimmten ausschließlichen Gerichtsstandes der belegenen Sache finden die sonst geordneten besonderen Gerichtsstände in Rechtsangelegenheiten des Landesherrn und der Mitglieder der landesherrlichen Familie nicht statt. Würde die Rechtsangelegenheit nach Bestimmung der Gesetze an sich der sachlichen Zuständigkeit eines Amtsrichters unterfallen, so hat das Präsidium des Landgerichts zur erstinstanzlichen Behandlung und Entscheidung derselben aus den Mitgliedern des Landgerichts einen Commissar zu bestellen, welcher die Rechtsangelegenheit mit den Befugnissen und Verpflichtungen eines Amtsrichters zu leiten und zu entscheiden hat.

Die zweite Instanz wird diesfalls je nach Beschaffenheit der Sache durch die betreffende Kammer des Landgerichts gebildet. An den Beschlüssen und Erkenntnissen dieser Kammer darf das committirte Mitglied nicht theilnehmen.

§ 9.

Die einzelnen Gerichten zustehende Verwaltung oder Beaufsichtigung von Stiftungen oder Familienfiduciarcommissionen kann von der Staatsregierung anderen Gerichten oder Verwaltungsbehörden übertragen werden.

§ 10.

Wenn in Angelegenheiten, welche durch die deutschen Prozessordnungen nicht betroffen werden,

- 1) das an sich zuständige Gericht in einem einzelnen Falle an der Ausübung des Richteramts rechtlich oder thatsächlich verhindert ist, oder
- 2) Streit oder Ungewissheit über die örtliche Zuständigkeit mehrerer Gerichte obwaltet, oder
- 3) nach den bestehenden Vorschriften ein gemeinschaftlicher Gerichtsstand zu bestellen ist,

so erfolgt die Bestimmung des zuständigen Gerichts durch das Oberlandesgericht.

Zum dritten Titel:
Amtsgerichte.

§ 11.

Die Abhaltung von Gerichtstagen außerhalb des Gerichtssitzes kann durch das Ministerium angeordnet werden.

§ 12.

Bei den mit mehreren Amtsrichtern besetzten Amtsgerichten werden die Geschäfte nach örtlich abgegrenzten Bezirken oder nach Gattungen, oder nach Gattungen und Bezirken vertheilt. Die Vertheilung erfolgt durch das Ministerium, oder nach dessen Anordnungen durch das Präsidium des Landgerichts.

Die Gültigkeit der Handlung eines Amtsrichters wird dadurch nicht berührt, daß die Handlung nach der Geschäftvertheilung von einem der anderen Amtsrichter vorzunehmen gewesen wäre.

§ 13.

Mehrere Richter desselben Amtsgerichts vertreten sich wechselseitig. Die Vertretung der Amtsrichter durch Richter benachbarter Amtsgerichte kann von dem Ministerium im Voraus angeordnet werden. Diese Vertretung erstreckt sich nicht auf den Fall der rechtlichen Verhinderung eines Richters in Angelegenheiten, auf welche der § 36 der deutschen Civilprozeßordnung oder § 15 der deutschen Strafprozeßordnung Anwendung findet.

Angelegenheiten, auf welche die bezeichneten Bestimmungen der deutschen Prozeßordnungen keine Anwendung finden, können, wenn die Vertretung nicht durch Richter desselben Amtsgerichts geschehen kann, von dem Landgericht einem andern Amtsgericht zugewiesen werden.

§ 14.

Ein Amtsrichter, welchem zufolge der Geschäftvertheilung die Erledigung der Geschäfte und die Beschlussfassung in Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, insbesondere des Grund-, Unterpfands-, Nachlaßregulirungs-, Vormundschafts- und Depositenwesens, übertragen ist, hat im Bereiche dieser Angelegenheiten diejenigen Obliegenheiten und diejenige Verantwortlichkeit, welche die Gesetze dem Dirigenten (Vorstande, Oberbeamten) der Behörde zuweisen, insoweit nicht von dem Ministerium in einzelnen Fälle etwas Anderes angeordnet wird.

§ 15.

Bei den Amtsgerichten ist der Verfall der Depositen gemeinschaftliche Obliegenheit desjenigen Amtsrichters, welchem die Erledigung der Geschäfte und die Beschlussfassung in Deposital-Angelegenheiten zufolge der Geschäftvertheilung obliegt, und eines zweiten Gerichtsbeamten, dem die Führung des Depositenbuchs übertragen wird. Wenn ein Schlüsselhaber behindert ist, der Eröffnung des Depositoriums beizuwohnen, so hat der die allgemeine Dienstaufsicht führende Amtsrichter einen Stellvertreter zu bestimmen.

Die entgegenstehenden Bestimmungen der Depositalordnung vom 6. März 1833 werden aufgehoben.

Zum vierten Titel:

Schöffengerichte.

§ 16.

Zu dem Amte eines Schöffen sollen, außer den in § 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Beamten, nicht berufen werden: die Vorstände der Abtheilungen des Ministeriums und die Landräthe.

§ 17.

Der als Beisitzer des Ausschusses für die Auswahl der Schöffen eintretende Staatsverwaltungsbeamte wird vom Ministerium bestimmt. Im Falle seiner Verbin-
derung ist vom Ministerium ein Stellvertreter zu bestimmen.

§ 18.

Die Wahl der Vertrauensmänner zu den in § 40 und § 87 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorgesehenen Ausschüssen erfolgt in jedem Landrathsamtsbezirke für die innerhalb desselben gelegenen Amtsgerichtsbezirke durch den Bezirksausschuss.

Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 16 dieses Gesetzes finden auf die zu wählenden Vertrauensmänner entsprechende Anwendung.

§ 19.

Den Vertrauensmännern und den Schöffen werden, sobald sie außerhalb ihres Aufenthaltsortes einen Weg von mehr als zwei Kilometer zurückzulegen haben, an Reiseflosten gewährt:

- 1) bei Reisen, welche auf Eisenbahnen gemacht werden können, für jedes angefangene Kilometer des Hinwegs und des Rückwegs je zehn Pfennige,

- 2) bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen gemacht werden können, für jedes angefangene Kilometer des Hinwegs und des Rückwegs je zwanzig Pfennige, im Ganzen jedoch mindestens drei Mark.

Zum fünften Titel:

Landgerichte.

§ 20.

Die Amtsrichter sind verpflichtet, bei dem Landgerichte die Vertretung eines Richters für einzelne Sitzungen oder Geschäfte zu übernehmen.

Die Einberufung der Vertreter erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts nach einer jährlich vor Beginn des Geschäftsjahres durch das Präsidium des Landgerichts festzusetzenden Reihenfolge.

Für Einberufungen, welche während der Gerichtsferien erfolgen, ist die für das Geschäftsjahr festgestellte Reihenfolge nicht maßgebend.

Die Einberufung ist nur dann statthaft, wenn die Vertretung des verhinderten Mitgliedes durch ein Mitglied des Landgerichts nicht möglich ist.

§ 21.

Die Landgerichte sind ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig:

- 1) für die Ansprüche der Staatsbeamten gegen den Staat aus ihrem Dienstverhältnisse,
- 2) für die Ansprüche gegen den Staat wegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden, wegen Verschuldung von Staatsbeamten und wegen Aufhebung von Privilegien,
- 3) für die Ansprüche gegen Beamte wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen,
- 4) für die Ansprüche gegen den Staat in Betreff der Verpflichtung zur Entrichtung öffentlicher Abgaben, insoweit hinsichtlich der vorbezeichneten Ansprüche der Rechtsweg überhaupt zulässig ist.

§ 22.

Insoweit nichts Anderes bestimmt ist, entscheidet in Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, das Landgericht durch die Zivilkammer.

§ 23.

Die gerichtliche Beglaubigung amtlicher Unterschriften zum Zwecke der Legation im diplomatischen Wege erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts.

Zum sechsten Titel.

Schwurgerichte.

§ 24.

Die Vorschriften des § 16 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschwornenamte Anwendung.

§ 25.

Den Geschwornen werden Reisekosten nach Maßgabe der Vorschriften des § 17 gewährt.

Zum achten Titel:

Oberlandesgerichte.

§ 26.

Die Amtsrichter und die Landrichter sind verpflichtet, bei dem Oberlandesgerichte die Vertretung eines Richters für einzelne Sitzungen oder Geschäfte zu übernehmen.

Die Einberufung der Vertreter erfolgt durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts nach einer jährlich vor Beginn des Geschäftsjahres durch das Präsidium des Oberlandesgerichts festzusetzenden Reihenfolge.

Für Einberufungen, welche während der Gerichtsferien erfolgen, ist die für das Geschäftsjahr festgestellte Reihenfolge nicht maßgebend.

Die Einberufung ist nur dann statthaft, wenn die Vertretung des verhinderten Mitgliedes durch ein Mitglied des Oberlandesgerichts nicht möglich ist.

Zum zehnten Titel:

Staatsanwaltschaft.

§ 27.

Die bestehenden staatsanwaltschaftlichen Behörden werden aufgehoben. Die Zuständigkeit derselben in denjenigen Strafsachen, auf deren Erledigung bis zur rechtskräftigen Entscheidung die bisherigen Prozeßgesetze Anwendung finden, geht auf die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Gera über.

§ 28.

Der erste Beamte der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht führt den Amtstitel „Oberstaatsanwalt“; der erste Beamte der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht führt den Titel „Erster Staatsanwalt“. Die übrigen Beamten der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht und dem Landgericht führen den Amtstitel „Staatsanwalt“.

§ 29.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft sind nicht richterliche Beamte.

§ 30.

Die Amtsanwälte werden von dem Ministerium auf Widerruf bestellt.

§ 31.

Die Kosten, welche aus der Führung der Amtsanwaltschaften erwachsen, fallen in jedem Falle dem Staate zur Last.

§ 32.

Im Falle der Verhinderung eines Beamten der Staatsanwaltschaft ist für Geschäfte, welche keinen Aufschub gestatten, nöthigenfalls von dem Vorstande des Gerichts ein Vertreter zu bestellen. Zur Uebernahme einer solchen Vertretung sind die Beamten des Gerichts einschließlich der Richter verpflichtet.

§ 33.

Mit der einstweiligen Wahrnehmung von Geschäften der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht und dem Landgericht können nur zum Richteramt befähigte Personen beauftragt werden.

Zum elften Titel:

Gerihtsschreiber.

§ 34.

Die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Gerichtsschreiber werden durch das Ministerium bestimmt.

§ 35.

Die zur Eintragung in das Handelsregister, das Genossenschaftsregister, das Musterregister oder das Zeichenregister vor dem Amtsgericht zu erklärenden Anmeldungen, einschließlich der Zeichnung von Firmen und Unterschriften, können vor dem Gerichtsschreiber des Amtsgerichts erfolgen.

§ 36.

Die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten sind zuständig, Wechselproteste aufzunehmen, sowie Siegelungen, Entsiegelungen und Inventuren vorzunehmen. Sie sollen sich solchen Geschäften nur auf Anordnung des Richters unterziehen.

Zum zwölften Titel:

Gerichtsvollzieher.

§ 37.

Die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Gerichtsvollzieher werden durch das Ministerium bestimmt.

§ 38.

Die Gerichtsvollzieher sind zuständig:

- 1) Wechselproteste aufzunehmen,
- 2) freiwillige Versteigerungen von Mobilien, von Früchten auf dem Pflanze und von Holz auf dem Stamme vorzunehmen;
- 3) Siegelungen, Entsiegelungen und Inventuren im Auftrage des Gerichts oder des Concursverwalters vorzunehmen.

§ 39.

Die Vorschriften des § 156 des deutschen Gerichtsverfassungsgegesetzes finden in den durch die deutschen Prozeßordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten entsprechende Anwendung.

Justizaufsicht.

§ 40.

Die Vorstände der Gerichte und der Staatsanwaltschaften sind nach näherer Bestimmung des Ministeriums die Organe desselben bei den Geschäften der Justizverwaltung. Sie können bei Erledigung dieser Geschäfte die Mitwirkung der ihrer Aufsicht unterstellten Beamten in Anspruch nehmen.

§ 41.

Das Recht der Aufsicht steht, unbeschadet der für gemeinschaftliche Behörden mehrerer Staaten durch Staatsverträge getroffenen besonderen Bestimmungen, zu:

- 1) dem Ministerium hinsichtlich sämtlicher Gerichte und Staatsanwaltschaften;

- 2) dem Präsidenten des Oberlandesgerichts hinsichtlich dieses Gerichts, sowie der Gerichte des Bezirks;
- 3) dem Präsidenten des Landgerichts hinsichtlich dieses Gerichts, sowie der Gerichte des Bezirks;
- 4) dem Amtsrichter und, wenn das Amtsgericht mit mehreren Amtsrichtern besetzt ist, demjenigen unter ihnen, welchem von dem Ministerium die allgemeine Dienstaufsicht übertragen ist, hinsichtlich des Amtsgerichts;
- 5) dem Oberstaatsanwalt und dem ersten Staatsanwalt hinsichtlich der Staatsanwaltschaften ihres Bezirkes.

Das Recht der Aufsicht erstreckt sich auf alle bei den bezeichneten Behörden angestellten oder beschäftigten Beamten.

§ 42.

In dem Rechte der Aufsicht liegt die Befugniß, diejenigen Disciplinarmassregeln (Zwangsmittel, Ordnungsstrafen, Besserungsversuche) zu verfügen, welche nach dem Gesetz über den Civilstaatsdienst von dem nächsten Vorgesetzten oder der Dienstbehörde beziehungsweise von der vorgesetzten Oberbehörde verfügt werden.

§ 43.

Soweit nach den Gesetzen über den Civilstaatsdienst Disciplinarmassregeln ausschließlich von einem Collegium oder von dem Ministerium verfügt werden können, behält es hierbei mit der Maßgabe sein Bewenden, daß die in dieser Beziehung dem Landgerichte oder dem Oberlandesgerichte zustehende Befugniß an Stelle dieser Gerichte von deren Präsidium ausgeübt wird.

Für die in den Gesetzen über den Civilstaatsdienst dem ordentlichen Gerichte zugewiesene Beschlußfassung oder Entscheidung über Besserungsversuche gegen richterliche Beamte, über unfreiwillige Veretzung, Stellung zur Disposition, Veretzung in den Ruhestand, Verlust des Wartegeldes oder Ruhegehaltes, Dienstentlassung oder Veretzung auf eine im Gehalte und Range geringere Stelle ist die Strafkammer des Landgerichts zuständig, in dessen Bezirk der betheiligte Staatsdiener seinen Wohnsitz hat. Gegen die Entscheidung steht der Staatsanwaltschaft ebensowohl wie dem betheiligten Staatsdiener das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde an das Oberlandesgericht zu. Das Oberlandesgericht entscheidet durch einen Strafsenat.

§ 44.

Die Gerichte und die Staatsanwaltschaften sind verpflichtet, auf Verlangen

der Aufsichtsbehörden über Angelegenheiten der Gesetzgebung und Justizverwaltung Gutachten abzugeben.

§ 45.

Beschwerden, welche Angelegenheiten der Justizverwaltung, insbesondere den Geschäftsbetrieb und Verzögerungen betreffen, werden im Aufsichtswege erledigt.

Zum dreizehnten Titel:

Rechtshilfe.

§ 46.

Die Gerichte haben sich auch in den Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, Rechtshilfe zu leisten.

Die Leistung der Rechtshilfe erfolgt unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der §§ 158 bis 160, 162, 164, 167 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes. Eine Aufsetzung der Entscheidung des Oberlandesgerichts findet in keinem Falle statt.

Zum vierzehnten Titel:

Öffentlichkeit und Sitzungspolizei.

§ 47.

Die Vorschriften der §§ 177 bis 185 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes über die Aufrechterhaltung der Ordnung finden in gerichtlichen Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, entsprechende Anwendung.

§ 48.

Richter, Staatsanwälte und Gerichtsschreiber tragen in den öffentlichen Sitzungen eine von dem Ministerium zu bestimmende Amtstracht. Dieselbe Vorschrift findet Anwendung auf die in den öffentlichen Sitzungen des Oberlandesgerichts und des Landgerichts auftretenden Rechtsanwälte.

Zum sechzehnten Titel:

Berathung und Abstimmung.

§ 49.

In gerichtlichen Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, erfolgt die Berathung und Abstimmung nach den Vorschriften der §§ 194 bis 199 des deutschen Gerichtsverfassungs-Gesetzes.

Zum siebenzehnten Titel:
Gerichtsferien.

§ 50.

Die §§ 202 und 204 des deutschen Gerichtsverfassungs-Gesetzes finden hinsichtlich derjenigen, den ordentlichen Landesgerichten zugewiesenen Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit, für deren Erledigung nicht die deutschen Prozeßordnungen maßgebend sind, entsprechende Anwendung.

Auf die Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit sind die Gerichtsferien ohne Einfluß.

Schlussbestimmungen.

§ 51.

Die bei den Kreisgerichten und den Justizämtern angestellten richterlichen Beamten und die Staatsanwälte müssen sich ihre anderweite Verwendung nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften gefallen lassen.

§ 52.

Der Direktor eines Kreisgerichts ist entweder als Rath des Oberlandesgerichts oder als Präsident oder Direktor des Landgerichts, oder als erster Amtsrichter des Amtsgerichts Oera, die übrigen Mitglieder der Kreisgerichte, sowie die Vorstände der Justizämter sind als Mitglieder des Landgerichts oder als Amtsrichter, die Staatsanwälte sind als Mitglieder des Landgerichts oder als Beamte der Staatsanwaltschaft beim Landgerichte oder als Amtsrichter anzustellen.

§ 53.

Die anderweit angestellten richterlichen Beamten und Staatsanwälte behalten, insoweit sie nicht zu höheren Stellen befördert werden, ihren bisherigen Rang. Das Dienst Einkommen derselben darf nicht verkürzt werden.

§ 54.

Die Bestimmungen des Gesetzes über den Civilstaatsdienst vom 16. Juni 1853, betreffend die Stellung zur Disposition und die Pensionirung richterlicher Beamten, bleiben unberührt.

§ 55.

Behörden, welche dem Fürstenthume mit anderen Staaten gemeinsam sind, gelten in Bezug auf die Zulässigkeit der Vernehmung von Beamten als inländische Behörden.

§ 56.

Gegenwärtiges Gesetz, mit Ausschluß der §§ 51 bis 55, welche sofort mit dessen Publikation Wirksamkeit erlangen, tritt gleichzeitig mit dem deutschen Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beibringung Unseres landesfürstlichen Insegers.

Schloß Osterreich, den 22. Februar 1879.

(L. S.)

Heinrich XIV.

Dr. E. v. Benlowitz. Dr. Volkert. Engelhardt.

3) **Ausführungsgesetz** zur deutschen Civilprozeßordnung vom 22. Februar 1879.

Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß,
Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.

verordnen mit Zustimmung des Landtags hierdurch was folgt:

§ 1.

Zustellungen in gerichtlichen Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, erfolgen, sofern sie beurkundet werden sollen, unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der §§ 152 bis 159, 165 bis 174, 176 bis 179, 182 bis 185, 187 bis 189 der deutschen Civilprozeßordnung, öffentliche Zustellungen in nicht streitigen Angelegenheiten, soweit sie nach den bestehenden Vorschriften zulässig sind, unter entsprechender Anwendung der die Zustellung von Ladungen betreffenden Vorschriften. Auch in nicht gerichtlichen Rechtsangelegenheiten können die Beteiligten zur Bewirkung von Zustellungen sich der Gerichtsvollzieher bedienen. Die Zustellungen erfolgen in diesem Falle nach den Vorschriften der §§ 153, 155 bis 159, 165 bis 174, 176 bis 178 der Civilprozeßordnung. Solche Zustellungen vertreten die Stelle einer gerichtlichen Bekanntmachung.

Zu § 77 der Civilprozeßordnung.

§ 2.

Für die vom 1. October 1879 ab nach der Civilprozeßordnung zu behandelnden Rechtsfällen ist die bisher gesetzliche Stempelvollmacht nicht verwendbar.

Zu § 109 der Zivilprozessordnung.

§ 3.

Die obrigkeitliche Behörde, von welcher das Zeugniß über das Unvermögen der Partei zur Bestreitung der Prozeßkosten ausgestellt wird, ist das Amtsgericht, bezüglich in den Städten der Gemeindevorstand.

Zu §§ 171, 193, 200 und 681 der Zivilprozessordnung.

§ 4.

Als allgemeine Feiertage gelten der Neujahrstag, der Charfreitag, der Oftermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, das Reformationsfest, der Bußtag, der erste und der zweite Weihnachtsfeiertag.

Zu §§ 341, 345, 347 bis 350, 355 bis 357, 359 bis 363, 372 bis 375, 387, 394, 440 bis 446 der Zivilprozessordnung.

§ 5.

Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über den Umfang der Verpflichtung dritter Personen zur Vorlegung von Urkunden (§§ 387, 394), über die Verweigerung eines Zeugnißes (§§ 348 bis 350), über die Verpflichtung zur Erstattung eines Gutachtens (§§ 372, 373), über die Vernehmung und Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen (§§ 341, 347, 356, 357, 359 bis 363, 375), über die zur Erzwingung eines Zeugnißes oder Gutachtens zulässigen Maßregeln (§§ 346, 355, 374) und über das Verfahren bei der Abnahme von Eiden (§§ 440 bis 446) finden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, entsprechende Anwendung.

Zu §§ 391, 410, 414, 435, 436, 438 der Zivilprozessordnung.

§ 6.

Der Staatskassier, der Kammerkassier, sowie jede Kasse, welche unter der Verwaltung einer Staatsbehörde steht, wird bei der Leistung eines Parteieides durch einen Beamten der betreffenden Verwaltung vertreten.

Wenn der Eid über eine Thatfache zu leisten ist, welche in einer Handlung eines Beamten der betheiligten Verwaltung besteht, oder Gegenstand seiner Wahrnehmung gewesen ist, so kann die Vertretung durch diesen Beamten erfolgen.

Ist der Eid über andere Thatfachen zu leisten, so sind von der Verwaltung drei Beamte zu benennen, unter denen der Gegner den schwurpflichtigen Vertreter auswählt. Die vorzuschlagenden Beamten müssen entweder einer Ministerial-Abtheilung als Vorstand oder vortragende Räte angehören, oder Vorstand einer dem Ministerium untergeordneten Behörde, deren Geschäftskreis die Thatfachen berühren, oder der Anwalt der beteiligten Verwaltung in der Sache sein.

Zu § 621 der Civilprozeßordnung.

§ 7.

Zur Stellung des Antrags, eine Person für einen Verschwender zu erklären, ist in allen Fällen auch der Gemeindevorstand des Orts befugt, an welchem die Person ihren Wohnsitz oder den Unterstützungswohnsitz hat.

§ 8.

Die Zwangsvollstreckung findet ferner statt:

- a) aus einem vor einem Friedensrichter geschlossenen Vergleich,
- b) aus Protokollen über freie Gerichtstage, welche mit der vom Gerichtsschreiber des betreffenden Amtsgerichts erteilten Vollstreckungsklausel versehen sind.

Die Vorschriften der §§ 664 bis 701 und des § 705, Absatz 4 und 5 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung;

- c) aus Vollstreckungsbefehlen in Bezug auf die Entrichtung öffentlicher Abgaben (Staatssteuern, Gemeindeabgaben, Leistungen an die Klassen öffentlicher Schulen und dergl.). Wird von der zur Erhebung solcher öffentlicher Abgaben berechtigten Stelle beim Amtsgericht ein Antrag auf Beiziehung gestellt, so findet das im siebenten Buche der Civilprozeßordnung geordnete Mahnverfahren statt mit der Aenderung, daß ein Widerspruch gegen den Zahlungsbefehl nur dann zu berücksichtigen ist, wenn derselbe sich auf die sofort liquid zu machende Einrede der Zahlung stützt.

Zu § 708 der Civilprozeßordnung.

§ 9.

Die Vorschriften der Civilprozeßordnung über die Wirkungen der Pfändung, ingleichen die sonstigen Bestimmungen der §§ 708 bis 728 derselben über die Zwangs-

vollstreckung in das bewegliche Vermögen wegen Geldforderungen finden entsprechende Anwendung auf die Zwangsvollstreckungen, welche auf Grund einer Entscheidung oder Anordnung einer zur unmittelbaren Beitreibung ohne Mitwirkung der Justizbehörden gesetzlich berechtigten Behörde zu bewirken sind.

An Stelle der Gerichtsvollzieher (§ 712 der Civilprozeßordnung) können zu solchen Zwangsvollstreckungen verpflichtete Diener der die Beitreibung anordnenden Behörde verwendet werden.

Zu §§ 731, 737 der Civilprozeßordnung.

§ 10.

Die Pfändung einer im Hypothekenbuche eingetragenen Forderung oder Berechtigung erfolgt die Bewilligung des Schuldners zur Eintragung des entstandenen Pfandrechts. Zum Nachweise der Pfändung ist der Nachweis des Pfändungsbeschlusses an den Eigenthümer des Grundstücks erforderlich und ausreichend.

Die Ueberweisung einer in einem Grund- und Hypothekenbuche eingetragenen Geldforderung an Zahlungsstatt erfolgt die Bewilligung des Schuldners zur Eintragung der Abtretung.

Zu dem Antrage des Gläubigers auf Eintragung ist weder die Vermittelung des Prozeßgerichts oder des Vollstreckungsgerichts noch die Beglaubigung erforderlich.

Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Voraussetzungen, unter welchen die Rechte an einer in einem Grund- und Hypothekenbuche eingetragenen Forderung Rechtswirkung gegen Dritte erlangen, bleiben unberührt.

§ 11.

Die durch einstweilige Verfügung angeordneten Eintragungen in einem Grund- und Hypothekenbuche sind nach Vorlegung eines vollstreckbaren Urtheils oder Beschlusses, durch welche die einstweilige Verfügung aufgehoben ist, auf Antrag des Eigenthümers zu löschen. Zu dem Antrag ist weder die Vermittelung des Prozeßgerichts oder des Vollstreckungsgerichts noch die Beglaubigung erforderlich.

Zu § 747 der Civilprozeßordnung.

§ 12.

Bei Pfändung eines Anspruchs, welcher die Uebertragung des Eigenthums einer unbeweglichen Sache zum Gegenstande hat, ist anzuordnen, daß das Eigenthum nicht dem Schuldner selbst, sondern dem nach § 747 der Civilprozeßordnung zu bestellenden Sequester als Vertreter des Schuldners zu übertragen sei. Der Sequester ist zu

ermächtigen und anzuweisen, daß er an Stelle des Schuldners die zur Uebertragung erforderlichen Erklärungen abgebe und die Eintragung der Forderung des Gläubigers in das Grund- und Hypothekenbuch in der zur Sicherstellung eines Anspruchs auf Eintragung vorgeschriebenen Form bewillige und beantrage.

Ist der Anspruch für mehrere Gläubiger gepfändet, so hat der Sequester die Eintragung der Forderungen in der durch die Zeit der Pfändungen bestimmten Reihenfolge zu beantragen; wenn ein Gläubiger eine andere Reihenfolge verlangt, oder die Zeit der Pfändungen nicht erhellt, zu gleichen Rechten unter dem mit einzutragenden Vorbehalt einer anderweiten Feststellung des Ranges derselben unter einander.

Zu §§ 823 ff. und 849 der Civilprozeßordnung.

§ 13.

Die Vorschriften über die Fälle, in welchen, und über die Voraussetzungen, unter welchen eine öffentliche Aufforderung zur Anmeldung von Ansprüchen oder Rechten mit der Wirkung stattfinden darf, daß die Unterlassung der Anmeldung einen Rechtsnachteil zur Folge hat, sowie die Vorschriften, nach welchen bestimmte Personen von dem Aufgebot zu benachrichtigen sind, bleiben in Kraft.

§ 14.

Das Verfahren in Aufgebotsachen richtet sich nach den Vorschriften des neunten Buches der Civilprozeßordnung. Die besonderen Vorschriften der §§ 838 bis 848 finden nur bei dem Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung (Amortisation) von Urkunden Anwendung.

§ 15.

Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung (Amortisation) von Urkunden sind die Gerichte ausschließlich zuständig.

Die Vorschriften der §§ 839 bis 842, 846 bis 848 der deutschen Civilprozeßordnung finden auch bei dem Aufgebot anderer als der in § 837 der deutschen Civilprozeßordnung bezeichneten Urkunden mit Ausschluß aller besonderen Vorschriften Anwendung.

Betrifft das Aufgebot Urkunden über Ansprüche, welche in einem Grund- und Hypothekenbuche eingetragen sind, so ist dasselbe auch durch Einrückung in das Amtsblatt bekannt zu machen.

Die Vorschriften über das Erforderniß eines gewissen Zeitablaufs von dem Verluste der Urkunde bis zu deren Amortisation bleiben unberührt.

§ 16.

Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung (Amortisation) von Staatsschuldscheinen und Landrentenbriefen ist das Amtsgericht Gera ausschließlich zuständig.

Wegen verlorener oder vernichteter Zinscoupons von Staatsschuldscheinen und Landrentenbriefen findet ein Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung ferner nicht statt; jedoch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinscoupons vor Ablauf der Verzählung bei dem Ministerium anmeldet und den stattgehabten Besitz derselben durch Vorzeigung der Schuttscheine oder Rentenbriefe darthut, nach Ablauf der Verzählungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinscoupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

§ 17.

In allen übrigen Fällen ist für das vor den Gerichten stattfindende Aufgebotsverfahren das betreffende Amtsgericht zuständig. Wenn mehrere gleichzeitige Aufgebote von verschiedenen Amtsgerichten des Landgerichtsbezirks Gera zu erlassen sind, so können dieselben in einer öffentlichen Bekanntmachung zusammengefaßt werden, welche durch das Landgericht an Stelle der Amtsgerichte zu erlassen ist. Die Bekanntmachung muß die Aufforderung enthalten, daß die Anmeldung des Anspruchs bei dem zuständigen Amtsgericht zu erfolgen hat.

§ 18.

Auf das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Löschung angeblich getilgter Hypothekenforderungen finden die Vorschriften über das Aufgebot von Urkunden über solche Forderungen entsprechende Anwendung.

§ 19.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem deutschen Gerichtsverfassungsgeetze in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres landesfürstlichen Insignels.

Schloß Dierstein, den 22. Februar 1879.

(L. S.)

Heinrich XIV.

Dr. G. v. Benckwip. Dr. Bollert. Engelhardt.

4) **Ausführungsgesetz** zur deutschen Konkursordnung vom 22. Februar 1879.

Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß,
Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Oera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.

verordnen mit Zustimmung des Landtags was folgt:

Zu § 17 der Konkursordnung.

§ 1.

Die Frist für die nach § 17 Ziffer 1 der Konkursordnung zulässige Kündigung ist, falls eine kürzere Frist oder nähere Zeit nicht bedungen war:

- a) bei Pachtverträgen sechs Monate vor Ablauf des Wirthschaftsjahres;
- b) bei Mietverträgen über unbewegliche Sachen drei Monate;
- c) bei Mietverträgen über bewegliche eine Woche.

Zu §§ 22 bis 31 der Konkursordnung.

§ 2.

Auch außerhalb des Konkursverfahrens können die in §§ 24 und 25 der Konkursordnung bezeichneten Rechtshandlungen des Schuldners von dem dadurch benachtheiligten Gläubiger angefochten werden, wenn diese Rechtshandlungen innerhalb der in §§ 24 und 25 der Konkursordnung bestimmten Zeiträume vor demjenigen Zeitpunkt vorgenommen worden sind, wo der Mangel eines Gegenstandes der Zwangsvollstreckung oder dessen Unzulänglichkeit zuerst hervorgetreten ist.

Der Mangel eines Gegenstandes der Zwangsvollstreckung ist auch dann als vorhanden anzunehmen, wenn die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner nicht hat versucht werden können, weil derselbe flüchtig geworden ist oder sich verborgen hält.

Die §§ 28, 30 bis 33 der Konkursordnung finden auf die Ansehung außerhalb des Konkurses entsprechende Anwendung.

§ 3.

Nach Ablauf eines Jahres seit dem Zeitpunkte, wo der Mangel eines Gegenstandes der Zwangsvollstreckung oder dessen Unzulänglichkeit zuerst hervorgetreten ist, hat der Empfänger einer ansehbaren Leistung dieselbe nur insoweit zurückzugewähren, als er durch sie bereichert ist.

Zu § 40 der Konkursordnung.

§ 4.

Bei Verpfändung von aufgespeicherten oder niedergelegten Waaren, Fabrikaten, Boden- oder Bergwerkserzeugnissen, sowie auf dem Transport befindlichen Gütern steht die Uebergabe des auf den Gläubiger übertragenen Konnossements, Ladescheins, Lagerscheins oder ähnlichen Papiers der Uebergabe der Sache gleich, sofern der Gläubiger mittelst des Papiers in der Lage ist, über den Gegenstand der Verpfändung zu verfügen.

Zu § 41 der Konkursordnung.

§ 5.

Die Vorschriften des § 41 der Konkursordnung finden außerhalb des Konkursverfahrens auf das Verhältniß der durch diese Vorschriften den Faustpfandgläubigern gleichgestellten Gläubiger zu anderen Gläubigern des Schuldners entsprechende Anwendung.

Für Forderungen, für welche durch die Vorschriften der Konkursordnung ein Anspruch auf abgeordnete Befriedigung aus einzelnen Gegenständen des beweglichen Vermögens nicht gewährt ist, besteht auch außerhalb des Konkursverfahrens kein Absonderungsrecht oder Vorzugsrecht an solchen Gegenständen.

Zu § 54 der Konkursordnung.

§ 6.

Die Vorschriften des § 54 der Konkursordnung finden auf die Fälle, in welchen außerhalb des Konkursverfahrens eine Befriedigung persönlicher Gläubiger nach dem Range ihrer Forderungen stattzufinden hat, entsprechende Anwendung.

Für Forderungen, welchen durch § 54 der Konkursordnung ein Vorrecht nicht gewährt ist, besteht auch außerhalb des Konkursverfahrens kein Vorrecht an dem gesamten Vermögen oder an dem gesamten beweglichen Vermögen des Schuldners.

§ 7.

Geldstrafen oder Forderungen aus einer Freigebigkeit des Schuldners unter Lebenden oder von Todeswegen stehen in dem in § 6 Abs. 1 dieses Gesetzes bezeichneten Fall allen übrigen Forderungen nach.

Zu § 104 der Konkursordnung.

§ 8.

Auf Grund der der Registerbehörde mitgetheilten Abschrift der Formel des Eröffnungsbeschlusses ist die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen einer Handelsgesellschaft von Amts wegen in das Handelsregister einzutragen.

Die öffentliche Bekanntmachung der Eintragung unterbleibt.

Zu § 106 der Konkursordnung.

§ 9.

Die Eröffnung des Konkursverfahrens ist auf Antrag des Konkursverwalters in das Grund- und Hypothekenbuch einzutragen und zwar

- a) in Rubrik II derjenigen Grund- und Hypothekenbuchsfolien, auf welchen der Gemeinschuldner als Besitzer eingetragen ist; der Eintrag hat zu enthalten:
 - 1) Eröffnungsbeschuß, 2) Bezeichnung des Amtsgerichts, welches den Eröffnungsbeschuß gefaßt hat, 3) Tag und Stunde der Eröffnung, 4) Name des Gemeinschuldners;
- b) in Rubrik III derjenigen Grund- und Hypothekenbuchsfolien, auf welchen der Gemeinschuldner als Gläubiger bezüglich einer Hypothek eingetragen ist; der Eintrag hat, außer dem vorstehend unter a, 1 bis 4 Angegebenen, noch die Forderung zu bezeichnen, in Bezug auf welche der Gemeinschuldner als Gläubiger eingetragen ist.

§ 10.

Ist die Eröffnung des Konkursverfahrens in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen, so ist eine Aufhebung des Konkursverfahrens überall da einzutragen, wo

der Eintrag über die Eröffnung bewirkt worden ist. Zum Antrag auf diese Eintragung ist sowohl der Konkursverwalter, als derjenige, welcher durch den Eröffnungsbeschluß zum Gemeindefuldner erklärt worden war, berechtigt.

Zu § 18 des Einführungsgesetzes zur Konkursordnung.

§ 11.

Das der Ehefrau nach dem bisher geltenden Rechte am Vermögen des Ehemannes hinsichtlich des von ihr eingebrachten Vermögens eingeräumte Vorzugsrecht bleibt derselben für diejenigen Konkurse, welche bis zum 30. September 1881 eröffnet werden, insofern und insoweit das Vermögen vor dem 1. Oktober 1879 eingebracht ist.

In diesen Fällen werden die Forderungen der Ehefrau in gleichem Range mit den in § 64 der Konkursordnung unter 5 aufgeführten Forderungen berichtigt.

§ 12.

Das Gesetz vom 16. Januar 1869, die Veräußerungen zahlungsunfähiger Schuldner zum Nachtheil der Gläubiger betreffend, ist aufgehoben.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem deutschen Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beibrückung Unseres landesfürstlichen Insignels.

Schloß Oesterstein, den 22. Februar 1879.

(L. S.)

Heinrich XIV.

Dr. E. v. Heulwip. Dr. Volkert. Engelhardt.

5) Gesetz, die Uebergangsbestimmungen zur Civilprozeßordnung, Konkursordnung und Strafprozeßordnung betr., vom 22. Februar 1879.

Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc. verordnen mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.

§ 1.

Für die Fortsetzung der vor dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung anhängig gewordenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und der vor dem Inkrafttreten der Konkursordnung anhängig gewordenen Konkursfachen tritt an die Stelle des bisher zuständigen Justizamts dasjenige Amtsgericht, zu dessen Bezirke der Ort gehört, dessen Zugehörigkeit zu dem Bezirke des bisherigen Prozeßgerichts die Zuständigkeit des letzteren begründet hatte. An die Stelle der bisher zuständigen Kreisgerichte in Gera und in Schleiz tritt das Landgericht in Gera, an die Stelle des Appellationsgerichts in Eisenach und des Oberappellationsgerichts in Jena das Oberlandesgericht in Jena. Kollegialisch zu ertheilende Entscheidungen erfolgen durch die Civilkammern in der Besetzung mit drei Mitgliedern.

Das Oberlandesgericht entscheidet an Stelle des Appellationsgerichts durch Civilsenate in der Besetzung mit fünf Mitgliedern, an Stelle des Oberappellationsgerichts, sowie an Stelle der in § 25 der provisorischen Oberappellationsgerichtsordnung vom 8. Oktober 1816 bezeichneten drei Appellationsgerichte in der Besetzung mit sieben Mitgliedern, welche an der Entscheidung der Sache in einer früheren Instanz nicht theilgenommen haben.

§ 2.

Prozesse sind bis zur rechtskräftigen Entscheidung nach den bisherigen Prozessvorschriften zu erledigen, wenn vor dem Inkrafttreten der Zivilprozessordnung dem Beklagten oder bei mehreren Beklagten auch nur Einem derselben die schriftliche Ladung zur rechtlichen Verhandlung zugestellt worden ist, oder in den Fällen, in denen nach den bisherigen Prozessvorschriften die rechtliche Verhandlung ohne vorgängige Ladung des Beklagten erfolgen konnte, eine solche Verhandlung vor dem Prozessgerichte stattgefunden hat.

Wird durch Ediktalien geladen, so ist der Prozess nach den bisherigen Prozessvorschriften zu erledigen, wenn vor dem Inkrafttreten der Zivilprozessordnung die Ediktalladung zum ersten Male in einer der vom Gericht hierzu bestimmten Zeitungen abgedruckt worden ist.

§ 3.

Ist vor dem Inkrafttreten der Zivilprozessordnung auf den einseitigen Antrag einer Partei eine provisorische Verfügung erlassen worden, so ist das Verfahren über das Provisorium nach den bisherigen Prozessvorschriften zu erledigen.

§ 4.

Zustellungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nach den bisherigen Prozessvorschriften erledigt werden, erfolgen unter entsprechender Anwendung der §§ 152 bis 159, 165 bis 174, 176 bis 189 der Zivilprozessordnung.

Unberührt bleibt die bestehende Verpflichtung der Gerichte, Zustellungen von Amtswegen zu betreiben.

Zustellungen durch die Post sind, sofern das Schriftstück vor dem Inkrafttreten der Zivilprozessordnung zur Post gegeben ist, auch gültig, wenn sie nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften bewirkt werden.

Dasselbe gilt für öffentliche Zustellungen, sofern sie vor dem erwähnten Zeitpunkt theilweise angeführt sind.

§ 5.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nach den bisherigen Prozessvorschriften erledigt werden, finden die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Verweigerung eines Zeugnisses (§§ 348 bis 350), über die Verpflichtung zur Erstattung eines Gutachtens (§§ 372, 373), über die Vernehmung und Beerdigung von Zeugen und Sachverständigen (§§ 341, 347, 356, 357, 359 bis 363, 375), über die zur Erzwingung eines Zeugnisses oder Gutachtens zulässigen Maßregeln (§§ 346, 356, 374) und über das Verfahren bei der Abnahme von Eiden (§§ 441 bis 446) entsprechende Anwendung.

§ 6.

Das in § 24 der provisorischen Oberappellationsgerichtsordnung geordnete Rechtsmittel der Nichtigkeitsklage gegen Erkenntnisse des Oberappellationsgerichts findet nur noch insoweit statt, als das Erkenntniß vor dem Tage des Inkrafttretens der Civilprozeßordnung eröffnet worden ist.

§ 7.

Nichtigkeitsklagen oder Restitutionsklagen gegen die auf Grund der bisherigen Prozeßgesetze ergangenen Endurtheile — § 20 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung — sind in derjenigen Instanz zu erheben, in welcher das angefochtene Urtheil ergangen ist.

Ist die Nichtigkeitsklage oder Restitutionsklage gegen Entscheidungen verschiedener Instanzen gerichtet, so ist dieselbe in der höheren Instanz zu erheben.

§ 8.

Die Civilprozeßordnung findet auf alle vor dem Inkrafttreten derselben abhängigen Zwangsvollstreckungen Anwendung, soweit nicht in den §§ 9 und 10 abweichende Vorschriften enthalten sind.

§ 9.

In den Fällen, in denen vor dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung dem Schuldner die in § 2 der landesherrlichen Verordnung vom 31. Dezember 1835 wegen Abkürzung des Verfahrens bei Vollstreckung gerichtlicher Erkenntnisse vorgeschriebene Hilfsauflage behündigt worden ist, wird nach den Vorschriften der §§ 2 und 3 der genannten Verordnung verfahren.

Sobald hierbei nach fruchtlosem Ablaufe der in der Hilfsauflage gesetzten Frist, bezüglich nach Feststellung des Liquidums im Berechnungs- und Hilfsstermine, auf Antrag des Gläubigers ohne vorgängige Entscheidung zur Vollstreckung der Hilfe zu schreiten ist, erfolgt durch den Gerichtsschreiber die Zustellung einer vollstreckbaren Ausfertigung der Hilfsauflage, bezüglich des Protokolles über die Feststellung des Liquidums an den Gläubiger, aus welcher die Zwangsvollstreckung unter entsprechender Anwendung der §§ 662 bis 701 der Civilprozeßordnung stattfindet.

Eine nach den bezeichneten Prozeßvorschriften vor der Anordnung der Hilfsvollstreckung zu ertheilende Entscheidung ist auch ohne Antrag für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

§ 10.

In den Fällen, in denen vor dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung das Prozeßgericht das nach den bisherigen Prozeßvorschriften zuständige Vollstreckungs-

gericht um Vornahme der Hilfsvollstreckung ersucht oder selbst — als zugleich auch zuständiges Vollstreckungsgericht — die Hilfsvollstreckung angeordnet hat, bleiben im Allgemeinen die bisherigen Prozeßvorschriften maßgebend. Dabei sind jedoch die nach dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung vorzunehmenden Vollstreckungshandlungen von dem Gerichte, welches an die Stelle des nach den bisherigen Prozeßvorschriften zuständigen Gerichts getreten ist, unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der §§ 673, 675 bis 685, 690 bis 701, 708 bis 795 der Civilprozeßordnung auszuführen.

Mit der Vornahme der durch die Civilprozeßordnung Gerichtsvollziehern zugewiesenen Vollstreckungshandlungen ist auf Anordnung des Gerichts durch den Gerichtsschreiber ein Gerichtsvollstrecker mittelst vollstreckbarer Ausfertigung zu beantragen. Die Verwertung gepfändeter körperlicher Sachen hat nach den Vorschriften der §§ 717 bis 724, 726 der Civilprozeßordnung auch dann zu erfolgen, wenn die Pfändung schon vor Inkrafttreten der Civilprozeßordnung stattgefunden hat.

II. Konkursordnung.

§ 11.

Ein Konkursverfahren ist nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften zu erledigen, wenn vor dem Inkrafttreten der Konkursordnung das über die Konkursöffnung ertheilte Erkenntniß dem Gemeinschuldner oder dessen Erben eröffnet, oder die Ediktalladung in einer der vom Gericht hierzu bestimmten Zeitungen abgedruckt worden ist.

III. Strafsachen.

§ 12.

Die Erledigung der am Tage des Inkrafttretens der Strafprozeßordnung anhängigen Strafsachen, in denen ein Endurtheil erster Instanz noch nicht ergangen ist, erfolgt bei demjenigen Gerichte, welchem nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes, des Ausführungsgesetzes zu diesem Gesetze und der Strafprozeßordnung die sachliche und örtliche Zuständigkeit beivohnt, vorbehältlich der Bestimmung in § 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Bei den Kreisgerichten anhängige Strafsachen, welche zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören, sind durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft an die Amtsgerichte abzugeben.

§ 13.

Die Dauer der Frist für Erhebung des Einspruchs gegen eine vor dem In-

krafttreten der Strafprozeßordnung erlassene richterliche Strafverfügung bestimmt sich nach Art. 344 der Strafprozeßordnung vom 28. April 1873.

§ 14.

Ueber Rechtsmittel, welche gegen Endurtheile nach Maßgabe der bisherigen Prozeßvorschriften eingelegt sind, entscheiden nach dem Inkrafttreten der Strafprozeßordnung an Stelle der Kreisgerichte die Strafkammer des Landgerichts, an Stelle des Appellationsgerichtes ein Straffenat des Oberlandesgerichtes und an Stelle des Ober-Appellationsgerichtes das Oberlandesgericht in der Besetzung mit sieben Mitgliedern, welche an der Entscheidung der Sache in einer früheren Instanz nicht theilgenommen haben.

§ 15.

Auf das Verfahren bei nicht öffentlichen Zustellungen in Strafsachen, welche nach den bisherigen Prozeßvorschriften verhandelt werden, finden die §§ 37 und 38, 41 der Strafprozeßordnung Anwendung. Zustellungen durch die Post sind, sofern das Schriftstück vor dem Inkrafttreten der Strafprozeßordnung zur Post gegeben ist, auch gültig, wenn sie nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften bewirkt werden.

§ 16.

In Strafsachen, welche nach den bisherigen Prozeßvorschriften verhandelt werden, finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Berechtigung zur Verweigerung eines Zeugnisses (§§ 51 bis 53), über die Verpflichtung zur Erstattung eines Gutachtens (§§ 75, 76), die Vernehmung und Beridigung von Zeugen und Sachverständigen (§§ 49, 56 bis 64, 66 bis 71, 79, 80), über die zu Erzwingung eines Zeugnisses oder Gutachtens zulässigen Maßregeln (§§ 50, 69, 77), über die Beschlagnahme und Durchsuchung, sowie über die Verhaftung und vorläufige Festnahme (§§ 93 bis 132) entsprechende Anwendung.

§ 17.

Wird in Strafsachen, welche nach den bisherigen Prozeßvorschriften verhandelt sind, die Wiederaufnahme durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens beantragt, so ist für die Entscheidung über den Antrag, sowie für die Verhandlung und Entscheidung in dem wiederaufgenommenen Verfahren dasjenige Gericht zuständig, welches zuständig sein würde, wenn das frühere Verfahren auf Grund der Strafprozeßordnung des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Ausführungsgesetzes zu diesem Gesetze stattgefunden hätte.

Wird das Urtheil des Berufungsgerichts in einer Sache angefochten, in welcher nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung die Berufung nicht stattfindet, so ist das Gericht erster Instanz zuständig.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§ 18.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, im Konkursverfahren und in Strafsachen, welche nach den bisherigen Prozeßvorschriften zu erledigen sind, finden hinsichtlich der Gewährung der Rechtshilfe, der Oeffentlichkeit und Sitzungspolizei, der Berathung und Abstimmung die Vorschriften der §§ 48 bis 51 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze entsprechende Anwendung.

§ 19.

Die Bestimmungen der vorhergehenden Paragraphen treten gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

In anhängigen Sachen können schon vor diesem Zeitpunkte Ladungen vor diejenigen Landesgerichte erfolgen, welche an die Stelle der aufgehobenen Gerichte treten.

In Strafsachen bestimmt sich die in solchen Ladungen aufzunehmende Verwarnung, sofern nach dem Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes die neuen Prozeßgesetze zur Anwendung kommen, nach den Vorschriften der letzteren.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beibrückung Unseres landesfürstlichen Insignels.

Schloß Dierstein, den 22. Februar 1879.

(L. S.)

Heinrich XIV.

Dr. E. v. Heunwig. Dr. Volkert. Engelhardt.

6) Gesetz, das polizeiliche Straffestsetzungs- und Strafanforderungsrecht betreffend, vom 22. Februar 1879.

Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc. verordnen unter Zustimmung des Landtags was folgt:

§ 1.

Die einzelnen Abtheilungen unseres Ministeriums, die Landrathsämter und die Stadtgemeindevorstände sind als Polizeibehörden befugt, innerhalb ihres Geschäftsbereichs wegen aller in dem Strafgesetzbuche oder in besonderen Gesetzen oder Verordnungen bedrohten Uebertretungen (§ 1 Cap 3 des Strafgesetzbuchs), einschließlich der Zuwiderhandlungen gegen die nach Maßgabe des Gesetzes, die Polizeistrafgewalt betreffend vom 8. Juni 1864 (Gesetzsammlung Band XIV. S. 223), und Artikel 11 der revidirten Gemeindeordnung vom 17. Juni 1874 (Gesetzsammlung Band XVII. S. 229) erlassenen Polizei-Straf-Gebote und Verbote, die verwirkte Strafe durch Verfügung festzusetzen.

Von den einzelnen Abtheilungen des Ministeriums und den Landrathsämtern darf Haft bis zu vierzehn Tagen oder Geldstrafe und die für nicht beizutreibenden Geldstrafen eintretende Haft, sowie eine etwa verwirkte Einziehung ausgesprochen werden, von den Stadtgemeindevorständen nur Geldstrafe sowie eine etwa verwirkte Einziehung.

§ 2.

Die Strafverfügung muß enthalten:

- 1) die Bezeichnung der strafbaren Handlung mit Zeit und Ort ihrer Verübung,
- 2) die Angabe der Beweismittel,

- 3) die zur Anwendung gebrachte Strafvorschrift (§ 1),
- 4) die Festsetzung der verwirkten Strafe und der etwa verwirkten Einziehung, sowie des zu erlegenden Kostenbetrags, — bei einer Geldstrafe mit Bezeichnung der Klasse, an welche, und der Frist, binnen welcher sie gezahlt werden soll,
- 5) die Eröffnung, daß der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei der Polizeibehörde, welche die Verfügung erlassen hat, schriftlich oder mündlich, oder bei dem zuständigen Amtsgerichte schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers auf gerichtliche Entscheidung antragen könne, daß aber, falls dies nicht geschehen, die Strafverfügung gegen ihn vollstreckbar werde.

§ 3.

Die Strafverfügung ist dem Beschuldigten entweder mündlich zu Protokoll, oder durch Zustellung einer in urkundlicher Form vollzogenen Ausfertigung zu eröffnen.

Die Zustellung erfolgt durch die Post oder durch einen verpflichteten Beamten derjenigen Polizeibehörde, in deren Bezirke der Beschuldigte sich aufhält, zu eigenen Händen des Letzteren.

Die erfolgte Zustellung ist zu den Akten der Behörde, welche die Strafverfügung erlassen hat, durch eine von dem Beschuldigten zu vollziehende Empfangsbescheinigung nachzuweisen. Verweigert der Beschuldigte die Unterschrift, oder kann er dieselbe nicht bewirken, so hat der zustellende Beamte unter Angabe dieses Umstandes die erfolgte Zustellung auf der Empfangsbescheinigung zu versichern. Der Aufnahme einer Zustellungsurkunde (§ 173 der Civilprozessordnung) bedarf es nicht.

§ 4.

Gegen die Strafverfügung findet nur der Antrag auf gerichtliche Entscheidung, nicht aber Beschwerde an die vorgesetzte Polizeibehörde statt (§§ 463 und 464 der Strafprozessordnung).

Von einem bei dem Amtsgerichte angebrachten derartigen Antrage hat der Amtsrichter die Polizeibehörde ungesäumt zu benachrichtigen.

§ 5.

Ist ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung innerhalb der gesetzlichen Frist oder in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise nicht gestellt, so wird die Strafverfügung vollstreckbar.

Zum Zweck der Vollstreckung hat die Polizeibehörde die erlassene Strafverfügung förmlich auszufertigen und die Ausfertigung mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit zu versehen. Die Vollstreckung selbst erfolgt, insoweit es sich um Geldstrafen, um eine etwa verwirkte Einziehung oder um Kosten handelt, durch den damit zu beauftragenden Gerichtsvollzieher nach Maßgabe des § 495 der Strafprozeßordnung; insoweit eine vom Ministerium oder von den Landrathsämtern festgesetzte Haftstrafe in Frage ist, durch den zuständigen Amtsrichter.

Erfolgt dagegen rechtzeitig und in der gesetzlichen Form ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung oder wird gegen die Versäumung der Antragsfrist nach § 455 der Strafprozeßordnung Wiederreinsetzung in den vorigen Stand nachgesucht, so hat die Polizeibehörde, falls sie nicht die Strafverfügung zurücknimmt, die Akten an den zuständigen Amtsanwalt zur weiteren Verfolgung der Sache abzugeben.

§ 6.

Kann eine von einem Stadtgemeindevorstande rechtskräftig festgesetzte Geldstrafe ganz oder zum Theil nicht beigetrieben werden, so hat der Gemeindevorstand die Akten an den zuständigen Amtsrichter abzugeben, welcher nach Gehör der Staatsanwaltschaft und des Beschuldigten die Umwandlung der verhängten Geldstrafe in die entsprechende Haftstrafe nach Maßgabe der §§ 28 und 29 des Strafgesetzbuchs und des § 491 der Strafprozeßordnung ausspricht und die Vollstreckung der Haftstrafe verfügt.

Das gleiche Verfahren findet statt, wenn in einer vollstreckbar gewordenen Strafverfügung des Ministeriums oder eines Landrathsamtes die Haftstrafe, welche im Falle der Uneinbringlichkeit der festgesetzten Geldstrafe an deren Stelle treten soll, nicht ausgesprochen ist.

§ 7.

Ist die Strafverfügung der Polizeibehörde vollstreckbar geworden, so findet wegen der nämlichen Handlung, wegen deren dieselbe erlassen wurde, ein ferneres Strafverfahren nicht statt.

Wenn aber die zu bestrafende Handlung sich als Verbrechen oder Vergehen im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 des Strafgesetzbuchs darstellt, oder wenn mit der durch die Strafverfügung bezeichneten Uebertretung ein Verbrechen oder Vergehen zusammenfällt, so hat die Staatsanwaltschaft, umgekehrt der ergangenen polizeilichen Strafverfügung, die Straftat nach Maßgabe der für Verbrechen und Vergehen geltenden strafprozessualischen Vorschriften zu verfolgen. Wird demnächst im ordentlichen Strafverfahren auf Strafe erkannt, so hat das zuständige Gericht die polizeiliche Strafverfügung

aufzuheben. Eine etwa schon gezahlte Geldstrafe ist alsdann zurückzugeben und eine verhängte Haftstrafe anzurechnen.

Ist die Staatsanwaltschaft eingeschritten, bevor die polizeiliche Strafverfügung zugestellt war, so ist die letztere wirkungslos.

§ 8.

Die Vorstände der Landgemeinden sind als Ortspolizeibehörden befugt, innerhalb ihres Geschäftsbereichs wegen aller in dem Strafgesetzbuche oder in besonderen Gesetzen oder Verordnungen, einschließlich der nach Maßgabe des Gesetzes, die Polizeistrafgewalt betreffend, vom 8. Juni 1864 (Ges.-Samml. Band XIV Seite 223), und Artikel 11 der revidirten Gemeindeordnung vom 17. Juni 1874 (Ges.-Samml. Band XVII Seite 229) erlassenen Polizei-Straf-Gebote und Verbote, bedrohten Uebertretungen (§ 1 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs), insofern dieselben ausschließlich oder wahlweise neben Haft mit Geldstrafe bedroht sind, dem Beschuldigten die verwirkte Geldstrafe, sowie die etwa verwirkte Einziehung anzufordern.

Die Anforderung erfolgt entweder mündlich zu Protokoll, oder schriftlich mittelst einer dem Beschuldigten zuzustellenden Verfügung, welche den Namen des Beschuldigten, die verletzte Strafvorschrift und den Betrag der verwirkten Geldstrafe, sowie die etwa einzuziehenden Gegenstände bezeichnen muß — sog. Strafzettel.

Der Beschuldigte ist dabei aufzufordern, binnen einer die Dauer von zwei Wochen nicht übersteigenden Frist von der mündlichen Eröffnung, beziehungsweise vom Empfange der schriftlichen Verfügung ab die Geldstrafe zu erlegen.

Bleibt diese Aufforderung erfolglos, so ist alsbald nach Ablauf der gestellten Frist die Anzeige dem zuständigen Amtsanwälte zur Veranlassung des gerichtlichen Strafverfahrens zu übermitteln.

§ 9.

Wird die angeforderte Geldstrafe entrichtet, so findet wegen der nämlichen Handlung, wegen deren die Anforderung erfolgt war, ein ferneres Strafverfahren nicht statt.

Hat dagegen der Gemeindevorstand bei der Strafanforderung seine Competenz überschritten, oder liegen die sonstigen Voraussetzungen der Vorschriften in § 7 Abs. 2 vor, so finden diese Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 10.

Das Recht der Anforderung verwirkter Geldstrafen wegen begangener Uebertretungen steht in demselben Umfange wie den in § 8 gedachten Gemeindevorständen zu:

- a) den Beauftragten des Fürstlichen Hofmarschallamts, wenn die Uebertretung in einem zu den erimirten Befehlungen des Fürstlichen Hauses gehörigen Gebiete begangen wurde;
- b) den Eisenbahn-Polizei-Beamten wegen der in § 62 des Eisenbahn-Polizei-Reglements vom 4. Januar 1875 bedrohten Uebertretungen,
- c) den Revierverwaltern wegen der innerhalb ihres Geschäftsbereiches begangenen forstpolizeilichen Uebertretungen.

Für das Verfahren sind die Bestimmungen der §§ 8 und 9 maßgebend.

§ 11.

Geldstrafen, welche auf dem Grunde einer durch einen Stadtgemeindevorstand in Gemäßheit von § 1 erlassenen rechtskräftigen Strafverfügung erlegt oder beigetrieben werden, ingleichen Geldstrafen, welche auf dem Grunde einer von einem Landgemeindevorstande in Gemäßheit von § 8 ergangenen Strafanforderung erlegt werden, fließen in die betreffende Gemeindekasse.

Alle übrigen Geldstrafen fallen, insofern nicht einzelne Strafen einer anderen Klasse besonders zugewiesen sind, der Staatskasse zu.

Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die Geldstrafen auf Grund der erlassenen Strafverfügung bezüglich Strafanforderung von dem Beschuldigten alsbald erlegt oder von demselben beigetrieben oder durch gerichtliches Erkenntniß verhängt worden sind.

§ 12.

Anzeigen wegen der in §§ 1, 8 und 10 erwähnten Uebertretungen sind zunächst bei der zuständigen Polizeibehörde zu erstatten, beziehungsweise an dieselbe abzugeben.

Findet die Polizeibehörde nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen, daß die Sache die ihr zugewiesene Competenz überschreitet, oder erscheint der Fall zum Erlaß einer Strafverfügung beziehungsweise zur Strafanforderung nicht geeignet, so hat die Polizeibehörde die Anzeige alsbald an die zuständige Staatsanwaltschaft behufs Veranlassung des gerichtlichen Strafverfahrens zu übermitteln.

§ 13.

Für eine polizeiliche Strafverfügung wird, sofern solche vollstreckbar wird, oder sofern auf erhobenen Einspruch vom Amtsgerichte auf die durch die Polizeibehörde festgesetzte oder eine höhere Strafe erkannt wird, ein Zehnthheil der Sätze des § 62 des Gerichtskostengesetzes erhoben.

§ 14.

Gegenwärtiges Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

Die entgegenstehenden Bestimmungen des Gesetzes über den Strafgelehrbezug in Polizeistrafsachen vom 2. August 1866 (Ges.-Samml. Band XV Seite 66) und des Gesetzes, die Zuständigkeit zu Anforderung der für Uebertretungen verwickelten Geldstrafen und den Bezug der angeforderten Strafgelehr betreffend, vom 9. März 1874 (Ges.-Samml. Band XVII Seite 184) sind von dem gedachten Zeitpunkt ab aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres landesfürstlichen Insegesels.

Schloß Osterstein, den 22. Februar 1879.

(L. S.)

Heinrich XIV.

Dr. E. v. Heufwip. Dr. Volkert. Engelhardt.

7) Nachtrags-Gesetz zu der Verordnung zum Schutze der Holzungen etc. vom 27. Dezember 1870 und des Nachtrags dazu vom 17. Juni 1871, vom 22. Februar 1879.

Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc. verordnen mit Zustimmung des Landtags was folgt:

§ 1.

Wer landwirthschaftliche oder Garten-Erzeugnisse (mit Einschluß von Obstfrüchten), welche noch nicht vom Boden oder Stamm getrennt, oder, falls die Trennung durch Zufall erfolgte, noch nicht bereits eingesammelt waren, entwendet, wird, sofern die Handlung nicht dem § 370, Nr. 2, 5 oder 6 des Strafgesetzbuchs unterfällt, mit Geldstrafe bis zu Ein Hundert und Fünfzig Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 2.

Die §§ 10, 11 und 13 der Verordnung vom 27. Dezember 1870 finden in Bezug auf die in § 1 dieses Gesetzes bezeichneten Entwendungen entsprechende Anwendung.

§ 3.

Wer eine nach den Vorschriften der Verordnung vom 27. Dezember 1870 oder dieses Nachtrags strafbare Handlung gegen Angehörige, Vormünder oder Erzieher oder gegen eine Person begeht, zu der er im Lehrlingsverhältnisse steht, oder in deren häuslicher Gemeinschaft er als Gesinde sich befindet, ist nur auf Antrag zu verfolgen.

Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Eine derartige von Verwandten aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie oder von einem Ehegatten gegen den anderen begangene Handlung bleibt straflos.

Diese Bestimmungen finden auf Theilnehmer oder Begünstiger, welche nicht in einem der vorbezeichneten persönlichen Verhältnisse stehen, keine Anwendung.

§ 4.

Alle Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften der Verordnung vom 27. Dezember 1870 oder des gegenwärtigen Nachtragsgesetzes gelten als Forst- und Feldrügesachen im Sinne des § 3, Absatz 3, des Einführungsgesetzes zur deutschen Strafprozeßordnung.

Das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen regelt sich nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der deutschen Strafprozeßordnung über das Verfahren vor den Schöffengerichten, soweit nicht in den nachfolgenden Paragraphen etwas Anderes geordnet ist.

§ 5.

Zuständig zur Untersuchung und Entscheidung sind die Amtsgerichte.

§ 6.

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft kann der Amtsrichter das im Sechsten Buche §§ 447 bis 452 der deutschen Strafprozeßordnung geordnete Verfahren zur Anwendung bringen, sofern er dafür hält, daß auf keine andere Strafe als Geldstrafe von höchstens Ein Hundert und Fünfzig Mark oder Freiheitsstrafe von höchstens sechs Wochen, sowie eine etwa verwirkte Einziehung zu erkennen sein würde.

§ 7.

Zustellungen werden durch den Amtsrichter unmittelbar veranlaßt.

Für den Nachweis der Zustellungen genügen die Formen, welche für das die öffentliche Klage vorbereitende Verfahren und für die Voruntersuchung nachgelassen sind.

§ 8.

Hat die Staatsanwaltschaft auf Untersuchung und Bestrafung angetragen, so kann zur Hauptverhandlung ohne schriftlich erhobene Anklage und ohne eine Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens auch dann geschritten werden, wenn die im § 211, Absatz 1, der Strafprozeßordnung für ein solches Verfahren bestimmten Voraussetzungen nicht vorliegen.

§ 9.

Zwischen der Zustellung der Ladung — 215 der Strafprozeßordnung — und dem Tage der Hauptverhandlung muß eine Frist von mindestens drei Tage liegen.

§ 10.

Die Hauptverhandlung erfolgt ohne Zuziehung von Schöffen.

§ 11.

Die Hauptverhandlung findet statt, auch wenn ein Beamter der Staatsanwaltschaft nicht erschienen ist.

§ 12.

Wird eine zum Forst- oder Flurhuth oder im Allgemeinen zur Ermittlung und zur Anzeige strafbarer Handlungen kraft eines geleisteten Dienstweides verpflichtete Person in Bezug auf eine innerhalb ihres dienstlichen Wirkungskreises begangene Zuwiderhandlung gegen die Verordnung vom 27. Dezember 1870 oder dieses Nachtragsgesetzes als Zeuge oder Sachverständiger vernommen, so kann es der Eidesleistung gleichgeachtet werden, wenn der zu Vernehmende die Richtigkeit seiner Aussage unter Berufung auf seinen Dienstweid versichert.

§ 13.

Gegen die im Laufe der Hauptverhandlung ergehenden Entscheidungen und Urtheile des Amtsrichters finden dieselben Rechtsmittel statt, wie gegen Entscheidungen und Urtheile des Schöffengerichts.

§ 14.

Die Vollstreckung der Strafbefehle und Urtheile erfolgt durch den Amtsrichter.

§ 15.

Steht mit einer Zuwiderhandlung gegen die Verordnung vom 27. Dezember 1870 oder dieses Nachtragsgesetz eine nach § 301 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs strafbares Nichtabhalten von der Begehung solcher Zuwiderhandlungen im Zusammenhang, so findet auch auf diese Uebertretung das in den §§ 4 bis 15 dieses Nachtragsgesetzes vorgeschriebene Verfahren Anwendung.

§ 16.

Für das weitere Verfahren in den am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Forst- und Felderügesachen finden die Vorschriften der §§ 8 und fig. des Einführungsgesetzes zur Deutschen Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 17.

Die §§ 14 und 32 der Verordnung vom 27. Dezember 1870 und die Bestimmung unter 2 des Nachtrags dazu vom 17. Juni 1871 werden aufgehoben.

§ 18.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beibrückung Unseres landesfürstlichen Insignels.

Schloß Oesterstein, den 22. Februar 1879.

(L. S.)

Heinrich XIV.

Dr. G. v. Heulwig. Dr. Volkert. Engelhardt.

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

No. 410.

Ministerialbekanntmachung

vom 18. März 1879,

die Hoheitsausgleichung mit dem Herzogthume Sachsen-Altenburg
betreffend.

Mit höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird ein Nachtrag zu dem unterm 30. Mai 1868 mit dem Herzogthum Sachsen-Altenburg abgeschlossenen Hoheitsausgleichungsvertrage (Gesetzl. Band XV S. 285), einige in letzterem untergelaufene Unrichtigkeiten betreffend, sowie eine weitere Vereinbarung, den Lauf der Landesgrenze zwischen den Fluren Waadswitz und Mückern betreffend, nachstehend zu öffentlicher Kenntniß gebracht.

Weira, am 18. März 1879.

Fürstlich Reuß-Pl. Ministerium.

Dr. C. von Weulwitz.

Dr. Bintlfer.

In die über den Hoheitsausgleichungsvertrag zwischen dem Herzogthume Sachsen-Altenburg und dem Fürstenthume Neuh jüngere Linie unter dem 30. Mai 1868 ausgefertigte Urkunde haben sich, wie hiermit anerkannt wird, folgende Unrichtigkeiten eingeschlichen.

Es muß nämlich in dieser Urkunde heißen:

bei A I a	1ste. Nr. 8	Tr. III Nr. 12	a. b.	(statt Tr. III Nr. 12 a)
" " " "	"	27	Tr. III Nr. 11	a. b. (statt Tr. III Nr. 11 a)
" " " "	"	40	Tr. III Nr. 8	a. b. c. d. e. (statt Tr. III Nr. 8 a. b. c. d.)
" " " b	"	14:	94	(statt 49) der Uebersichtskarte und: 1 Acker 83 □-Ruthen (statt 1 Acker 85 □-Ruthen)
" " " "	"	17:	2 Acker 71 □-Ruthen	(statt 2 Acker 41 □-Ruthen)
" " II a	"	13:	1 Acker 157 □-Ruthen	(statt 1 Acker 147 □-Ruthen)
" " " "	"	35:	151 □-Ruthen	(statt 53 □-Ruthen)
" " " "	"	40:	107 □-Ruthen	(statt 187 □-Ruthen)
" " " "	"	56:	3 Acker 16 □-Ruthen	(statt 3 Acker 36 □-Ruthen).

Hierüber ist gegenwärtige Urkunde in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt worden.

Altenburg, den 12. März 1879.

Gera, den 18. März 1879.

Herzogl. Sächsisches Ministerium. **Fürstl. Neuh-Planisches Ministerium.**
(L. S.) v. Gerstenberg. (L. S.) Dr. E. v. Bentwip.

Nachtrag

zu dem zwischen dem Herzogthum Sachsen-Altenburg und dem Fürstenthum Neuh jüngere Linie unter dem 30. Mai 1868 abgeschlossenen Hoheitsausgleichungsvertrage.

Um dem unregelmäßigen Landesgrenzlaufe zwischen der Sachsen-Altenburgischen Flur Wädern und der Fürstlich Reußischen Flur Waaswiz eine dem wirtschaftlichen Interesse der beteiligten Grundbesitzer mehr entsprechende Richtung zu geben und damit zugleich die in der Flur Wädern beabsichtigte Grundstückszusammenlegung zu fördern, ist zwischen

der Herzoglich Altenburgischen Staatsregierung durch das hierzu beauftragte Herzogliche Landrathsammt in Schmölla, einerseits,
und

der Fürstlich Reuß j. L. Staatsregierung durch das hierzu beauftragte Fürstliche Justizamtt II in Gera andererseits,
folgender Nachtragsovertrag zu dem Hoheitsausgleichungsvertrage vom 30. Mai 1868 verabredet worden:

I.

A. Aus der Flur Waaswiz werden der Flur Wädern überwiesen:

N ^o . Nr.	Bezeichnung nach der Nummer des Flurbuchs von Waaswiz	Derzeitiger Besitzer	Kulturart									
			Acker		Weid		Wiese, Verde und Wasser- graben					
			ha	a	ha	a	ha	a	ha	a		
1.	von Nr. 94.	Jacob Krug	—	10,4	—	10,4	—	—	—	—	—	—
2.	von Nr. 95.	Theodor Bichausch	—	16,0	—	16,0	—	—	—	—	—	—
3.	von Nr. 101.	Friedrich Hermann Wandel in Wädern	—	2,4	—	2,4	—	—	—	—	—	—
4.	Nr. 102.	Georg Michaelwiz in Wädern	—	63,4	—	54,4	—	—	—	—	—	9,4
5.	Nr. 103.	Jacob Vogel	—	35,4	—	30,4	—	—	—	—	—	5,4
6.	Nr. 104.	Jacob Krug	—	55,4	—	49,4	—	—	—	—	—	6,4
7.	von 105.	Jacob Vogel	—	3,7	—	3,7	—	—	—	—	—	—
8.	von 161.	Theodor Bichausch	—	36,4	—	36,4	—	—	—	—	—	—
9.	von 162.	Jacob Krug	—	17,7	—	17,7	—	—	—	—	—	—
10.	von 163.	Theodor Bichausch	—	21,4	—	21,4	—	—	—	—	—	—
11.	von 165.	Derselbe	—	20,4	—	20,4	—	—	—	—	—	—
Summa:			2	84,4	2	63,4	—	—	—	—	—	21,4

B. Aus der Für Miedern werden der Für Waaswij überwieſen:

Nbr. Nr.	Bezeichnung nach der Nummer des Steuerbuchs von Miedern	Derzeitiger Besitzer	Kulturart								
			Acker		Weid		Wald		Wiese, Weide und Beeſen- graben		
			ha	a	ha	a	ha	a	ha	a	
1.	von 95.	Andreas Mathe	—	8,2	—	8,2	—	—	—	—	—
2.	von 96.	Fr. Herm. Ründel	—	9,2	—	9,2	—	—	—	—	—
3.	von 97.	Kaspar Kühn	—	8,2	—	8,2	—	—	—	—	—
4.	von 98.	Georg Wiſelwih	—	1,2	—	1,2	—	—	—	—	—
5.	von 101.	Jacob Dieſchold	—	1,2	—	1,2	—	—	—	—	—
6.	von 103.	Fr. Herm. Ründel	—	1,2	—	1,2	—	—	—	—	—
7.	von 104.	Bernh. Martin	—	2,2	—	2,2	—	—	—	—	—
8.	von 109.	Johannes Reſchhorn	—	2,2	—	2,2	—	—	—	—	—
9.	Nr. 110.	Georg Wiſelwih	—	50,2	—	50,2	—	—	—	—	—
10.	Nr. 111.	Julius Bernhard Hahn	—	27,2	—	27,2	—	—	—	—	—
11.	von 112.	Fr. Herm. Ründel	—	18,2	—	18,2	—	—	—	—	—
12.	Nr. 227.	Valentin Hahn	—	30,2	—	30,2	—	—	—	—	—
13.	Nr. 232.	Albin Schröder	—	38,2	—	38,2	—	—	—	—	—
14.	von 233.	Georg Wiſelwih	—	23,2	—	23,2	—	—	—	—	—
15.	von 255.	Kaspar Kühn	—	50,2	—	50,2	—	—	—	—	—
Summa:			2	84,2	2	84,2	—	—	—	—	—

II.

Genau der vorſtehenden, von den vorgenannten ſämmtlichen beteiligten Grundſtückbeſitzern genehmigten Ueberweiſung entſprechend iſt die neue Landesgrenze zwiſchen den Füren Miedern und Waaswij Inhalts der hierüber aufgenommenen Grenzregulierungsprotokolle feſtgeſtellt und verſeint und hierüber eine geometriſche Landesgrenzkarte in doppelten Exemplaren — wovon jede der beteiligten Höhen Staatsregierungen ein Exemplar erhält — ausgefertigt worden.

Auch iſt der hiernach veränderte Grenzlauf der zeitlichen Landesgrenze auf jeder der beiden in Folge des Hoheitsausgleichungsvertrags vom 30. Mai 1868 aufgenommenen Landesgrenzkarten vermerkt worden.

Jeder der beiden contrahirenden Staaten erkennt die neuſtegeſtellte Landesgrenze hiermit ausdrücklich an und begibt ſich von dem Zeitpunkt an, zu welchem der gegenwärtige Vertrag zur Ausführung gelangt, zu Gunſten des andern Staats aller Hoheits- inſondernde auch Jurisdiktion- und Beſteuerungsrechte, welche ihm bis dahin an den durch dieſen Vertrag dem andern Staate zugewieſenen Grundſtücken zuſtehen haben.

III.

Die neu festgestellte Landesgrenze bildet zugleich die Flurgrenze für die Fluren Mäckern und Waaswij, und ist als solche von den beteiligten beiderseitigen Gemeinden ausdrücklich anerkannt worden.

IV.

Durch die neue Grenzlinie fällt östlich vom Landesgrenzsteine Nr. 246, und zwar 7 $\frac{1}{4}$ Meter von demselben entfernt, eine 0,5 Meter haltende Strecke des unter Nr. 278 der Uebersichtskarte von Mäckeru eingetragenen Kommunikationsweges von Mäckeru nach Edkmunij, in das Fürstlich Neuj. Staatsgebiet.

In Bezug auf diese Wegestrecke ist zwischen den Gemeinden Mäckeru und Waaswij ein Abkommen dahin getroffen worden, daß Mäckeru dieselbe an die politische Gemeinde Waaswij unentgeltlich zu Eigenthum abtritt, und daß Waaswij diese Wegestrecke mit der Verpflichtung übernimmt, dieselbe für alle Zukunft in vorchriftsmäßigem Zustande zu erhalten.

V.

1. Die in Ansehung der oben sub I A und B verzeichneten Grundstücke und Grundstüdstheile nöthig werdenden Uebertragungen, Abschreibungen und Eintragungen der Eigenthums- und anderer dinglicher Rechte in die betreffenden Grund- und Hypothekenbücher und die Vervollständigung der dazu gehörigen Acten geschehen ohne alles Ansuchen irgend einer Gebühr an die Beteiligten.

2. Ebenso erfolgt der Eintritt der fraglichen Grundstücke in die neuen Flurverbände ohne Ansuchen einer Abgabe an die betreffenden Flurgemeinden.

3. Rechtsstreitigkeiten, welche zur Zeit der Ausführung dieses Vertrags über Gegenstände desselben aus dinglichen Klagen bereits anhängig geworden sein sollten, werden von der bisherigen oder der an deren Stelle tretenden Prozeßbehörde und nach den Prozeßgesetzen des Staates, wo die Rechtshängigkeit erfolgte, bis zur Endentscheidung fortgeführt; die Vollstreckung der Erkenntnisse in solchen Rechtsstreitigkeiten oder Prozeßacten am Orte des Streitobjekts kommen, vom Zeitpunkte der Ausführung dieses Vertrags an, der nach demselben überhaupt zuständigen Behörde zu.

4. Der Zeitpunkt, mit welchem der gegenwärtige Vertrag in Ausführung gebracht werden soll, bleibt besonderer Vereinbarung und Bekanntmachung vorbehalten.

Vorstehender Vertrag ist in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt worden.

So geschehen zu

Schmölln,

am 24. October 1878.

Herzoglich Sächsisches Landrathsamt.

(L. S.) Findeisen.

Genehmigt.

Altenburg, den 12. März 1879.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.

(L. S.) v. Gerstenberg.

Gera,

am 26. October 1878.

Fürstlich Reuß. Justizamt II.

(L. S.) Alberti.

Genehmigt.

Gera, den 18. März 1879.

Fürstlich Reuß-Pl. Ministerium.

(L. S.) Dr. E. v. Henlwiß.

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 4II.

Ministerial-Bekanntmachung

vom 12. April 1879,

die Staatsverträge über Aufhebung des gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts zu Jena, sowie des Appellationsgerichts zu Eisenach, die Errichtung eines gemeinschaftlichen Ober-Landes-Gerichts zu Jena, den Beitritt von Preußen zu dem gemeinschaftlichen Ober-Landes-Gericht zu Jena, die Errichtung eines gemeinschaftlichen Landgerichts zu Hera und die Bildung gemeinschaftlicher Schwurgerichte betreffend.

Auf höchsten Befehl Seiner Durchlaucht des Fürsten werden folgende, die Gerichtsverfassung betreffenden Staatsverträge:

- I. Vertrag mit Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha und Neuß ä. L. wegen Aufhebung des gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts zu Jena vom 19. Februar 1877, welchem die Staatsregierungen von Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sonderhausen nachträglich beigetreten sind;
- II. Vertrag mit Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Coburg und Gotha, Schwarzburg-Sonderhausen, Schwarzburg-Rudolstadt und Neuß ä. L. wegen Aufhebung des gemeinschaftlichen Appellationsgerichts zu Eisenach vom 12. Dezember 1878;

Ausgegeben am 30. April 1879.

- III. Vertrag mit Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Roburg und Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt und Reuß ältere Linie wegen Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts zu Jena vom 19. Februar 1877, sammt Schlußprotokolle;
- IV. Accessionsvertrag vom 23. April 1878 über den Beitritt Preussens zu dem Vertrage unter III;
- V. Vertrag mit Sachsen-Weimar-Eisenach wegen Errichtung eines gemeinschaftlichen Landgerichts zu Gera vom 18. Mai 1878 sammt Schlußprotokolle von demselben Tage und Ratificationsurkunde vom 28. Februar 1879;
- VI. Vertrag mit Preussen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Roburg und Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt und Reuß ält. L. wegen Bildung gemeinschaftlicher Schwurgerichtsbezirke vom 11. November 1878, sammt Schlußprotokolle.
- nach erteilter Zustimmung des Landtags und allseitig erfolgter Ratification nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gera, den 12. April 1879.

Fürstlich Reuß-Pl. Ministerium.

Dr. E. v. Henkewitz.

J. Seifarth, Acc.

I.

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß jüngerer Linie,
 Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,
 Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,
 Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,
 Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,
 Seine Durchlaucht der Fürst Reuß älterer Linie

haben Verhandlungen wegen Aufhebung des Gesamt-Ober-Appellationsgerichts zu Jena eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten bestellt:

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß jüngerer Linie
 Höchstihren wirklichen Geheimrath und Staatsminister Dr. jur. Adolph
 von Harbou, Excellenz,
 Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,
 Höchstihren Geheimrath Dr. jur. Gottfried Theodor Stiebling und
 Höchstihren Geheimen Justizrath Dr. jur. Carl Ernst Brüger,
 Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen
 Höchstihren wirklichen Geheimrath Dr. jur. Friedrich von Uttenhofen,
 Excellenz und
 Höchstihren Geheimen Regierungsrath Dr. jur. Wilhelm Kircher,
 Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg
 Höchstihren Geheimen Staatsrath Heinrich Moriz Friedrich Lorenz,
 Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha
 Höchstihren Geheimen Staatsrath Rudolph Brückner und
 Höchstihren Geheimen Regierungsrath Heinrich Hornbostel,
 Seine Durchlaucht der Fürst Reuß älterer Linie
 Höchstihren Geheimen Regierungsrath Moriz Kunze,

von welchen Bevollmächtigten nachstehender Vertrag, unter dem Vorbehalt allseitiger Ratification, sowie unter Voraussetzung des Einverständnisses der Regierungen des Herzogthums Anhalt und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-

Sonderstaaten mit denjenigen vertragsmäßigen Bestimmungen, durch welche dieselben mit Rücksicht auf die Accessionsverträge vom 13. Dezember 1849 und vom 16. September 1850 bezüglich vom 24. Juni 1864 berührt werden, abgeschlossen worden ist:

Art. 1.

Das Gesamt-Ober-Appellationsgericht zu Jena ist von dem Tage an, mit welchem das Gerichtsverfassungsgezet für das Deutsche Reich in Kraft tritt, aufgehoben.

Art. 2.

In den vor dem Tage des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgezetes für das Deutsche Reich anhängigen Sachen, auf welche nach den Vorschriften der Reichsjustizgesetze und der zu denselben erlassenen Einführungsgeetze die bisherigen Prozeßgesetze Anwendung finden, geht für diejenigen Staaten, welche sich über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts in Jena geeinigt haben, die Zuständigkeit des Ober-Appellationsgerichts auf dieses gemeinschaftliche Oberlandesgericht über.

Das gemeinschaftliche Oberlandesgericht entscheidet in den hiernach an dasselbe gelangenden Sachen an der Stelle des Ober-Appellationsgerichts durch sieben Mitglieder, welche an der Entscheidung der betreffenden Sache in den früheren Instanzen nicht Theil genommen haben, mit Einschluß des Vorsitzenden.

Art. 3.

Die von denjenigen Staaten, für welche das Ober-Appellationsgericht in Jena zunächst errichtet worden ist (vergl. § 1 der provisorischen Ordnung des Ober-Appellationsgerichts vom 8. Oktober 1816), bei demselben angestellten Mitglieder treten als solche mit dem Tage der Aufhebung des Gerichtshofs außer Aktivität.

Insofern und so lange sie nicht eine andere unwiderriefliche, mit Befoldung verbundene Stellung im Reichs- oder Staatsdienste übernehmen, beziehen sie ihre bisherige Befoldung fort. (Vergl. Art. III § 5 des Nachtrags vom Jahre 1862 zur provisorischen Ordnung des Gesamt-Ober-Appellationsgerichts.)

Art. 4.

Die unwiderrieflich angestellten Subalternbeamten des Ober-Appellationsgerichts treten als solche mit dem Tage der Aufhebung des Gerichtshofs gleichfalls außer Aktivität.

Sie beziehen ihre volle Befoldung so lange fort, als sie nicht eine anderweite Stellung im Reichs- oder Staatsdienste mit mindestens gleichem Gehalte und mit

gleichen Pensionansprüchen übernehmen, oder eine solche von den vertragschließenden Regierungen oder einer derselben ihnen angetragene Dienststellung ausschlagen.

Art. 6.

Gehören zu der Besoldung eines Beamten Naturalien, Dienstwohnung oder andere Emolumente, so wird während des in Art. 3 und 4 geordneten Fortzugs der Besoldung an Stelle der Naturalleistung deren Geldwerth gewährt. Dieser Geldwerth wird im Mangel besonderer Veranschlagung noch vor Aufhebung des Ober-Appellationsgerichts auf dem in Art. III § 5 des Nachtrags vom Jahre 1862 zu der provisorischen Ordnung des Ober-Appellationsgerichts vorgezeichneten Wege ermittelt.

Art. 6.

Die vertragschließenden Regierungen werden von den Besoldungen der außer Activität getretenen Mitglieder und Subalternen des Ober-Appellationsgerichts (vergl. Art. 3, 4 und 5), sowie von den Wittwen- und Waisepensionen der Hinterbliebenen (vergl. Art. 7) Staatssteuern nicht erheben.

Art. 7.

Wittwen und Waisen von Mitgliedern und Subalternen des Gesamt-Ober-Appellationsgerichts, welche zur Zeit der Aufhebung des Gerichtshofs Pensionen beziehen, erhalten solche ferner nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. IV des Nachtrags vom Jahre 1862 zur provisorischen Ordnung des Ober-Appellationsgerichts.

Wittwen und Waisen derjenigen Mitglieder und Subalternen des gedachten Gerichtshofs, welche zur Zeit ihres Ablebens im Bezug ihrer Besoldung als Dispositionsgehalts oder eines Ruhegehalts nach Maßgabe des Art. III des angezogenen Nachtrags sich befinden, erhalten Pensionen nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. IV des vorstehend gedachten Nachtrags vom Jahre 1862 zur provisorischen Ordnung des Ober-Appellationsgerichts.

Die Sustentationskasse und die Wittwenkasse des Ober-Appellationsgerichts werden mit dem in Art. 1 bezeichneten Zeitpunkte aufgehoben und die vorhandenen Bestände dieser Kassen dergestalt an die vertragschließenden Staaten vertheilt, daß 19/60 an das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, je 11/60 an die Herzogthümer Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Koburg-Gotha, 8/60 an die Fürstenthümer Reuß älterer und jüngerer Linie fallen.

Die Zahlung der Besoldungen und Ruhegehälte an die in Art. 3 und 4 bezeichneten Mitglieder und Subalternen des Oberappellationsgerichts, sowie der zur Zeit der Aufhebung desselben bereits verwilligten oder nach Maßgabe der Bestimmungen

in Art IV des Nachtrags vom Jahre 1862 zu der provisorischen Ordnung des Ober-Appellationsgerichts in Zukunft zu verwilligenden Pensionen der Wittwen und Waisen verstorbener Mitglieder oder Subalternen des Ober-Appellationsgerichts werden nach dem angegebenen Verhältniß aus den Staatsklassen der genannten Staaten geleistet.

Art. 8.

Das bewegliche Inventar des Ober-Appellationsgerichts, einschließlicly der Bibliothek, wird ohne Leistung einer Entschädigung gemeinschaftliches Eigenthum der bei dem gemeinschaftlichen Oberlandesgericht in Jena beteiligten Staaten.

Das von dem Ober-Appellationsgericht benutzte Gebäude nebst Zubehör verbleibt dem Großherzoglich Sächsischen Staatsfiskus zu freier Verfügung.

Art. 9.

Gegenseitiger Vertrag soll den beteiligten hohen Regierungen zur Ratification vorgelegt und die Auswechselung der Ratificationsurkunden thunlichst bald bewirkt werden.

So geschehen Jena, den 19. Februar 1877.

(L. S.) **Adolph von Harbou.**

(L. S.) **Gottfried Theodor Stiehling.** **Karl Ernst Brüger.**

(L. S.) **Friedrich von Uttenhoven.** **Dr. Kircher.**

Heinrich Moritz Friedrich Lorenz.

(L. S.) **Rudolph Brückner.**

(L. S.) **Heinrich Hornbostel.**

(L. S.) **Moritz Kunze.**

II.

Die Staatsregierungen

- a) des Fürstenthums Reuß jüngerer Linie,
- b) des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach,
- c) der Herzogthümer Sachsen-Coburg und Gotha,
- d) des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen,
- e) des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt,
- f) des Fürstenthums Reuß älterer Linie

haben Verhandlungen wegen Aufhebung des gemeinschaftlichen Appellationsgerichtes zu Eisenach eröffnen lassen und ist durch die bestellten Bevollmächtigten, nämlich:

für das Fürstenthum Reuß jüngerer Linie

den Fürstlich Reußischen Geheimen Staatsrath Dr. jur. Anton Volkert,

für das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach

den Großherzoglich Sächs. Staatsrath Dr. jur. Karl Ernst Brüger,

für die Herzogthümer Sachsen-Coburg und Gotha

den Herzoglich Sächs. Geh. Regierungsrath Heinrich Hornbofel,

für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen

den Fürstlich Schwarzburgischen Regierungsrath Hermann Verber,

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt

den Fürstlich Schwarzburgischen wirklichen Geheimrath und Staatsminister

Dr. jur. Hermann von Verbrat,

für das Fürstenthum Reuß älterer Linie

den Fürstlich Reußischen Geheimen Regierungsrath Bruno Dietrich Bern-

hard von Geldern-Criepenborf,

nachstehender Vertrag unter dem Vorbehalte allseitiger Ratification abgeschlossen worden:

Art. 1.

Das Appellationsgericht zu Eisenach ist von dem Tage an, mit welchem das Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche Reich in Kraft tritt, aufgehoben.

Art. 2.

Die Verfügung über die bei dem Appellationsgerichte angestellten Beamten hat nach folgenden Bestimmungen zu erfolgen:

1) Der Präsident ist als Präsident, der Vicepräsident und die Räte des Appellationsgerichts sind mindestens als Räte eines Oberlandesgerichts, oder als Directoren eines Landgerichts anzustellen.

Der Oberstaatsanwalt ist mindestens als erster Staatsanwalt oder als Rath eines Oberlandesgerichts oder als Director eines Landgerichts, der Gehälfe des Oberstaatsanwalts als Staatsanwalt oder als Richter anzustellen.

Die anderweit angestellten Beamten dürfen in ihrem Range und ihrem Dienst-einkommen nicht vergrößert werden.

Besondere Uebereinkommen, welche zwischen einzelnen Regierungen und Beamten über deren anderweite Verwendung und deren Ansprüche aus dem Civilstaatsdienstverhältnisse für den Fall der Aufhebung des Appellationsgerichts getroffen werden oder getroffen worden sind, werden nicht berührt.

2) Diejenigen der unter 1 bezeichneten Beamten, welche am Tage der Aufhebung des Appellationsgerichts eine anderweite Anstellung nicht erhalten oder welche nicht auf Grund der maßgebenden Gesetzesbestimmungen in den Ruhestand versetzt worden sind, werden zur Disposition gestellt und erhalten vom Tage der Aufhebung des Appellationsgerichts an den gesetzlichen Dispositionsgesalt von $\frac{1}{2}$ ihrer Besoldung.

3) Das Dienst Einkommen der unwiderruflich angestellten Subalternen und Unterbeamten des Appellationsgerichts darf bei ihrer anderweiten Anstellung nicht vergrößert werden. Diejenigen, welche eine anderweite Anstellung nicht erhalten, oder welche nicht in den Ruhestand versetzt werden, werden zur Disposition gestellt und erhalten vom Tage der Aufhebung des Appellationsgerichts an den gesetzlichen Dispositionsgesalt von $\frac{1}{2}$ ihrer Besoldung.

4) Von denjenigen Beamten des Appellationsgerichts, welche bei Aufhebung desselben nach vorstehenden Bestimmungen anderweite Anstellung zu erhalten haben, werden von der Schwarzburg-Sondershausenschen Regierung der gegenwärtige Inhaber der siebenten Rathsstelle und der gegenwärtige Inhaber der dritten Kanzlistenstelle, von den übrigen der beteiligten Regierungen die übrigen der bezeichneten Beamten am Tage der Aufhebung des Appellationsgerichts übernommen.

Bezüglich dieser von den beteiligten Regierungen übernommenen Beamten erlöschten vom genannten Tage ab die aus dem Art. 12 des Vertrages vom 17. Juli 1868 abzuleitenden Verpflichtungen.

Art. 3.

Die bei der Aufhebung des Appellationsgerichts etwa vorhandenen Bestände der Sustentations- und Verwaltungskasse sind auf Grund einer abzulegenden Schlussrechnung dieser Kassen unter die sämtlichen beteiligten Regierungen dergestalt zu vertheilen, daß Sachsen-Weimar 38,9, Sachsen-Coburg-Gotha 23,2, Schwarzburg-Sondershausen 9,4, Schwarzburg-Rudolstadt 10,3, Neuß älterer Linie 6,1 und Neuß jüngerer Linie 12,1 pro Cent erhält. Nach gleichem Maßstabe wird ein etwaiger Ausgabenschuß von den sämtlichen beteiligten Regierungen gedeckt.

Auch erfolgt die der bisherigen Gemeinschaft obliegende Zahlung von Ruhegehalten, Dispositionsgelalten und Wittwen- und Waisen-Pensionen nach dem oben-gedachten Maßstabe.

Art. 4.

Die bei der Aufhebung des Appellationsgerichts vorhandenen noch brauchbaren Schreib-, Feuerungs- und Beleuchtungs-Materialien sind durch zu verpflichtende Tagelöhner abzuschätzen. Die Großherzoglich Sächsische Regierung übernimmt dieselbe für die Tage, und es kommt deren Betrag nach dem im Art. 3 angegebenen Maßstabe zur Vertheilung unter die sämtlichen beteiligten Regierungen.

Die für die Zukunft unbrauchbaren Schreibmaterialien (Formulare etc.), die zur Cassation fähigen Akten werden zum Einstampfen veräußert und es wird der Erlös in gleicher Weise vertheilt.

Art. 5.

Von den vorhandenen Mobiliar-Inventar-Stücken, mit Ausschluß der zu cassirenden Stempel und Petschaste, sind

1) die nach vorhandenem Inventar bei Errichtung des Appellationsgerichts demselben von Großherzoglich Sächs. Regierung zur Benutzung übergebenen Stücke an die ebengedachte Regierung zurückzugeben;

2) die übrigen Inventarstücke sind in drei Gruppen, von denen die erste die vom 1. Juli 1850 bis zum 1. Juli 1863, die zweite die vom 1. Juli 1863 bis zum 1. Oktober 1868, die dritte die nach dem 1. Oktober 1868 angeschafften Inventarstücke zu umfassen hat, auctionsmäßig zu verkaufen. Der Erlös aus dem Verkaufe der ersten Gruppe wird unter Sachsen-Weimar²/₃ und die Fürstenthümer Schwarzburg vertheilt und zwar so, daß Sachsen-Weimar ²/₃, Schwarzburg-Rudolstadt ¹/₃ und Schwarzburg-Sondershausen ¹/₃ erhält. Von dem Erlöse aus dem Verkaufe der zweiten Gruppe erhält Sachsen-Weimar 55,3, Neuß jüngere Linie 17, Schwarzburg-Rudolstadt 14,6 und Schwarzburg-Sondershausen 13,1 pro Cent. Den Erlös aus der

britten Gruppe erhalten die sämmtlichen beteiligten Regierungen nach dem in Art. 3 dieses Vertrags gedachten Maßstabe.

Art. 6.

Aus den vorhandenen Büchern werden zunächst ausgeschieden alle Gesefsammlungen, Landtagsverhandlungen, Regierungsblätter, Drucksachen des Reichstags und dergleichen amtliche Druckschriften.

Von diesen werden die Gesefsammlungen, Landtagsverhandlungen und sonstigen amtlichen Drucksachen des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen an die Regierung dieses Fürstenthums abgegeben; alle anderen Gesefsammlungen und sonstige amtliche Druckschriften werden ohne Vergütung an das gemeinschaftliche Oberlandesgericht zu Jena abgegeben.

Art. 7.

Von der verbleibenden Bibliothek erhält zu alleinigem Eigenthum:

1) Sachsen-Weimar die am 1. Juli 1850 dem Appellationsgerichte überwiesene vormalige Regierungsbibliothek, ingleichen die von Verlagsbuchhändlern in Jena an die Bibliothek des Appellationsgerichts abgegebenen Pflichtexemplare — soweit diese Bücher noch vorhanden sind —,

2) Sachsen-Coburg-Gotha die im Jahre 1868 an das Appellationsgericht abgegebenen Bücher — soweit solche noch vorhanden sind —,

3) Schwarzburg-Rudolstadt die von der Hofbuchdruckerei an die Bibliothek des Appellationsgerichts abgegebenen Pflichtexemplare — soweit solche noch vorhanden sind —,

4) Sachsen-Weimar alle hiernach übrig bleibenden Bücher gegen Zahlung einer Entschädigungssumme von 1986 Mark 75 Pf., wovon Sachsen-Coburg-Gotha 582 Mark, Schwarzburg-Rudolstadt 458 Mark 25 Pf., Schwarzburg-Sondershausen 409 Mark 50 Pf., Neuß älterer Linie 153 Mark und Neuß jüngerer Linie 384 Mark erhält.

Art. 8.

Gegenwärtiger Vertrag soll den beteiligten hohen Regierungen zur Ratification vorgelegt und die Auswechslung der Ratificationsurkunden thunlichst bald bewirkt werden.

So geschehen Jena, den 12. Dezember 1878.

Dr. jur. Anton Vollert.

Dr. Karl Ernst Präger.

Heinrich Hornbostel.

Hermann Gerber.

Hermann von Gertraub.

Bruno Dietrich Bernhard von Geldern-Crispendorf.

III.

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß jüngerer Linie,
 Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,
 Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,
 Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,
 Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,
 Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt und
 Seine Durchlaucht der Fürst Reuß älterer Linie

haben Verhandlungen wegen Errichtung eines höchstihren Staaten gemeinschaftlichen
 Oberlandesgerichts eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten bestellt:

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß jüngerer Linie
 Höchstihren wirklichen Geheimrath und Staatsminister Dr. jur. Adolph
 von Harbou,
 Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,
 Höchstihren Geheimrath Dr. jur. Gottfried Theodor Sticking und
 Höchstihren Geheimen Justizrath Dr. jur. Carl Ernst Bräuer,
 Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen
 Höchstihren wirklichen Geheimrath Dr. jur. Friedrich von Uttenhofen,
 und
 Höchstihren Geheimen Regierungsrath Dr. jur. Wilhelm Kircher,
 Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg
 Höchstihren Geheimen Staatsrath Heinrich Moriz Friedrich Lorenz,
 Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha
 Höchstihren Geheimen Staatsrath Rudolph Bräuner und
 Höchstihren Geheimen Regierungsrath Heinrich Hornbostel,
 Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt
 Höchstihren wirklichen Geheimrath und Staatsminister Dr. jur. Hermann
 von Vertraub,
 Seine Durchlaucht der Fürst Reuß älterer Linie
 Höchstihren Geheimen Regierungsrath Moriz Kunze,

von welchen Bevollmächtigten nachstehender Vertrag unter dem Vorbehalt allseitiger Ratification abgeschlossen worden ist.

§ 1.

Für das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, das Herzogthum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, das Herzogthum Sachsen-Altenburg, das Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha, das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, das Fürstenthum Reuß älterer Linie und das Fürstenthum Reuß jüngerer Linie wird ein gemeinschaftliches Oberlandesgericht (vergl. §§ 12 und 119 zc. des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich) errichtet.

§ 2.

Das Oberlandesgericht hat seinen Sitz in der Stadt Jena.

§ 3.

Die Großherzoglich Sächsische Staatsregierung errichtet auf ihre eigenen Kosten und nach einem von den übrigen vertragsschließenden Regierungen gebilligten Bauplane und Kostenanschläge für die Zwecke des Oberlandesgerichts und der bei demselben bestehenden Staatsanwaltschaft ein Gebäude in der Stadt Jena, welches die erforderlichen Geschäftsräume zc. für diese Behörden und außerdem eine Wohnung für einen Hausmeister enthalten wird. Das Gebäude verbleibt Eigenthum des Großherzoglich Sächsischen Staats-Fiskus und wird von diesem dem Oberlandesgerichte auf die Dauer seines Bestehens miethweise zur Benutzung als Dienstgebäude überlassen. Der jährliche Mietzins wird auf fünf und ein halb vom Hundert der der Großherzoglich Sächsischen Staatsklasse erwachsenen Bankkosten, einschließlich der Kosten des Areals, festgesetzt, von der Gesamtheit der vertragsschließenden Regierungen getragen und aus der Klasse des Oberlandesgerichts (vergl. §§ 22) in Vierteljahrs-Raten postnumerando an die Großherzoglich Sächsische Hauptstaatsklasse in Weimar portofrei abgewährt.

Die Versicherung des Gebäudes gegen Feuergefahr erfolgt durch die Großherzoglich Sächsische Staatsregierung auf deren alleinige Kosten. Die aus dem Versicherungsvertrage sich ergebenden Ansprüche stehen dieser Regierung ausschließlich zu.

Für die Rechte und Pflichten des Vermietthers und der Mieter, beziehungsweise des Inhabers einer Dienstwohnung, in Betreff der baulichen Unterhaltung zc. sind die Vorschriften „über die Unterhaltung der Großherzoglichen Gebäude“ vom 25. September 1858 maßgebend.
24. Juni 1875

§ 4.

Sollte während der Dauer des Vertragsverhältnisses das Gebäude des Oberlandesgerichts durch Feuerabruhm oder sonstige Ereignisse ganz oder theilweise zerstört werden, so entscheidet über die eingetretenen Rechtsverhältnisse, sofern keine anderweite Vereinbarung unter den vertragschließenden Regierungen zu Stande kommt, ein Schiedsgericht.

Das Schiedsgericht wird in der Weise gebildet, daß die Großherzoglich Sächsische Staatsregierung zwei, die übrigen beteiligten Regierungen gleichfalls zwei Schiedsrichter ernennen und die ernannten Schiedsrichter sich über die Wahl eines fünften Schiedsrichters einigen. Für das schiedsrichterliche Verfahren kommen die Bestimmungen des zehnten Buchs der Civil-Prozeß-Ordnung für das Deutsche Reich in Anwendung.

Im allseitigen Einverständnis der beteiligten Regierungen kann der Schiedsspruch dem Reichsgericht, die hierzu erforderliche Genehmigung vorausgesetzt, übertragen werden.

§ 5.

Das Mobilien-Inventar des Gesamt-Ober-Appellationsgerichts zu Jena, einschließlich der Bibliothek, wird dem Oberlandesgerichte zur Benutzung überwiesen.

Das weitere erforderliche Mobilien-Inventar wird auf Rechnung der Kasse des Oberlandesgerichts beschafft.

Dieses gesammte Mobilien-Inventar wird gemeinschaftliches Eigenthum sämtlicher vertragschließenden Staaten. Die Kosten der Versicherung desselben gegen Feuergefahr werden aus der Kasse des Oberlandesgerichts bestritten. Die ideellen Anttheile der einzelnen beteiligten Staaten an dem Mobilien-Inventar werden im Fall einer Auflösung des Vertrags nach dem Verhältniß der zu der Kasse des Gerichts zuletzt gezahlten Beitragsquoten bemessen.

§ 6.

Das Oberlandesgericht wird besetzt mit einem Präsidenten, der zugleich als Präsident eines Senats fungirt, zwei Senats-Präsidenten, vierzehn Räten.

Daneben bleibt vorbehalten, einige öffentliche, ord. Lehrer des Rechts an der Universität Jena, jedoch nicht mehr als drei, unter Befassung ihres Lehramts zu Räten des Oberlandesgerichts zu ernennen.

§ 7.

Es werden drei Gerichtsschreiber bei dem Oberlandesgericht angestellt.

§ 8.

Das sonstige Personal des Oberlandesgerichts besteht aus einem Kassirer und Rechnungsführer, zugleich für die Botenmeisterei-Geschäfte, zwei Registraturbeamten für die Registratur und Archiv-Geschäfte, drei Kanzlisten, drei Dienern, von denen einer als Hausmeister fungiren wird.

§ 9.

Das Amt der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht wird von zwei Staatsanwälten ausgeübt, von denen dem ersten — mit dem Dienstprädikate „Oberstaatsanwalt“ — nach Maßgabe des § 148 des Gerichtsverfassungsgesetzes das Recht der Aufsicht und Leitung hinsichtlich aller Beamten der Staatsanwaltschaft in den zum Bezirk des Oberlandesgerichts vereinigten Staaten zusteht.

Der zweite Staatsanwalt ist der Amtshilfe des Oberstaatsanwalts und hat den Letzteren in Verhinderungsfällen zu vertreten.

§ 10.

Zur Beforgung der Registratur-, Archiv-, Kanzlei- und Dienergeschäfte bei der Staatsanwaltschaft des Oberlandesgerichts werden zwei Registratur- bezüglich Kanzleibeamte und ein Diener angestellt.

§ 11.

Die vertragsschließenden Regierungen einigen sich über den Einnahme- und Ausgabe-Etat bei dem Oberlandesgericht. Dieser Etat ist so lange maßgebend, als nicht ein anderer vereinbart ist.

§ 12.

Die Besetzung der Stellen des Präsidenten, der Senats-Präsidenten und sämtlicher Räte, ingleichen des Oberstaatsanwalts und Staatsanwalts erfolgt durch die Gesamtheit der vertragsschließenden Regierungen. Können sich letztere im einzelnen Besetzungsfalle über die anzustellende Person nicht verständigen, so werden die zu der betreffenden Stelle von dem Oberlandesgerichte oder von der einen oder anderen der

betheiligten Regierungen in Vorschlag gebrachten Personen zur Wahl vorgestellt, wobei das in § 21 festgesetzte Stimmenverhältniß maßgebend ist. Ergiebt sich bei der Wahl keine absolute Stimmenmehrheit, so sind diejenigen beiden Candidaten, auf welche sich die meisten Stimmen vereinigt haben, auf eine engere Wahl zu bringen.

Die Bestallungsdekrete werden von jeder einzelnen Regierung mit Bezugnahme auf die Beschlusfassung der Gesamtheit der betheiligten Regierungen stempel- und spottelfrei ausgefertigt.

Durch die Behändigung auch nur eines Bestallungs-Dekrets wird der Dienstverband begründet.

§ 13.

Bei der Besetzung der Stellen wird die rechtswissenschaftliche Bildung und praktische Erfahrung, sowie die sonstige dienstliche Befähigung, Tüchtigkeit und Würdigkeit für die Auswahl der Anzustellenden in erster Linie maßgebend sein und, soweit es unbeschadet dieses obersten Grundjages thunlich, zugleich auf Verwendung geeigneter Kräfte aus jedem der vertragsschließenden Staaten nach ungefährem Verhältniß der Größe der Bevölkerung Rücksicht genommen werden.

§ 14.

Im Falle der Erledigung einer Rathsstelle hat das Oberlandesgericht wegen deren Wiederbesetzung gütachtliche Vorschläge zu machen.

§ 15.

Sämmtliche Rätbe des Oberlandesgerichts haben in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Kollegiums gleichen Rang.

§ 16.

Die Besetzung der Stellen der Gerichtsschreiber und des Kassirers (Rechnungsführers) geschieht unter entsprechender Anwendung der in §§ 12 und 13 enthaltenen Bestimmungen durch die Gesamtheit der vertragsschließenden Regierungen.

Der Präsident des Oberlandesgerichts wird in Erledigungsfällen gütachtliche Vorschläge wegen der Wiederbesetzung machen.

§ 17.

Die sonstigen Beamtenstellen bei dem Oberlandesgericht werden durch den Präsidenten dieses Gerichts, die Unterbeamtenstellen bei der Staatsanwaltschaft des Oberlandesgerichts durch den Oberstaatsanwalt unter entsprechender Berücksichtigung

der in § 13 aufgestellten Grundsätze kraft im Allgemeinen erteilten Auftrags im Namen der beteiligten Staatsregierungen besetzt.

Von jeder Erbedigung einer solchen Stelle, sowie von jeder Wiederbesetzung ist den beteiligten Regierungen alsbald Anzeige zu erstatten.

§ 18.

Sämmtliche bei dem Oberlandesgericht angestellte Beamte werden durch ihre Anstellung Staatsangehörige sämmtlicher zu dem Oberlandesgerichte vereinigten Staaten (vergl. § 9 des Reichsgesetzes über Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870). Sie sind den Gesetzen des Großherzogthums Sachsen unterworfen.

Für die auf dem Dienstverband beruhenden Rechtsverhältnisse dieser Beamten insbesondere ist, insoweit nicht etwas Anderes durch die Gesetzgebung des Deutschen Reichs geordnet wird, die im Großherzogthum Sachsen gegenwärtig geltende Gesetzgebung über den Civilstaatsdienst sowie jede solche Abänderung derselben, welche die Zustimmung der beteiligten Staatsregierungen erhält, maßgebend. Die Ansprüche, welche die Gesetzgebung dem Großherzogthum Sachsen gegen Großherzogl. Civilstaatsdiener und diesen gegen das Großherzogthum gewährt, stehen der Gesamtheit der bei dem Oberlandesgericht beteiligten Staaten gegen die Beamten des Oberlandesgerichts und umgekehrt diesen gegen jene zu. Demzufolge erfolgt die Stellung zur Disposition, die Versetzung in den Ruhestand, die Entlassung aus dem Dienst zc. nach Maßgabe der für die Civilstaatsdiener des Großherzogthums Sachsen bestehenden gesetzlichen Normen durch die Gesamtheit der beteiligten Regierungen (vergl. § 21).

Auch haben die Hinterbliebenen dieser Beamten Ansprüche auf das sogenannte Gnaden-Quartal und auf Wittwen- bezüglich Waisen-Pensionen gegen die Gesamtheit der bei dem Oberlandesgericht beteiligten Staaten nach Maßgabe der im Großherzogthum Sachsen über die Pensionirung der Wittwen und Waisen verstorbenen Staatsdiener gegenwärtig geltenden Gesetzgebung.

Alle auf Stellung zur Disposition, Versetzung in den Ruhestand, Dienstentlassung u. s. w. der Beamten des Oberlandesgerichts, bezüglich auf Pensionirung ihrer Hinterbliebenen bezüglichen Dekrete und Reskripte werden von jeder einzelnen Regierung mit Bezugnahme auf die Beschlusfassung der Gesamtheit der beteiligten Regierungen stempel- und portelfrei ausgefertigt.

Durch die Behändigung, bezüglich Eröffnung auch nur eines Dekrets oder Reskripts wird die Wirksamkeit der darin enthaltenen Verfügung begründet.

§ 19.

Keine der vertragschließenden Regierungen wird ohne vorgängige Zustimmung der übrigen einem Mitgliede oder Beamten des gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts und der damit verbundenen Staatsanwaltschaft Titel, Ehrenzeichen, besondere Gehalte, Beschenke, Remunerationen oder Nebenämter verleihen.

§ 20.

Das Aufsichtsrecht über das Oberlandesgericht wird von der Gesamtheit der vertragschließenden Regierungen ausgeübt. Der dadurch bedingte Geschäftsverkehr zwischen den beteiligten Regierungen und dem Oberlandesgericht wird durch die Großherzoglich Sächsische Regierung vermittelt. Alle darauf bezüglichen Schriftstücke sind den übrigen beteiligten Regierungen in Abschrift mitzutheilen. Keinen Aufschub leidende provisorische Maßregeln sowie Verfügungen von untergeordneter Bedeutung, z. B. Bewilligung von kürzerem Urlaub, Ertheilung dienstlicher Heiraths-Erlaubniß u. s. w. kann, falls dabei keine besonderen Bedenken obwalten, die geschäftsführende Regierung selbständig treffen. Dasselbe gilt bezüglich der bei dem Oberlandesgerichte bestehenden Staatsanwaltschaft, unbeschadet der aus § 147 des Gerichtsverfassungsgesetzes sich ergebenden Befugniß der Landesjustizverwaltung jedes einzelnen Staates, in den aus dem betreffenden Staate erwachsenen Sachen der Staatsanwaltschaft dienstliche Anweisung zu ertheilen.

Je nach Bedürfniß treten von Zeit zu Zeit Kommissarien der beteiligten Regierungen zusammen, um über Inspektionsachen und sonstige das Oberlandesgericht betreffende Angelegenheiten zu berathen und Beschluß zu fassen. Die Einladung zu einer solchen Konferenz erfolgt durch die geschäftsführende Regierung und hat zu erfolgen, wenn auch nur eine der beteiligten Regierungen solches beantragt.

§ 21.

In allen das Oberlandesgericht und dessen Personal betreffenden Angelegenheiten, in welchen eine Meinungsverschiedenheit unter den beteiligten Regierungen hervortritt, welche nicht in anderer Weise gehoben werden kann, findet Abstimmung statt, wobei das Großherzogthum Sachsen drei Stimmen, die drei Herzogthümer Sachsen je zwei Stimmen und die beteiligten Fürstenthümer je eine Stimme führen. Das Ergebnis der Abstimmung, bei welcher absolute Stimmenmehrheit entscheidet, gilt als Beschluß der Gesamtheit der beteiligten Regierungen.

§ 22.

Zur Zahlung der Besoldungen, Wartegelber und Ruhegehälter der Beamten

des Oberlandesgerichts und der bei letzterem bestehenden Staatsanwaltschaft, sowie des Gnaden-Quartals und der Pensionen der Wittwen und Waisen dieser Beamten, desgleichen zur Bestreitung der sonstigen Aufwände wird eine Kasse bei dem Oberlandesgerichte gebildet. Ein bestimmter angemessener Theil der Kassemittel wird dem Oberstaatsanwalte behufs der Bestreitung seiner Bureaubedürfnisse zur Disposition gestellt.

Die für die Kasse erforderlichen Summen werden von den vertragschließenden Staaten nach demselben Verhältniß aufgebracht, in welchem die Bevölkerung der einzelnen Staaten zu der Bevölkerung des gesammten Oberlandesgerichtsbezirks steht. Bei Feststellung dieses Verhältnisses bildet das Ergebniß der am 1. Dezember 1875 stattgefundenen Volkszählung die Grundlage. So oft später eine neue Volkszählung im Deutschen Reiche stattgefunden haben wird, sind die Beitrags-Quoten nach Maßgabe des Ergebnisses derselben aufs Neue für die auf das Jahr, in welchem die Zählung stattgefunden hat, folgenden Kalenderjahre festzustellen, sofern dies auch nur von einer der beteiligten Regierungen beantragt wird.

Die Beiträge sind in vierteljährigen Vorauszahlungen zu leisten.

§ 23.

Die jährliche Prüfung und Justifizierung der Kasserechnungen, die Anordnung von Revisionen und Kassestürzen ist Obliegenheit der geschäftsführenden Großherzoglich Sächsischen Staatsregierung, welche über die Ergebnisse den übrigen beteiligten Regierungen Mittheilung machen wird. Jede Regierung kann Einsichtnahme in die geführten Rechnungen beanspruchen.

§ 24.

Nach demselben Verhältniß, nach welchem die Aufwände für das Oberlandesgericht von den beteiligten Regierungen zu bestreiten sind (vergl. § 22), werden von denselben etwaige durch Verschulden des Oberlandesgerichts oder einzelner bei demselben angestellter Beamten verursachte Schäden, soweit eine rechtliche Nothwendigkeit dazu vorliegt, ersetzt, nicht minder etwaige durch den Regreß gegen den Urheber eines Schadens beigebrachte Ersatzzummen unter sie vertheilt.

§ 25.

Soweit nicht die Reichs- oder Landesgesetzgebung etwas Anderes bestimmt, gehen die Zuständigkeiten der Appellationsgerichte in Eisenach, Hildburghausen und Altenburg auf das gemeinschaftliche Oberlandesgericht über.

Durch die Landesgesetzgebung kann dem Oberlandesgerichte die Entscheidung über solche Rechtsmittel übertragen werden, auf welche nach Maßgabe der Einführungs-

gesetze zu den Reichs-Justizgesetzen die Vorschriften der letzteren keine Anwendung finden. (Vergl. § 18 des Einführungsgesetzes zur Civil-Prozess-Ordnung, § 8 des Einführungsgesetzes zur Straf-Prozess-Ordnung, § 8 des Einführungsgesetzes zur Konkurs-Ordnung.)

Anderer Zuständigkeiten können dem Ober-Landesgerichte von einer einzelnen Regierung nicht ohne die Zustimmung der übrigen beteiligten Regierungen zugewiesen werden.

§ 26.

Insoweit nicht die Sporeten, bezüglich die Stempelgebühren des Oberlandesgerichts durch Reichsgesetz bestimmt werden, sind dieselben, sowie die von dem Oberlandesgericht erkannten Geldstrafen nach den geltenden Bestimmungen desjenigen Staates zu liquidiren, aus dem die betreffende Sache an das Oberlandesgericht erwachsen ist. Die Erhebung derselben erfolgt durch den betreffenden Staat für seine eigene Rechnung.

§ 27.

Das Oberlandesgericht verfügt und erkennt als „Das gemeinschaftliche Oberlandesgericht der Thüringischen Staaten.“

§ 28.

Die Formel des Verpflichtungsweides für das bei dem Oberlandesgericht angestellte Beamten-Personal ist auf die Landesfürsten sämmtlicher vertragsschließenden Staaten zu richten.

§ 29.

Vorbehältlich der Bestimmungen in § 121 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 20 des Einführungsgesetzes zu demselben wird die Geschäftsordnung des Oberlandesgerichts von diesem selbst berathen und entworfen, von der Gesamtheit der vertragsschließenden Regierungen aber nach gemeinsamer Prüfung festgestellt.

§ 30.

Gegenwärtiger Vertrag kann vor Ablauf von fünf und zwanzig Jahren, von dem Tage des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgesetzes an gerechnet, von keinem der vertragsschließenden Theile gekündigt werden.

Nach Ablauf dieser fünf und zwanzig Jahre steht jedem der vertragsschließenden Theile die Kündigung mit der Wirkung offen, daß mit Ablauf der nächsten zwei Kalenderjahre nach demjenigen Kalenderjahre, in welchem die Kündigung von einer oder anderer Seite erfolgt, der Vertrag für alle Theile außer Kraft tritt, unbeschadet

der begründeten Rechte der aktiven sowie der auf Wartegeld oder in den Ruhestand gesetzten Beamten des Gerichts, deren Hinterbliebenen, ingleichen etwaiger Ansprüche auf Grund des § 24 des Vertrags, welche auch ferner nach Maßgabe des gegenwärtigen Vertrags von den vertragschließenden Regierungen vertreten werden.

§ 31.

Die erstmalige Anstellung des Personals des Oberlandesgerichts bei dessen Errichtung bleibt besonderer Vereinbarung der vertragschließenden Regierungen vorbehalten.

§ 32.

Dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen wird der Beitritt zu dem gegenwärtigen Vertrage bis sechs Monate vor dem Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes offen gehalten.

Im Fall dieses Beitritts wird die Zahl der Räte bei dem Oberlandesgericht (vergl. § 6 Absatz 1) um einen vermehrt.

§ 33.

Gegenwärtiger Vertrag soll sämmtlichen vertragschließenden Regierungen vorgelegt und die Auswechslung der Ratifications-Urkunden thunlichst bald bewirkt werden.

So geschehen Jena, den 19. Februar 1877.

(L. S.) **Adolph von Harbou.**

(L. S.) **Gottfried Theodor Stiehling.** (L. S.) **Karl Ernst Brüger.**

(L. S.) **Friedrich von Uttenhoven.** (L. S.) **Dr. Kircher.**

(L. S.) **Heinrich Moritz Friedrich Lorenz.**

(L. S.) **Rudolph Gründner.** (L. S.) **Heinrich Hornboffel.**

(L. S.) **Hermann von Strab.**

(L. S.) **Moritz Kunze.**

Schluß-Protokoll.

Jena, am 19. Februar 1877.

Bei Abschließung des Vertrags über Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts in Jena haben die Bevollmächtigten der vertragschließenden Staaten zur Erläuterung des Vertrags noch über folgende Punkte sich geeinigt:

I. Zu § 3 des Vertrags.

Der fünf und ein halb vom Hundert des Aufwandes betragende Miethzins ist in der Weise berechnet, daß $4\frac{1}{2}\%$ zur Verzinsung des zu verwendenden Kapitals und 1% für die Unterhaltung und Abnutzung des Gebäudes, die Versicherung desselben gegen Feuergefahr und für die Gefahr in Anschlag gebracht sind, daß im Falle einer etwaigen Auflösung des Vertrags nach 25 Jahren das Gebäude für die Herstellungskosten nicht zu verwerten sein wird.

II. Zu § 11.

Der Ausgabe-Etat für das Oberlandesgericht wird dahin festgesetzt:

Cap. I. Besoldungen.

a) beim Oberlandesgericht

1. Ein Präsident	9000 M.
2. Zwei Senatspräsidenten à 7500 M.	15000 „
3. Dierzehn nichtakademische Rätbe à 6000 M.	84000 „
Anmerkung: Im Falle des Beitritts des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen zu dem Vertrag: fünfzehn Rätbe à 6000 M. = 90000 M.	
4. Drei akademische Rätbe à 2400 M. bis 3600 M., durchschnittlich 3000 M.	9000 „
5. Drei Gerichtsschreiber à 2400 bis 3600 M., durchschnittlich 3000 M.	9000 „
6. Ein Rechnungsführer und Kassirer	2500 „

Latus 128500 M.

	Transport:	128500 M.
7.	Fünf Registratur- und Kanzleibeamte à 1500 bis 2000 M., durchschnittlich 1750 M.	8750 "
8.	Ein Oberdiener, zugleich Hausmeister, (einschließlich des Anschlags der Dienstwohnung)	1500 "
9.	Zwei Unterdiener à 1200 bis 1400 M., durchschnittlich 1300 M.	2600 "
b)	bei der Staatsanwaltschaft	
1.	Der erste Staatsanwalt	7500 "
2.	Der zweite Staatsanwalt	4500 "
3.	Zwei Registratur- und Kanzleibeamte à 1500 bis 2000 M., durchschnittlich 1750 M.	3500 "
4.	Ein Diener	1300 "
Cap. II.	Reservefonds für unvorhergesehene dienstliche Bedürfnisse	9000 "
Cap. III.	Verwaltungsaufwand (einschließl. für Lokalmiethe)	50000 "
	Sa.: 217150 M.	
	eventuell 223150 "	

Sollten bei Errichtung des Oberlandesgerichts bei demselben Beamte angestellt werden, welche bis zum Eintritt in das neue Dienstverhältnis eine höhere Besoldung bezogen haben, als der etatmäßige der neuen Stelle beträgt, so soll denselben die Differenz zwischen der früheren und der neuen Besoldung als pensionsfähige persönliche Zulage (Extra-Besoldung) gewährt und diese Ausgabe aus dem Reservefonds für unvorhergesehene dienstliche Bedürfnisse (Cap. II des Ausgabe-Etats) bestritten werden.

III. Zu § 18.

Die vertragsschließenden Regierungen sind darin einverstanden, daß die nach § 18 des Vertrags den Beamten des Oberlandesgerichts eingeräumte Pensionsberechtigung, für ihre Hinterbliebenen deren Verbleiben in einer Wittwen-Sozietät, der sie vor ihrem Eintritt in das Oberlandesgericht angehört haben, nicht auszuschließen solle.

IV. Zu § 25.

Die Regierungen übernehmen die Verpflichtung, das Oberlandesgericht im Wege der Landesgesetzgebung von den Geschäften der Justizverwaltung, namentlich auch von Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit thunlichst zu entlasten und verpflichten sich ferner, umfanglichere Gutachten von dem Ober-

Landesgerichte nur im Einverständnis (§ 21 des Vertrags) mit den übrigen Regierungen zu erfordern und ebenso bei Aufträgen an dasselbe zu Zweden der Gesetzgebung zu verfahren.

- V. Die Regierungen werden über die Prüfungen der Rechtskandidaten ein gleichmäßiges Verfahren durch Vereinbarung eines gemeinsamen Regulativs herbeiführen.
- VI. Zu § 26.
Eosern nicht durch Reichsgesetz eine Gebührenordnung für den Strafprozeß gegeben werden sollte, werden sich die vertragsschließenden Regierungen über eine gemeinsame Gebühren-Ordnung für den Strafprozeß vereinigen.
- VII. Insoweit neben den zu erwartenden reichsgesetzlichen Bestimmungen über die Rechtsanwälte eine Vereinbarung in Betreff der Rechtsanwälte bei dem Oberlandesgericht erforderlich oder angezeigt sein wird, bleibt solche vorbehalten.
- VIII. Zu § 29.

Die vertragsschließenden Regierungen werden dem Oberlandesgerichte den Bedarf an Gesetzsammlungen und Regierungsbüchern auf Kosten der einzelnen Staaten zukommen lassen.

- IX. Das Oberlandesgericht wird ein Siegel mit dem Sächsischen, Schwarzburgischen und Reußischen Wappenschildern führen.
- X. Die Kommissare der sämtlichen vertragsschließenden Staaten erkennen es mit Rücksicht auf den in Angriff zu nehmenden Bau des Oberlandesgerichts-Gebüudes als notwendig an, daß die Erklärungen über die Ratifikation des Vertrags spätestens bis zum 1. Juli 1877 abzugeben sind.

Vorgelesen, genehmigt und mitunterzeichnet:

Gottfried Theodor Stiehling. **Karl Ernst Präger.**
Friedrich v. Httenhoven. **Dr. Richter.**
Heinrich Moritz Friedrich Lorenz.
Adolf Brückner. **Heinrich Hornboffel.**
Hermann Gertrab.
Moritz Kunze.
Adolph von Harbou.

Nachrichtl.

Dr. F u h n ,
 Gr. S. Regierungsrath.

IV.

Nachdem Königlich Preussischer Seits der Wunsch zu erkennen gegeben worden, für die drei landrätlichen Kreise Schleußingen, Schmalkalden und Ziegenrück dem auf Grund des Staatsvertrags vom 19. Februar 1877 und des Schlußprotokolls vom nämlichen Tage zu errichtenden gemeinschaftlichen Oberlandesgerichte in Jena beizutreten, diesem Wunsche auch Seitens der hohen Contrahenten obengenannten Vertrags bereitwillig entgegengekommen worden, sind zur Verabredung der näheren Modalitäten, unter welchen dieser Beitritt zu erfolgen haben werde, und zur Niederlegung derselben in einem Accessionsvertrage allerseits Bevollmächtigte ernannt worden und zwar

- Seitens der Königlich Preussischen Staatsregierung
 der Unterstaatssecretär im Königl. Justizministerium Ludwig Hermann
 von Schelling und
 der Geheime Oberjustizrath Georg Heinrich Rindfleisch,
 Seitens der Fürstlich Reuß-Plauischen j. L. Staatsregierung
 Seine Excellenz der Staatsminister Dr. jur. Freiherr Emil von Beulwitz
 und
 der Geheime Staatsrath Dr. jur. Anton Volkert,
 Seitens der Großherzoglich Sächsischen Staatsregierung
 der Geheimrath Dr. jur. Gottfried Theodor Sticking und
 der Geheime Justizrath Dr. jur. Karl Ernst Bräker,
 Seitens der Herzoglich Sachsen-Meiningischen Staatsregierung
 Seine Excellenz der wirkliche Geheimrath Dr. jur. Friedrich von Utten-
 hoven und
 der Regierungsrath Dr. Karl Blomeyer,
 Seitens der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Staatsregierung
 der Geheime Staatsrath Heinrich Moriz Friedrich Lorenz,
 Seitens der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Staatsregierung
 der Geheime Regierungsrath Heinrich Hornbostel,

Seitens der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädt'schen Staatsregierung
Seine Excellenz der wirkliche Geheimrath und Staatsminister Dr. jur. Hermann von Bertram,

Seitens der Fürstlich Reuß-Plauischen a. L. Staatsregierung
der Geheimrath Moritz Kunze,

welche zu diesem Zwecke am heutigen Tage in Jena zusammengetreten sind und mit Vorbehalt der Genehmigung ihrer hohen Regierungen über die nachfolgenden Vertragsbestimmungen sich geeinigt haben:

Art. 1.

Die Königl. Preussische Staatsregierung tritt für die landrätthlichen Kreise Schleusingen, Schmalkalden und Ziegenrück dem anliegenden Vertrage d. d. Jena, den 19. Februar 1877 nebst Schlußprotokoll von demselben Tage unter nachfolgenden näheren Bestimmungen bei.

Art. 2.

Zu den §§ 6, 12, 13, 14 und 31 des Hauptvertrags.

Die Zahl der Rathsstellen wird um zwei vermehrt. Die Besetzung dieser beiden Stellen erfolgt bei der Errichtung des Gerichts und in allen künftigen Erledigungsfällen auf den Vorschlag von Preußen. Etwaige Bedenken gegen die Person des Vorgeschlagenen, welche der Königlich Preussischen Regierung mitgetheilt werden, wird dieselbe thunlichst berücksichtigen.

Dagegen verzichtet Preußen auf die in den §§ 12, 13 und 31 bestimmte Mitwirkung bei der Besetzung aller übrigen in den §§ 6 bis 10 aufgeführten Stellen.

Art. 3.

Zu § 18 des Hauptvertrags.

Die bei dem Oberlandesgerichte angestellten Beamten werden zur Besteuerung ihres Dienstinkommens nach den Steuergesetzen des Großherzogthums Sachsen herangezogen. Die Steuern fließen in die bei dem Oberlandesgerichte bestehende gemeinschaftliche Kasse.

Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung auf die Besteuerung der aus der gemeinschaftlichen Kasse gezahlten Wartegelder, Ruhegehälter und Wittwen- und Waisen-Pensionen.

Art. 4.

Zu § 21 des Hauptvertrags.

Die Königlich Preussische Staatsregierung führt, soweit sie nicht nach den Bestimmungen des Art. 2 von der Theilnahme an den Abstimmungen ausgeschlossen ist, zwei Stimmen.

Art. 5.

Zu §§ 9 und 22 des Hauptvertrags.

Was in dem Hauptvertrage von den vertragsschließenden Staaten festgesetzt ist, gilt in Betreff des Königreichs Preußen nur für die dem Bezirke des Oberlandesgerichts angehörigen Königlich Preussischen Gebietstheile.

Art. 6.

Zu § 25 des Hauptvertrags.

Die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts für die angeschlossenen Preussischen Gebietstheile sowohl in eigentlichen Rechtsangelegenheiten, wie in Disciplinarsachen bestimmt sich lediglich nach der Reichsgesetzgebung und der Preussischen Landesgesetzgebung.

Art. 7.

Zu § 27 des Hauptvertrags.

Das Oberlandesgericht verfügt und erkennt als:

„das gemeinschaftliche Thüringische Oberlandesgericht“.

Art. 8.

Zu § 28 des Hauptvertrags.

Die Verpflichtung ist zugleich auf die Verfassungen der vertragsschließenden Staaten zu richten.

Art. 9.

Zu No. IX des Schlussprotokolls vom 19. Februar 1877.

Das Oberlandesgericht führt ein Dienstsiegel mit der Inschrift: „Gemeinschaftliches Thüringisches Oberlandesgericht“.

Die vertragsschließenden Regierungen behalten sich vor, die Hinzufügung eines geeigneten Wappens zu vereinbaren.

So geschehen Jena, am 23. April 1878.

Ludwig Hermann von Schelling.
Dr. C. von Schulz.
D. Gottfried Theodor Stichling.
Dr. Karl Ernst Brüger.
Heinrich Moritz Friedrich Lorenz.
Hermann von Bertram.

Georg Heinrich Hindfleisch.
Dr. Volkert.
Friedrich von Altenhoven.
Dr. Carl Blomeyer.
Heinrich Hornbostel.
Moritz Kunze.

V.

Matificationsurkunde

zu dem wegen Errichtung eines gemeinschaftlichen Landgerichts zu Gera abgeschlossenen Staatsvertrage sammt Schlussprotokoll.

Wir Heinrich der Vierzehnte, von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ic. ic. urkunden und bekennen hiermit:

Nachdem Wir dem in Unserem Auftrage vom 18. Mai vor. J8. in Gera vollzogenen Staatsvertrage und Schlussprotokolle, die Errichtung eines gemeinschaftlichen Landgerichts in Gera betreffend, welche wörtlich also lauten:

Vertrag

über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Landgerichts in Gera.

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß jüngerer Linie
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach
haben Verhandlungen wegen Errichtung eines gemeinschaftlichen Landgerichts in Gera eröffneten lassen und zu Bevollmächtigten bestellt:

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß jüngerer Linie

Höchsthohen Staatsminister Dr. jur. Emil v. Henkwich, Excellenz, und
Höchsthohen Geheimen Staatsrath Dr. jur. Anton Bollert,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach

Höchsthohen Geheimrath Dr. jur. Gottfried Theodor Stiehling und
Höchsthohen Geheimen Justizrath Dr. jur. Karl Ernst Brügler,

von welchen Bevollmächtigten nachstehender Vertrag unter dem Vorbehalte beiderseitiger Ratification abgeschlossen worden ist:

Art. 1.

Für das Fürstenthum Reuß jüngerer Linie und den Neustädter Kreis des Großherzogthums Sachsen wird ein gemeinschaftliches Landgericht mit dem Sitze in Gera errichtet.

Art. 2.

Das Landgericht führt die Bezeichnung:

„Das gemeinschaftliche Landgericht zu Gera.“

Es verfügt und erkennt im Namen des Landesherren desjenigen Staatsgebietes, aus welchem die betreffende Sache erwachsen ist.

Art. 3.

Das Landgericht wird mit einem Präsidenten, einem Direktor und sieben, im Falle des Bedürfnisses, mit acht Landrichtern besetzt.

Art. 4.

Es werden bei dem Landgericht zwei Staatsanwälte angestellt.

Art. 5.

Außerdem werden dem Landgericht und der bei demselben bestehenden Staatsanwaltschaft drei, im Falle des Bedürfnisses vier Gerichtsschreiber und die erforderliche Anzahl von Unterbeamten zugewiesen.

Art. 6.

Die Stellen des Präsidenten und des Direktors werden auf Grund gemeinsamer Verständigung beider Regierungen besetzt. Im Nichtverständigungsfall alternirt die entscheidende Stimme zwischen beiden Regierungen dergestalt, daß im ersten Falle die Stelle des Präsidenten von Reuß jüngerer Linie und die des Direktors von Sachsen-Weimar-Eisenach besetzt wird.

Von den Stellen der Landrichter hat Reuß jüngerer Linie vier eventuell fünf, Sachsen-Weimar-Eisenach drei zu besetzen.

Die Besetzung der Stelle des ersten Staatsanwaltes steht Reuß jüngerer Linie, die Besetzung der Stelle des zweiten Staatsanwaltes Sachsen-Weimar-Eisenach zu.

Von den Gerichtsschreiber-Stellen werden zwei von Reuß jüngerer Linie und eine eventuell zwei von Sachsen-Weimar-Eisenach besetzt.

Art. 7.

Jede Regierung wird die für eine Stelle von ihr in Aussicht genommene

Person vor der Ernennung der anderen Regierung namhaft machen. Bedenken, welche gegen die betreffende Person erhoben werden möchten, werden vor Vollziehung der Ernennung erörtert und durch Vereinbarung erledigt werden.

Die Anstellungs-Urkunden für den Präsidenten, den Direktor, die Landrichter, die Staatsanwälte und die Gerichtsschreiber werden von beiden vertragschließenden Regierungen ausgestellt. Die Behändigung bezüglich Eröffnung auch nur eines Decrets oder Rescripts begründet die Wirksamkeit der darin enthaltenen Verfügung.

Art. 8.

Das sonstige im Art. 5 bezeichnete Personal wird auf Vorschlag des Präsidiums des Landgerichts durch die Regierung des Fürstenthums Neuß jüngerer Linie als geschäftsführende Regierung nach vorausgegangener Verständigung mit der Regierung des Großherzogthums Sachsen und zugleich in deren Auftrage angestellt.

Es ist hierbei auf Verwendung geeigneter Persönlichkeiten aus jedem der betheiligten Staaten nach dem ungefähren Verhältniß der Bevölkerung der zu dem Landgerichtsbezirke gehörigen Staatsgebiete Bedacht zu nehmen.

Art. 9.

Die bei dem Landgericht angestellten Beamten sind den Gesetzen des Fürstenthums Neuß jüngerer Linie unterworfen.

Für die auf dem Dienstverbande beruhenden Rechtsverhältnisse dieser Beamten insbesondere ist, insoweit nicht etwas Anderes durch die Gesetzgebung des Deutschen Reichs geordnet wird, die im Fürstenthum Neuß jüngerer Linie gegenwärtig geltende Gesetzgebung über den Civilstaatsdienst, sowie jede solche Abänderung derselben, welche die Zustimmung der Regierung des Großherzogthums Sachsen erhält, maßgebend. Die Ansprüche, welche die Gesetzgebung dem Fürstenthum Neuß jüngerer Linie gegen Civilstaatsdiener dieses Fürstenthums und diesen gegen das genannte Fürstenthum gewährt, stehen den beiden vertragschließenden Regierungen gegen die Beamten des Landgerichts und umgekehrt diesen gegen die vertragschließenden Regierungen zu. Demzufolge erfolgt die Stellung zur Disposition, die Versetzung in den Ruhestand, die Entlassung aus dem Dienste *z.* nach Maßgabe der für die Civilstaatsdiener des Fürstenthums Neuß jüngerer Linie bestehenden gesetzlichen Normen durch die beiden vertragschließenden Regierungen.

Ansprüche auf das sog. Gnaden-Quartal und auf Wittwen- und Waisen-Pension haben die Hinterbliebenen derjenigen Beamten, welche vor ihrer Anstellung bei dem gemeinschaftlichen Landgerichte dem Fürstenthum Neuß jüngerer Linie angehört haben,

lediglich gegen den Fürstlich Reußischen Staatsfiskus nach den im Fürstenthum Reuß jüngerer Linie bestehenden Vorschriften, die Hinterbliebenen derjenigen Beamten dagegen, welche vor ihrer Anstellung bei dem gemeinschaftlichen Landgericht dem Großherzogthum Sachsen angehört haben, lediglich gegen den Großherzoglich Sächsischen Staatsfiskus nach den im Großherzogthum Sachsen bestehenden Vorschriften.

Die Hinterbliebenen derjenigen bei dem gemeinschaftlichen Landgericht angestellten Beamten, welche weder dem Großherzogthum Sachsen noch dem Fürstenthum Reuß jüngerer Linie angehört haben, werden rücksichtlich ihrer Ansprüche auf Gnadenquartal, Wittwen- und Waisen-Pension nach der Gesetzgebung des Fürstenthums Reuß jüngerer Linie behandelt, jedoch mit der Maßgabe, daß das Eintrittsgeld und die Beiträge dieser Beamten zur Wittwenkasse in die nach Art. 17 zu errichtende gemeinschaftliche Kasse des Landgerichts geleistet werden. Diese Kasse hat die Befriedigung jener Ansprüche nach der Gesetzgebung des Fürstenthums Reuß jüngerer Linie zu übernehmen.

Art. 10.

Der Verpflichtungseid ist auf die Landesfürsten und die Verfassungen der vertragsschließenden Staaten zu richten.

Art. 11.

Die bei dem Landgericht angestellten Beamten werden nach den Steuergesetzen des Fürstenthums Reuß jüngerer Linie zu den Staatssteuern herangezogen. Die von ihnen erhobenen Steuerbeträge fließen in die Kasse des Landgerichts.

Art. 12.

Für die bei dem Landgericht anzustellenden Beamten wird ein gemeinsamer, den Befoldungsetats der übrigen gemeinschaftlichen Landgerichte in Thüringen entsprechender Befoldungsetat vereinbart werden.

Die erstmalige Vertheilung der einzelnen Stellen der Landrichter, Gerichtsschreiber und Unterbeamten bei der Errichtung des Landgerichts wird einer besonderen Verständigung der beiderseitigen Regierungen vorbehalten.

Bei späterer Erledigung von Landrichter-Stellen rücken die Richter in der zuerst begründeten Reihenfolge und demnachst nach ihrem Dienstalter als Mitglieder des Landgerichts in die höheren Stellen auf, insoweit nicht nach Verständigung der beiden Regierungen die erledigte Stelle anderweit besetzt wird.

Art. 13.

Keine der vertragsschließenden Regierungen wird ohne vorgängige Zustimmung der anderen einem Beamten des gemeinschaftlichen Landgerichts Titel, Ehrenzeichen, besondere Gehalte, Geschenke, Remunerationen oder Nebenämter verleißen.

Art. 14.

Unbeschadet des dem Oberlandesgericht bezüglich dem Präsidenten desselben zustehenden Aufsichtsrechtes werden die aus der Landes-Justizverwaltung fließenden Befugnisse in Beziehung auf das Landgericht von den Justizverwaltungen der vertragsschließenden Staaten gemeinschaftlich ausgeübt.

Der dadurch bedingte Geschäftsverkehr mit dem Landgericht wird von der Regierung des Fürstenthums Reuß jüngerer Linie vermittelt. Keinen Ausschub leitende provisorische Maßregeln, sowie Verfügungen von untergeordneter Bedeutung, wie zum Beispiel Urlaubsbewilligungen, Ertheilung der Heiraths-Erlaubniß etc., kann die Regierung des Fürstenthums Reuß jüngerer Linie als geschäftsführende Regierung selbstständig treffen.

Dasselbe gilt bezüglich der bei dem Landgericht bestehenden Staatsanwaltschaft, unbeschadet der aus § 147 des Gerichtsverfassungsgesetzes sich ergebenden Befugniß der Landesjustizverwaltung jedes einzelnen Staates, in den aus dem betreffenden Staate erwachsenen Sachen der Staatsanwaltschaft dienstliche Anweisung zu ertheilen.

Art. 15.

Unbeschadet des dem Landgericht in den an dasselbe gelangenden amtsgerichtlichen Sachen zustehenden Aufsichtsrechtes wird die allgemeine Dienstaufsicht über die zum Landgerichtsbezirke gehörigen Amtsgerichte durch den Präsidenten des Landgerichts ausgeübt; jedoch bleibt jeder der beiden vertragsschließenden Regierungen vorbehalten, dieses Aufsichtsrecht für die Amtsgerichte ihres Staatsgebietes dem Direktor oder einem anderen Mitgliede des Landgerichts zu übertragen.

In Angelegenheiten, welche die Aufsicht über die Amtsgerichte und Amtsanwälte betreffen, ist die einzelne Regierung an eine Mitwirkung der anderen Regierung nicht gebunden.

Art. 16.

Die Zuständigkeit des Landgerichts in denjenigen Rechtsangelegenheiten, welche nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehören, wird durch die landesgesetzlichen Bestimmungen des betreffenden Staatsgebietes geregelt.

Art. 17.

Zur Verstreitung der gesammten persönlichen und sachlichen Anfordungen wird bei dem Landgericht eine gemeinschaftliche Kasse errichtet.

Art. 18.

Die jährliche Prüfung und Justifizierung der Kassenrechnungen, die Anordnung

von Revisionen und Kassestürzen ist Obliegenheit der geschäftsführenden Regierung des Fürstenthums Neuß jüngere Linie, welche über die Ergebnisse der Regierung des Großherzogthums Sachsen Mittheilung machen wird. Letztere kann Einsichtnahme in die geführten Rechnungen beanspruchen.

Art. 19.

Nach demselben Verhältnisse, nach welchem der Aufwand für das Landgericht von den theilhaftigen Regierungen zu bestreiten ist, werden von denselben etwaige durch Verschulden des Landgerichts oder einzelner bei demselben angestellter Beamten verursachte Schäden, soweit eine rechtliche Nothwendigkeit dazu vorliegt, ersetzt, nicht minder etwaige durch den Regreß gegen den Urheber eines Schadens beigebrachte Erjahsummen unter sie vertheilt.

Art. 20.

Ohne Anspruch auf Entschädigung gewährt Neuß jüngerer Linie die für das Landgericht und die Staatsanwaltschaft erforderlichen Geschäftsräume nebst dem zur ersten Einrichtung gehörigen Mobilien-Inventar.

In gleicher Weise wird eine zur Verwahrung der landgerichtlichen Untersuchungs-Gefangenen ausreichende Gefangenenanstalt in Gera zur Verfügung gestellt.

Die später erwachsenden laufenden Unterhaltungskosten für die zur Verfügung gestellten Lokalitäten und das Mobilien-Inventar werden aus der gemeinschaftlichen Kasse bestritten.

Art. 21.

Die Kosten und Auslagen in denjenigen Strafsachen, in welchen das Hauptverfahren vor dem Schwurgericht oder vor der Strafkammer eröffnet wird, gleichviel ob dieselben vor oder nach eröffneter Untersuchung entstanden sind, ingleichen die Kosten und Auslagen in Voruntersuchungen, welche nicht zu einer Eröffnung des Hauptverfahrens führen, werden als eine Last der gemeinschaftlichen Kasse behandelt.

Für andere in einzelnen Rechtsachen entstehende baare Auslagen findet eine Erstattung zwischen den Amtsgerichten des Bezirks und dem Landgericht, sowie zwischen den Amtsgerichten unter einander nicht statt.

Die Auslagen, soweit sie von der Staatskasse zu tragen sind, bleiben demjenigen Staate zur Last, dem das Amtsgericht angehört, bei welchem sie erwachsen sind.

Die bei dem Landgericht entstandenen Auslagen fallen der gemeinschaftlichen Kasse zur Last.

Die durch eine Ablieferung entstehenden Kosten sind von dem Gericht zu verlegen, an welches die Ablieferung erfolgt.

Art. 22.

Die Kosten der Strafvollstreckung werden von dem Staate, aus dessen Gebiet die Strafsache erwachsen ist, getragen.

Art. 23.

Die Gerichtskosten werden bei dem Landgericht, insoweit nicht die Reichsgesetzgebung Anwendung findet, nach den Gesetzen des Staates liquidirt, aus welchem die betreffende Sache an das Landgericht erwachsen ist.

Art. 24.

Geldstrafen und Gerichtskosten in den beim Landgericht in erster Instanz anhängigen Sachen fließen in die gemeinschaftliche Kasse; in den Sachen, welche sonst an das Landgericht kommen, in die Kasse des Staates, dem das mit der Sache in erster Instanz befaßte Gericht angehört.

Art. 25.

Die für den gemeinschaftlichen Aufwand erforderlichen Summen werden, soweit sie nicht in den eigenen Einnahmen der gemeinschaftlichen Kasse Deckung finden, von den vertragschließenden Regierungen nach dem Verhältnis ihrer zum Landgerichtsbezirk gehörigen Bevölkerungen aufgebracht.

Bei Feststellung dieses Verhältnisses bildet das Ergebnis der am 1. Dezember 1875 stattgefundenen Volkszählung die Grundlage. So oft später eine neue Volkszählung im Deutschen Reiche stattgefunden haben wird, sind die Beitragsquoten nach Maßgabe des Ergebnisses derselben aufs Neue für die auf das Jahr, in welchem die Zählung stattgefunden hat, folgenden Kalenderjahre festzustellen, sofern dies von einer der beteiligten Regierungen beantragt wird.

Die Beiträge sind in vierteljährigen Vorauszahlungen zu leisten.

Art. 26.

Der gegenwärtige Vertrag tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

Die Dauer desselben wird auf 25 Jahre festgesetzt. Nach Ablauf dieses Zeitraums steht jedem Theile die Kündigung mit der Wirkung offen, daß der Vertrag mit dem Ablauf des zweiten vollen Kalenderjahres die Verbindlichkeit für beide Theile verliert.

Art. 27.

Gegenseitiger Vertrag wird den beiden vertragsschließenden Regierungen vorgelegt und die Auswechslung der Ratifications-Urkunden thunlichst bald bewirkt werden.

So geschehen *V e r a* am 18. achtzehnten Mai Ein Tausend Acht Hundert Siebenzig und Acht.

(L. S.) (83.) **Dr. Emil von Schulz.**

(83.) **Dr. Anton Volpert.**

(L. S.) (83.) **Dr. Gottfried Theodor Stiehling.**

(83.) **Dr. Carl Ernst Brügger.**

Schluß-Protokoll.

I.

Zu Art. 20.

Es wird anerkannt, daß das bei der Errichtung des Landgerichts von der Regierung des Fürstenthums Reuß Jüngerer Linie eingebrachte Mobilien-Inventar Eigentum dieser Regierung bleibt.

II.

Man ist einverstanden, daß jede der beiden Regierungen die Befugniß hat, für ihre Gebietsheile eine Kammer für Handelsfachen zu errichten.

III.

Dem Fürstenthum Reuß älterer Linie bleibt bis zum Schlusse dieses Jahres der Beitritt zu dem gemeinschaftlichen Landgericht in Gera vorbehalten.

So geschehen Gera, am 18. Mai 1878.

(Üß.) Dr. **Emil von Heulwitz.**

Dr. **Anton Volkert.**

(Üß.) D. **Gottfried Theodor Stiehling.**

Dr. **Karl Ernst Brüger.**

Unsere landesfürstliche Genehmigung und Bestätigung mit den zwischen Unserer und der Großherzoglich Sachsen-Weimariſchen Regierung nachträglich vereinbarten Abänderungen erteilt haben, daß im Art. 3 des Staatsvertrages die Worte „im Falle des Bedürfnisses mit acht“, im Art. 5 die Worte „im Falle des Bedürfnisses mit vier“, im Art. 6 al. 2 die Worte „eventuell fünf“ und alin. 4 die Worte „eventuell zwei“ und endlich im Schlußprotokolle der ganze Satz II in Weßfall kommen, so genehmigen und ratifiziren Wir mit diesen Aenderungen den erwähnten Staatsvertrag sammt Schlußprotokoll und werden beide solchermaßen abgeänderte Vertragsurkunden ihrem ganzen Inhalte nach vollziehen und ausführen lassen.

Schloß Osterstein, den 28. Februar 1879.

(L. S.)

Geurid) XIV.

Dr. E. v. Heulwitz. Dr. Volkert. Engelhardt.

VI.

Staatsvertrag.**Die Staatsregierungen**

- a) des Königreichs Preußen,
- b) des Fürstenthums Neuß jüngerer Linie,
- c) des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach,
- d) des Herzogthums Sachsen-Meiningen,
- e) des Herzogthums Sachsen-Altenburg,
- f) der Herzogthümer Sachsen-Coburg und Gotha,
- g) des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt,
- h) des Fürstenthums Neuß älterer Linie,

welche sich durch Vertrag vom 19. Februar 1877 und Accessionsvertrag vom 23. April 1878 über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgerichts zu Jena geeinigt haben, sind ferner übereingekommen, in Anwendung der Bestimmungen im § 99 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 gemeinschaftliche Schwurgerichte zu bilden, und haben hierüber durch die bestellten Bevollmächtigten, nämlich:

für das Königreich Preußen

den Königlich Preussischen Geheimen Oberjustizrath Georg Heinrich
Mindscheis,

für das Fürstenthum Neuß jüngerer Linie

den Fürstlichen Geheimen Staatsrath Dr. jur. Anton Volkert,

für das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach

den Großherzoglich Sächsischen Staatsrath Dr. jur. Karl Ernst Brüler,

für das Herzogthum Sachsen-Meiningen
 den Herzoglich Sächsischen Regierungsrath Dr. jur. Karl Blomeyer,
 für das Herzogthum Sachsen-Altenburg
 den Herzoglich Sächsischen Ministerialrath Ernst Theodor Böpel,
 für die Herzogthümer Sachsen-Coburg und Gotha
 den Herzoglich Sächsischen Geheimen Regierungsrath Heinrich Hornbostel,
 für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt
 den Fürstlichen Geheimen Regierungsrath Ferdinand Sauthal,
 für das Fürstenthum Reuß älterer Linie
 den Fürstlichen Geheimen Regierungsrath Bruno Dietrich Bernhardt von
 Geldern-Crispendorf

nachstehenden Vertrag unter dem Vorbehalt allseitiger Ratifikation abgeschlossen:

§ 1.

Die Bezirke der zum Sprengel des Oberlandesgerichts Jena gehörigen Landgerichte werden zu zwei Schwurgerichtsbezirken zusammengesetzt.

Der erste Schwurgerichtsbezirk wird gebildet durch die Bezirke der Landgerichte:
 Altenburg, Gera, Greiz, Rudolstadt und Weimar,
 der zweite Schwurgerichtsbezirk wird gebildet durch die Bezirke der Landgerichte:
 Eisenach, Gotha und Meiningen.

§ 2.

Unbeschadet der Bestimmung im § 98 des Gerichtsverfassungsgesetzes werden die Sitzungen des Schwurgerichts des ersten Schwurgerichtsbezirks bei dem Landgerichte Gera, die des Schwurgerichts des zweiten Bezirks bei dem Landgerichte Meiningen abgehalten.

§ 3.

Die Zeit des Beginns der Sitzungsperioden der Schwurgerichte bestimmt der Präsident des Oberlandesgerichts nach Anhörung des Oberstaatsanwalts.

§ 4.

Die zur Thätigkeit bei dem Schwurgerichte berufenen Beamten haben auch in den aus einem Staate, in dessen Diensten sie nicht stehen, an das Schwurgericht gelangenden Sachen die ihnen nach den Befehlen obliegenden dienstlichen Verrichtungen wahrzunehmen, ohne daß es einer besonderen Verpflichtung für den Landesherren und die Verfassung dieses Staates bedarf.

§ 5.

Die auf die einzelnen Staatsgebiete entfallende Zahl der Geschworenen wird durch gemeinsamen Beschluß der Justizverwaltungen der beteiligten Staaten, die Verteilung dieser Zahl auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke aber durch die betreffende Landesjustizverwaltung bestimmt.

§ 6.

Die durch die Abhaltung eines Schwurgerichts entstehenden Kosten werden aus der Casse des Oberlandesgerichts zu Jena bestritten. Soweit diese Kosten nicht unmittelbar aus der Casse des Oberlandesgerichts gezahlt werden, sind dieselben aus der Casse des Landesgerichts, bei welchem das Schwurgericht abgehalten wird, vorzuschußweise zu verlegen.

§ 7.

Zu diesen Kosten sind zu rechnen:

- 1) die Reise-Kosten der Geschworenen,
- 2) die Reise-Kosten und Tagelöhner der zur Thätigkeit bei dem Schwurgerichte berufenen Beamten,
- 3) die Gebühren der Verteidiger, Zeugen und Sachverständigen,
- 4) sonstiger Aufwand für gemeinsame Zwecke.

Die Vereinbarung von Bauschätzen für diesen Aufwand bleibt vorbehalten.

Zu den gemeinschaftlichen Kosten sind nicht zu rechnen: der Aufwand für den Transport und Rücktransport der Angeschuldigten, sowie für deren Verpflegung, ingleichen die Kosten der Strafvollstreckung. Dieser Aufwand ist, soweit nicht eine andere Casse zahlungspflichtig ist, von dem Gerichte zu tragen, welches die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen hat.

§ 8.

Gegenwärtiger Vertrag kann vor Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgesetzes an gerechnet, von keinem der vertragschließenden Theile gekündigt werden.

Nach Ablauf dieser fünf Jahre steht jedem der vertragschließenden Theile die Kündigung mit der Wirkung offen, daß mit Ablauf des nächsten Kalenderjahres nach demjenigen Kalenderjahre, in welchem die Kündigung von einer Seite erfolgt, der Vertrag für alle Theile außer Kraft tritt.

§ 9.

Die Auswechslung der Ratifications-Urkunden soll bis spätestens den 1. März 1879 bewirkt werden.

Gegenwärtiger Vertrag ist in acht Exemplaren ausgefertigt und unterschrieben worden.

Halle a/Saale, den 11. November 1878.

(L. S.) (83.) **Georg Heinrich Rindfleisch.**

(L. S.) (83.) **Dr. jur. Anton Volkert.**

(L. S.) (83.) **Dr. Karl Ernst Brüger.**

(L. S.) (83.) **Dr. Carl Blomeyer.**

(L. S.) (83.) **Ernst Theodor Göpel.**

(L. S.) (83.) **Heinrich Hornbostel.**

(L. S.) (83.) **Ferdinand Hanthal.**

(L. S.) (83.) **Bruno Dietrich Bernhard von Geldern-Crispendorf.**

Nach Vollziehung des von den unterzeichneten Beamten der Regierungen

- 1) des Königreichs Preußen,
- 2) des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach,
- 3) des Herzogthums Sachsen-Meiningen,
- 4) des Herzogthums Sachsen-Altenburg,
- 5) der Herzogthümer Sachsen-Coburg und Gotha,
- 6) des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt,
- 7) des Fürstenthums Reuß älterer Linie
und
- 8) des Fürstenthums Reuß jüngerer Linie

vereinbarten Vertrags über die Zusammenlegung mehrerer Landgerichte zu gemeinsamen Schwurgerichtsbezirken haben diese Vertreter Namens der gedachten hohen Regierungen Folgendes beschlossen:

I. Zur Ausführung des § 5 des ebengedachten Vertrags wird bis auf anderweite Vereinbarung bestimmt:

- 1) die Zahl der Geschworenen (§ 86 des Gerichtsverfassungsgesetzes) wird für den ersten Schwurgerichtsbezirk auf 280, davon 30 Hülfsgeschworene, und für den zweiten Schwurgerichtsbezirk auf 230, davon 30 Hülfsgeschworene, festgesetzt.
- 2) Im ersten Schwurgerichtsbezirk entfallen von der Zahl von 280 Geschworenen
 - a) auf den Landgerichtsbezirk Gera 85 und von diesen auf das Fürstenthum Reuß jüngerer Linie 64, sowie auf die Gebietstheile des Großherzogthums 21;
 - b) auf die Landgerichtsbezirke Weimar, Altenburg und Rudolstadt je 58; die auf den Landgerichtsbezirk Rudolstadt entfallenden 58 Geschworenen vertheilen sich mit 32 auf das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, mit 19 auf den Herzoglich Sachsen-Meiningen'schen Gebietstheil und mit 7 auf den Königlich Preussischen Gebietstheil;
 - c) auf den Landgerichtsbezirk Greiz 21.

3) Im zweiten Schwurgerichtsbezirk entfallen von der Zahl von 230 Geschworenen:

- a) auf den Landgerichtsbezirk Meiningen 134, und von diesen auf die Herzoglich Sachsen-Meininger'schen Gebietstheile 74, auf die Königlich Preussischen Gebietstheile 35 und auf das Herzogthum Coburg 25;
- b) auf den Landgerichtsbezirk Gotha 56;
- c) auf den Landgerichtsbezirk Eisenach 40.

II. Zur theilweisen Ausführung der im § 7 unter 4 vorbehaltenen Vereinbarung wird vorläufig und bis auf anderweite Vereinbarung festgesetzt, daß für Beheizung und Beleuchtung der Geschäftslocalitäten für die Schwurgerichte Pauschsätze zu vergüten sind, welche für jeden Tag, an welchem Beheizung stattgefunden hat, neun Mark und für jeden Tag, an welchem Beleuchtung stattgefunden hat, sechs Mark betragen sollen.

So geschehen Halle a/S., den 11. November 1878.

(03.) **Georg Heinrich Kindfleisch.**

(03.) **Dr. jur. Anton Vollert.**

(03.) **Dr. Karl Ernst Brüger.**

(03.) **Dr. Karl Glomeyer.**

(03.) **Ernst Theodor Säpel.**

(03.) **Heinrich Hornbofel.**

(03.) **Ferdinand Hauthal.**

(03.) **Bruno Dietrich Bernhard von Geldern-Crispendorf.**

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 412.

Ministerial-Bekanntmachung

vom 19. Juni 1879,

einen Nachtrag zu dem erneuerten Reglement für die Magdeburgische Land-Feuer-Societät betreffend.

Mit höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird der nachstehende, das Verhältniß der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät zu dem Provinzial-Landtag der Preussischen Provinz Sachsen regelnde, Nachtrag zu dem erneuerten Reglement gedachter Societät, wie solcher von der Societäts-Deputation unter dem 23. October 1878 beschloffen worden ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wera, den 19. Juni 1879.

Fürstlich Neuß-Plauisches Ministerium.

Dr. E. v. Beutwich.

Dr. Winkler.

Neuer § 141.

Das Verhältniß der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät zum Provinzial-Landtage der Provinz Sachsen ist definitiv geregelt durch die nachfolgenden Zusätze zu den §§ 7, 11 und 13 des Reglements.

Zusatz zu § 7 am Schluß.

Außerdem kann ein vom Landtage der Provinz Sachsen gewählter, dem Bereiche

Ausgegeben am 2. Juli 1879.

der Societät angehörender Commissarius den Sitzungen der Deputation mit beratender Stimme beizuwohnen.

Zusatz zu § 11 am Schluß.

Die von der Deputation zu beschließenden Abänderungen des Reglements, soweit solche nicht Bestimmungen betreffen, welche nach dem Allerhöchst genehmigten Nachtrage vom 24. März 1863 § 140 (Gesetz-Sammlung für 1863, Seite 127) dem selbstständigen Beschließungsrechte der Societäts-Deputation unterliegen, werden, bevor deren Bestätigung Allerhöchsten Orts beantragt wird, dem Landtage der Provinz Sachsen zur Erklärung über sein Einverständniß mitgetheilt.

Die das Etatsoll enthaltenden Jahres-Rechnungen und die Jahresberichte der Societät werden dem Provinzial-Landtage zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Zusatz zu § 13 am Schluß.

Vor Einholung dieser Bestätigung ist die getroffene Wahl dem Landtage der Provinz Sachsen zur Erklärung mitzutheilen.

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Meuß jüngerer Linie.

No. 413.

Ministerial-Bekanntmachung

vom 24. Juli 1879,

Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen betreffend.

Die vom Bundesrathe beschlossenen Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen, welche mit dem 15. Oktober d. J. in Kraft treten und in Nr. 29 des Centralblattes für das deutsche Reich zum Abdrucke gelangt sind, werden hierdurch noch besonders zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wera, am 24. Juli 1879.

Fürstlich Meuß-Pl. Ministerium.

Dr. E. v. Beulwitz.

Schlid.

Ausgegeben am 30. Juli 1879.

Bekanntmachung,

betreffend

Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren
auf Eisenbahnen.

Auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung hat der Bundesrath
nachstehende

Bestimmungen

über die

Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen

beschlossen:

I. Verladung.

§ 1.

L a d e - A n l a g e n.

Die Bahnhöfe und Haltestellen, auf welchen lebende Thiere zur Verladung kommen, müssen mit Vorrichtungen versehen sein, welche ein direktes Verladen der Thiere aus jedem und in jeden Wagenraum und zwar dergestalt gestatten, daß die Verladung sowohl von der Stirn- als auch von der Langseite des Wagens erfolgen kann.

Bei hölzernen Verladerrampen ist die Oberfläche in zweckentsprechenden Zwischenräumen mit schmalen, halbrunden Latten zu versehen, damit die Thiere sicher fußen können.

Die Oberfläche der festen Rampen darf eine stärkere Neigung als 1 : 8 und diejenige der beweglichen Vorrichtungen eine stärkere Neigung als 1 : 3 nicht erhalten.

Die Ueberladebrücken zwischen Rampe und Wagen müssen eine hinreichende Breite haben und beim Verladen von Kleinvieh zu den Seiten mit Einfriedigungen versehen werden, welche gegen ein seitliches Abdrängen der Thiere Schutz gewähren.

Auf Bahnhöfen mit regelmäßigem größeren Viehverjaudt, sowie auf den Tränkestationen (§ 6) — bezw. in deren Nähe — sind von den Bahnverwaltungen zur vorübergehenden Unterbringung des Viehes eingefriedigte und überdeckte Räume — Buchten, auch Banzen genannt — herzustellen und mit Brunnen oder einer Wasserleitung wie mit Vorrichtungen zu versehen, welche das Füttern und Tränken der Thiere ermöglichen. Die Räume sind zum Zweck der Trennung der Thiere verschiedener Gattungen bezw. des Großviehes und des Kleinviehes in kleinere Abtheilungen zu theilen, und muß der Fußboden so beschaffen sein, daß eine ordnungsmäßige Reinigung desselben möglich ist.

Für die vorübergehende Unterbringung der Thiere in überdeckten Räumen kann ein Standgeld erhoben werden, dessen Höhe von der Aufsichtsbehörde bestimmt wird und im Tarif zu publiziren ist.

§ 2.

Beschaffenheit und Einrichtung der Wagen.

Die Beförderung der Thiere ist in offenen (hochbordigen) wie in bedeckten Wagen statthaft.

Die lichte Breite der zum Transport von Großvieh zu benutzenden Wagen soll mindestens 2,000 m betragen.

Die offenen Wagen müssen bei Verwendung für den Transport von Großvieh eine Bordhöhe von mindestens 1,500 m über dem Fußboden und bei Verwendung für den Transport von Kleinvieh eine solche von mindestens 0,750 m haben.

Die bedeckten Wagen sind zum Zwecke der Ventilation mit nahe der Wagenbedeckung liegenden verschließbaren Oeffnungen von etwa 0,100 m Länge und 0,200 m Breite zu versehen. Fehlen diese, so müssen an den Schiebethüren der Langseiten bezw. an den Thüren der Stirnseiten der Wagen Vorrichtungen angebracht werden, welche das Offenstellen der Thüren bei Großvieh bis zu 0,200 m und bei Kleinvieh bis zu 0,150 m Länge ermöglichen oder es muß bei vollständig geöffneten Thüren die Thüröffnung durch einen Bretterverschlag in höchstens 1,200 m Höhe über dem Fußboden des Wagens oder durch Lattengitter verstellt werden.

Zum Festbinden der Thiere sind Vorrichtungen, als eiserne Ringe etc., an den Wagen anzubringen.

Die Größe der inneren Bodenfläche eines jeden zur Beförderung der Thiere zu benutzenden Wagens ist, in Quadratmetern ausgedrückt, auf der Außenseite des Wagens anzugeben.

§ 3.

Art der Verladung.

Die Thiere dürfen nicht geknebelt und in Säden, Käfigen, Kisten oder ähnlichen Behältern nur dann, wenn dieselben hinlänglich geräumig und luftig sind, zur Beförderung aufgegeben werden.

Bei Festsetzung der größten Zahl der in einen Wagen zu verladenden Thiere ist davon auszugehen, daß Großvieh nicht aneinander oder gegen die Wandung des Wagens gepreßt stehen darf, für Kleinvieh aber genügender Raum, um sich legen zu können, verbleiben muß.

Die Verladung von Großvieh und Kleinvieh sowie von Thieren verschiedener Gattung in denselben Wagen ist nur gestattet, wenn die Einstellung in durch Barrieren Bretter- oder Lattenverschlüsse von einander getrennten Abtheilungen erfolgt.

Ueber die zulässige größte Stückzahl der in einen Wagen oder in die einzelnen Abtheilungen desselben aufzunehmenden Thiere entscheidet im Streitfalle der diensthabende Stationsbeamte.

Das Bestreuen der Fußböden offener Wagen mit brennbarem Material ist unzulässig.

II. Beförderung.

§ 4.

Züge; Viehzüge.

Die Beförderung lebender Thiere findet in besonderen Viehzügen, in Güterzügen, Güterzügen und Personenzügen statt.

Wo das Bedürfniß vorliegt, sind auf den Hauptverkehrslinien Fahrpläne für fakultative Viehzüge vorzusehen, welche mit den zur Viehbeförderung dienenden Zügen der Nebenlinien dergestalt in Verbindung stehen, daß für das auf den letzteren zu- und abgehende Vieh die Aufenthaltzeit auf das Bedürfniß beschränkt wird.

Solche Viehzüge sollen an bestimmten, von den Bahnverwaltungen für längere Zeitfristen bekannt zu machenden Tagen verkehren.

Steht soviel Vieh zur Beförderung, daß zu dessen Verladung mindestens 24 Wägen erforderlich werden, so ist in Ermangelung anderer Beförderungsgelegenheit ein besonderer Viehzug abzulassen.

§ 5.

Geschwindigkeit der Viehzüge.

Die durchschnittliche Geschwindigkeit der Viehzüge (§ 4 Abs. 2) darf — vorbehaltlich der Befugniß der Landesregierung, in Rücksicht auf besondere Verhältnisse eine Abweichung zu gestatten — nicht weniger als 25 km in der Stunde betragen.

Soweit Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands bezw. der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung der Anwendung dieser Geschwindigkeit entgegenstehen, tritt Ermäßigung derselben in dem dadurch bedingten Umfange ein.

Auf die Viehzüge der Militär-Verwaltung findet die Bestimmung im Abs. 1 über die Geschwindigkeit keine Anwendung.

§ 6.

Tränkung.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt bestimmt nach Anhörung der beteiligten Landesregierungen diejenigen Stationen, welche für Viehzüge (§ 4 Abs. 2) mit Tränkevorräthungen auszustatten sind (Tränkestationen).

Bei Bestimmung dieser Stationen ist davon auszugehen, daß, wenn Transporte eine längere Zeitdauer als 24 Stunden erfordern, inzwischen eine Tränkung stattfinden muß.

Bei allen Transporten, welche für die Fahrt zwischen dem Absende- und Bestimmungsorte fahrplanmäßig eine Zeit von 24 Stunden und darüber erfordern, muß die Tränkung auf einer zwischensiegenden Tränkestation ohne Rücksicht auf die bis zu derselben von den Thieren durchzufahrene Zeit vorgenommen werden. Bei solchen Transporten kommt eine Tränkungsgebühr zur Erhebung, deren Höhe von der Aufsichtsbehörde bestimmt wird und in dem Tarif zu publiziren ist.

Für die Tränkung ist ein längerer, bei Berechnung der durchschnittlichen Geschwindigkeit (§ 5) außer Betracht bleibender Aufenthalt vorzusehen.

§ 7.

Rangiren.

Das Rangiren der mit Thieren beladenen Wagen ist auf das dringendste Bedürfniß zu beschränken und stets mit besonderer Vorsicht vorzunehmen; insbesondere ist heftiges Knistosen dabei in jedem Falle zu vermeiden.

§ 8.

Begleitung.

Nacht eine Sendung von Großvieh eine oder mehrere Wagenladungen aus, so darf dieselbe nicht ohne Begleitung (§ 40 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands) zur Beförderung angenommen werden und ist dann mindestens für je 3 Wagen ein Begleiter zu stellen.

Bei Transporten zur Nachtzeit müssen die Begleiter mit gut brennenden Laternen versehen sein.

§ 9.

Desinfection.

Die Verpflichtung der Bahnverwaltungen zur Reinigung (Desinfection) der benutzten Transportmittel, Geräthschaften, Rampen u. s. w.; regelt sich nach den Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderung auf Eisenbahnen, vom 25. Februar 1876 (Reichs-Gesetzblatt S. 163).

III. **Schlussbestimmungen.**

§ 10.

Den Bahnverwaltungen liegt die Pflicht ob, die Erfüllung der für die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren gegebenen Bestimmungen zu überwachen.

§ 11.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 15. October 1879 in Kraft. Dieselben werden durch das Central-Blatt für das Deutsche Reich und außerdem von den Bundesregierungen publizirt.

Für die Herstellung der angeordneten Einrichtungen kann von der Landes-

regierung mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes eine Befristung gewährt und in derselben Weise auch im übrigen eine Abweichung von einzelnen Bestimmungen zugelassen werden.

Die der Vorschrift im § 2 nicht entsprechende Breite und Bordhöhe vorhandener Wagen soll deren Fortgebrauch bis zum Umbau nicht hindern; ein solcher kann behufs Herstellung der vorgeschriebenen Breite und Bordhöhe nicht verlangt werden.

Die von den Bundesregierungen oder Eisenbahnerverwaltungen erlassenen Ausführungs-Bestimmungen sind dem Reichs-Eisenbahn-Amt mitzutheilen.

Berlin, den 13. Juli 1879.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Meuß jüngerer Linie.

No. 414.

Verordnung,

betreffend die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft,
vom 24. August 1879.

Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Meuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.

verordnen auf Grund von § 110 der Rechtsanwaltsordnung was folgt:

Während des Zeitraums von drei Jahren nach dem Inkrafttreten der Deutschen Rechtsanwaltsordnung kann die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft Denjenigen verweigert werden, welche sich im Justizdienste befinden, sowie Denjenigen, welche aus demselben ausgeschieden sind, ohne in einen andern Zweig des Reichs- oder Staatsdienstes oder in ein besoldetes Gemeindeamt übergegangen oder zur Rechtsanwaltschaft zugelassen zu sein.

Auf Grund dieser Vorschrift kann jedoch die Zulassung Denjenigen nicht verweigert werden, welche dieselbe binnen einem Jahre nach erlangter Fähigkeit zur Rechtsanwaltschaft beantragen und nicht bereits im Justizdienste angestellt worden sind.

Angegeben am 3. September 1879.

Für Diejenigen, welche die Fähigkeit zur Rechtsanwaltschaft bei dem Inkrafttreten der Deutschen Rechtsanwaltsordnung bereits erlangt hatten, läuft diese Frist noch mindestens drei Monate nach diesem Zeitpunkte.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigedrückten Fürstlichen Insignel.

Schloß Schleiz, am 24. August 1879.

(L. S.)

Heinrich XIV.

Dr. E. v. Heußwip. Dr. Volkert. Engelhardt.

Ministerialbekanntmachung

vom 25. August 1879,

die höchste Genehmigung zu einer vierundeinhalbprozentigen Prioritätsanleihe der Weimar-Geraer Eisenbahngesellschaft betreffend.

Nachstehend wird hierdurch die höchste Genehmigungsurkunde vom heutigen Tage zu der vierundeinhalbprozentigen Prioritätsanleihe der Weimar-Geraer Eisenbahngesellschaft von Einer Million Fünf Hundert Tausend Mark zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gera, am 25. August 1879.

Fürstlich Heußwip. Ministerium.

Dr. E. v. Heußwip.

Dr. Winkler.

Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst
 Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Ortitz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und
 Lobenstein &c. &c.

thun hiermit kund:

Nachdem die Weimar-Gröner Eisenbahngesellschaft auf Grund der Beschlüsse
 der Generalversammlungen vom 20. October und 28. Dezember 1878 und vom
 19. April 1879 darauf angetragen hat, eine vierundeinhalbprozentige Prioritäts-
 anleihe von

Einer Million Fünf Hundert Tausend Mark

aufnehmen zu dürfen, um mit derselben die gesammten schwebenden Schulden sowie
 andere Bedürfnisse zu decken, und für diese Anleihe auf den Inhaber ausgestellte
 Prioritätsobligationen in Stücken à 50 Mark, 100 Mark und 500 Mark mit dem
 im angezählten Schema A enthaltenen Texte und dem dazu gehörigen Tilgungs-
 plane, sowie Zafons nach Schema B und Zinscoupons nach Schema C ausgegeben
 werden sollen, ertheilen Wir zu dieser Anleihe hiermit Unsere landesfürstliche
 Zustimmung indem Wir zugleich die in den genannten Schemata enthaltenen näheren
 Bedingungen hiermit genehmigen.

Schloß Schleiz, am 24. August 1879.

(L. S.)

Heinrich XIV.

Dr. G. v. Heußwig.

**Genehmigungsurkunde
 über die**

Prioritätsanleihe der Weimar-Gröner Eisenbahn-
 gesellschaft von Einer Million Fünf Hundert
 Tausend Mark.

Schema A.

Abiq.

Nr. 000

4¹/₂ ⁰/₁₀₀

Prioritäts-Obligation
der
Weimar-Geraer Eisenbahn-Gesellschaft
über
000 Mark.

Die Weimar-Geraer Eisenbahn-Gesellschaft hat auf Grund der Beschlüsse der Generalversammlungen vom 20. Oktober und 28. Dezember 1878 sowie vom 19. April 1879 mit Genehmigung der beteiligten drei hohen Staatsregierungen zu Weimar, Altenburg und Gera behufs Tilgung der gesammten schwebenden Schulden sowie zur Deckung anderer Bedürfnisse eine Prioritäts-Anleihe im Betrage von

Eine Million Fünfhundert Tausend Mark

angenommen und dafür nach Empfang des Werths 8000 Obligationen in drei Abtheilungen: A, B und C, emittirt, nämlich:

Abtheilung A. 2000 Stück à 50 Mk. unter Nr.	1—2000	100 000 Mk.
Abtheilung B. 4000 Stück à 100 Mk. unter Nr.	2001—6000	400 000 „
Abtheilung C. 2000 Stück à 500 Mk. unter Nr.	6001—8000	1 000 000 „

Sa. 1 500 000 Mk.

in welchen gegenwärtige Obligation mit inbegriffen und deren Inhaber auf Höhe des darin verschriebenen Kapitals nebst Zinsen Gläubiger der Gesellschaft ist.

Die gegenwärtige Prioritäts-Anleihe der Weimar-Geraer Eisenbahn-Gesellschaft hat, soweit gesetzlich möglich, den Vorrang vor allen später etwa aufzunehmenden weiteren Anleihen.

Für die Verzinsung und Amortisation sämtlicher Obligationen gelten folgende Bestimmungen:

1. Jede Prioritäts-Obligation wird vom 1. Juli 1879 ab jährlich mit $4\frac{1}{2}$ Proz. bis zu dem Tage, an welchem die Rückzahlung fällig wird, verzinst.

2. Die Auszahlung der Zinsen erfolgt ganzjährig je am 1. Juli gegen Einlieferung des betreffenden Coupons in Weimar bei der Hauptkasse der Gesellschaft, außerdem aber auch in Berlin, Leipzig und Frankfurt a. M.

3. Zinsen, welche innerhalb vier Jahren, vom Tage der Fälligkeit ab, nicht erhoben werden, sind der Gesellschaftskasse verfallen, die darüber ausgestellten Coupons sind erloschen und geben keine weiteren Ansprüche an die Gesellschaft.

4. Jeder Zinscoupon ist ungültig, wenn er durchlodt oder die Vorderseite desselben durchkreuzt oder eine Ecke desselben abgeschnitten ist.

5. Zinscoupons, welche vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist als zu Grunde gegangen oder abhanden gekommen bei der Direktion der Gesellschaft angemeldet worden sind, werden demjenigen, der die Anmeldung zuerst besorgte, oder dessen Rechtsnachfolger nach Ablauf der Verjährungsfrist ausgezahlt, sofern nicht der betreffende Zinscoupon etwa bereits eingelöst sein sollte.

6. Sämtliche 8000 Stück Prioritäts-Obligationen werden vom Jahre 1880 ab zum vollen Nennwerthe innerhalb der Zeit bis zum Jahre 1943 nach Maßgabe des untenstehenden Tilgungsplanes amortisiert.

7. Die Nummern der hiernach alljährlich zur Rückzahlung gelangenden Obligationen werden mittelst einer in Gegenwart eines Beamten des Großherzoglichen Amtsgerichts Weimar im Laufe des Monats Januar jeden Jahres vorzunehmenden Auslosung gezogen und in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht.

8. Die Rückzahlung der zu amortisirenden Obligationen erfolgt am ersten Juli des betreffenden Jahres in Weimar bei der Hauptkasse der Gesellschaft, außerdem aber auch in Berlin, Leipzig und Frankfurt a. M. bei den dafür bekannt zu machenden Firmen und von diesem Tage ab hört die Verzinsung der betreffenden Obligationen auf. Die Rückzahlung erfolgt gegen Einlieferung der bezeichneten Obligationen nebst den dazu gehörigen noch nicht fällig gewordenen Coupons sammt Talon. Der Betrag etwa fehlender Coupons wird vom Kapitale in Abzug gebracht.

9. Obligationen, welche zur Rückzahlung aufgerufen und für welche der Betrag nicht innerhalb 10 Jahren nach dem Rückzahlungstermin erhoben wird, verfallen zu Gunsten der Gesellschaftskasse.

10. Für die pünktliche Verzinsung und Amortisation der gegenwärtigen Prioritäts-Anleihe von 1500000 Mark haften außer dem gesammten Eigenthume die Betriebsergebnisse der Weimar-Geraer Eisenbahn.

11. Die Weimar-Geraer Eisenbahn-Gesellschaft hat die Befugniß, auch größere und frühere Rückzahlungen zu leisten, als nach dem Tilgungsplane zu geschehen haben würde.

Weimar, am 21. April 1879.

Weimar-Geraer Eisenbahn-Gesellschaft.

Der Aufsichtsrath.

W. Beth. Dr. Frieß.

(Gesamtlit.)

Die Direktion.

(Stempl.) **Ernst Kohl.**

(Gesamtlit.)

Eingetragen in das Kontrolobuch Blatt
(Eigenhändige Unterschrift des betreffenden Kontrolbranten.)

Tilgungsplan.

Bilanzplan.

Am i. Juli	Amortisiert werden Stück			Amortisa- tions- Betrag	Am i. Juli	Amortisiert werden Stück			Amortisa- tions- Betrag
	à 50 Stück	à 100 Stück	à 500 Stück			à 50 Stück	à 100 Stück	à 500 Stück	
1880	14	29	13	10000	1913	24	51	24	18300
1881	14	28	13	10000	1914	26	49	26	19200
1882	12	24	14	10000	1915	28	56	26	20000
1883	14	28	13	10000	1916	28	55	28	20900
1884	14	28	13	10000	1917	30	59	29	21900
1885	12	24	14	10000	1918	30	63	30	22800
1886	14	28	13	10000	1919	32	63	32	23900
1887	14	28	13	10000	1920	34	67	33	24900
1888	10	16	8	6100	1921	34	69	35	26100
1889	8	19	8	6300	1922	36	74	36	27200
1890	8	13	10	6700	1923	38	76	38	28500
1891	8	20	9	6900	1924	40	77	40	29700
1892	10	23	9	7300	1925	42	85	41	31100
1893	10	21	10	7600	1926	44	88	43	32500
1894	10	20	11	8000	1927	46	91	45	33900
1895	12	22	11	8300	1928	48	96	47	35400
1896	14	24	11	8600	1929	48	97	50	37100
1897	12	26	12	9100	1930	50	102	52	38700
1898	12	24	13	9500	1931	54	108	54	40500
1899	14	27	13	9900	1932	58	114	56	42300
1900	12	27	14	10300	1933	58	118	59	44200
1901	16	30	14	10800	1934	60	122	62	46200
1902	16	30	15	11300	1935	64	130	64	48200
1903	18	34	16	11800	1936	68	136	67	50500
1904	18	34	16	12300	1937	72	141	70	52700
1905	14	32	18	12900	1938	72	145	74	55100
1906	18	36	18	13500	1939	78	156	76	57400
1907	18	37	19	14100	1940	80	162	80	60200
1908	22	41	19	14700	1941	84	166	84	62900
1909	18	39	21	16300	1942	86	174	88	65700
1910	22	45	21	18100	1943	34	65	44	30200
1911	24	46	22	16800	Lat. II	1526	8055	1533	1148300
1912	22	44	24	17600	Lat. I	474	945	467	351700
Lat. I	474	945	467	351700	Summa:	2000	4000	2000	1500000

Schema B.**Weimar-Geraer Eisenbahn-Gesellschaft.****Talon**

zur 4, % Prioritäts-Obligation über 000 Mark

N^oth.

Nr. 000

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe binnen Jahresfrist vom 1. Juli 1899 ab bei der Gesellschafts-Hauptkasse in Weimar die II. Serie der Zinscoupons auf die nächsten 20 Jahre 1900 bis 1919, sofern nicht von dem Inhaber der Obligation bei der Direktion der Gesellschaft rechtzeitig Widerspruch dagegen erhoben wird. Nach Ablauf der Jahresfrist erfolgt die Ausgabe der neuen Coupons nebst Talons nur an die Inhaber der Obligation.

Weimar, den 21. April 1879.

Weimar-Geraer-Eisenbahn-Gesellschaft.

Der Aufsichtsrath.

M. Beth. Dr. Fried.

(Gesamtst.

Die Direction.

(Stempel) **Ernst Kohl.**

(Gesamtst.

Kontroleur.

(Eigenthümliche Unterschrift.)

Schema C.**Weimar-Geraer Eisenbahn-Gesellschaft.**

Zinscoupon zur 4¹/₂ % Prioritäts-Obbligation
über 000 Mark. Abth. Nr. 0000.

M. Pf.

hat Inhaber gegen diesen Schein vom 1. Juli 18 ab aus der Gesellschafts-Hauptklasse und an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen zu erheben.

Weimar, am 21. April 1879.

Weimar-Geraer Eisenbahn-Gesellschaft.

Der Aufsichtsrath.
M. Beth. Dr. Fricke.
(sachverständig)

Die Direction.
(Stempel.) **Eruft Kohl.**
(sachverständig.)

Blatt

(Verjährt am 1. Juli)

Bemerkung: Die Prioritäts-Obbligationen nebst Talons und Coupons werden ausgefertigt auf weißem Papier mit

rothem Ueberdrucke für die Stücke à 50 Mf.
braungelbem Ueberdrucke für die Stücke à 100 Mf.,
blauem Ueberdrucke für die Stücke à 500 Mf.

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Meuß jüngerer Linie.

No. 415.

Gesetz,

vom 9. September 1879,

die Zwangsvollstreckung und Arrestvollziehung in Sparkassen-
guthaben betreffend.

Wir, Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst
Meuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und
Lodenstein &c. &c.

verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags was folgt:

Die Zwangsvollstreckung in Sparkasseneinlagen und deren Zinsen sowie die
Vollziehung eines Arrestes in solche ist durch Wegnahme (Pfändung) des Sparkassen-
buchs und entsprechende Benachrichtigung des Sparkassendirektoriums zu bewirken.

Die Bestimmungen in § 17 des Sparkassenstatuts vom 28. März 1863
(Gesetzsammlung Bd. XIII. S. 293) werden durch eine derartige Benachrichtigung
nicht außer Wirksamkeit gesetzt.

Ausgegeben am 24. September 1879.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigedruckten Fürstlichen Insignel.

Schloß Schleiz, am 9. September 1879.

(L. S.)

Heinrich XIV.

Dr. G. v. Bentwig. Dr. Volkert. Engelhardt.

Gesetz,

die Abänderung des Verfassungsgesetzes betreffend,

vom 12. September 1879.

Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Kurfürst, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Oera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

verordnen mit Zustimmung des Landtags was folgt:

§ 1.

Die Bestimmungen der §§ 113, 114 und 115 des revidirten Staatsgrundgesetzes vom 14. April 1852 werden dahin abgeändert, daß zur Untersuchung und Entscheidung einer förmlichen Anklage gegen ein verantwortliches Mitglied des Ministeriums in erster und in zweiter Instanz das Oberlandesgericht in Jena ausschließlich kompetent ist.

Das erste Erkenntniß ist von dem Strafsenate, das zweite Erkenntniß ist von dem Pleikum des Oberlandesgerichts zu sprechen.

§ 2.

Der § 36 des Gesetzes vom 20. Juni 1856, die Aenderung einiger Theile des unter dem 14. April 1852 erlassenen Verfassungsgesetzes betr. und die Landesherzliche Verordnung über das Verfahren bei Entscheidung von Kompetenzconflicten zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden vom 17. März 1860 werden aufgehoben.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem deutschen Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beibrückung Unseres landesfürstlichen Inseignets.

Schloß Schleiz, den 12. September 1879.

(L. S.)

Heinrich XIV.

Dr. E. v. Ventwig. Dr. Volkert. Engelhardt.

Gesetz,

die Abänderung des Gesetzes vom 24. Mai 1856 über Einführung einer kürzeren Verjährungsfrist für gewisse Forderungen betreffend vom 12. September 1879.

Wir Heinrich der Vierezhule von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.

verordnen mit Zustimmung des Landtags was folgt:

§ 1.

Die Bestimmungen des Gesetzes über Einführung einer kürzeren Verjährungsfrist für gewisse Forderungen vom 24. Mai 1856 in § 4 sub a, b und c und die §§ 5 und 7 desselben Gesetzes werden aufgehoben.

§ 2.

Die durch das in § 1 gedachte Gesetz eingeführte Verjährung wird unterbrochen:

- a) durch die Erhebung der Klage (§ 230 und § 460 der Civilprozeßordnung), sowie in dem Falle des § 190 der Civilprozeßordnung durch die Ueberreichung des Gesuches um Zustellung einer Klage, wenn die Zustellung bewirkt wird, und im Falle des § 254 der Civilprozeßordnung durch die Geltendmachung eines Anspruchs in der mündlichen Verhandlung,
- b) durch den mündlichen Vortrag der Klage in dem Falle des § 471 der Civilprozeßordnung, sowie durch die Sühneverhandlung vor dem Friedensrichter (§ 10 ff. des Gesetzes über die Friedensrichter vom 12. September 1879),
- c) durch die Zustellung eines Zahlungsbefehls (§ 628 der Civilprozeßordnung).

§ 3.

Die in § 2 unter a, b und c gedachten Arten der Unterbrechung der Verjährung bewirken das Fortbestehen des Klagrechts auf anderweite drei Jahre vom Tage der Unterbrechung, oder, wenn ein gerichtliches Verfahren stattgefunden hat, von der letzten darin vorgenommenen Handlung des Gerichts oder einer Partei an gerechnet.

§ 4.

Eine dem Hauptschuldner gegenüber eingetretene Unterbrechung der Verjährung eines der kürzeren Verjährungsfrist unterworfenen Anspruchs kann gegen den Bürgen nur dann geltend gemacht werden, wenn sie bei oder schon vor der Verbürgung stattgefunden hat und solches dem Bürgen bei derselben bekannt gewesen ist, oder wenn bei Unterbrechung der Verjährung auf die in § 2 unter a, b und c angegebene Weise der Gläubiger den Bürgen von der geschehene Unterbrechung der Verjährung benachrichtigt hat.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem deutschen Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.
Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Wiederdrückung Unseres landesfürstlichen Insignels.

Schloß Schleiz, den 12. September 1879.

(L. S.)

Heinrich XIV.

Dr. E. v. Beulwitz. Dr. Volkert. Engelhardt.

Nachtrag

zu dem Gesetze vom 5. Juli 1852,

das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend,

vom 12. September 1879.

Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnade Jüngerer Linie regierender Fürst
Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und
Lobenstein etc. etc.

verordnen unter Zustimmung des Landtags was folgt:

§ 1.

Die Untersuchung und Aburtheilung der in dem Gesetze vom 5. Juli 1852 mit Strafe bedrohten Handlungen erfolgt nach den Bestimmungen des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877, des Ausführungsgesetzes zu diesem Gesetze vom 22. Februar 1879 und der deutschen Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877.

§ 2.

Die Vorschriften über die Gerichtszuständigkeit im ersten Satze von § 24 des Gesetzes vom 5. Juli 1852 sind aufgehoben.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beibrückung Unseres landesfürstlichen Insegers.

Schloß Schleiz, den 12. September 1879.

(L. S.)

Heinrich XIV.

Dr. E. v. Bentwig. Dr. Volkert. Engelhardt.

G e s e z,

einen Nachtrag zu § 31 des Gesetzes über Erhebung der Klassen- und
Klassifizirten Einkommensteuer vom 13. April 1874 betreffend,
vom 12. September 1879.

Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst
Rhein- und Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und
Lobenstein etc. etc.

verordnen im Nachtrage zu § 31 des Gesetzes über Erhebung der Klassen- und
Klassifizirten Einkommensteuer vom 13. April 1874 (Gesetzl. Bd. XVII. S. 207)
hiermit unter Zustimmung des Landtags was folgt:

§ 1.

Wenn ein Steuerpflichtiger bei Abgabe einer Declaration wissentlich einen
Theil seines Einkommens verschwiegen oder zu gering angegeben hat, so hat auf
Beschluss des Bezirksauschusses desjenigen Bezirks, in welchem die Steuerverkürzung
ausgeführt oder beabsichtigt worden ist, das betreffende Landrathsammt sowohl den Betrag
der etwa nachzuzahlenden Steuer wie den Betrag der zu erlegenden Geldstrafe durch
einen Strafbescheid festzusetzen, welcher den Vorschriften in § 459, Abs. 2 der Straf-
prozeßordnung vom 1. Februar 1877 entsprechen muß.

§ 2.

Dem Bezirksauschusse stehen bei den auf Grund dieses Beschlusses notwendigen
Erörterungen alle Befugnisse zu, welche nach § 18 des Gesetzes vom 13. April 1874
den Bezirksbeurtheilungskommissionen eingeräumt sind.

§ 3.

Gegen den Strafbescheid des Landrathsamts findet ein Rechtsmittel im Ver-
waltungswege nicht statt.

§ 4.

Wird auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so hat das Landrathsamt, sofern nicht etwa die Zurücknahme des erlassenen Bescheids angezeigt erscheint, die Akten der zuständigen Staatsanwaltschaft zu übersenden, worauf in Gemäßheit der §§ 460 ff. der Strafprozeßordnung weiter zu verfahren ist.

§ 5.

Die vorstehenden Bestimmungen in §§ 1 bis 4 leiden auch in dem Fall Anwendung, wenn ohne gleichzeitige Anforderung einer Geldstrafe hinterzogene oder zu wenig gezahlte Klassen- oder Einkommensteuern von dem Steuerpflichtigen oder dessen Erben nachgefordert werden (§ 31, Abs. 3 bis 5 des Gesetzes vom 13. April 1874).

§ 6.

Gegenwärtiges Gesetz tritt gleichzeitig mit dem deutschen Gerichtsverfassungs-gesetze in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beibrückung Unseres landesfürstlichen Insignels.

Schloß Schleiz, den 12. September 1879.

(L. S.)

Heinrich XIV.

Dr. C. v. Benfwiß. Dr. Volkert. Engelhardt.

G e s e z,

**die Besetzung der Gerichtsbank in Angelegenheiten der freiwilligen
Gerichtsbarkheit betreffend,**

vom 12. September 1879.

**Wir Heinrich derierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie
regierender Fürst Neuh, Graf und Herr von Planen, Herr zu Greiz, Kranich-
feld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.**

verordnen mit Zustimmung des Landtags was folgt:

§ 1.

Verhandlungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkheit können vorbehältlich der Bestimmung in § 2 von einem richterlichen Beamten ohne Zuziehung eines verpflichteten Protokollführers vorgenommen werden.

§ 2.

Verhandlungen, welche die Errichtung, Niederlegung oder Zurücknahme lechtwilliger Verfügungen, einschließlich der Erbverträge, Schenkungen auf den Todesfall und solcher Ehestiftungen, worin die künftige Erbfolge bestimmt wird, betreffen, sind von einem richterlichen Beamten unter Zuziehung eines verpflichteten Protokollführers oder anstatt des letzteren zweier Urkundspersonen vorzunehmen.

§ 3.

Das aufgenommene Protokoll ist den Betheiligten vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen und, daß dies geschehen, sowie daß die Genehmigung erfolgt ist, oder welche Einwendungen erhoben sind, am Schlußze zu bemerken.

Das Protokoll ist von den anwesenden Gerichts- und Urkundspersonen, wenn aber weder ein Protokollführer noch Urkundspersonen zugezogen waren, auch von den Betheiligten zu unterzeichnen. Eintretenden Falls ist zu bemerken, daß und warum die Mitunterschrift der Betheiligten nicht erfolgt ist.

§ 4.

Verhandlungen, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, haben keine rechtliche Gültigkeit.

Gegenwärtiges Gesetz tritt gleichzeitig mit dem deutschen Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beibrückung Unseres landesfürstlichen Inseignels.

Schloß Schleiß, den 12. September 1879.

(L. S.)

Heinrich XIV.

Dr. E. v. Beulwitz. Dr. Volkert. Engelhardt.

Gesetz, die freien Gerichtstage betreffend, vom 12. September 1879.

**Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie
regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranich-
feld, Gera, Schleiß und Lobenstein etc. etc.**

verordnen mit Zustimmung des Landtags was folgt:

§ 1.

Es soll bei jedem Amtsgericht ein bestimmter Tag der Woche als freier Gerichtstag festgesetzt werden.

Jedermann ist es gestattet, unter Angabe seines Anspruchs den Gegner zu dem freien Gerichtstage desjenigen Amtsgerichts laden zu lassen, vor welchem der letztere seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

§ 2.

Das Gericht hat die Parteien bei Vermeidung einer Geldstrafe von 1 bis 3 Mark zu dem freien Gerichtstage zu laden und kann bei gleicher Strafe auch ihr persönliches Erscheinen fordern.

§ 3.

Der freie Gerichtstag ist von einem richterlichen Beamten abzuhalten; der Zuziehung eines Protokollführers bedarf es nicht.

§ 4.

Erscheint der Antragsteller im Gerichtstage nicht, so bleibt die Sache auf sich beruhen.

Erscheint der Gegner des Antragstellers nicht, so ist der letztere auf den Rechtsweg zu verweisen.

Eine nochmalige Ladung zum freien Gerichtstag wegen des nämlichen Anspruchs findet beim Ausbleiben einer oder auch beider Parteien nicht statt.

Die säumige Partei ist in die § 2 gedachte Strafe zu nehmen.

§ 5.

Erscheinen beide Theile im Gerichtstage und bestreitet der Gegner des Antragstellers den erhobenen Anspruch, so ist der letztere, ohne daß es der Aufnahme eines Protokolls über die Verhandlung bedarf, auf den Rechtsweg zu verweisen.

Wird der Anspruch eingeräumt oder verglichen, so ist vom Gericht eine Frist festzusetzen, binnen welcher die von einem oder von beiden Theilen übernommene Leistung zu bewirken ist.

Es ist in diesem Falle ein Protokoll aufzunehmen und dasselbe den Parteien vorzulesen.

Das Protokoll ist von dem richterlichen Beamten und dem Protokollführer, wenn aber ein solcher nicht zugezogen worden ist, an seiner Stelle von den Parteien zu unterschreiben. Eintretenden Falls ist anzugeben, weshalb eine Partei die Mitunterschrift nicht bewirkt hat.

§ 6.

Auf Verlangen ist jeder Partei auf ihre Kosten eine Abschrift des Protokolls zu ertheilen.

§ 7.

Für das Verfahren werden keine gerichtlichen Gebühren in Ansatz gebracht. Gebühren der Bevollmächtigten und Rechtsbeistände sind nicht erstattbar.

§ 8.

Das Gesetz, die Einführung freier Gerichtstage betreffend, vom 28. April 1863 und das Gesetz, die Abhaltung der freien Gerichtstage betreffend, vom 26. April 1865 werden aufgehoben.

Gegenwärtiges Gesetz tritt gleichzeitig mit dem deutschen Gerichtsverfassungs-Gesetze in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beibrückung Unseres landesfürstlichen Insignels.

Schloß Schleiz, den 12. September 1879.

(L. S.)

Heinrich XIV.

Dr. E. v. Veulwig. Dr. Bollert. Engelhardt.

Nachtrags-Gesetz

zum Volksschulgesetze vom 4. November 1870,

vom 12. September 1879.

Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Kurfürst, Graf und Herr von Manen, Herr zu Greiz, Frankfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.

verordnen mit Zustimmung des Landtags was folgt:

§ 1.

An die Stelle des § 41 des Volksschulgesetzes vom 4. November 1870, welcher aufgehoben wird, tritt folgende Bestimmung:

An den Volksschulen können Lehrerinnen angestellt werden, welche entweder die in einem andern deutschen Staate erlangte Anstellungsbefähigung nachzuweisen oder sich der Prüfung durch eine vom Ministerium zu ernennende Kommission zu unterwerfen haben.

Die Bedingungen ihrer Anstellung werden in jedem einzelnen Falle durch einen vom Schulvorstande mit der Lehrerin abzuschließenden und vom Ministerium zu genehmigenden Vertrag festgestellt.

Das Ministerium kann den Lehrerinnen in Bezug auf die Alterszulagen und die Pensionaberechtigung dieselben Rechte zugestehen, welche den männlichen Lehrern gesetzlich eingeräumt sind.

Sobald eine Lehrerin sich verheirathet, muß dieselbe aus dem Volksschuldienste ausscheiden und hat von ihrer Verheirathung an keinen Anspruch mehr auf Gehalt oder Pension.

§ 2.

Zu § 51 des Volksschulgesetzes vom 4. November 1870, bei welchem es im Uebrigen bewendet, wird bestimmt:

Lehrer und Lehrerinnen können in der Regel aus dem Volksschuldienste nur am Schlusse eines Schulhalbjahres und nur nach vorausgegangener dreimonatlicher Kündigung freiwillig ausscheiden.

Mit Genehmigung des Ministeriums ist das freiwillige Ausscheiden aus dem Volksschuldienste auch im Laufe des Schulhalbjahres und ohne vorausgegangene Kündigung gestattet.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beibrückung Unseres landesfürstlichen Insignels.

Schloß Schloß, am 12. September 1879.

(L. S.)

Heinrich XIV.

Dr. E. v. Benlwig. Dr. Bollert. Engelhardt.

Gesetz,

die Friedensrichter betreffend,

vom 12. September 1879.

Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Neuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

verordnen unter Zustimmung des Landtags was folgt:

Erster Abschnitt.

Das Amt der Friedensrichter.

§ 1.

Zur Sühneverhandlung über streitige Rechtsangelegenheiten ist für jede Gemeinde ein Friedensrichter zu bestellen. Durch das Ministerium können kleinere Gemeinden mit anderen Gemeinden zu einem Friedensrichterbezirke vereinigt, größere Gemeinden in mehrere Bezirke getheilt werden.

Die Abgrenzung der Bezirke in den größeren Gemeinden erfolgt durch den Gemeindevorstand.

§ 2.

Das Amt eines Friedensrichters ist ein Ehrenamt. Zu demselben ist nicht zu berufen:

1. wer das dreißigste Lebensjahr nicht vollendet hat;
2. wer nicht in dem Friedensrichter-Bezirk wohnt, für welchen die Berufung erfolgt;
3. wer in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat;
4. wer in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Staatsbeamte und besoldete Beamte der Gemeinden oder Kirchenverwaltung bedürfen zur Uebernahme des Amtes die Genehmigung ihrer zunächst vorgesetzten Behörde.

§ 3.

In denjenigen Gemeinden, welche für sich einen Friedensrichterbezirk oder mehrere Friedensrichterbezirke bilden, erfolgt die Wahl der Friedensrichter durch den Gemeinde-

rath unter Leitung des Bürgermeisters nach relativer Stimmenmehrheit, bei gemeinschaftlichen Friedensgerichten haben sich die betreffenden Gemeinden über die Betheiligung der einzelnen Gemeinderäthe bei der Wahl zu vereinigen. Gemeinden ohne Gemeinderath haben neben dem Bürgermeister zwei von der Gemeindeversammlung gewählte Deputirte zur Wahl abzuordnen. Die Wahl erfolgt auf 3 Jahre. Bis zum Amtsantritte des Neugewählten bleibt der bisherige Friedensrichter in Thätigkeit.

§ 4.

Die zu Friedensrichtern gewählten Personen bedürfen der Bestätigung durch das Präsidium des Landgerichts.

§ 5.

Die Friedensrichter werden bei dem Amtsgerichte ihres Wohnsitzes auf die Erfüllung ihrer Obliegenheiten eidlich verpflichtet. Der Eid wird dahin geleistet:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Friedensrichters getreulich zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

Ist ein Friedensrichter Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Beteuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so wird die Abgabe einer Erklärung unter der Beteuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleich geachtet.

Im Falle der Wiederwahl eines Friedensrichters genügt die Verweisung auf den von ihm bereits geleisteten Eid.

§ 6.

In Betreff der Aufsicht über die Friedensrichter finden die §§ 41 1 bis 4 und 45 des Ausführungsgesetzes zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze entsprechende Anwendung.

§ 7.

Das Amt eines Friedensrichters kann abgelehnt oder niedergelegt werden, wenn Gründe vorhanden sind, welche nach § 78 der revidirten Gemeindeordnung vom 17. Juni 1874 zur Ablehnung oder Niederlegung des Amtes als Mitglied des Gemeinderathes berechtigen.

Ueber die Befugniß zur Ablehnung wird von der Körperschaft, welche die Wahl des Friedensrichters bewirkt und über die Befugnisse zur Niederlegung vom Präsidium des Landgerichts endgültig entschieden.

§ 8.

Ein Friedensrichter ist seines Amtes zu entheben, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Vorhandensein die Berufung nicht erfolgen soll. Er kann auch aus andern erheblichen Gründen seines Amtes enthoben werden. Die Enthebung vom Amte erfolgt durch die Civilkammer des Landgerichts nach Anhörung des Betheiligten.

Wer sich auch im Falle der Verweigerung seiner Ablehnungsgründe weigert, das Amt eines Friedensrichters anzunehmen oder das übernommene Amt während der vorgeschriebenen regelmäßigen Amtsdauer zu versehen, verfällt zu Gunsten der betreffenden Gemeindefasse in eine Geldstrafe bis zu 500 Mark — Pf. Die Festsetzung der Strafe erfolgt in den Städten durch die Gemeindevorstände, in den Ortschaften des platten Landes durch das betreffende Landrathsamt. Zugleich ist eine Neuwahl vorzunehmen.

§ 9.

Jeder Friedensrichter erhält einen Stellvertreter. Die Stellvertretung kann dahin geordnet werden, daß bestimmte Friedensrichter sich wechselseitig vertreten.

Bei vorübergehender Behinderung oder gleichzeitiger Erledigung des Amtes des Friedensrichters und des Stellvertreters ist die Aufsichtsbehörde ermächtigt, die einstweilige Wahrnehmung der Geschäfte einem benachbarten Friedensrichter oder Stellvertreter zu übertragen.

Auf den Stellvertreter finden die §§ 2 bis 8 entsprechende Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Die Sühneverhandlung über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.

§ 10.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten findet eine Sühneverhandlung nur über vermögensrechtliche Ansprüche statt. Der Friedensrichter hat sich der Sühneverhandlung auf Antrag einer oder beider Parteien zu unterziehen. Zur Stellung dieses Antrags ist keine Partei verpflichtet.

§ 11.

Für die Sühneverhandlung ist der Friedensrichter zuständig, in dessen Bezirk der Gegner des Antragstellers seinen Wohnsitz hat.

Ein an sich unzuständiger Friedensrichter wird jedoch durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung der Parteien zuständig.

§ 12.

Zu einer amtlichen Thätigkeit außerhalb seines Amtsbezirks ist der Friedensrichter nur im Falle der Stellvertretung (§ 9) befugt.

§ 13.

Der Friedensrichter ist von der Ausübung seines Amtes kraft Gesetzes ausgeschlossen:

1. in Sachen, in welchen er selbst Partei ist oder in Ansehung welcher er zu einer Partei in dem Verhältniß eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Negativpflichtigen steht;
2. in Sachen seiner Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. in Sachen einer Person, mit welcher er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwögerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
4. in Sachen, in welchen er als Prozeßbevollmächtigter oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist.

§ 14.

Der Friedensrichter soll die Ausübung seines Amtes ablehnen:

1. wenn er der Sprache der Parteien nicht mächtig ist;
2. wenn zur Gültigkeit der Willenserklärung der Parteien dem Gegenstande nach die gerichtliche oder notarielle Form ausschließlich erfordert wird;
3. wenn die Parteien dem Friedensrichter nicht bekannt sind und auch nicht nachweisen können, daß sie diejenigen sind, wofür sie sich ausgeben;
4. wenn Bedenken gegen die Geschäftsfähigkeit oder Verfügungsfähigkeit der Parteien oder gegen die Legitimation der gesetzlichen Vertreter derselben bestehen;
5. wenn eine Partei blind oder taubstumm ist;
6. wenn eine Partei taub oder stumm ist und mit derselben eine schriftliche Verständigung nicht erfolgen kann.

§ 15.

Der Friedensrichter kann die Ausübung seines Amtes ablehnen:

1. wenn seine Zuständigkeit lediglich auf der Vereinbarung der Parteien beruht;
2. wenn ihm die streitige Angelegenheit zu weitläufig oder zu schwierig erscheint. Beschwerde gegen die Ablehnung findet nicht statt.

§ 16.

Die Vertretung der Parteien durch Bevollmächtigte ist unzulässig. Gemeinden und Corporationen dürfen sich jedoch durch Bevollmächtigte aus ihrer Mitte vertreten lassen.

§ 17.

Beistände der Parteien, mit Ausnahme der Beistände von Personen, welche des Lesens oder des Schreibens nicht mächtig sind, können vom Friedensrichter in jeder Lage der Verhandlung zurückgewiesen werden.

§ 18.

Der Antrag auf Sühneverhandlung kann bei dem Friedensrichter schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden. Derselbe muß den Namen, Stand und Wohnort der Parteien, eine allgemeine Angabe des Gegenstandes der Verhandlung und die Unterschrift des Antragstellers enthalten.

§ 19.

Der Friedensrichter vermerkt auf dem Antrag oder einer Anlage desselben Zeit und Ort des Termins zur Verhandlung unter Androhung der Strafe für unentschuldigtes Ausbleiben (§ 20) und übergibt das Schriftstück dem Antragsteller zur Vervielfältigung an den Gegner, oder läßt diesem das Schriftstück in anderer zuverlässiger Weise zustellen.

§ 20.

Eine Partei, welche vor dem zuständigen Friedensrichter in dem anberaumten Termine nicht erscheinen will oder kann, muß solches spätestens an dem dem Terminstage vorhergehenden Tage bei dem Friedensrichter anzeigen. Ist eine solche Anzeige nicht erstattet, so kann der Friedensrichter gegen die im Termine ausgebliebene Partei eine Geldstrafe von 50 Pfennig bis 1 Mark festsetzen. Weidwerden gegen die Festsetzung werden im Auffichtswege erledigt.

§ 21.

Die Verhandlung der Parteien vor dem Friedensrichter ist eine mündliche. Der Friedensrichter hat Sorge zu tragen, daß dieselbe ohne Unterbrechung zu Ende geführt werde; erforderlichen Falls hat er den Termin zur Fortsetzung der Verhandlung sofort zu bestimmen.

§ 22.

Der Friedensrichter kann im Einverständnisse mit den Parteien Zeugen und Sachverständige, welche freiwillig vor ihm erscheinen, hören.

Zur Beidigung eines Zeugen oder Sachverständigen und zur Abnahme eines Parteieides ist der Friedensrichter nicht befugt.

§ 23.

Kommt ein Vergleich zu Stande, so ist derselbe zu Protokoll festzustellen.

Das Protokoll enthält:

1. den Ort und die Zeit der Verhandlung;
2. die Namen der erschienenen Parteien, gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten und Beistände, sowie die Angabe, wie dieselben ihre Legitimation geführt haben;
3. den Gegenstand des Streits;
4. die Verabredung der Parteien.

§ 24.

Das Protokoll ist den Parteien vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. Zu dem Protokolle ist zu bemerken, daß dies geschehen und die Genehmigung erfolgt sei.

§ 25.

Das Protokoll ist von den Parteien und dem Friedensrichter durch Namensunterschrift zu vollziehen. Jede Partei, welche nicht unterschreiben kann, muß einen Beistand wählen, welcher für sie die Verhandlung mit seiner Namensunterschrift vollzieht oder die von ihr beigelegten Handzeichen beglaubigt. Der Friedensrichter hat dabei zu bemerken, von welcher Partei und aus welchem Grunde die eigenhändige Unterschrift unterblieben ist.

§ 26.

Die Protokolle werden der Zeitfolge nach in ein ausschließlich dazu bestimmtes Buch (Protokollbuch) eingeschrieben und mit einer fortlaufenden Nummer versehen.

Vollgeschriebene Protokollbücher sind an das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Friedensrichter wohnt, zur Aufbewahrung abzugeben.

§ 27.

Die Parteien oder deren Rechtsnachfolger erhalten auf Verlangen ein oder mehrere Ausfertigungen des Protokolls. Die Ausfertigung besteht aus einer mit dem Ausfertigungsvermerke versehenen Abschrift des Protokolls. Eine auszugswise Ausfertigung wird nicht erteilt.

§ 28.

Der Ausfertigungsvermerk muß mit der Unterschrift und dem Amtssiegel des Friedensrichters versehen sein.

Er soll die Angabe des Orts und der Zeit der Ausstellung, die Bezeichnung desjenigen, für welchen die Ausfertigung gebildet wird, und die Angabe enthalten, welchen Personen außerdem noch Ausfertigungen erteilt worden sind. Verlangt dieselbe Person eine weitere Ausfertigung, so ist in dem Ausfertigungsvermerke der Grund der weiteren Ausfertigung anzugeben.

§ 29.

Die Ausfertigung wird von dem Friedensrichter erteilt, welcher die Urschrift des Protokolls verwahrt.

Derselbe hat vor der Aushändigung auf der Urschrift des Protokolls zu vermerken, wann, für wen und wie viele Ausfertigungen erteilt worden sind. Befindet sich das Protokollbuch in der Verwahrung des Amtsgerichts (§ 26), so wird die Ausfertigung von dem Gerichtsschreiber desselben erteilt.

§ 30.

Aus den vor einem Friedensrichter geschlossenen Vergleichs findet auf Grund einer von dem Friedensrichter mit der Vollstreckungsklausel versehenen Ausfertigung des Vergleichs die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt.

Die Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung aus notariellen Urkunden finden hierbei entsprechende Anwendung. In den Fällen der §§ 664, 665 der Deutschen Civilprozeßordnung ist die vollstreckbare Ausfertigung nur auf Anordnung des Amtsgerichts zu erteilen, in dessen Bezirke der Friedensrichter den Wohnsitz hat.

Die Entscheidung über Einwendungen, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen, sowie die Entscheidung über Ertheilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung erfolgt von dem Amtsgericht, in dessen Bezirke der Friedensrichter den Amtssitz hat.

Dritter Abschnitt.

Die Sühneverhandlung über Beleidigungen und Körperverletzungen.

§ 31.

Bei den nur auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen und Körperverletzungen ist der Friedensrichter die zum Zwecke der Sühneverhandlung zuständige Vergleichsbeförde.

§ 32.

Auf die Sühneverhandlung über Beleidigungen und Körperverletzungen finden die Vorschriften des zweiten Abschnitts mit den in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Abweichungen entsprechende Anwendung.

§ 33.

Soweit nach der Vorschrift des § 420 der Deutschen Strafprozeßordnung vor Erhebung der Privatklage wegen Beleidigungen nachgewiesen werden muß, daß die Sühne erfolglos versucht worden, ist für diesen Vergleichsversuch der Friedensrichter, in dessen Bezirk der Beschuldigte wohnt, ausschließlich zuständig.

§ 34.

Bei der nach § 420 der Deutschen Strafprozeßordnung erforderlichen Sühneverhandlung darf der zuständige Friedensrichter die Ausübung seines Amtes aus den in § 14 Nr. 3 bis 6 und § 15 Nr. 2 angegebenen Gründen nicht ablehnen.

Er hat, wenn bei einer Partei einer der in § 14 Nr. 3 bis 6 angegebenen Umstände vorliegt, dies in dem Protokolle zu vermerken. Gegen eine solche Partei findet die Zwangsvollstreckung aus einem aufgenommenen Vergleich nicht statt.

§ 35.

Die Ladung zu der nach § 420 der Deutschen Strafprozeßordnung erforderlichen Sühneverhandlung ist den Parteien durch den Friedensrichter oder in anderer zuverlässiger Weise zuzustellen.

Erscheint der Antragsteller in dem Termine nicht, so findet eine Sühneverhandlung nicht statt. Erscheint der Beschuldigte nicht, so wird angenommen, daß er sich auf die Sühneverhandlung nicht einlassen wolle.

§ 36.

Eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Sühneverfuches kann nur erteilt werden, wenn der Antragsteller im Termine erscheint.

Die Bescheinigung muß mit der Unterschrift und dem Amtssiegel des Friedensrichters versehen sein. Sie soll die Angabe der Zeit der Beleidigung und der Anbringung des Antrags, sowie des Orts und der Zeit der Ausstellung enthalten. Ueber die Verhandlung und die Ausstellung des Attestes hat der Friedensrichter im Protokollbuche einen Vermerk aufzunehmen.

Vierter Abschnitt.

K o s t e n .

§ 37.

Die Verfügungen, Verhandlungen und Ausfertigungen des Friedensrichters sind kostenfrei.

§ 38.

Schreibgebühren und baare Auslagen sind dem Friedensrichter sofort zu entrichten. Derselbe kann seine Thätigkeit von der vorherigen Entrichtung abhängig machen.

§ 39.

Die Schreibgebühren sind für die Aufnahme der Anträge, sowie für die Ausfertigungen und Abschriften der Verhandlungen und Bescheinigungen zu entrichten. Sie betragen für die Seite, welche mindestens zwanzig Zeilen von durchschnittlich zwölf Silben enthalten muß, zehn Pfennige, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat. Jede angefangene Seite wird voll berechnet.

§ 40.

Die Schreibgebühren und baaren Auslagen fallen der Partei zur Last, welche dieselben veranlaßt hat. Ist jedoch ein Vergleich zu Stande gekommen, oder die Vermittelung des Friedensrichters von beiden Parteien nachgesucht, so haftet für die Schreibgebühren und baaren Auslagen, welche bis zum Schlusse der Verhandlung entstanden sind, jede Partei. Erforderlichen Falls werden diese Gebühren und Auslagen

sowie die etwaigen Strafen (§ 20 Abs. 2) auf Antrag des Friedensrichters von den Beteiligten ebenso beigetrieben wie die Gemeindeabgaben.

§ 41.

Die sächlichen Kosten des Friedensrichters fallen der Gemeinde zur Last. In Bezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, werden die sächlichen Kosten auf die beteiligten Gemeinden nach dem Maßstabe der Seelenzahl vertheilt.

Die Formulare zu dem Protokollbuche und den Ausfertigungen, sowie die Siegel werden vom Staate kostenfrei geliefert.

§ 42.

Die Geldstrafen, welche in Gemäßheit dieses Gesetzes zur Erhebung gelangen, fließen den Gemeinden zu, welche die sächlichen Kosten zu tragen haben.

Fünfter Abschnitt.

Schlussbestimmungen.

§ 43.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

§ 44.

Die Vorschriften dieses Gesetzes, welche sich auf die Ausfertigung und Vollstreckung der abgeschlossenen Vergleiche beziehen, finden auch auf solche Vergleiche Anwendung, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von einem Friedensrichter zu Protokoll genommen worden sind.

§ 45.

Das Gesetz vom 28. April 1863, die Errichtung von Friedensgerichten betreffend, wird aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigedrückten Fürstlichen Inseigel.

Schloß Schleiß, den 12. September 1879.

(L. S.)

Heinrich XIV.

Dr. E. v. Benlowitz. Dr. Volkert. Engelhardt.

Verordnung

zur Ausführung des § 153 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

vom 18. September 1879.

Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Neuf, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ic. ic.

verordnen zur Ausführung des § 153 des Gerichtsverfassungsgesetzes was folgt:

Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft im Sinne des § 153 des Gerichtsverfassungsgesetzes sind:

1. die Gemeindevorstände (Bürgermeister und deren Stellvertreter), insoweit ihnen die Eigenschaft von Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes zukommt, sowie die sonstigen mit Handhabung der Ortspolizei betrauten Beamten,
2. die Forstschußbeamten (Revierverwalter, Oberförster und Revierförster, Forstassistenten, Forstadjuncten, verpflichtete Forstaceffisten, Förster, Forstgehilfen, Forstwärter, Waldwärter, verpflichtete Hilfswaldwärter) und die Feldschußbeamten hinsichtlich der von ihnen zu überwachenden strafbaren Handlungen gegen die Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Gesetze,
3. die Fürstlichen Gendarmen mit Einschluß der Gendarmerie-Wachtmeister,
4. die Fürstlichen Steueraufsichtsbeamten hinsichtlich der strafbaren Handlungen gegen die Zoll- und Steuergerichte,
5. die Straßenaufseher, sowie die Chaussee- und Brückengeld-Erheber hinsichtlich der Zuwiderhandlungen gegen die auf die Straßenpolizei und auf die Entrichtung von Chausseegeld und Brückengeld bezüglichen Vorschriften,
6. die Eisenbahn-Polizeibeamten mit Einschluß der Stationsvorsteher und der Betriebsdirektoren hinsichtlich aller innerhalb ihres Dienstbereichs begangenen strafbaren Handlungen,
7. die Eichmeister und deren technische Gehilfen hinsichtlich der strafbaren Handlungen gegen die auf die Maße, Gewichte und Meßwerkzeuge bezüglichen Vorschriften,
8. die Gerichtsvollzieher hinsichtlich der Vollstreckung der Vorführungsbefehle, der Haftbefehle und der Steckbriefe.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigedrückten Fürstlichen Insignel.

Schloß Ebersdorf, den 18. September 1879.

(L. S.)

Heinrich XIV.

Dr. E. v. Deulwig. Dr. Volkert. Engelhardt.

Verordnung,

Betreffend die Form, in welcher die Amtsgerichte zu erkennen haben,

vom 18. September 1879.

Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst
Kreuz, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und
Lobenstein etc. etc.

verordnen hiermit was folgt:

Wie das gemeinschaftliche Landgericht zu Gera sollen auch die Amtsgerichte
des Fürstenthums in allen Civil- und Criminalsachen, in welchen ein Erkenntniß zu
fällen ist, „im Namen des Fürsten“ erkennen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigedrückten
Fürstlichen Insignel.

Schloß Ebersdorf, den 18. September 1879.

(L. S.)

Heinrich XIV.

Dr. E. v. Deulwig. Dr. Volkert. Engelhardt.

G e s e z

über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen,
vom 19. September 1879.

**Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie
regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Branich-
feld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.**

verordnen hierdurch mit Zustimmung des Landtags was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Zum unbeweglichen Vermögen in Ansehung der Zwangsvollstreckung gehören:

1. Grundstücke;
2. solche andere körperliche Sachen und selbständige Berechtigkeiten, welche ein eigenes Folium im Grund- und Hypothekenbuche erhalten haben;
3. Bergwerkseigenthum.

§ 2.

Für die Zwangsvollstreckung in ein Immobile der in § 1 unter 2 gedachten Gattung ist das für die Hypothekenbestellung zuständige Amtsgericht, für die Zwangsvollstreckung in Bergwerkseigenthum ist das betreffende Bergamt zuständig.

§ 3.

Wird nach § 756 der Civilprozeßordnung ein Amtsgericht zum Vollstreckungsgerichte bestellt, so hat dasselbe den andern beteiligten Amtsgerichten Kenntniß zu geben.

§ 4.

Die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in Grundstücke finden auf andere Gegenstände, welche in Ansehung der Zwangsvollstreckung zum unbeweglichen Vermögen gehören, entsprechende Anwendung, soweit nicht besondere Vorschriften für dieselben in diesem Gesetze enthalten, auch nicht Abweichungen durch ihre besondere Natur bedingt sind.

§ 5.

Anträge und Erklärungen können bei dem Vollstreckungsgerichte schriftlich eingereicht oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers angebracht werden.

§ 6.

Die Zustellung der Beschlüsse und Verfügungen des Vollstreckungsgerichts erfolgt von Amtswegen.

§ 7.

Das Vollstreckungsgericht hat auf Antrag einem mit Urkunden, aus welchem die Zwangsvollstreckung gesucht werden kann, verzeihen Gläubiger in Gemäßheit des Gesetzes, die Grund- und Hypothekenebücher und das Hypothekennr. betreffend, ein Hülfspfandrecht an dem als Hülfsgegenstand angegebenen Immob. des Schuldners zu bestellen.

Ist die Forderung des Antragstellers nur vorläufig vollstreckbar, so hat nur deren Vormerkung im Grund- und Hypothekenebuche zu geschehen.

II. Zwangsversteigerung.

1. Verfahren bis zur Vertheilung der Masse.

§ 8.

Zum Antrage auf Zwangsversteigerung sind alle diejenigen berechtigt, welche nach § 48 gegenwärtigen Gesetzes wegen einer Forderung Befriedigung aus dem Erlöse des zu versteigernden Gegenstandes beanspruchen können.

Dem Antrage ist statt zu geben, wenn der Antragsteller Urkunden überreicht, aus welchen wegen der betreffenden Forderung die Zwangsvollstreckung gegen den Besizer der Immob. gesucht werden kann.

§ 9.

Wegen einer nur vorläufig vollstreckbaren Forderung, ingleichen wegen einer hypothekarischen Forderung, deren Gesamtbetrag einschließlich Zinsen und Kosten 30 Mark nicht erreicht, findet der Antrag auf Zwangsversteigerung nicht statt.

§ 10.

Ist der Antrag auf Zwangsversteigerung nicht zu beanstanden, so hat das Vollstreckungsgericht dem Schuldner aufzugeben, binnen einer unerstreckbaren Frist von zwei Wochen die Befriedigung des Antragstellers nachzuweisen, widrigenfalls zur Zwangsversteigerung werde geschritten werden.

§ 11.

Dem eingeleiteten Versteigerungsverfahren kann jeder andere Gläubiger, welcher nach § 8 dieses Gesetzes den Antrag auf Versteigerung zu stellen befugt ist, beitreten.

Von dem Beschlusse, welcher dieser Beitritt zuläßt, ist sowohl der Gläubiger als der Schuldner zu benachrichtigen.

Durch Zulassung des Beitritts erwirbt der Gläubiger ein selbstständiges Recht auf Fortstellung des Verfahrens.

§ 12.

Das Vollstreckungsgericht hat, wenn nach fruchtlosem Ablaufe der in § 11 geordneten Frist der Gläubiger die Ausführung der Versteigerung beantragt, zuvörderst eine möglichst genaue Beschreibung der zu versteigernden Gegenstände zu den Akten zu bringen, in welcher namentlich der Flächeninhalt und der Steuerwerth, die etwa mit zu versteigernden Zubehörungen und Inventarstücke, die dem Gerichte bekannten auflastenden Berechtigungen und Lasten, insbesondere auch die öffentlichen Abgaben aufzuführen sind. Es kann jedoch aus dieser Beschreibung eine Gewährleistungspflicht gegen das Gericht nur dann abgeleitet werden, wenn in böser Absicht oder aus grobem Versehen etwas weggelassen oder falsch angegeben worden ist.

§ 13.

Derjenige, welcher das höchste letzte Gebot gethan und nicht überboten worden ist, hat im Versteigerungstermine den vierten Theil der Erstrechnungssumme baar einzuzahlen oder dafür genügende Sicherheit durch Pfand oder Bürgen zu bestellen.

Dasern der Erstnehmer den vierten Theil der Erstrechnungssumme nicht erlegen, auch deshalb Sicherheit zu bestellen nicht vermögen sollte, so ist, wenn ihm das Gericht nicht etwa wegen seiner bekannten Zahlungsfähigkeit bis zur Verkündigung des Zuschlagsurtheils Frist geben sollte, auf dessen Gebot nicht zu achten, vielmehr mit der Versteigerung weiter fortzufahren, der zurückgewiesene Bieter aber mit dreitägiger Haftstrafe zu belegen.

Nachdem das Zuschlagsurtheil (§ 38) die Rechtskraft erlangt hat, ist der vierte Theil der Erstrechnungssumme, wenn dies nicht bereits geschehen, baar an das Versteigerungsgericht einzuzahlen, der Rest aber nebst fünfprozentigen Zinsen binnen vier Monaten von diesem Zeitpunkte ab an das Versteigerungsgericht baar zu entrichten.

§ 14.

Die übrigen Verkaufsbedingungen werden, soweit sie nicht durch das Gesetz bestimmt sind, von dem Gerichte festgesetzt, nachdem zuvor die Beteiligten — § 17 — soweit es ohne große Weiterungen geschehen kann, gehört worden sind.

§ 15.

Nach den Vorschriften des § 14 wird bestimmt, ob die Früchte und beweglichen Zubehörungen zugleich mit der Hauptsache versteigert oder gesondert verwerthet werden sollen.

Wird eine gesonderte Verwerthung bestimmt, so finden die Bestimmungen der §§ 716 bis 718, 725, 726 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 16.

Die Beschreibung und die Verkaufsbedingungen sind von Zeit der Bekanntmachung des Ausgebots — § 18 — zu Jedermanns Einsicht auf der Gerichtsschreiberei anzulegen.

Auch ist auf Verlangen den in § 17 genannten Beteiligten, sowie sonstigen beteiligten Gläubigern und Mietungslustigen die Einsicht in die betreffenden Akten und Hypothekenbuchsfolien zu gestatten.

Etwasige Erinnerungen der in § 17 genannten Beteiligten gegen die Beschreibung und die ohne ihre Zustimmung festgesetzten Verkaufsbedingungen sind bis spätestens eine Woche vor dem Versteigerungstermin bei dem Gerichte anzubringen.

§ 17.

Als Beteiligte bei der Zwangsversteigerung gelten:

1. der Schuldner;
2. dessen Miteigenthümer;
3. die im Hypothekenbuche eingetragenen oder auch nur vorgemerkten Gläubiger.
4. Diejenigen, welche als Inhaber einer anderen dinglichen Berechtigung, die durch die Zwangsversteigerung beeinträchtigt werden kann, im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen sind.

§ 18.

Das Versteigerungsausgebot soll enthalten;

1. die Angabe, daß die Versteigerung zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erfolge;
2. die Bezeichnung des zu versteigernden Gegenstandes sammt Flächeninhalt und Steuerwerth;
3. Ort, Tag und Stunde der Versteigerung, sowie des Termins, in welchem das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags verkündet werden soll;
4. die Bedeutung, daß Vorlaufsberechtigte sich bei Verlußt ihres Rechtes über dessen Ausübung noch vor Schluß des Versteigerungstermins zu erklären haben;

5. die Bemerkung, daß der vierte Theil der Erstehungssumme im Versteigerungstermine baar zu bezahlen oder durch Pfand oder Bürgen sicher zu stellen ist.
6. die Bemerkung, daß die nähere Beschreibung des zu versteigernden Gegenstandes und die Verkaufsbedingungen auf der Gerichtsschreiberei einzusehen werden können — § 16 —.

Dem Ermessen des Gerichts ist überlassen, die nähere Beschreibung und die Verkaufsbedingungen mehr oder weniger vollständig in das Ausgebot aufzunehmen.

§ 19.

Au den Versteigerungstermin soll sich in der Regel der Termin zur Verkündung des Urtheils über die Ertheilung des Zuschlags unmittelbar anschließen.

§ 20.

Das Ausgebot ist öffentlich bekannt zu machen:

1. durch Anheftung an die Gerichtstafel;
2. durch zweimalige Einrückung in das Amts- und Verordnungsblatt;
3. durch zweimalige Einrückung in ein zweites von dem Gerichte zu bestimmendes Blatt oder bei Gegenständen geringeren Werthes — nach dem Ermessen des Gerichts — durch Anheftung an der zu öffentlichen Bekanntmachungen bestimmten Stelle der Gemeinde, in deren Bezirk der zu versteigernde Gegenstand gelegen ist.

Auf die Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung hat es keinen Einfluß, wenn das Ausgebot von dem Orte der Anheftung — Nr. 1 und 3 — zu früh entfernt wird.

Das Gericht kann von Amtswegen oder auf Antrag eines Theilnehmers weitere Bekanntmachungen anordnen. Jeder Theilnehmer ist befugt, weitere Bekanntmachungen auf seine Kosten zu bewirken.

§ 21.

Zwischen dem Tage, an welchem die erste Einrückung des Ausgebots in das Amts- und Verordnungsblatt erfolgt ist, und dem Versteigerungstermine muß ein Zeitraum von mindestens sechs Wochen liegen. Derselbe soll in der Regel nicht länger als drei Monate sein, kann jedoch ausnahmsweise unter besonderen Verhältnissen bis auf sechs Monate verlängert werden.

Die Theilnehmer sind befugt, über Festsetzung einer kürzeren oder längeren Frist sich zu einigen, welche jedoch mindestens vier Wochen betragen muß.

§ 22.

Zu dem Versteigerungstermine und dem Termine zur Verkündung des Zuschlagsurtheils sind die Beteiligten — § 17 — und die im Hypothekenbuche eingetragenen Verkaufsberechtigten durch Zustellung einer Abschrift des Ausgebots vom Gerichte besonders zu laden.

Dasern diese Ladung durch öffentliche Zustellung erfolgen müßte, ist vom Gerichte dasür zu sorgen, daß dem Abwesenden ein Abwesenheitsvoormund bestellt und dem letzteren die Ladung zugestellt wird.

§ 23.

Die Versteigerung kann von dem Richter ohne Zugiehung des Gerichtsschreibers vorgenommen werden.

Das Gerichte kann bei Gegenständen geringeren Werthes (§ 23 sub I des Gerichtsverfassungsgesetzes) die Vornahme der Versteigerung dem Gerichtsschreiber übertragen.

§ 24.

Der Versteigerungstermin ist nach Ermessen des Gerichts aufzugeben, wenn durch ein unvorhergesehenes Ereigniß die Bietungslustigen ganz oder großen Theils am Erscheinen gehindert oder wesentliche Veränderungen an dem zu versteigernden Gegenstande so kurz vor dem Termine eingetreten sind, daß den Bietungslustigen keine Zeit geblieben ist, sich über den veränderten Zustand gehörig zu unterrichten.

§ 25.

Im Versteigerungstermine erfolgt nach Ausruf der Sache die Aufforderung zur Abgabe von Geboten unter Bekanntmachung der Beschreibung und der gesetzlichen richterlich festgesetzten oder sonst vereinbarten Verkaufsbedingungen.

Änderungen der richterlich festgesetzten oder vereinbarten Bedingungen können vor Beginn der Versteigerung wie im Laufe derselben verhandelt und festgesetzt werden — § 14 —.

§ 26.

Der Versteigerungsbeamte, der Protokollführer und der Ausrufer dürfen weder selbst noch durch Andere bieten.

Von keinem Bieter, dessen Zahlungsfähigkeit nach dem Ermessen des Versteigerungsbeamten nicht außer Zweifel steht, darf, auch wenn kein Beteiligter Widerspruch erhebt, ein Gebot zugelassen werden, es sei denn, daß er durch Hinterlegung von Geld oder durch Pfand oder durch annehmbare Bürgen zum Betrage des vierten Theils des Steuerwerthes Sicherheit leistet.

§ 27.

Nach Ablauf einer Stunde seit der Aufforderung zur Abgabe von Geboten wird das bis dahin erfolgte höchste Gebot ausgerufen und damit so lange als vor dem dritten Ausrufe eines Gebots noch höhere Gebote geschehen, auktionsweise fortgeführt, bis das höchste letzte Gebot drei Mal ausgerufen und nicht weiter überboten worden ist.

Am Schlusse der Versteigerung hat der Versteigerungsbeamte selbst das letzte Gebot mit Nennung des Bieters vernehmlich bekannt zu machen.

§ 28.

Sind Gläubiger vorhanden, deren Hypothek der eines eijernen Kapitals, eines Auszugs, einer Rente oder einer in Rubrik 2 eingetragenen dinglichen Berechtigung im Alter vorreht, so hat die Versteigerung auf ihren Antrag in Gemäßheit der Vorschriften in § 108 Absatz 2 des Gesetzes, die Grund- und Hypothekenbücher zc. betreffend, zu erfolgen.

§ 29.

Der Meistbietende oder, wenn in den Verkaufsbedingungen die Auswahl unter den Bietern vorbehalten war, jeder Bieter bleibt an sein Gebot gebunden, bis dasselbe abgelehnt ist.

Wer für einen Andern geboten hat, haftet persönlich, sofern er sich nicht vor dem Gebote durch eine gerichtliche oder notariell beglaubigte Vollmacht ausgewiesen hat.

Beim Schlusse einer Versteigerung, welche nicht von dem Amtsrichter unter Zuziehung eines Gerichtsschreibers abgehalten worden ist, haben zwei Anwesende als Zeugen das Versteigerungsprotokoll mit zu unterzeichnen.

§ 30.

Nachdem die Versteigerung vom Versteigerungsbeamten für geschlossen erklärt worden ist, erläßt derselbe an die anwesenden Betheiligten die Aufforderung, etwaige Widersprüche gegen den Zuschlag zu erheben, widrigenfalls dieselben nicht würden berücksichtigt werden. Erfolgt kein Widerspruch, so ist die Verhandlung zu schließen. Wird Widerspruch erhoben, so ist, soweit nöthig, darüber zu verhandeln und dann die Verhandlung zu schließen.

Alsbalb nach Schluß der Versteigerung hat das Gericht den in § 17 sub c. des Gesetzes, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekewesen betreffend, und in § 10 und § 39 unter c. al. 2 der Ausführungsverordnung zum Gesetze, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekewesen betreffend, vorgeschriebenen

Eintrag in das Hypothekenbuch zu bewirken, oder, sofern es nicht selbst die Hypothekenbehörde ist, bei dieser zu beantragen.

Wird der Termin von dem Richter unter Zuziehung eines Gerichtsschreibers abgehalten, so kann nach Befinden noch in diesem Termine der Beschluß verkündet werden, daß ein anderweiter Versteigerungstermin anzuberaumen sei.

§ 31.

Diejenigen Gläubiger, welche die Zwangsversteigerung beantragt haben oder diesem Antrage beigetreten sind — § 12 —, können bis zum Schlusse der Verhandlung (§ 30 Absatz 1) den Antrag zurücknehmen.

§ 32.

Wenn der Schuldner oder einer derjenigen, welchen nach §§ 96—100 des Gesetzes die Grund- und Hypothekensücher zc. betreffend ein Eintretungs- oder Ablösungsrecht zusteht, bis zum Schlusse der Verhandlung die durch die Versteigerung beizutreibenden Schuldbeträge bei dem Gerichte hinterlegt und für die Kosten des Verfahrens in dem vom Gerichte zu bestimmenden Betrage durch Einzahlung oder in anderer Weise annehmbare Sicherheit leistet, so muß das Verfahren eingestellt werden.

§ 33.

Auch auf Grund der Bestimmungen des § 691 der Civilprozeßordnung kann die Verjagung des Zuschlags nur bis zum Schlusse der Verhandlung verlangt werden.

§ 34.

Wird von einem Betheiligten, dessen Rechte durch den Zuschlag beeinträchtigt werden würden, Widerspruch gegen den Zuschlag mit dem Antrage auf Anberaumung eines neuen Versteigerungstermins bis zum Schlusse der Verhandlung erhoben, so ist in dem Antrage stattzugeben:

1. wenn sämtliche Beteiligte — § 17 — im Termine erschienen oder vertreten sind und in den Antrag einstimmen;
2. wenn der Antragsteller sich verpflichtet, für das erzielte Meistgebot, sowie für alle aus der Verzögerung entstehenden Nachtheile und für die Kosten zu haften, und deshalb, falls der Versteigerungsbeamte dies verlangt, durch Einzahlung oder in anderer Weise annehmbare Sicherheit leistet,
3. wenn der Antrag gestellt wird, weil nicht mehr als ein zugelassenes Gebot erfolgt ist.

§ 35.

Wegen Mängel des Verfahrens ist der Zuschlag zu versagen:

1. wenn das Ausgebot nicht mit dem vorgeschriebenen Inhalte — § 18 — oder nicht auf die vorgeschriebene Weise — § 20 — öffentlich bekannt gemacht worden ist;
2. wenn der Zeitraum zwischen dem erstmaligen Erscheinen des Ausgebots im Amts- und Verordnungsblatt bei dessen Ausgabe in Gera und dem Versteigerungstermine kürzer gewesen ist, als die durch das Gesetz oder von den Betheiligten bestimmte Frist — § 21 —;
3. wenn ein Betheiligter, dessen Rechte durch den Zuschlag beeinträchtigt werden würden, oder ein eingetragener Vorkaufsberechtigter zu dem Versteigerungstermine nicht gehörig geladen — § 22 — auch in demselben nicht erschienen ist;
4. wenn die Versteigerung nicht nach den Vorschriften des § 27 und 28 erfolgt ist.

§ 36.

Wird der Zuschlag nicht erteilt, so ist von Amtswegen ein anderweiter Versteigerungstermin anzuberaumen. In diesem Falle kommen die hinsichtlich des ersten Versteigerungstermins geltenden Vorschriften mit folgenden Abweichungen zur Anwendung:

1. eine neue Beschreibung und Angabe des Steuerwerths ist nur erforderlich, wenn wesentliche Veränderungen in dem Gegenstande eingetreten sind;
2. das Ausgebot muß die Angabe enthalten, daß der Termin der zweite Versteigerungstermin ist;
3. der in § 21 vorgeschriebene Zeitraum soll vorbehältlich der Befugniß der Betheiligten, über eine kürzere oder längere Frist sich zu einigen, nicht länger als drei Wochen und nicht länger als drei Monate sein;
4. auch der bisherige Meistbietende und die an ihr Gebot gebundenen Bieter — § 29 — sind nach Vorschrift des § 22 von dem neuen Termine besonders zu benachrichtigen;
5. gegen den Zuschlag findet in dem neuen Termine, welcher in Folge eines nach § 34 erhobenen Widerspruchs anberaumt ist, ein Widerspruch auf Grund der Bestimmungen unter Nr. 2 und 3 des § 34 nicht statt.

§ 37.

In dem über den Versteigerungstermin anzunehmenden Protokolle ist der Gang der Verhandlung in allen wesentlichen Beziehungen anzugeben.

Die Vorschriften der §§ 145 bis 150 der Civilprozeßordnung finden vorbehältlich der Bestimmungen der §§ 23 und 29 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

§ 38.

Die Ertheilung des Zuschlags erfolgt durch Urtheil des Vollstreckungsgerichts.

In dem Urtheile sind der versteigerte Gegenstand, der Ersteher, das Gebot, für welches der Zuschlag ertheilt wird, und die Bedingungen, unter welchen derselbe erfolgt, deutlich anzugeben.

Ist in den Verkaufsbedingungen die Auswahl unter den Bietern vorbehalten worden, so hat diese durch das Urtheil zu geschehen.

Wird vor Verkündung des Urtheils von dem Ersteher unter Weibringung einer gerichtlich oder notariell beglaubigten Vollmacht erklärt, daß er für einen Dritten geboten habe, oder wird vor Verkündung des Urtheils von ihm das Recht auf den Zuschlag an einen Dritten abgetreten, so ist dem Dritten der Zuschlag zu ertheilen, wenn seitens desselben den Erfordernissen des § 26 genügt ist.

§ 39.

Das Urtheil kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Kann die Verkündung des Urtheils in dem dazu bestimmten Termine — § 10 — nicht geschehen, so wird in diesem Termine alsbald ein anderer nicht über vierzehn Tage hinaus anzusehender Termin bekannt gemacht.

Einer besonderen Ladung der Betheiligten, der Verkaufsberechtigten, des Meistbietenden und der Bieter, welche an ihre Gebote gebunden sind, bedarf es nicht.

Ergiebt sich, daß der Zuschlag zu versagen ist, so ist der hierüber zu fassende Beschluß statt des Zuschlagsurtheils zu verkünden.

§ 40.

Ist ein betheiligter oder eingetragener Verkaufsberechtigter zu dem Verkündungstermine nicht gehörig geladen, auch in demselben nicht erschienen, so ist ihm eine Ausfertigung des Urtheils oder Beschlusses zuzustellen.

§ 41.

Gegen das Zuschlagsurtheil, wie gegen den Beschluß, daß der Zuschlag zu versagen sei — § 38, 39 — findet mit Ausschluß aller anderen ordentlichen Rechtsmittel nur die sofortige Beschwerde statt. Dieses Rechtsmittel steht einem jeden Betheiligten — § 17 — zu, dessen Rechte durch das Urtheil oder den Beschluß beeinträchtigt werden, ingleichen dem Bieter oder Verkaufsberechtigten, welcher behauptet, daß ihm

der Zuschlag hätte erteilt werden müssen, wie auch dem Ersteher oder Vorkaufberechtigten, welcher behauptet, daß ihm der Zuschlag nicht oder unter anderen Bedingungen zu erteilen gewesen wäre.

Die Beschwerde ist binnen einer Nothfrist von zwei Wochen, welche mit der Verkündung in den Fällen des § 40 mit der Zustellung des Urtheils oder Beschlusses beginnt, einzulegen.

Der Beschwerdeführer darf Gründe nicht geltend machen, welche nur die Rechte anderer Beteiligter betreffen.

Die Beschwerde kann nicht auf einen Grund gestützt werden, welchen der Beschwerdeführer im Versteigerungstermine geltend zu machen im Stande war, aber nicht geltend gemacht hat.

§ 42.

Die gerichtliche Ueberweisung und die Uebergabe des Gegenstandes, mit welcher die Uebernahme der Gefahr verbunden ist, erfolgt auf Grund des rechtskräftigen Zuschlagsurtheils, nachdem der Ersteher den vierten Theil der Kaufsumme gezahlt hat, in Gemäßheit der Vorschrift in § 67 dieses Gesetzes.

Das Versteigerungsgericht kann auf Antrag eines Betheiligten, welcher an das Kaufgeld Anspruch hat, wie auf Antrag des Erstehers die zur Abwendung wesentlicher Nachteile nöthigen Sicherungsmaßregeln, namentlich auch eine Sequestration anordnen.

Das Versteigerungsgericht hat zur Ausführung der Uebergabe auf Antrag des Erstehers Verfügung zu treffen, daß der bisherige Besitzer aus dem Besitze gesetzt und der Ersteher in den Besitz eingewiesen wird.

§ 43.

Die Kosten des Zuschlagsurtheils hat der Ersteher zu tragen. Die übrigen Kosten des Vollstreckungsverfahrens sind aus dem Erlöse zu decken, soweit sie nicht einem Andern als dem Schuldner zur Last fallen.

§ 44.

Wird vom Ersteher das Kaufgeld zur bestimmten Zeit nicht bezahlt, so ist von Amtswegen zur anderweiten Versteigerung auf dessen Kosten und Gefahr zu schreiten.

Die Entscheidung des Gerichts kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen. Vor der Entscheidung ist der Ersteher zu hören.

§ 45.

Die anderweite Versteigerung erfolgt als Fortsetzung des Vollstreckungsverfahrens unter entsprechender Anwendung der für die Auberäumung eines neuen Versteigerungstermins geltenden Vorschriften — § 36 —.

Der Ersteher haftet für den bei der Wiederversteigerung sich ergebenden Ausfall und ist wegen desselben der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen, auch, wenn durch diese die Schuld nicht vollständig beigetrieben wird, mit vierzehntägiger Haft zu bestrafen.

Die Feststellung des Ausfalls und die Anordnung der Zwangsvollstreckung erfolgt durch das Versteigerungsgericht.

Ergibt sich nach Abrechnung der Schuld des ersten Erstehers nebst Kosten ein Ueberschuß, so fällt derselbe der Masse zu. Es gebührt jedoch aus demselben dem ersten Ersteher der Ersatz der von ihm auf die Sache gemachten Verwendungen, soweit der Ueberschuß eine Folge dieser Verwendungen ist.

§ 46.

Die nach § 45 wegen des Ausfalls zu bewirkende Zwangsvollstreckung wird von dem Versteigerungsgerichte betrieben. Das Gericht beauftragt mittelst vollstreckbarer Ausfertigung den Gerichtsschreiber, welcher in Vertretung derer, denen Ansprüche an dem beizutreibenden Betrage zustehen, alle Rechte eines mit einer vollstreckbaren Urkunde versehenen Gläubigers ausübt.

2. Vertheilung der Masse.

A. Rangordnung der Forderungen.

§ 47.

Aus dem Erlöse des versteigerten Gegenstandes sind die Kosten und Schulden der Masse vorweg zu berichtigen.

Die Bestimmungen der §§ 50 bis 53 der Concursordnung finden entsprechende Anwendung. Zu den in § 51 Nr. 1 der Concursordnung erwähnten Kosten gehören auch die Kosten für Löschung der Hypotheken, welche durch die Zwangsversteigerung aufgehoben werden.

§ 48.

Nach Berichtigung der Masskosten und Massschulden werden die aus der Masse zu befriedigenden Forderungen nach folgender Rangordnung berichtet:

1. die seit drei Jahren vor dem ersten Versteigerungstermine rückständigen, von dem versteigerten Gegenstande zu entrichtenden öffentlichen Abgaben an den Staat,
2. die auf dieselbe Zeit rückständigen von dem versteigerten Gegenstande zu entrichtenden andern öffentlichen Abgaben, insbesondere an Gemeinden, Kirchen, Pfarreien, Schulen und milde Stiftungen,

3. die auf dieselbe Zeit rückständigen sonstigen Leistungen, welche auf dem Gegenstande als Reallasten lasten, namentlich Grundzinsen, Lehngelder, Zehnten und Ablösungsrenten, sowie die Ablösungskapitalien, welche an Stelle einer durch die Versteigerung erlöschenden Ablösungsrente treten,
4. die auf dem Gegenstande lastenden Hypothekensforderungen nebst Zinsen nach Maßgabe des § 70 des Gesetzes, die Grund- und Hypothekensbücher und das Hypothekenswesen betreffend.

§ 49.

Die in § 48 aufgeführten Forderungen werden bei gleichem Range nach dem Verhältnisse ihrer Beträge berichtigt.

§ 50.

Ein Gläubiger, welchem mehrere versteigerte Gegenstände in ungetheilter Summe verpfändet sind, ist zunächst aus denjenigen Pfandstücken zu befriedigen, deren Angriff für Rechtsansprüche anderer nachstehender Hypothekengläubiger am wenigsten nachtheilig ist und zugleich dem vorgehenden Hypothekengläubiger die gebührende Zahlung sichert.

§ 51.

Auf sämmtliche in § 48 aufgeführte Forderungen finden die Bestimmungen in §§ 57 bis 63 der Concursordnung entsprechende Anwendung.

B. Vertheilungsverfahren.

§ 52.

Nach Verkündung des Zuschlagsurtheils wird von dem Gerichte ein Termin zur Erlegung des Kaufgeldes und zur Vertheilung der Masse in der Regel nicht über vier Monate hinaus anberaunt. Ist gegen das Zuschlagsurtheil Beschwerde erhoben, so kann das Gericht bis zur Erledigung der Beschwerde mit Anberaumung des Termins Anstand nehmen. Auf Antrag des Erstehers muß dasselbe bis dahin die Ausführung der Vertheilung aussetzen.

§ 53.

Zu dem Termine sind zu laden:

- a) der Ersterer unter der Verwarnung, daß bei seinem Ausbleiben mit der Berechnung des von ihm zu gewährenden Kaufgeldes und mit dessen Vertheilung ohne ihn werde verfahren werden;

- 1) der Schuldner, dessen etwaige Miteigentümer und die bei der Zwangsversteigerung beteiligten Gläubiger unter der Verwarnung, daß der Ausbleibende seiner Einwendungen gegen die Ausführung des im Termine festzustellenden Verteilungsplans verlustig gehe.

Die Bestimmung in § 22 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 54.

Zugleich mit der Ladung ist an die Einnahmestellen für die in § 48 aufgeführten öffentlichen Abgaben, sowie an die im Hypothekenbuche eingetragenen Reallastenberechtigten und Hypothekengläubiger die Aufforderung zu erlassen, binnen zwei Wochen ihre Forderungen mit Angabe des Betrags an Kapital, Zinsen, Kosten und sonstigen Nebenforderungen, sowie des beanspruchten Vorrechts da nöthig, unter Beifügung der Beweisurkunden anzumelden.

§ 55.

Nach Ablauf der zweiwöchigen Frist wird von dem Gerichte ein Verteilungsplan angefertigt. Forderungen, welche sich nach der Anmeldung als unbegründet darstellen, bleiben unberücksichtigt.

Die Forderungen eines Gläubigers, welcher bis zur Anfertigung des Plans der Aufforderung zur Anmeldung nicht nachgekommen ist, werden nach den in den Akten und im Grund- und Hypothekenbuche vorhandenen Unterlagen berechnet.

Dabei werden namentlich, soweit nicht aus den Akten eine andere Berechnung begründet ist, die im Hypothekenbuche eingetragenen Forderungen außer mit dem Kapitalbetrage nur mit den vom ersten Versteigerungstermine ab laufenden Zinsen oder andern Leistungen und ohne Kosten, Forderungen, welche nicht mit einem bestimmten Geldbetrage im Hypothekenbuche eingetragen sind, aber gar nicht in Ansatz gebracht.

§ 56.

Die Anmeldungen und der angefertigte Verteilungsplan sind während der letzten Woche vor dem Termine in der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Beteiligten niederzulegen.

Jedem Beteiligten ist auf Verlangen von dem Gerichtsschreiber gegen vorläufige Entrichtung der Gebühren Abschrift des Verteilungsplans zu erteilen.

§ 57.

In dem Termine wird berechnet, wie viel der Ersteher an Kaufgeld und

Binsen zu gewähren hat und wieviel nach Vornahme der Massekosten und Masse-schulden die zu vertheilende Masse beträgt.

Hier nächst ist über den Vertheilungsplan mit den Erschienenen zu verhandeln.

§. 58.

Ansprüche, deren Anmeldung nicht rechtzeitig erfolgt ist, sind zur Verhandlung im Termine und zur nachträglichen Einstellung in den Vertheilungsplan zuzulassen, wenn weder von dem Schuldner oder dessen Miteigenthümern noch von einem Gläubiger, dessen Rechte berührt werden, ein von dem Gerichte für erheblich erachteter Widerspruch erhoben wird. Andernfalls ist auf Kosten des Säumigen ein besonderer Termin zur Erörterung und nachträglichen Einstellung des Anspruchs zu bestimmen. Das Gericht kann dieserhalb die sofortige Erlegung des von ihm zu ermessenden Kostenbetrags von dem Säumigen verlangen mit der Folge, daß außerdem der Anspruch bei der Vertheilung der Masse unberücksichtigt bleibt.

Auf nachträglich beanspruchte Vorrechte und sonstige Aenderungen der Anmeldung finden vorstehende Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 59.

Wenn ein Gläubiger, welchem die in § 54 vorgeschriebene Aufforderung nicht zugestellt worden ist, einen Anspruch bis zum Schlusse des Termines nachträglich anmeldet, so finden die Bestimmungen des § 58 mit Ausnahme der Bestimmungen über die Kosten des neuen Termins Anwendung. Hinsichtlich dieser Kosten ist die Bestimmung in § 97 der Civilproceßordnung maßgebend.

§ 60.

Wird im Termine ein Widerspruch gegen den Plan nicht erhoben, so ist dieser zur Ausführung zu bringen.

Erfolgt ein Widerspruch, so hat sich jeder bei demselben Beteiligte sofort zu erklären. Wird der Widerspruch als begründet anerkannt oder kommt anderweit eine Einigung zu Stande, so ist der Plan demgemäß zu berichtigen.

Wenn ein Widerspruch sich nicht erledigt, so erfolgt die Ausführung des Plans insoweit, als er durch den Widerspruch nicht betroffen wird.

§ 61.

Gegen einen Betheiligten, welcher in dem Termine entweder nicht erschienen ist oder keinen Widerspruch erhoben hat, wird angenommen, daß er mit der Ausführung des Plans einverstanden sei.

Ist ein in dem Termin nicht erschienener Gläubiger bei dem Widerspruche theilhaft, welchen ein anderer Gläubiger erhoben hat, so wird angenommen, daß er diesen Widerspruch nicht als begründet anerkenne.

§ 62.

Der Widerspruch eines Theilhaftigen hat gegen die Ausführung des Plans nur dann aufschiebende Wirkung, wenn der Grund des Widerspruchs glaubhaft gemacht wird.

Solchenfalls giebt das Gericht dem Widersprechenden auf, binnen einer Frist von einem Monate dem Gerichte nachzuweisen, daß er gegen die bei dem Widerspruche Theilhaftigen Klage erhoben habe. Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist wird der Plan ohne Rücksicht auf den Widerspruch ausgeführt.

Die Befugniß des Schuldners, Miteigenthümers oder Gläubigers, welcher dem Plan widersprochen hat, ein besseres Recht gegen den Gläubiger, welcher einen Geldbetrag nach dem Plane erhalten hat, im Wege der Klage geltend zu machen, wird durch die Verjämung der Frist und durch die Ausführung des Plans nicht ausgeschlossen.

§ 63.

Ein im Termin nicht erschienener Theilhaftiger, der zum Termin nicht gehörig geladen war, kann ein besseres Recht gegen den Gläubiger, welcher einen Geldbetrag nach dem Plane erhalten hat, im Wege der Klage in gleicher Weise geltend machen, als wenn er im Termine dem Plane widersprochen hätte.

§ 64.

Die Vertheilung der Masse erfolgt nach Maßgabe des Vertheilungsplanes. Der § 155 der Concursordnung findet entsprechende Anwendung.

Der nach Deckung sämtlicher aus dem Kaufgelde zu deckender Forderungen verbleibende Rest ist dem Schuldner bezüglich dessen Miteigenthümern auszuhändigen.

Den im Termine nicht erschienenen Empfangsberechtigten können auf ihre Gefahr und Kosten die auf sie fallenden Beträge durch die Post zugesandt werden.

Der Posteingahlungsschein gilt als genügende Quittung.

Auch kann das Gericht nach Befinden diese Beträge auf Gefahr und Kosten der nicht erschienenen Empfangsberechtigten in gerichtliche Verwahrung nehmen.

§ 65.

Wird ein Theil des Kaufgeldes erst nach dem Vertheilungstermine fällig, so ist ein weiterer Termin zur Erlegung des Kaufgeldrückstandes und Auszahlung der

daraus zu deckenden Beträge, ingleichen wenn ein vorher zurückbehaltenen Betrag für die Masse frei wird, ein weiterer Auszahlungstermin anzubearbeiten.

Die nicht rechtzeitig erlegten Kaufgeldbeträge können auf Gefahr und Kosten des säumigen Erzhers einstuweilen in gerichtliche Verwahrung genommen werden, bis die Auszahlung erfolgen kann.

§ 66.

Mit dem Zeitpunkte, in welchem das Zuschlagsurtheil rechtskräftig wird, treten die Wirkungen ein, welche der § 105 des Gesetzes die Grund- und Hypothekenbücher zc. betreffend an den Zeitpunkt der Adjudication knüpft.

§ 67.

Das Gericht hat den Eintrag der vorbehaltenen Hypothek rücksichtlich des etwaigen Kaufgeldrestes nebst den fünfprocentigen Zinsen zu bewirken und die Bedingungen im § 44 al. 1 dem Eintrage des Kaufgeldrestes im Grund- und Hypothekenbuche hinzuzufügen, vorher aber die auf dem Gegenstande haftenden Hypotheken und andere durch die Zwangsversteigerung erlöschenden Rechte zu löschen, soweit letzteres nach den Bestimmungen des Gesetzes, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekeneinweilen betreffend, zu geschehen hat.

Ist das Versteigerungsgericht nicht zugleich die Hypothekenbehörde, so hat das erstere Amtswegen die letztere unter Mittheilung einer Ausfertigung des Zuschlagsurtheils um die nöthigen Löschungen und Eintragungen im Grund- und Hypothekenbuche und um Ausfertigung der Erwerbssurkunde für den Erzhers zu ersuchen.

§ 68.

Sind gleichzeitig bei mehreren Amtsgerichten Zwangsversteigerungen von unbeweglichem Vermögen gegen denselben Schuldner im Gange, so kann eine Verbindung und gemeinschaftliche Vertheilung der Erlöse erfolgen. § 756 der Civilprozessordnung findet entsprechende Anwendung.

III Zwangsversteigerung in Konkurse.

§ 69.

Nach Eröffnung des Konkurses kann der Antrag auf Zwangsversteigerung bei dem zuständigen Vollstreckungsgerichte — § 2 — gestellt werden:

1. von dem Konkursverwalter — § 16 — der Konkursordnung,
2. von jedem Inhaber einer der in § 48 aufgeführten Forderungen.

§ 70.

Der Konkursverwalter hat in dem Verfahren, mag dasselbe vor oder nach Eröffnung des Konkurses anhängig geworden sein, die Rechte des Schuldners und der Konkursgläubiger wahrzunehmen.

Das in § 13 vorgeschriebene Zahlungsgebot an den Schuldner unterbleibt.

§ 71.

Der nach Berichtigung der Kosten und Schulden der Immobilienmasse und der in § 48 aufgeführten Forderungen verbleibende Rest der Immobilienmasse fällt der Konkursmasse zu, soweit er nicht Miteigenthümern des Gemeinschuldners auszuwändigen ist.

Schlussbestimmungen.

§ 72.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

§ 73.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden landesgesetzlichen Bestimmungen werden aufgehoben.

§ 74.

Die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen ist nach den bisherigen Gesetzen zu erledigen, wenn vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Versteigerung beschlossen ist.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigefügten Fürstlichen Insignel.

Schloß Ebersdorf, den 19. September 1879.

(L. S.)

Heinrich XIV.

Dr. E. v. Ventwig. Dr. Volkert. Engelhardt.

Ausführungsgesetz

zum Deutschen Gerichtskosten-Gesetze und zu den Deutschen
Gebühren-Ordinungen für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und
Sachverständige,
vom 19. September 1879.

**Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie
regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranich-
feld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.**

verordnen mit Zustimmung des Landtags was folgt:

I. Gerichtskosten.

§ 1.

Das Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878 findet Anwendung auf Zwangs-
vollstreckungen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig geworden sind,
soweit dieselben nach den Vorschriften der Deutschen Civilprozessordnung erledigt werden.

§ 2.

Die auf die Kosten in Strafsachen bezüglichen Vorschriften des Gerichtskosten-
gesetzes finden auf die nach der Verordnung zum Schutze der Holzungen etc. vom
27. Dezember 1870, dem Nachtrage dazu vom 17. Juni 1871, ingleichen dem Nach-
tragsgesetze zu beiden vom 22. Februar 1879 zu behandelnden Strafsachen mit fol-
gender Maßgabe Anwendung;

1. Ist nicht auf Grund des § 11 der Verordnung vom 27. Dezember 1870
erkannt worden, so werden für jede Instanz, in welcher eine Hauptver-
handlung stattgefunden hat, zwei Zehntel der Sätze des § 62 erhoben;
2. Ist in Fällen, in welchen der Erlaß eines Strafbefehls zulässig ist, ohne
Erlaß eines solchen zur Hauptverhandlung geschritten und die Verur-
theilung auf sofortiges Geständniß ohne Beweisaufnahme erfolgt, oder ist
ein Strafbefehl vollstreckbar geworden, weil ein Einspruch nicht erhoben
worden ist, so wird ein Zehntel der Sätze des § 62 erhoben.

3. Ist nach § 19 der Verordnung vom 27. Dezember 1870 durch Strafbefehl oder Urtheil auf die Einziehung von Holz erkannt, so ist der Werth des Holzes an Stelle der Strafe für die Höhe der Gebühr maßgebend, die Gebühr beträgt jedoch in jeder Instanz höchstens drei Mark.

§ 3.

Die auf die Kosten in Strafsachen bezüglichen Vorschriften des Gerichtskostengesetzes finden auf das nach § 28 unter 3 der Ausführungsverordnung vom 28. März 1863 zum Handelsgesetzbuche und das nach § 9 der Ausführungsverordnung vom 15. Dezember 1868 zum Bundesgesetze vom 4. Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften eintretende Verfahren mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Wird auf Grund jener Bestimmungen eine Strafe festgesetzt, so werden zwei Zehnthelle der Sätze des § 62 des Gerichtskostengesetzes erhoben.
2. Für die Androhung von Strafen werden Gebühren oder Auslagen nicht erhoben.
3. Die Berufung bezüglich Beschwerde steht der Berufung im Sinne des § 66 Nr. 2 des Gerichtskostengesetzes gleich.

§ 4.

Die Vorschriften der §§ 4 bis 7 des Gerichtskostengesetzes finden in gerichtlichen Angelegenheiten, auf welche die Deutschen Prozeßordnungen nicht Anwendung finden, entsprechende Anwendung.

§ 5.

Für die Eintragungen in das Handelsregister und das Genossenschaftsregister bewendet es unbeschadet der Vorschrift in § 69 des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1868 bei den Bestimmungen in § 27 lit. a der Verordnung vom 28. März 1863.

§ 6.

Für die Erledigung der in dem Handelsgesetzbuche und dem Einführungsgeetze zu demselben, sowie in dem Bundesgesetze vom 4. Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, den Gerichten zugewiesenen, von den Deutschen Prozeßordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten, welche eine Entscheidung des Gerichts erfordern, mit Ausnahme der in den §§ 3 und 5 des gegenwärtigen Gesetzes erwähnten, werden fünf Zehnthelle der Sätze des § 8 des Gerichtskostengesetzes erhoben.

Wird der Antrag vor Erlass einer Entscheidung in der Hauptsache oder über das Verfahren zurückgenommen, so wird ein Zehntheil der erwähnten Sätze erhoben.

Für die höhere Instanz finden die §§ 45, 46 und für alle Instanzen die Vorschriften des § 2 des Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung.

Erfolgt in den Fällen der Art. 348, 365 und 407 des Handbuchs die gerichtliche Vernehmung von Sachverständigen, so werden für dieselbe nochmals fünf Zehntheile der vollen Gebühr erhoben.

§ 7.

1. Die Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes über die Kosten

- a) für die Entscheidung einschließlich des vorausgegangenen Verfahrens, über Anträge auf vorläufige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung einer Zwangsvollstreckung (§ 35 unter 2),
- b) für die Entscheidung einschließlich des vorausgegangenen Verfahrens über Anträge auf gerichtliche Handlungen der Zwangsvollstreckung (§ 35 unter 3),
- c) für die Entscheidung über Anträge auf Anordnung oder Aufhebung eines Arrestes (§ 35 unter 4),
- d) für das Vertheilungsverfahren (§ 42),
- e) bei Zurücknahme eines Antrags, bevor ein gebührenpflichtiger Akt stattgefunden hat (46),
finden auf die Zwangsvollstreckung und auf die Vollziehung eines Arrestes in unbewegliches Vermögen entsprechende Anwendung.

2. Für das Zwangsversteigerungsverfahren in unbewegliches Vermögen mit Ausschluß des Vertheilungsverfahrens und der Eintragungen in das Grund- und Hypothekensbuch werden sieben Zehntheile der im § 8 des Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebühr, mindestens jedoch fünf Mark erhoben.

3. Wird das Versteigerungsverfahren aufgehoben, so wird erhoben:

- a) ein Zehntheil der Sätze im § 8 des Gerichtskostengesetzes, jedoch nicht unter zwei Mark, wenn die Bekanntmachung des Ausgebots noch nicht erfolgt ist,
- b) drei Zehntheile dieser Sätze, jedoch nicht unter fünf Mark, wenn das Aufgebot bekannt gemacht, der Versteigerungstermin aber noch nicht gehalten ist.

4. Bei Beschwörden in dem Verfahren der Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen finden die Vorschriften der §§ 45 und 46 des Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung. Wird von dem Beschwördergericht

- im Verfahren der Zwangsversteigerung der in unterer Instanz verfallte Zuschlag erteilt, so ist außer der nach den Vorschriften des § 45 zu erhebenden Gebühr die Gebühr für Ertheilung des Zuschlags nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften zu erheben.
5. Wenn in einem und demselben Verfahren mehrere Immobilien zur Versteigerung gezogen werden, so sind die vorstehend unter 1—4 bestimmten Sätze nach der Summe des Werthes der Immobilien zu erheben.

§ 8.

Für die Erledigung des Ersuchens eines nicht dem Fürstenthum Neuch j. V. angehörigen Gerichts in Angelegenheiten, welche durch das Gerichtskostengesetz nicht betroffen werden, sind außer den baaren Auslagen zu erheben:

1. wenn eine Handlung vorgenommen wird, für welche besondere Gebühren bestimmt sind, diese Gebühren,
2. wenn nur um die Anstellung oder Aushändigung eines Schriftstücks eruchtet ist, ein Zehntheil der Sätze des § 8 des Gerichtskostengesetzes, jedoch nicht über zehn Mark;
3. in allen anderen Fällen zwei Zehntheile der erwähnten Sätze, jedoch nicht über zwanzig Mark.

Die bestehenden Staatsverträge werden hierdurch nicht berührt.

§ 9.

In allen gerichtlichen Angelegenheiten mit Ausnahme der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind, soweit nicht reichsgesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, baare Auslagen nach den Vorschriften der §§ 79 und 80 des Gerichtskostengesetzes zu erheben.

§ 10.

In Angelegenheiten, auf welche die Deutschen Prozeßordnungen nicht Anwendung finden, werden die Gerichtsgebühren bei Beendigung des Geschäfts, baare Auslagen bei deren Entstehung fällig.

§ 11.

Der Ansat der Gebühren und Auslagen erfolgt bei dem Gerichte, bei welchem die Rechtsangelegenheit anhängig geworden ist, wenn auch dieselbe bei einem ersuchten Gerichte entstanden sind, oder die Angelegenheit früher bei einem andern Gerichte anhängig war. Der Ansat erfolgt bei dem Gerichte der Instanz, in welcher die Gebühren und Auslagen entstanden sind.

§ 12.

Jede Kostenforderung giebt einen Titel zum Pfandrechte auf die Gegenstände des unbeweglichen Vermögens des Schuldners; auf Grund desselben erfolgt die Eintragung eines Pfandrechts im Grund- und Hypothekencbuche, nach dem eine Aufforderung zur Zahlung des Schuldbetrags innerhalb zwei Wochen erfolglos gewesen ist.

Die Zwangsvollstreckung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens ist wegen einer Gerichtskostenforderung gegen den ersten Schuldner derselben nur mit Genehmigung Unseres Ministeriums zulässig.

§ 13.

Hinsichtlich der Stundung und Niederschlagung von Kosten wegen Armuth kommen folgende Vorschriften zur Anwendung:

Ein nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung § 109 Absatz 2 für den Schuldner eines Kostenbetrags ausgestelltes Zeugniß soll in der Regel ausreichen, um die völlige oder theilweise Niederschlagung oder die Stundung des Kostenbetrags zu begründen. Der Schuldner ist jedoch verpflichtet, auf Verlangen der Kassenverwaltung nach den Vorschriften des § 711 der Civilprozeßordnung sein Vermögen anzugeben und den Offenbarungseid zu leisten.

Durch die Niederschlagung der Kosten wird deren spätere Einziehung nicht ausgeschlossen.

Ueber Beschwerden wegen verweigerter Niederschlagung oder Stundung wird, unbeschadet der Wirkungen des erlangten Armentrechts, von der der Kasse vorgesetzten Behörde entschieden.

II. Gebühren der Gerichtsvollzieher.

§ 14.

Die Gebühren-Ordnung für Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1878 findet, soweit nicht in dem nachfolgenden § 15 Anderes bestimmt ist, Anwendung auf die nach den Vorschriften der Deutschen Prozeßordnungen auszuführenden Zwangsvollstreckungen und Aufstellungen in Angelegenheiten, welche durch die gedachten Prozeßordnungen nicht betroffen werden.

Das Gleiche gilt für die nach den bisherigen Vorschriften zu erledigenden Zwangsvollstreckungen.

§ 15.

Für freiwillige Versteigerungen von Mobilien, von Früchten auf dem Halme

und von Holz auf dem Stamme erhält der Gerichtsvollzieher die in § 7 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher bestimmten Gebühren.

§ 16.

Für die Vornahme von Inventuren im Auftrage des Gerichts oder des Concursverwalters erhält der Gerichtsvollzieher nach dem Werthe der inventarifirten Gegenstände die im § 4 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher bestimmten Gebühren, für Siegelungen und für Entsiegelungen im Auftrage des Gerichts oder des Concursverwalters, sofern mit demselben nicht eine in deren Auftrage vorzunehmende Inventur verbunden ist, die Hälfte der erwähnten Gebühren.

§. 17.

Die Gerichtsvollzieher erhalten:

- | | |
|--|----------|
| 1. für die Aufnahme eines Protestes, sowie für die Aufnahme einer Interventionserklärung | 1,50 Mk. |
| wenn der Betrag des Wechsels 150 Mk. nicht erreicht . . . | 1,25 „ |
| 2. für die Aufnahme eines Protestes mit Ermittlung der Wohnung (Art. 91 Schlußsatz der Wechselordnung) | 2,50 „ |
| wenn der Betrag des Wechsels 150 Mk. nicht erreicht . . . | 2,00 „ |

Wenn die Aufnahme einer Interventionserklärung mit dem Protestakte an demselben Tage in derselben Wohnung stattfindet, darf für diese Aufnahme eine Gebühr nicht berechnet werden.

Die Abschrift des Wechsels im Proteste, sowie die Abschrift des Protestaktes im Wechselprotestregister sind in der Gebühr mit begriffen.

Hinsichtlich der Reisevergütung finden die für die Reisevergütung der Gerichtsvollzieher in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 18.

Auf die in den §§ 15 bis 17 bestimmten Gebühren finden die §§ 12 bis 23 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher und der im § 24 Nr. 2 derselben gemachte Vorbehalt entsprechende Anwendung.

III. Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.

§ 19.

Die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878

findet Anwendung auf gerichtliche Angelegenheiten, welche durch die Deutschen Prozeßordnungen nicht getroffen werden.

IV. Schlußbestimmung.

§ 20.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungs-Gesetze in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem begedrückten Fürstlichen Insignel.

Schloß Eberödorf, am 19. September 1879.

(L. S.)

Heinrich XIV.

Dr. E. v. Seutwiz. Dr. Bollert. Engelhardt.

Gesetz,

die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen betreffend,

vom 19. September 1879.

Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst
Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gerab., Schleiz und
Lobenstein etc. etc.

verordnen unter Zustimmung des Landtags, was folgt:

§ 1.

Der exekutivischen Beitreibung im Verwaltungswege nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes unterliegen

1. die directen Staatssteuern;
2. die Sporteln der Staatsbehörden;
3. die Landrenten;
4. die feststehenden Abentrichtungen an Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Stiftungskassen;
5. die Kommunalabgaben (einschließlich der Parochialanlagen und Schulgelder), die Gemeindeporteln und die Hundesteuern (einschließlich des fiskalischen Antheils).

§ 2.

Zuständig zur Verfügung der Zwangsvollstreckung sind:

1. hinsichtlich der directen Staatssteuern die Landrentkämmerer;
2. hinsichtlich der staatsfiskalischen Sporteln diejenigen Behörden, bei denen die Sporteln liquidirt worden sind, oder denen die Beitreibung vom Ministerium übertragen worden ist;
3. hinsichtlich der Landrenten die Landrentenbank;

4. hinsichtlich der feststehenden Abentrichtungen an Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Stiftungskassen, die Kirchen- und Schulkommissionen oder sonstige Kuratelbehörden;
5. hinsichtlich der Bergwerksabgaben die Bergämter;
6. hinsichtlich der Gemeindeabgaben, Gemeindepforteln und Hundesteuern in den Städten die Gemeindevorstände, in den übrigen Orten die Landrathsämter.

§ 3.

Der Zwangsvollstreckung hat eine schriftliche Mahnung des Schuldners vorauszu-gehen, hinsichtlich deren die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. April 1869 in Geltung bleiben.

§ 4.

Die Zwangsvollstreckung in bewegliche körperliche Sachen der Zahlungspflichtigen ist von den zur Verfügung der exekutivischen Vertheilung zuständigen Verwaltungsbehörden (§ 2) entweder durch eigene Vollstreckungsbeamte oder durch Gerichtsvollzieher vorzunehmen.

Die nähere Bestimmung darüber, von welchen Behörden besondere Vollstreckungsbeamte anzunehmen sind, wird durch das Ministerium getroffen.

§ 5.

Die Verfügung der Zwangsvollstreckung erfolgt durch einen auf das Verzeichniß der beizutreibenden Gefälle gesetzten Beschluß der zuständigen Verwaltungsbehörde.

Die Uebergabe dieser Ausfertigung an den Vollstreckungsbeamten oder den Gerichtsvollzieher und der Besitz derselben hat die in §§ 675 und 676 der Civilprozeßordnung an die Uebergabe und den Besitz der vollstreckbaren Ausfertigung eines gerichtlichen Urtheils geknüpften Wirkungen.

§ 6.

Auf die vorzunehmenden Zwangsvollstreckungen finden, so weit nicht nachstehend etwas Anderes angeordnet ist, die Vorschriften in den §§ 673, 678 bis 684, § 691 Ziff. 3 bis 5, §§ 692, 693, 697, 698, 708 bis 727, 780 bis 795 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 7.

Leistet der Schuldner an den Vollstreckungsbeamten oder den Gerichtsvollzieher Zahlung, so kann er nur Quittung, nicht aber Aushängung der in § 5 gedachten Ausfertigung verlangen.

§ 8.

Die in §§ 678 Abs. 3, 681, 698, 723, 724, 726 der Civilprozeßordnung dem Vollstreckungsgerichte vorbehaltenen Entschließungen stehen, wenn die Zwangsvollstreckung durch den Vollstreckungsbeamten einer Verwaltungsbehörde erfolgt, der letzteren zu.

§ 9.

Im Falle der Pfändung bereits gepfändeter Sachen findet, sofern die eine der Pfändungen durch den Vollstreckungsbeamten einer Verwaltungsbehörde und die andere durch einen Gerichtsvollzieher bewirkt ist, die Vorschrift in § 728 Abs. 1 der Civilprozeßordnung ohne Rücksicht auf die Zeitfolge, in welcher die Pfändungen stattgefunden haben, dergestalt Anwendung, daß die fernere Exekution des von der Verwaltungsbehörde verfügten Vollstreckungsverfahrens von dem Gerichtsvollzieher zu übernehmen ist.

§ 10.

Im Falle des § 699 der Civilprozeßordnung ist von der Verwaltungsbehörde die zuständige Militärbehörde um Vollziehung der verfügten Zwangsvollstreckung zu ersuchen. Die gepfändeten Gegenstände sind einem von der Verwaltungsbehörde zu beauftragenden Vollstreckungsbeamten oder Gerichtsvollzieher zu übergeben.

§ 11.

Der Verkauf der gepfändeten Gegenstände ist in der Regel durch den Vollstreckungsbeamten oder Gerichtsvollzieher in einem Jedem zugänglichen und zur Auktion geeigneten Lokale desjenigen Orts vorzunehmen, in welchem die Pfändung stattgefunden hat. Es bleibt jedoch der zuständigen Verwaltungsbehörde unbenommen, den Verkauf durch die Ortspolizeibehörde bewirken zu lassen oder auch den Verkauf an einem benachbarten Orte anzuordnen, sofern sich in Folge dessen eine vortheilhaftere Verwertung der Pfandstücke ohne unverhältnißmäßige Transportkosten erwarten läßt.

§ 12.

Dritte Personen, welche auf die abgepfändeten Sachen Ansprüche haben, müssen solche bis zum Verkaufe der Sachen bei der Verwaltungsbehörde, welche die Zwangsvollstreckung verfügt hat, anmelden und bescheinigen.

Der Bescheinigung gilt es gleich, wenn jene Personen die zur Begründung ihrer Ansprüche erforderlichen Thatfachen an Eidesstatt versichern.

Wird der Anspruch nicht bescheinigt, so behält der Verkauf seinen Fortgang; ist aber eine Bescheinigung beigebracht, so ist nach Befinden der Umstände entweder die Freigebung der Sachen zu veranlassen, oder der angebliche Eigentümer durch eine schriftliche Verfügung auf den Rechtsweg (§ 690 der Civilprozeßordnung) zu verweisen.

§ 13.

Der Vollzug der Zwangsvollstreckung in Forderungen oder andere Vermögensrechte oder in das unbewegliche Vermögen der Zahlungspflichtigen erfolgt auf Ersuchen der zuständigen Verwaltungsbehörde durch die Gerichte nach Maßgabe der Civilprozeßordnung.

Das schriftliche Ersuchen der Verwaltungsbehörde um Vollziehung der Zwangsvollstreckung vertritt die vollstreckbare Ausfertigung.

Als Vollstreckungsgericht ist, sofern nicht die Bestimmung in § 755 Abs. 1 der Civilprozeßordnung einschlägt, dasjenige Amtsgericht zuständig, bei welchem, wenn die zur Erhebung der Abgaben berechnete Stelle den in § 8 lit. c. des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung (Verf. Bd. XLX. S. 18) nachgelassenen Weg beschritten hätte, der Antrag auf Beitreibung zu stellen gewesen wäre.

Für die in § 730 Abs. 2 der Civilprozeßordnung vorgeschriebenen Zustellungen hat der Gerichtsschreiber des Vollstreckungsgerichts Sorge zu tragen, sofern nicht die Verwaltungsbehörde erklärt, dies selbst thun zu wollen.

Bezieht der Schuldner ein nach § 749 der Civilprozeßordnung der Pfändung unterworfenenes Dienst- oder Pensionseinkommen aus einer öffentlichen Kasse, so kann die Vollstreckungsbehörde selbst bei der der betreffenden Kassenstelle vorgesetzten Behörde die Verbotlegung desselben und die Ablieferung des beizutreibenden Betrages beantragen. Diese Beschlagnahme hat die Wirkung einer gerichtlichen Pfändung nach den Bestimmungen der §§ 709, 730, 733, 734 der Civilprozeßordnung.

§ 14.

Ueber Einwendungen des Zahlungspflichtigen gegen den Anspruch, wegen dessen die Zwangsvollstreckung verfügt worden ist, oder gegen die Zulässigkeit der bezüglichen Verfügung der Verwaltungsbehörde wird, wenn nicht auf Grund besonderer Gesetzesvorschrift die Entscheidung im Rechtswege zu erfolgen hat, im geordneten Verwaltungswege entschieden.

Ueber Anträge, Einwendungen und Erinnerungen, welche die Art und Weise der Zwangsvollstreckung oder das bei derselben beobachtete Verfahren betreffen, entscheidet, dafern die Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher bewirkt wird, das

Amtsgericht, in dessen Bezirke das Vollstreckungsverfahren stattfindet, im Falle des § 13 das in dessen Absatz 3 bezeichnete Vollstreckungsgericht, in allen andern Fällen die zuständige Verwaltungsbehörde.

§ 15.

Die Kosten der Zwangsvollstreckung werden von dem Schuldner getragen, soweit sie aber von demselben nicht zu erlangen sind, außer Ansatz gelassen.

§ 16.

Die Kostenfähe des durch gegenwärtiges Gesetz geordneten Vollstreckungsverfahrens werden durch Verordnung geregelt.

§ 17.

Gegenwärtiges Gesetz tritt gleichzeitig mit der Deutschen Civilprozeßordnung in Kraft.

Alle demselben entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere auch die Bestimmungen des Gesetzes über die Beitreibung der Steuern, Abgaben und Gefälle vom 20. April 1869, soweit selbige nicht auf die Einmahnung sich beziehen (s. oben § 3), werden von dem gleichen Zeitpunkt ab aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem begedrückten Fürstlichen Insiegel.

Schloß Eberödorf, den 19. September 1879.

(L. S.)

Heinrich XIV.

Dr. E. v. Benkwiß. Dr. Bollert. Engelhardt.

Gesetz,

Betr. die Verwendung der Assessoren bei den Gerichtsbehörden,
vom 19. September 1879.

**Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie
regierender Fürst Herzog, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranich-
feld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.**

verordnen mit Zustimmung des Landtags was folgt:

§ 1.

Die gegenwärtig bei den Kreisgerichten und den Justizämtern angestellten, zum Richteramte befähigten Assessoren werden, soweit sie nicht als Richter oder als Staatsanwälte, oder als Gerichtsschreiber eine Anstellung erhalten, als Amtsgerichts-Assessoren angestellt, behalten jedoch ihren bisherigen Rang und es darf das Dienst Einkommen derselben nicht vergrößert werden.

§ 2.

Die Amtsgerichts-Assessoren können als Hilfsrichter bei den Amtsgerichten bestellt werden, sind aber auch verpflichtet, die Geschäfte eines Gerichtsschreibers zu verrichten. Den als Hilfsrichtern bestellten Amtsgerichts-Assessoren kann die Beschlußfassung und die Erledigung der Geschäfte in allen Angelegenheiten der streitigen und der nicht streitigen Gerichtsbarkeit übertragen werden wie dem Amtsrichter selbst.

§ 3.

Amtsgerichts-Assessoren können ohne richterlichen Spruch auf eine andere Stelle als auf eine Stelle als Richter oder als Amtsgerichts-Assessoren wider ihren Willen nicht versetzt, auch wider ihren Willen nicht ausschließlich zur Wahrnehmung der Geschäfte eines Gerichtsschreibers verwendet werden.

Gegenwärtiges Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigedrückten Fürstlichen Insigne.

Schloß Eberödorf, den 19. September 1879.

(L. S.)

Heinrich XIV.

Dr. E. v. Benkwiß. Dr. Volkert. Engelhardt.

Nachtrags-Gesetz

vom 19. September 1879.

zu dem Ausführungsgesetz zur Deutschen Civilprozeßordnung
vom 22. Februar 1879.

**Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie
regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranich-
feld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.**

verordnen mit Zustimmung des Landtags was folgt:

§ 1.

Der letzte Satz des § 6 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeßordnung vom 22. Februar 1879 wird aufgehoben und es tritt an seine Stelle die folgende Bestimmung:

Ist der Eid über andere Thatfachen zu leisten, so sind von der betreffenden Verwaltung drei Beamte oder zwei Beamte und der Anwalt der beteiligten Verwaltung zu benennen, unter denen der Gegner den schwurpflichtigen Vertreter auswählt. Bei einem vom Staatsfiskus zu leistenden Parteieide müssen die vorzuschlagenden Beamten entweder einer Ministerial-Abtheilung als Vorstand oder vortragende Rätthe angehören oder Vorstand einer dem Ministerium untergeordneten Behörde sein, deren Geschäftskreis die Thatfachen berühren.

Bei einem vom Kammerfiskus zu leistenden Parteieide müssen die vorzuschlagenden Beamten entweder der Kammer als stimmsfährende Mitglieder angehören oder Vorstand einer der Kammer untergeordneten Behörde sein, deren Geschäftskreis die Thatfachen berühren.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigebrückten Fürstlichen Inseigel.

Schloß Ebersdorf, am 19. September 1879.

(L. S.)

Heinrich XIV.

Dr. E. v. Beulwitz. Dr. Volkert. Engelhardt.

G e s e z,

das Vorzugsrecht der Ehefrau im Konkurse zum Vermögen des
Ehemannes betreffend,
vom 19. September 1879.

Wir Heinrich der Vierzehnte, von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst
Rhein, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und
Lobenstein u. c.

verordnen aus Anlaß der Bestimmungen in § 13 des Gesetzes, betreffend die Ein-
führung der Konkursordnung vom 10. Februar 1877 mit Zustimmung des Landtags
was folgt:

§ 1.

Die vor dem Inkrafttreten der Konkursordnung vom 10. Februar 1877 ent-
standenen Forderungen der Ehefrau auf Zurückgabe des ihrem Ehemanne bei Ein-
gehung oder während der Ehe eingebrachten Vermögens werden im Konkurse zum
Vermögen des Ehemannes, insoweit nicht deshalb Befriedigung durch Aussonderung er-
folgt oder abgeforderte Befriedigung stattfindet, aus der Konkursmasse vorzugsweise
und zwar in gleichem Range mit den in § 54 der Konkursordnung unter Nr. 5 be-
zeichneten Forderungen berücksichtigt.

§ 2.

Für ein nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Konkurs-
ordnung eröffnetes Konkursverfahren wird jedoch das im § 1 gedachte Vorrecht nur
durch die vor Ablauf dieses Zeitraums erfolgte Eintragung der betreffenden Forderung
in ein öffentliches Register erhalten.

Das Register wird bei dem Amtsgericht geführt, bei welchem der Ehemann
seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Die Einsicht des Registers ist während der ge-
wöhnlichen Dienststunden einem Jeden gestattet; auch kann von den Eintragungen be-
glaubigte Abschrift gefordert werden.

§ 3.

Die Eintragung in das Register erfolgt auf Antrag der Ehefrau.

Die Forderung ist im Antrage nach ihrem Höchstbetrage zu Geld zu veranschlagen und nach dem veranschlagten Geldebetrage einzutragen. Jedoch genügt in Betreff eingebrachter Werthpapiere die Angabe der Gattung, der Zahl und des Nominalwerths derselben und in Betreff eingebrachter Kasse deren Bezeichnung im Register.

Von dem Antrage ist der Ehemann zu benachrichtigen.

§ 4.

Durch den Widerspruch des Ehemannes wird die Eintragung nicht gehindert. Der Widerspruch ist jedoch auf Antrag des Ehemannes im Register zu verlaublichen. Auch kann der Ehemann auf Feststellung des Nichtbestehens oder des geringern Umfangs der eingetragenen Forderung Klage erheben und nach Maßgabe der richterlichen Entscheidung gänzliche oder theilweise Löschung der Forderung im Register verlangen.

§ 5.

Das Vorrecht fällt hinweg, wenn seit Beendigung der Ehe, aus welcher die Forderung herrührt, zwei Jahre abgelaufen sind und nicht innerhalb dieser Frist entweder zum Vermögen des Ehemannes der Konkursprozeß eröffnet oder von der Ehefrau auf Befriedigung wegen der Forderung Klage erhoben worden ist.

§ 6.

Gegenwärtiges Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigesetzten Fürstlichen Inseigel.

Schloß Ebersdorf, den 19. September 1879.

(L. S.)

Heinrich XIV.

Dr. G. v. Benkewitz. Dr. Volkert. Engelhardt.

Nachtrags-Gesetz

vom 19. September 1879,
zu dem Berggesetze vom 9. Oktober 1870.

Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst
Kurfürst, Graf und Herr von Planen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und
Lobenstein &c. &c.

verordnen mit Zustimmung des Landtags was folgt:

§ 1.

Die Bergämter bestehen aus einem Amtsrichter des am Sitze des Bergamtes
bestehenden Amtsgerichts und dem Bergmeister.

§ 2.

Die Bergämter sind als Polizeibehörden befugt, innerhalb ihres Geschäftsbe-
reichs wegen aller in dem Strafgesetzbuche oder in besonderen Gesetzen oder Ver-
ordnungen bedrohten Uebertretungen (§ 1 Satz 3 des Strafgesetzbuchs), einschließ-
lich der Zuwiderhandlungen gegen die nach Maßgabe des Gesetzes, die Polizeistrafgewalt
betreffend vom 8. Juni 1864 erlassenen Polizei-Straf-Gebote und Verbote, die ver-
wirkte Strafe durch Verfügung festzusetzen.

Von den Bergämtern darf Haft bis zu vierzehn Tagen oder Geldstrafe und
die für nicht bezugtreibende Geldstrafen eintretende Haft, sowie eine etwa verwirkte
Einziehung ausgesprochen werden.

§ 3.

Für das Verfahren bei Uebertretungen bergpolizeilicher Vorschriften gelten die
Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Februar 1879, das polizeiliche Straffestsetzungs-
und Strafanforderungsrecht betreffend.

§ 4.

Die entgegenstehenden Vorschriften des Berggesetzes vom 9. Oktober 1870 in
den §§ 122 und 146 beziehungsweise § 125 sub d sind aufgehoben.

Gegenwärtiges Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem begedrückten Fürstlichen Insiegel.

Schloß Eberstadt, den 19. September 1879.

(L. S.)

Heinrich XIV.

Dr. E. v. Beulwitz. Dr. Volkert. Engelhardt.

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

No. 416.

Gesetz

vom 18. September 1879,

die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen betreffend.

Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.

verordnen in Bezug auf die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen hiermit unter Zustimmung des Landtags was folgt:

§ 1.

Gegenstand der Besteuerung.

Wer außerhalb seines Wohnorts (Gemeindebezirks), ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung, in eigener Person

- 1) Waaren irgend einer Art, mit Ausschluß der selbstgewonnenen Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Jagd und des Fischfanges feilbieten,

- 2) Waaren irgend einer Art bei anderen Personen, als bei Kaufleuten, oder an andern Orten, als in offenen Verkaufsstellen, zum Wiederverkaufe ankaufen,
 - 3) Waarenbestellungen auffuchen,
 - 4) gewerbliche oder künstlerische Leistungen oder Schaustellungen, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse nicht obwaltet, feilbieten
- will, unterliegt der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen, ohne daß das aus diesem Gewerbebetriebe fließende Einkommen, wenn sonst der betreffende Gewerbetreibende der Klassen- oder klassifizierten Einkommensteuer unterworfen ist, bei Veranlagung der letztern außer Anschlag zu bleiben hat.

§ 2.

Ausnahmen.

Der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen nicht unterworfen sind:

- 1) Kaufleute, Fabrikanten und andere Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben, sowie die in deren Diensten stehenden Reisenden, welche außerhalb des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung beziehungsweise der gewerblichen Niederlassung ihrer Geschäftsherren
 - a. Waarenbestellungen suchen, wenn sie von den Waaren, auf welche sie Bestellungen suchen, nur Proben oder Muster mit sich führen;
 - b. Waaren aufkaufen, wenn sie die aufgekauften Waaren nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mit sich führen;
- 2) Diejenigen, welche ausschließlich im Marktverkehre oder in öffentlichen Ausstellungen die in § 1 unter 1 bis 3 bezeichneten Arten des Gewerbebetriebs ausüben;
- 3) Gewerbetreibende, welche außerhalb ihres Wohnorts bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenschüngen und andern außergewöhnlichen Gelegenheiten solche Waaren, hinsichtlich deren dies von den zuständigen Behörden gestattet ist, feilbieten;
- 4) Gewerbetreibende, welche in nicht größerer Entfernung als 15 Kilometer vom Wohnorte
 - a. selbstverfertigte Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehres gehören, feilbieten;
 - b. gewerbliche Leistungen, hinsichtlich deren dies nach Landesgebrauch hergebracht ist, anbieten;

- 5) Gewerbtreibende, welche Verzehrggegenstände, die zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, im Umherziehen feilbieten.

§ 3.

Gewerbebetrieb der Ausländer.

In Betreff der Angehörigen außerdeutscher Staaten, welche weder ihren Wohnsitz noch eine gewerbliche Niederlassung in einem Deutschen Staate haben, treten, insofern nicht durch Verträge oder Vereinbarungen oder durch Anordnungen des Ministeriums anderweite Festsetzungen getroffen sind, nachstehende besondere Bestimmungen ein:

- 1) Dieselben sind der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen auch dann unterworfen, wenn sie selbstgewonnene Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Jagd und des Fischfanges ohne vorgängige Bestellung in eigener Person feilbieten wollen (§ 1 Nr. 1);
- 2) Die Bestimmungen des § 2 Nr. 1 finden auf dieselben und auf die in ihren Diensten stehenden Reisenden, welche für deren im Auslande betriebenes Geschäft Waaren ankaufen, oder Waarenbestellungen suchen, keine Anwendung;
- 3) Aller Handel (Verkauf und Ankauf von Waaren und Suchen von Waarenbestellungen) der Ausländer auf Jahrmärkten und öffentlichen Ausstellungen bleibt von der Gewerbesteuer frei.
- 4) Dergleichen ist ihnen das Feilbieten von Verzehrggegenständen, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, und der Waarenankauf auf Wochenmärkten gewerbesteuerfrei gestattet.

§ 4.

Besteuerung der Wanderlager und Uebergang vom Gewerbebetriebe im Umherziehen zum stehenden Gewerbebetriebe.

Wer außerhalb der Jahrmärkte und öffentlichen Ausstellungen ein Waarenlager (Wanderlager) außerhalb seines Wohnorts im Fürstenthume, gleichviel ob zum Verkaufe aus freier Hand oder im Wege der Versteigerung feilbietet oder durch Andere feilbieten läßt, unterliegt, auch wenn er diesen Gewerbebetrieb als stehenden anmeldet, zunächst für die Dauer des Kalenderjahres, in welchem der Gewerbebetrieb begonnen hat, und weiter so lange, als nicht außer Zweifel gesetzt ist, daß der Inhaber eine dauernde gewerbliche Niederlassung begründet hat, der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen. Dieser Steuer unterliegt auch Derjenige, welcher innerhalb seines Wohnorts ein Waarenlager feilbietet, sofern die obwaltenden Umstände

die Annahme begründen, daß die Verlegung des Wohnsitzes an den Ort der Feilbietung des Waarenlagers nur vorübergehend erfolgt ist.

Die Entscheidung darüber, ob ein feilgebotenes Waarenlager als Wanderlager anzuziehen, ingleichen bis zu welchem Zeitpunkte der Inhaber desselben der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen unterliegt, steht dem betreffenden Landrathsamte zu.

Gegen diese Entscheidung findet ein einmaliger Rekurs an den Bezirksauschuß statt, welcher von dem Steuerpflichtigen bei Verlust des Rechtsmittels binnen 14 Tagen, von der Eröffnung der beschwerlichen Entscheidung an gerechnet, schriftlich bei dem Landrathsamte einzuwenden ist.

Das Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 5.

Anmeldung des Gewerbebetriebs im Umherziehen und Einlösung des Gewerbebescheins.

Wer ein der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen unterliegendes Gewerbe (§§ 1, 3 und 4) ausüben will, ist verpflichtet, dasselbe für jedes Kalenderjahr, in welchem der Gewerbebetrieb stattfinden soll, behufs Entrichtung der Steuer anzumelden, und einen die Bezeichnung der Person, der Art und des Gegenstands des Gewerbebetriebs, der Anzahl der mitzuführenden Begleiter und Fuhrwerke, sowie die Festsetzung der Steuer und die Quittung über deren Entrichtung oder die Bescheinigung der Steuerfreiheit (§ 11) enthaltenden Gewerbebeschein für das betreffende Jahr vor Beginn des Gewerbebetriebs einzulösen. Der Gewerbebeschein ist nur für die Person und das Kalenderjahr gültig, für welche derselbe ausgestellt ist.

Die Anmeldung ist, insofern es zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe nach den Vorschriften der Reichsgewerbeordnung des Legimationsbescheins einer Fürstlichen Behörde bedarf, mit dem Antrage auf Ertheilung des letzteren zu verbinden. Andernfalls ist die Anmeldung bei dem Gemeindevorstande des Wohnorts des Gewerbetreibenden und, wenn derselbe innerhalb des Fürstenthums keinen Wohnsitz hat, bei dem Gemeindevorstande des Ortes, an welchem er den Gewerbebetrieb beginnen will, schriftlich oder zu Protokoll zu bewirken. Bei der Anmeldung muß der Gegenstand des Gewerbebetriebs, die Anzahl der mitzuführenden Begleiter und Fuhrwerke angegeben, auch auf Erfordern über die Verrichtungen der Begleiter, die Beschaffenheit und Bestimmung der Transportmittel Auskunft ertheilt werden.

Nach Maßgabe der Anmeldung fertigt das betreffende Landrathsamt, welchem zugleich die Festsetzung der Steuer obliegt, den Gewerbebeschein aus und überweist den-

selben dem mit Einziehung der Steuer beauftragten Kassencanalen zur Aushändigung gegen Erlegung der Steuer.

§ 6.

Änderungen in Bezug auf den Gewerbebetrieb nach erfolgter Einlösung des Gewerbescheins.

Will der Gewerbetreibende nach Einlösung des Gewerbescheins im Laufe des Jahres ein anderes als das darin bezeichnete Gewerbe im Umherziehen beginnen oder letzteres auf andere als die im Gewerbescheine bezeichneten Gegenstände, Waaren oder Leistungen ausdehnen oder Begleiter oder Fuhrwerk mitführen, ohne daß dies im Gewerbescheine vermerkt ist, oder in größerer als der darin angegebenen Anzahl, so ist er verpflichtet, hiervon vorherige Anmeldung behufs Änderung beziehungsweise Ergänzung des eingeldeten oder Ertheilung eines anderen Gewerbescheins zu machen. Die Bestimmungen des § 5 finden hierbei gleichmäßige Anwendung.

Insofern die beabsichtigte Änderung des Gewerbebetriebes eine Erhöhung der Steuer (§ 8) bedingt, hat das Landrathsamt zugleich den zu entrichtenden Steuerfuß, auf welchen jedoch der für das betreffende Jahr bereits entrichtete Steuerbetrag in Anrechnung gebracht wird, anderweit festzusetzen und die Aushändigung des Gewerbescheins gegen Erlegung des Mehrbetrags zu veranlassen.

§ 7.

Verpflichtung des Inhabers des Gewerbescheins.

Der Inhaber eines Gewerbescheins ist verpflichtet, diesen während der thatsächlichen Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen und auf Erfordern den zuständigen Behörden und Beamten vorzuzeigen; er darf weder den Gewerbeschein an einen Anderen überlassen, noch Begleiter in größerer als der in dem Gewerbescheine angegebenen Anzahl mitführen.

§ 8.

Betrag der Steuer.

Die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen beträgt in der Regel 25 M. — Pf. für jedes Kalenderjahr.

Die Landrathsämter sind jedoch ermächtigt, nach den Umständen des einzelnen Falls und in Gemäßheit der vorbehaltenen näheren Anweisung des Ministeriums

- 1) für Gewerbe geringerer Art (vergl. nachstehend unter a und b), sofern solche nicht in einem für dieselben ungewöhnlichen Umfange betrieben werden, so-

wie auch für andere Gewerbe, wenn sie in erheblich geringerem als dem gewöhnlichen Umfange betrieben werden oder der Gewerbebetrieb durch besondere Umstände (körperliches Gebrechen, hohes Alter des Gewerbetreibenden und dergleichen mehr) beeinträchtigt wird, ermäßigte Steuersätze von 20, 15, 10, 5, 2 und 1 Mark

- 2) für Gewerbebetriebe von bedeutendem Umfange, wie diejenigen der Vorsteher großer Schauspieler-, Musiker-, Kunstreiter- und ähnlicher Gesellschaften, der Pferde- und Viehhändler mit erheblichem Betriebskapital und Umsatz, der mit größeren Warenlagern umherziehenden Handelstreibenden u. s. w. erhöhte Steuersätze bis zu 300 M.

festzusetzen.

Insbondere kann zufolge der Bestimmung unter 1 die Steuer

- a) für das Sammeln geringwerthiger Erzeugnisse und Abgänge der Haus- und Landwirtschaft und für das Anbieten gewerblicher Leistungen von untergeordneter Beschaffenheit (Ausbessern grober Geräthe u. s. w.) und diesen gleichzustellende Gewerbebetriebe bis auf 1 Mark,
- b) für das Feilbieten von Haushaltungs- und Wirtschaftsstoffbedürfnissen und anderen Waaren von geringem Werthe (groben Holz-, Eisen-, Thon-, Glas-, Bürstenbinde-, Korbmacherwaaren und dergleichen) und diesen gleichzustellende Gewerbebetriebe bis auf 5 Mark, ausnahmsweise auch bis auf 1 Mark

ermäßigt werden und soll, falls nicht aus der Art und Weise der Ausübung des Gewerbes (Anzahl der Begleiter und dergleichen) oder aus sonstigen Umständen auf einen größeren als den bei diesen Gewerbebetrieben gewöhnlichen Umfang zu schließen ist, für die Gewerbebetriebe zu a und b den Steuersatz von 15 Mark nicht überschreiten.

§ 9.

Den Mitgliedern von Musiker-, Schauspieler-, Kunstreiter- und ähnlichen Gesellschaften, welche aus mindestens 4 Personen bestehen und unter einem Vorsteher ihr Gewerbe betreiben, können ermäßigte Steuersätze in gleicher Weise wie den in § 8 unter b bezeichneten Gewerbetreibenden und, wenn sie nur während einer Zeit von höchstens vier Wochen ihr Gewerbe im Fürstenthume ausüben, noch niedrigere Steuersätze bewilligt werden. Die Gewerbescheine für die Vorsteher und die Mitglieder solcher Gesellschaften können in einem Gewerbescheine zusammengefaßt werden.

§ 10.

Die Angehörigen solcher außerdeutschen Staaten (§ 3), mit denen kein Uebersinkommen dieserhalb getroffen ist, haben auf eine Ermäßigung des Steuerjahres nach Maßgabe der Bestimmung in § 8 unter 1 keinen Anspruch.

§ 11.

Das Ministerium kann ausnahmsweise für gewisse Gewerbsarten oder in einzelnen Fällen den Gewerbebetrieb im Umherziehen steuerfrei gestatten und demgemäß die Landrathsämter zur Ertheilung steuerfreier Gewerbebescheine ermächtigen.

§ 12.

Vorbehalt wegen der dem Fürstenthume nicht angehörigen Gewerbetreibenden.

Insoweit nach der Verfassung und den Gesetzen des Deutschen Reichs oder nach besonderen Verträgen und Vereinbarungen Gewerbetreibende, welche dem Fürstenthume nicht angehören, auf Befreiung von der Gewerbesteuer oder auf Ermäßigung derselben für Ausübung des Gewerbebetriebs im Fürstenthume Anspruch haben, wird hieran durch dieses Gesetz nichts geändert.

§ 13.

Das Ministerium ist ermächtigt, für die Angehörigen solcher Länder, in welchen die diesseitigen Staatsangehörigen minder günstig, als die eigenen Angehörigen behandelt und außer Verhältniß zu den von den Angehörigen anderer Länder im Fürstenthume zu entrichtenden Steuern belastet werden, wie für Diejenigen, welche für Rechnung der Angehörigen solcher Länder ein Gewerbe im Umherziehen hierlands betreiben wollen, die Steuer bis auf das Achtfache zu erhöhen.

§ 14.

Erstattung der Steuer.

Wegen Abstandnahme vom Beginn des Gewerbebetriebs, sowie wegen Einstellung, Unterbrechung oder Verminderung des Betriebs im Laufe des Jahres findet eine Erstattung der Steuer für den eingeldeten Gewerbebeschein oder eines Theiles derselben in der Regel nicht statt.

Ist jedoch wegen unvorhergesehener, von dem Willen des Inhabers des Gewerbebescheines unabhängiger Ereignisse der Beginn des Gewerbebetriebs unterblieben oder der Betrieb eingestellt worden und wird der Gewerbebeschein innerhalb einer Frist

von sechs Monaten nach der Einlösung zurückgegeben, so kann die entrichtete Steuer erstern Falls ganz, letztern Falls zu einem verhältnißmäßigen Theile erstattet werden.

In Fällen solcher Art sind die Landratsämter auch ermächtigt, auf Antrag des Inhabers des Gewerbescheines oder seiner Hinterbliebenen bejufs Fortsetzung des Gewerbebetriebs für deren Rechnung einen neuen Gewerbeschein für den Rest des Jahres zu ermäßigtem Steuerfahre oder steuerfrei zu erteilen.

Tritt in Folge unvorhergesehener Ereignisse eine allgemeine Unterbrechung der Ausübung des Gewerbebetriebs im Umherziehen oder einzelner Gattungen desselben, wenn auch nur in einem Theile des Staatsgebiets ein, so ist das Ministerium ermächtigt, den davon betroffenen Gewerbetreibenden die erlegte Gewerbesteuer ganz oder theilweise erlassen zu lassen.

§ 15.

Verlust des Gewerbescheines.

Ist es glaubhaft gemacht, daß ein Gewerbeschein verloren, vernichtet oder unbrauchbar geworden, so kann die Ertheilung einer neuen Ausfertigung desselben gegen Erstattung der Auslagen einschließlicly der etwaigen Amortisationskosten verlangt werden. Durch das Vorzeigen beglaubigter Abschriften kann den Vorschriften des § 7 nicht genügt werden.

§ 16.

Strafbestimmungen.

Wer, ohne einen Gewerbeschein eingeldßt zu haben, ein der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen unterworfenenes Gewerbe betreibt, wird mit einer dem doppelten Betrage der Jahressteuer für das betriebene Gewerbe gleichen Geldstrafe bestraft.

§ 17.

Wer nach Einldung eines Gewerbescheins für das betreffende Jahr ein anderes der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen unterliegendes Gewerbe betreibt, als das in dem Gewerbescheine bezeichnete, oder den Gewerbebetrieb im Umherziehen auf andere als die darin bezeichneten Gegenstände (Waaren oder Leistungen) ausdehnt, verfällt in eine Geldstrafe, die dem Doppelten desjenigen Betrages gleichkommt, um welchen die entrichtete Steuer geringer ist, als die dem thatsächlich ausgeübten Gewerbebetriebe entsprechende Steuer.

Wird festgestellt, daß der thatsächlich ausgeübte Gewerbebetrieb bei rechtzeitiger Beobachtung der Vorschriften in §§ 5 und 6 ohne Erhöhung des schon entrichteten Steuerfahres hätte stattfinden dürfen, so tritt eine Geldstrafe von 1 bis 30 Mark ein.

§ 18.

Neben den in §§ 16 und 17 vorgeschriebenen Geldstrafen ist die voreuthaltene Steuer zu entrichten.

§ 19.

Wird festgestellt, daß die in den §§ 16 und 17 bezeichneten strafbaren Handlungen im Auftrage und für Rechnung einer anderen Person ausgeübt sind, so ist gegen den Auftraggeber auf die gleiche Strafe, wie gegen den Beauftragten zu erkennen, und haften Beide solidarisch für die Strafbeträge, die Kosten und die voreuthaltene Steuer.

§ 20.

Jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des § 7 wird mit einer Geldstrafe von 1 bis 30 Mk. geahndet, sofern nicht wegen Verbindung des Legitimations-scheines mit dem Gewerbescheine auf dieselbe Handlung, oder Unterlassung schon die Strafbestimmungen in § 149 unter Nr. 2, 4, 5 der Reichsgewerbeordnung Anwendung finden.

§ 21.

Strafverfahren.

Die Untersuchung und Entscheidung im Betreff der in den §§ 16 bis 20 bezeichneten strafbaren Handlungen steht dem Gerichte zu, wenn nicht der Beschuldigte die vom Landrathsamte vorläufig festzusetzende Geldstrafe nebst den durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten binnen einer ihm bekannt gemachten Frist freiwillig zahlt.

Die Landrathsämter sind ermächtigt, hierbei unter Umständen eine mildere als die in den §§ 16 bis 20 vorgeschriebene Strafe in Anwendung zu bringen.

§ 22.

Insoweit bei den gerichtlichen Entscheidungen den Straffestsetzungen derjenige Jahressteuerbetrag zu Grunde zu legen ist, welcher für den thatsächlich ausgeübten Gewerbebetrieb zu entrichten gewesen wäre, hat die Bestimmung dieses Steuerbetrages durch das Landrathsamt zu erfolgen.

Die Entscheidung wegen der voreuthaltene Steuer (§ 18) verbleibt in allen Fällen dem Landrathsamte.

§ 23.

In den in §§ 16 und 17 gedachten Fällen können die zum Gewerbebetriebe im Umherziehen mitgeführten Gegenstände, soweit es zur Sicherstellung der Steuer, Strafe und der Kosten oder zum Beweise der strafbaren Handlung erforderlich ist, in Beschlagnahme genommen werden.

§ 24.

Verjährung.

Die Strafverfolgung wegen der Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz und die etwa dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen, ingleichen der Anspruch des Staates auf Nachzahlung der vorenthaltenen Steuer verjährt in drei Jahren, vom Abgange desjenigen Jahres an gerechnet, in welchem die Zuwiderhandlung begangen bezw. die Steuer vorenthalten worden ist. Die Strafvollstreckung verjährt in zwei Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem die gerichtliche Entscheidung (§ 21) in Rechtskraft übergegangen ist.

§ 25.

Strafverwandlung.

Uncinbringliche Geldstrafen werden nach den im Reichsstrafgesetzbuche §§ 28 und 29 für die Uebertretungen gegebenen Bestimmungen in Haft umgewandelt.

§ 26.

Schlußbestimmungen.

Gegenwärtiges Gesetz, mit dessen Ausführung das Ministerium beauftragt ist, tritt mit dem 1. Januar 1880 in Kraft.

Der § 8 des Klassen- und Einkommensteuergesetzes vom 13. April 1874 wird vom gleichen Zeitpunkte ab außer Kraft gesetzt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigedruckten Fürstlichen Insignel.

Schloß Ebersdorf, am 18. September 1879.

(L. S.)

Heinrich XIV.

Dr. E. v. Benlowitz. Dr. Bollert. Engelhardt.

Gesetzsammlung

für das
Fürstenthum Meuß jüngerer Linie.

No. 417.

Verordnung

vom 29. September 1879,

den Gebührentarif für Zwangsvollstreckungen in Verwaltungssachen betreffend.

Wir Heinrich der Pierzchute von Gottes Gnaden jüngerer Linie regierender Fürst Meuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc.

verordnen auf Grund des § 16 des Gesetzes vom 19. September 1879, die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen betreffend, andurch was folgt:

§ 1.

Die Kosten des Verfahrens bei Zwangsvollstreckungen im Verwaltungswege sind nach dem angehängten Tarife zu berechnen.

§ 2.

Bei der Pfändung körperlicher Sachen sowie bei deren Versteigerung ist der Anspruch des Vollstreckungsbeamten auf die tarifmäßigen Gebühren begründet, sobald derselbe die Ausführung des entsprechenden Auftrags begonnen hat.

Wenn dagegen der Schuldner die Pfändung oder Versteigerung vor Beginn

Ausgegeben am 8. October 1879.

der Ausführung durch Verdictigung des beizutreibenden Geldbetrags abwendet, so kommt für die Pfändung oder Versteigerung bloß die Hälfte der tarifmäßigen Gebühren in Ansaß.

§ 3.

Die durch die Zwangsvollstreckung verursachten baaren Auslagen, insbesondere die Kosten für den etwaigen Transport der gepfändeten Gegenstände, sind von dem Schuldner zu ersetzen; bei Vertheilung der baaren Auslagen, welche mehrere Schuldner gemeinschaftlich zu tragen haben, ist auf die besondern Umstände, namentlich den Werth, den Umfang und das Gewicht der Gegenstände, billige Rücksicht zu nehmen.

§ 4.

Neben den Gebühren findet ein Anspruch auf Reise- und Zehrungskosten nicht statt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserm beigedruckten Fürstlichen Insignel.

Schloß Ebersdorf, am 29. September 1879.

(L. S.)

Heinrich XIV.

Dr. E. v. Benfwiß. Dr. Volfert. Engelhardt.

Gebührentarif.

	Bei einem belzutreibenden Rückstände				
	bis 3 RT. ein- schließlich	von 3 bis 15 RT. ein- schließlich	bis 15 RT. ein- schließlich	von 15 bis 60 RT. ein- schließlich	über 60 RT.
	M.	M.	M.	M.	M.
1) Für die Ausfüllung des Mahnzettels .	0,15	0,25	0,10	0,10	0,20
2) Für die Zustellung des Mahnzettels .	0,10	0,10	0,15	0,20	0,20
3) Für die Verfügung der Zwangsvollstreckung	0,25	0,20	0,20	0,15	0,10
4) Für die Pfändung körperlicher Sachen	0,25	0,10	0,10	0,20	1,00
5) Für öffentliche Bekanntmachung der Ver- steigerung durch Aushang oder Aufruf § 717 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung	0,10	0,15	0,20	0,25	0,30
6) Für die Versteigerung gepfändeter Sachen	0,10	0,20	0,10	0,10	0,10
7) Gebühren der bei einer Pfändung etwa zugezogenen Personen (§ 679 der Zivil- prozeßordnung)	0,10	0,20	0,10	0,20	0,10
8) Gebühren des Aufbewahrers von gepfän- deten Sachen, für jede Woche und jeden angefangenen Theil einer solchen . .	0,10	0,20	0,10	0,15	1,00

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 418.

Ministerial-Bekanntmachung

vom 4. November 1879,

den Transport des Schlachtviehs betreffend.

Nachdem die über die Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen vom Bundesrath beschlossenen Bestimmungen (Gesetzl. Bd. XIX. S. 93) mit dem 15. v. Mts. in Kraft getreten sind, wird mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten für den Transport des Schlachtviehs, soweit er nicht auf der Eisenbahn erfolgt, zur Schonung desselben und um zu verhüten, daß das Fleisch durch starke Anstrengung oder Aufregung gesundheitsgefährlich wird, hierdurch Folgendes bestimmt.

1.

Die Beförderung des Großviehs hat mittelst Treibens, die des Kleinviehs (Schweine, Kälber, Schafe, Ziegen) mittelst Fahrens zu erfolgen, wobei aber der Gebrauch von Schubkarren ausgeschlossen ist. Jede rohe Behandlung der Thiere dabei, insbesondere das Heben von Hunden ohne Maulkörbe auf dieselben, heftiges Zerrn an Leitsaiten, Schlagen mit Knütteln, Stoßen mit Fäusten und Füßen ist verboten. Beim Ein- und Ausladen sind die Thiere zu heben, nicht zu werfen.

Ausgegeben am 12. November 1879.

2.

In den zur Beförderung benutzten Fuhrwerken dürfen nur so viele Thiere untergebracht werden, daß dieselben, ohne gepreßt oder geschmeuert zu werden, neben einander stehen und sich legen können; das Uebereinanderpacken der Thiere ist unstatthaft.

3.

Die Thiere dürfen nicht geknebelt werden.

4.

Bullen müssen mit einer Blende (Kappe) vor den Augen versehen und an den Füssen in gewöhnlicher Weise gefesselt werden, auch ein Jeder mindestens von zwei kräftigen Transporteuren begleitet sein.

Für die Stadt Gera gelten diese Bestimmungen hinsichtlich jedes Stückes Rindvieh.

5.

Geflügel jeder Art darf nur in Käfigen oder andern luftigen Behältern befördert werden, für deren ausreichende Geräumigkeit die Bestimmungen unter 2 gilt. Der Transport von Geflügel in Säcken, das Zusammenbinden mehrerer Thiere und das Tragen derselben an den Füssen ist unstatthaft.

6.

Zurückerhandlungen gegen vorstehende Anordnungen, soweit sie nicht auf Grund des Strafgesetzbuchs eine höhere Strafe nach sich ziehen, werden mit Geldstrafe bis zu Dreißig Mark oder entsprechender Haft bestraft.

7.

Die Bestimmungen unter 3 der Verordnung der vormaligen Fürstlichen Regierung, das Schlachten und Fetzen der Kälber betreffend vom 13. Oktober 1852 (Gesetz. Bb. IX. S. 200) kommt in Wegfall; ebenso die Bekanntmachung derselben Behörde vom 19. November 1853 (N. u. B.-Bl. von 1853 Nr. 47), wogegen die durch die Erläuterungsverordnung vom 3. März 1853 (Gesetz. Bb. IX. S. 303) ausgesprochene subsidiäre Haftpflicht der Fleischer für ihre Gewerbsgehilfen auf alle einschlagenden Bestimmungen gegenwärtiger Bekanntmachung ausgedehnt wird.

Gera, am 4. November 1879.

Fürstlich Reuß-VI. Ministerium.

Dr. E. v. Heulwig.

Dr. Winkler.

Gefetz

vom 5. November 1879,

**die Ausdehnung des Gefetzes vom 26. Juni 1856 auf die Anlegung,
Verlegung und Erweiterung von Gottesäckern betreffend.**

Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden jüngerer Linie regierender
Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und
Lobenstein ic. ic.

verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags:

Das Gefetz vom 26. Juni 1856, die Enteignung für bauvoizeitliche
Zwecke betreffend, wird auf die Anlegung, Verlegung und Erweiterung
von Gottesäckern ausgedehnt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres
Fürstlichen Insignets.

Schloß Osterstein, den 5. November 1879.

(L. S.)

Heinrich XIV.

Dr. E. v. Bentwiy. Dr. Bollert. Engelhardt.

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Meuß jüngerer Linie.

No. 419.

Ministerial-Bekanntmachung

vom 23. Januar 1880,

die Beitreibung rückständiger Beträge an Personengeld, Porto und Gebühren der Post- und Telegraphen-Verwaltung betreffend.

Unter Bezugnahme auf § 25 des Reichsgesetzes über das Postwesen vom 28. October 1871 (Reichsgesetzblatt von 1871 S. 352) wird andurch Folgendes bekannt gemacht:

1.

Die Kaiserlichen Postanstalten sind berechtigt, unbezahlt gebliebene Beträge an Personengeld, Porto und Gebühren der Post- und Telegraphenverwaltung nach Majgabe des Gesetzes vom 19. September 1879, die Zwangsvollstreckungen wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen betreffend (Gesetzsammlung Bd. XIX, S. 160), im Verwaltungsverfahren einzuziehen, insbesondere auch nach erfolgloser schriftlicher Mahnung des Schuldners die Zwangsvollstreckung zu verfügen.

2.

Den Kaiserlichen Postanstalten ist auf Grund des § 4, Abt. 2 des angezogenen Landesgesetzes die Befugniß eingeräumt worden, wegen der in Ziff. 1 be-

Ausgegeben am 4. Februar 1880.

30

zeichneten Mafsstände die Zwangsvollstreckung in bewegliche körperliche Sachen des Zahlungspflichtigen durch eigene Vollstreckungsbeamte (vereidigte Beamte oder Unterbeamte der Post- und Telegraphenverwaltung) vornehmen zu lassen.

Wera, den 23. Januar 1880.

Königlich Preuss.-H. Ministerium.

Dr. G. v. Bentwig.

Dr. Winter.

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Meuß jüngerer Linie.

No. 420.

Ministerial-Bekanntmachung

den Verkehr mit Sprengstoffen betreffend

vom 4. Februar 1880.

Mit höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten werden folgende vom Bundesrath beschlossene Vorschriften über den Verkehr mit Sprengstoffen zur Nachachtung bekannt gemacht:

§ 1.

Die explosiven Stoffe, auf welche sich die nachstehenden Bestimmungen beziehen, sind

Schieß- und Sprengpulver;

Nitroglycerin (Sprengöl) und Nitroglycerin enthaltende Präparate, insbesondere Dynamit (ein nicht abtropfbares Gemisch von Nitroglycerin mit pulverförmigen, an sich nicht explosiven Stoffen);

Nitrocellulose, insbesondere Schießbaumwolle;

explosive Gemische, welche chlorsaure und pikrinsaure Salze enthalten; Knallquecksilber, Knallsilber und die damit dargestellten Präparate.

Ausgegeben am 11. Februar 1880.

Unter den explosiven Stoffen im Sinne dieser Verordnung sind außerdem einbegriffen:

Pulvermunition, Feuerwerkskörper und Zündungen, mit Ausnahme der in der Armee und Marine vorgeschriebenen, nicht sprengkräftigen Zündungen.

Letztere, sowie Zündhütchen, Zündspiegel und Metallpatronen unterliegen den Vorschriften dieser Verordnung nicht.

I. Transport explosiver Stoffe.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 2.

Von der Verladung sind ausgeschlossen:

Nitroglycerin als solches, abtropfbare Gemische von Nitroglycerin, sowie Gemische von Nitroglycerin mit an sich explosiven Stoffen, als nitrirter Cellulose, Pulverschälen zc.;

explosive Gemische, welche Chlorwasser- und pikrin-saurer Salze enthalten; Knallquecksilber, Knallsilber und die damit dargestellten Präparate.

A. Verladung explosiver Stoffe auf Landwegen.

§ 3.

Der Transport explosiver Stoffe auf Fuhrwerken, welche gleichzeitig zur Personenbeförderung dienen, ist verboten. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn in sehr dringenden Fällen die zur Beseitigung von Eisstopfungen nöthigen Sprengbüchsen und das zur Füllung der letzteren erforderliche Pulver unter Begleitung zuverlässiger Personen in kürzester Frist nach dem Bestimmungsort befördert werden sollen.

§ 4.

Explosive Stoffe sind in hölzerne Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken.

Pulver kann in metallene Behälter (ausgeschlossen solche von Eisen) verpackt werden.

Vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten muß loses Kornpulver in leinene, Mehlpulver in leberne Säcke geschüttet werden.

Dynamit darf nur in Patronen, nicht auch in loser Masse versendet werden.

Dynamitpatronen und Schießbaumwollpatronen (Patronen, welche aus gepresster, gemahlener Schießbaumwolle bereitet und mit einem Ueberzug von Paraffin versehen sind) sind durch eine Umhüllung von Papier in Pakete zu vereinigen. Dynamit- und Schießbaumwoll-Patronen, Schießbaumwolle, sowie andere Nitrocellulose dürfen weder mit Bindungen versehen, noch mit solchen in dieselben Behälter verpackt werden.

Schießbaumwolle, sowie andere Nitrocellulose muß bis zu mindestens 20 Prozent Wassergehalt angefeuchtet in wasserdichte Behälter besonders fest verpackt sein, so daß eine Reibung des Inhalts nicht stattfinden kann.

Die zur Verpackung explosiver Stoffe dienenden Behälter müssen je nach ihrem Inhalte mit der Aufschrift: Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper, Zündungen, Dynamit, Schießbaumwolle versehen, Behälter, welche Dynamit enthalten, außerdem mit der Firma oder der Marke der Fabrik, aus welcher das Dynamit herrührt, bezeichnet sein.

Das Bruttogewicht der Schießbaumwolle enthaltenden Behälter darf 85 Kilogramm, das Bruttogewicht der Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper oder Zündungen enthaltenden Behälter 75 Kilogramm, das Bruttogewicht der Dynamitpatronen enthaltenden Behälter 35 Kilogramm nicht übersteigen.

§ 5.

Bei dem Verpacken und dem Beladen darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden.

Das Beladen, insbesondere von Dynamit, hat unter sorgfältiger Vermeidung von Erschütterungen zu erfolgen. Die betreffenden Behälter dürfen deshalb nie gerollt oder abgeworfen werden.

Soll das Beladen ausnahmsweise an einer anderen Stelle als vor der Fabrik oder dem Lagerraum oder innerhalb derselben geschehen, so ist hierzu die Genehmigung der Polizeibehörde einzuholen und deren Weisungen nachzukommen.

§ 6.

Die Behälter müssen auf dem Fuhrwerke so fest verpackt werden, daß sie gegen Schauern, Mitteln, Stoßen, Umlanten und Herabfallen aus den oberen Lagen gesichert sind; insbesondere dürfen Tonnen nicht aufrecht gestellt werden, müssen vielmehr gelegt und durch Holzunterlagen unter Haar- oder Strohboden gegen jede rollende Bewegung gesichert werden.

§ 7.

Explosive Stoffe dürfen nicht mit Zündhütchen, Zündpräparaten oder sonstigen leicht entzündlichen Gegenständen zusammen verladen werden.

Es ist untersagt, Dynamit oder Schießbaumwolle mit Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörpern oder Zündungen zusammen zu verladen.

§ 8.

Wird loses Pulver in Mengen von nicht mehr als 15 Kilogramm Bruttogewicht, oder werden andere explosive Stoffe in Mengen von nicht mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht versendet, so finden auf dergleichen Transporte außer der Vorschrift des § 3 nur die von der Verpackung und von der Bezeichnung der Behälter handelnden Vorschriften dieses Abschnittes Anwendung.

§ 9.

Zur Beförderung von explosiven Stoffen dienende Fuhrwerke müssen, wenn sie unbedeckt sind, mit einem Plandache überspannt werden.

Sie müssen als Warnungszeichen eine von weitem erkennbare, schwarze Fahne mit einem weißen P tragen.

Zum Sperren der Räder dürfen nur hölzerne Radhufe angewendet werden; bei Eisenbahn ist eine eiserne Sperrvorrichtung (Kräher) gestattet, welche aber ganz vom Radhufe bedeckt sein muß.

§ 10.

Wer explosive Stoffe in Mengen von mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht versendet, muß der Ortspolizeibehörde des Absendeorts davon unter Angabe des Transportweges Anzeige machen und den Frachtschein derselben zur Visierung vorlegen.

§ 11.

Auf Fuhrwerken, welche explosive Stoffe führen, darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden. Auch in der Nähe der Fuhrwerke ist das Anzünden von Feuer oder Licht, sowie das Tabakrauchen verboten.

§ 12.

Fuhrwerke, welche explosive Stoffe führen, dürfen nur im Schritt fahren und dürfen von anderen Fuhrwerken, sowie von Reitern nur im Schritt passiert werden. Besteht ein Transport aus mehreren Fuhrwerken, so müssen dieselben während der Fahrt eine Entfernung von mindestens 50 Meter unter einander einhalten.

§ 13.

Fuhrwerke, welche explosive Stoffe führen, dürfen, während sie halten, niemals ohne Bewachung bleiben.

Von Werkstätten, Wohnhäusern und öffentlichen Gebäuden muß die Haltestelle bei Schießpulver mindestens 150 Meter, bei Dynamit mindestens 400 Meter entfernt liegen.

Bei einem Aufenthalt von mehr als einer halben Stunde in der Nähe von Ortschaften ist überdies der Polizeibehörde rechtzeitige Anzeige zu machen, welche die ihr erforderlich erscheinenden Vorsichtsmaßregeln zu treffen hat.

§ 14.

Fuhrwerke mit explosiven Stoffen müssen von Eisenbahnzügen oder geheizten Lokomotiven mindestens 300 Meter entfernt bleiben. Sind Wegstrecken zu passieren, auf welchen wegen der gleichlaufenden Richtung der Eisenbahn und des Weges oder wegen der Frequenz der Bahn obiger Vorschrift nicht genügt werden kann, so ist der Eisenbahn-Betriebsbehörde, welcher die unmittelbare Betriebsleitung der betreffenden Strecke obliegt, von dem beabsichtigten Transporte rechtzeitig Anzeige zu machen, und hat diese dann die zur Beseitigung von Gefahr geeigneten Anordnungen zu treffen.

§ 15.

Der Transport durch zusammenhängend gebaute Ortschaften ist nur gestattet, wenn diese Orte nicht auf für Frachtfuhrwerk passierbaren Wegen umfahren werden können. Ist die Durchfahrt unvermeidlich, so ist von der bevorstehenden Ankunft des Transportes der mit der Wahrnehmung der Ortspolizei betrauten Behörde zeitig Anzeige zu machen und sind deren Bestimmungen zu erwarten. Die Behörde hat den zu nehmenden Straßenzug zu bestimmen, denselben von anderen Fahrzeugen möglichst frei zu halten und Sorge zu tragen, daß die Durchfahrt ohne unnötigen Aufenthalt und mit Vermeidung besonderer Gefahren erfolgt.

§ 16.

Das Abladen hat den Vorschriften des § 5 entsprechend zu erfolgen.

B. Versendung explosiver Stoffe auf Schiffen und Fähren.

§ 17.

Auf Dampfschiffen, welche Personen befördern, dürfen explosive Stoffe nicht

transportiert, an Schießpulver oder Feuerwerkskörpern jedoch darf soviel mitgeführt werden, als zur Abgabe von Signalen notwendig ist.

Die im § 3 enthaltene Ausnahmerebestimmung findet auch hier Anwendung.

§ 18.

Die §§ 4, 5 (Absatz 1 und 2), 10 und 16 finden auch hier Anwendung.

Das Ein- und Ausladen darf nur an einer von der Polizeibehörde dazu angewiesenen Stelle, welche möglichst weit von bewohnten Gebäuden entfernt sein muß, erfolgen.

Die Ladestelle darf dem Publikum nicht zugänglich sein und ist, wenn ausnahmsweise das Ein- oder Ausladen bei Dunkelheit stattfindet, mit fest- und hochstehenden Laternen zu erleuchten.

Die mit explosiven Stoffen gefüllten Behälter dürfen nicht eher auf die Lade- stelle gebracht oder dafelbst zugelassen werden, bis die Verladung begonnen ist.

§ 19.

Die explosiven Stoffe müssen auf dem Schiffe in einem abgeschlossenen Raume, welcher bei Dampfschiffen möglichst weit von dem Kesselraum entfernt sein muß, unter Deck fest verstaubt verladen werden. Bei Verladung in offenen Booten müssen letztere mit einem Planzuge überspannt werden.

Weder in diesen, noch in den unmittelbar daranstoßenden Räumen dürfen Händhütchen und Zündschnüre verpackt sein. Leicht entzündliche Stoffe sind, mit Ausnahme der zum Betriebe der Dampfessel oder der Küchen dienenden Brennmaterialien von der gleichzeitigen Beförderung überhaupt ausgeschlossen. Brennmaterialien dürfen nur in feuerficheren und leicht unter Wasser zu setzenden besonderen Räumen aufbewahrt werden. Das Schiff muß auf Binnengewässern, mit einer von weitem erkennbaren, stets ausgehauert gehaltenen schwarzen Flagge mit einem weißen P versehen werden.

Die Vorschrift des § 8 findet auf den Transport zu Schiffen sinngemäße Anwendung.

§ 20.

Im übrigen ist beim Transport explosiver Stoffe auf Schiffen Folgendes zu beachten:

- a) Sind zusammenhängend gebaute Ortschaften zu berühren, so ist wie bei dem Landtransporte zu verfahren. Die Durchfahrt ist von der Behörde nur zu gestatten, nachdem die Passage frei gemacht und die Anordnung getroffen ist, daß Brücken zc. ohne Aufenthalt passiert werden können. In größeren

Städten und bei beengten Wasserstraßen ist die Behörde befugt, die Durchfahrt ganz zu untersagen.

- b) Sind Schiffsbrücken oder Schleusen zu passieren, so ist dem Brücken- oder Schleusenwärter von der bevorstehenden Ankunft des Fahrzeuges und seiner ungefähren Größe zeitig Anzeige zu machen.
- c) In Betreff des Passirens von Eisenbahnbrücken ist, wie im § 14 vorgeschrieben, zu verfahren.
- d) Das Anlegen darf nur an Orten geschehen, welche dem Publikum nicht zugänglich sind.

Die Ortspolizeibehörde ist stets vorher in Kenntniß zu setzen und hat Vorschriften über Ort, Zeit und Vorsichtsmaßregeln im Einzelnen zu geben.

§ 21.

Fahren, welche Fuhrwerke mit explosiven Stoffen überziehen, dürfen nicht gleichzeitig andere Fuhrwerke oder Personen befördern.

C. Versendung explosiver Stoffe auf Eisenbahnen.

§ 22.

Die Versendung explosiver Stoffe auf Eisenbahnen ist durch besondere Bestimmungen geregelt.

II. Handel mit explosiven Stoffen.

Wer explosive Stoffe feil zu halten beabsichtigt, muß davon der Polizeibehörde Anzeige machen.

§ 24.

Die Abgabe von explosiven Stoffen an Personen unter 16 Jahren ist verboten.

§ 25.

Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper und Zündungen in Quantitäten von mehr als 1 Kilogramm, sowie alle sonstigen explosiven Stoffe in jeder Quantität dürfen nur an solche Personen abgegeben werden, von welchen ein Mißbrauch nicht zu besorgen ist und welche in dieser Hinsicht dem Verkäufer vollkommen bekannt sind. Wosfern letzteres nicht der Fall ist, hat sich der Käufer durch ein Zeugniß der Polizeibehörde auszuweisen, daß der Abgabe kein Hinderniß im Wege steht. Dieses Zeug-

niß ist bei der Abgabe von Dynamit, Schießbaumwolle und der in § 2 bezeichneten Stoffe in jedem Falle erforderlich.

Die Polizeibehörde hat sich vor Ertheilung des Zeugnisses über die Art der beabsichtigten Verwendung und den etwa beabsichtigten Aufbewahrungsort zu erkundigen und geeigneten Falls die entsprechenden Maßnahmen zu treffen.

An jeder Dynamitpatrone muß die Bezeichnung „Dynamit“ und die Firma der Fabrik deutlich angebracht sein.

§ 26.

Wer sich mit der Aufertigung oder dem Verkauf von explosiven Stoffen befaßt, ist verpflichtet, über alle Käufe und Verkäufe von Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörpern und Zündungen in Quantitäten von mehr als 1 Kilogramm, sowie über alle Käufe und Verkäufe sonstiger explosiver Stoffe ein Buch zu führen, welches über die Namen und die Legitimation der Abnehmer, den Zeitpunkt der Abgabe und die abgegebenen Quantitäten Aufschluß giebt.

Dieses Buch, sowie die nach § 25 erforderlichen Zeugnisse sind der Polizeibehörde auf Verlangen jeder Zeit zur Einsicht offen zu legen.

III. Lagerung explosiver Stoffe.

A. Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper und Zündungen.

§ 27.

Wer mit Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörpern und Zündungen Handel treibt, darf

1. im Kaufladen nicht mehr als 1 Kilogramm,
2. im Hause ausserdem nicht mehr als 5 Kilogramm vorrätig halten.

Auf Nachweis eines besonderen Bedürfnisses kann die Erhöhung des Vorraths unter 2 zeitweilig bis auf 10 Kilogramm gestattet werden.

Die Aufbewahrung desselben darf nur in einem auf dem Dachboden (Speicher) belegenen, mit keinem Schornsteirohre in Verbindung stehenden abgesonderten Raume, der beständig unter Verschluss zu halten ist, und mit Licht nicht betreten werden darf, erfolgen. Die Behältnisse müssen den Bestimmungen in § 4 Absatz 1 und 2 entsprechen und bedeckt sein.

§ 28.

Personen, welche nicht unter die Bestimmung des § 27 fallen, bedürfen behufs der Aufbewahrung von mehr als 1 Kilogramm der polizeilichen Erlaubniß.

§ 29.

Größere als die im § 27 bezeichneten Mengen sind außerhalb der Ortschaften in besonderen Magazinen aufzubewahren, von deren Sicherheit die Polizeibehörde und, soweit es sich um militärische Magazine handelt, die Polizeibehörde in Gemeinschaft mit der Militärbehörde sich überzeugt hat.

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu diesem Lokale in den Händen der Behörde bleiben.

Auf Kriegspulvermagazine in Festungen finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

§ 30.

Die Aufbewahrung an der Herstellungsstätte, sowie an der Verbrauchsstätte unterliegt den im § 31 gegebenen Vorschriften.

B. Andere Sprengstoffe.

§ 31.

Die in § 2 aufgeführten explosiven Stoffe dürfen nur an der Herstellungsstätte, Dynamit und Nitrocellulose außer an der Herstellungsstätte nur an denjenigen Orten, wo diese Stoffe behufs eines gewerblichen Betriebes zur unmittelbaren Verwendung gelangen, oder in besonderen Magazinen aufbewahrt werden.

Für die Aufbewahrung an der Herstellungsstätte sind die bei Ertheilung der Konzession — § 16 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 — vorgeschriebenen Bedingungen, in Ermangelung solcher Vorschriften die Weisungen der Polizeibehörde zu beachten.

Die Niederlagen an der Verbrauchsstätte, sowie die besonderen Magazine bedürfen der polizeilichen Genehmigung und sind nach den von der Polizeibehörde zu ertheilenden Vorschriften einzurichten.

Bei den Niederlagen der Militärverwaltung konkurriert in derselben Weise wie bei ihren Pulvermagazinen die Militärbehörde (§ 29).

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu dem Magazin in den Händen der Behörde bleiben.

IV. Strafbestimmungen.

§ 32.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden nach § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich bestraft.

V. Schlußbestimmungen.

§ 33.

Die Vorschriften über militärische, von Militärpersonen begleitete Transporte explosiver Stoffe, sowie die Vorschriften über die Behandlung der mit explosiven Stoffen beladenen Schiffe in den Häfen bleiben unberührt.

Zugleich werden alle, denselben Gegenstand betreffenden früheren Bestimmungen, soweit sie nicht bereits außer Kraft gesetzt waren, namentlich die Verordnung der gemeinschaftlichen Fürstlichen Landesadministration vom 17. September 1835, den Verkauf von Feuerwerksgegenständen und Pulver an Kinder und das Abbrennen von Kunstfeuerwerk *ic.* in der Nähe von Gebäuden betreffend (Ger. N. u. N. M. von 1835 Nr. 38), die Verordnung der Fürstlichen Regierung vom 1. Juni 1853, die Einschärfung des Verbots gegen den Verkauf von Feuerwerkereien an Kinder *ic.* betreffend (Gesetz, Bd. LX, S. 321, N. u. B.-Bl. von 1853 Nr. 23) und das Reglement, den Verkehr mit Schießpulver und der Selbstentzündung oder Explosion unterworfenen Gegenständen betreffend, vom 14. April 1877 (N. u. B.-Bl. v. 1877 No. 17), aufgehoben.

Gera, den 4. Februar 1880.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.

Dr. E. v. Heutwig.

Dr. Winter.

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Meuß jüngerer Linie.

No. 421.

Ministerial-Verfügung, Competenzverhältnisse hinsichtlich der Ausstellung von Reise- legitimationen betreffend, vom 13. März 1880.

Mit höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird in Folge der veränderten Organisation der Justizbehörden und der Verlegung des Fürstlichen Landrathsamtes für den oberländischen Bezirk von Ebersdorf nach Schleiz hierdurch Folgendes bestimmt:

Die durch unsere Verfügung vom 30. März 1872 (Ges.-S. Bd. XVII. S. 81, N.- u. V.-Bl. von 1872 Nr. 14) den beiden Justizämtern Schleiz ertheilte Competenz, für die zu denselben gehörigen Dörfer mit Ausnahme von Seubendorf, Münsdorf, Wernsdorf, Kulm, Naila und Schilbach Reiselegitimationen für das Gebiet des deutschen Reichs auszustellen, geht vom 1. l. Mts. ab auf das Fürstliche Landrathsamt Schleiz über, dagegen wird das Fürstliche Amtsgericht Lobenstein bis auf Weiteres beauftragt, derartige Reiselegitimationen für die Dorfschaften seines Bezirks auszufertigen.

Gera, den 13. März 1880.

Fürstlich Meuß-Pl. Ministerium.

Dr. E. v. Beulwitz.

Dr. Winkler.

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Meuß jüngerer Linie.

No. 422.

Ministerial-Verfügung

vom 5. April 1880,

den Geschäftsbetrieb der Trödler und anderer in § 35 der Reichs-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 bezeichneten Händler, sowie der Pfandleiher und Gesindevermiether betreffend.

(Abgedruckt in Nr. 15 des Amts- und Verordnungs-Blattes.)

In Gemäßheit höchster Entscheidung Seiner Durchlaucht des Fürsten bestimmen wir in Bezug auf den Geschäftsbetrieb der Trödler und anderer in § 35 der Reichs-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 bezeichneten Händler, sowie der Pfandleiher und Gesindevermiether Folgendes:

§ 1.

Jede Person, welche sich mit dem Ein- und Verkaufe von gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, von altem Metallgeräth oder Metallbruch (Trödel), von Garnabfällen, wohin insbesondere auch der Einkauf von Garn in einzelnen Zahlen zu rechnen ist, oder von Drännen, von Seide, Wolle, Baumwolle, oder Leinen beschäftigt, hat über ihren Geschäftsbetrieb ein Buch zu führen, aus welchem Folgendes zu ersehen sein muß:

Ausgegeben am 14. April 1880.

1. die laufende Nummer des Geschäfts,
2. der Tag des Einkaufs,
3. Vor- und Zuname, Stand und Wohnort des Verkäufers,
4. Angabe der Legitimation des Verkäufers,
5. der erkaufte Gegenstand und die nähere Beschreibung desselben (gekauft Pfandscheine sind unter Beifügung der Nummer des Scheines und Beschreibung des Pfandobjectes einzutragen),
6. der Preis des erkauften Gegenstandes und
7. ein Nachweis über das weitere Gebahren mit dem erkauften Gegenstand; wenn derselbe nicht mehr in Natur vorhanden ist, so ist der Vor- und Zuname und Wohnort des etwaigen Abkäufers und der Tag des Wiederverkaufs anzumerken.

§ 2.

Jede Person, welche gewerbmäßig auf Pfänder Geld verleiht, hat gleichfalls über ihre Geschäfte ein Buch zu führen, aus dem Folgendes zu ersehen sein muß:

1. die laufende Nummer,
2. der Tag des vollzogenen Geschäfts,
3. Vor- und Zuname, Stand und Wohnort des Verpfänders, sowie dessen Legitimation,
4. Beschreibung des Pfandes (verpfändete Leihausdscheine sind unter Beifügung der Nummer des Scheins und des auf dem Letzteren bezeichneten Pfandes einzutragen),
5. Summe des Darlehns, sowie die getroffene Uebereinkunft in Bezug auf die Zinsen oder den sonstigen Gewinn,
6. die bedungene Zeit der Wiederbezahlung und Angabe, ob und wann die Wiedereinlösung des Pfandes erfolgt ist, beziehentlich dasern dies nicht geschehen, wohin das Pfand gekommen ist und dasern der Pfandleiher zur Veräußerung des Pfandes vorschritten ist, unter Beifügung des Vor- und Zunamens und Wohnorts des etwaigen Abkäufers und des Tags des Wiederverkaufs.

§ 3.

Diejenigen, welche Pfandgeschäfte gewerbmäßig in der Art machen, daß der Pfandleiher das Pfandstück angeblich von dem Verpfänder kauft, und daß sich Letzterer bis zu einem im Voraus bestimmten Termine ein Rückkaufsrecht vorbehält, sind zu Führung eines Kaufbuchs in dem § 1 gedachten Maße verpflichtet und haben das

Geschäft in dieses Buch unter Ausfüllung der daselbst vorgezeichneten Rubriken einzutragen. In die Rubrik 6 ist die Zeit, bis zu welcher das Rückkaufsrecht vorbehalten ist und der Umstand, ob der Verkäufer von dem Rückkaufsrechte Gebrauch gemacht hat oder nicht, und erst in letzterem Falle das weitere Gebahren mit dem Stücke, dasen daselbe nicht mehr in Natur vorhanden ist, unter Beifügung der Zeit des etwaigen Weiterverkaufs und des Vor- und Zunamens, sowie des Wohnorts des Käufers einzutragen.

§ 4.

Die in den §§ 1, 2 und 3 beschriebenen Geschäftstreibenden sind, wenn ihnen Gegenstände zum Ankauf oder Verkauf angeboten werden, verpflichtet, thunsüßlich zu erforschen, ob dem Verkäufer oder dem Verpänder ein Verfügungsrecht über dieselben zusteht.

Bei entstehendem Verdachte des Gegentheils ist der Polizeibehörde sofort Nachricht zu geben, sowie die Sache, und wenn thunsüßlich, auch die Person des Verkaufenden oder Verleihenden bis zum Einschreiten der Behörde aufzuhalten.

§ 5.

Kindern soll nie, Minderjährigen aber oder Minderjährigen gleichzuachtenden oder in väterlicher Gewalt stehenden Personen, Diensthoten ohne Genehmigung ihrer Dienstherrschaft, bekannten Verschwendern, in Concurs befangenen Individuen, auch Anderen, welchen die Veräußerung ihrer Mobiliten nicht gestattet, oder Gerichtswegen unterlagt ist oder die unter polizeilicher Aufsicht oder in öffentlicher Unterstüßung stehen, nie wissenlich auf Pfänder etwas geliehen werden.

§ 6.

Die in den §§ 1, 2 und 3 gedachten Gewerbetreibenden haben die ihnen zugefertigten öffentlichen Bekanntmachungen über gestohlene oder verlorene Gegenstände genau durchzusehen und aufzubewahren.

Wenn sie durch solche schriftliche oder auch bloß von Polizeiorganen bewirkte mündliche Bekanntmachungen oder sonst auf glaubhafte Weise davon, daß Sachen irgend welcher Art gestohlen, unterschlagen oder abhanden gekommen sind, benachrichtigt werden und die ihnen bekannt gemachte Beschreibung der Gegenstände auf die ihnen zum Kauf oder als Pfand angebotenen Sachen Anwendung leidet, so haben sie sofort der Polizeibehörde Mitteilung zu machen und die Sache, sowie, wenn möglich, auch die Person des Verkaufenden oder Verleihenden bis zum Einschreiten der Behörde aufzuhalten.

§ 7.

Jeder Pfandleiher und jede Person, welche Geschäfte der in § 3 gedachten Art gewerbmäßig macht, hat sofort bei Uebernahme des Pfandes beziehentlich des erkauften Gegenstandes einen Schein auszustellen, in welchem nicht nur das Pfand, beziehentlich der erkaufte Gegenstand genau bezeichnet, sondern auch bei Pfändern der Betrag des dafür gewährten Darlehens sammt Höhe des Zinsfußes oder des sonstigen Gewinns, sowie der Termin der Rückzahlung, dagegen bei Geschäften der § 3 gedachten Art der gezahlte Kaufpreis, sowie der Termin des Rückkaufs angegeben sein muß.

Dieser Schein ist von dem Geschäftsinhaber eigenhändig mit Vor- und Zunamen unter Beisehung des Tags der Ausstellung zu unterschreiben.

§ 8.

Jeder Gefindevermietter hat ein Buch über die Dienst- bezüglich Gefinde- suchenden nach folgenden Rubriken zu führen:

- a) laufende Nummer,
- b) Datum,
- c) in welcher Eigenschaft das Gefinde gesucht wird,
- d) des Dienstboten:
 - aa) Namen und Qualität,
 - bb) Geburtsort,
 - cc) Alter,
 - dd) frühere Dienstherrschaft mit Angabe der Dienstzeit,
 - ee) letzte Dienstherrschaft mit Angabe der Dienstzeit,
 - ff) Termin, wann er den Dienst antreten kann,
- e) Bemerkungen über etwaige schlechte, aus den Gefindebüchern sich ergebende Zeugnisse,
- f) durch den Mäkler vermittelte Vermietungen:
 - aa) Dauer,
 - bb) Dienstherrschaft, Namen und Wohnort,
 - cc) in welcher Eigenschaft, als Schäfer, Knecht, Magd u. s. w.
 - dd) von welcher Zeit,
 - ee) auf wie lange,
 - ff) mit welcher Kündigung,
 - gg) gegen welchen Lohn,
 - hh) sonstige Bedingungen,
- g) Bemerkungen.

§ 9.

Die Gesindevermieter müssen sich nach den Personen, die in Dienste durch ihre Vermittelung kommen wollen, sorgfältig erkundigen. Namentlich haben sie nachzuforschen, ob dieselben sich zu vermietthen berechtigt sind. Gesinde, das schon im Dienste steht, dürfen sie nicht zum Verlassen desselben auffordern oder anreizen und ebensowenig Zusammenkünfte desselben veranlassen. Sie müssen den Herrschaften die Eigenschaften der vorgeschlagenen Personen getrenntlich und nach bestem Wissen anzeigen.

§ 10.

Die in den §§ 1 bis 3 und 8 bezeichneten Bücher werden vom Gemeindevorstande abgestempelt und foliirt und sind daher bei dem Letzteren zu diesem Zwecke von den genannten Geschäftstreibenden vorzulegen.

Diese Bücher sind jederzeit im Laufenden zu erhalten: jedes Geschäft muß sofort beim Abschlusse in dieselben eingetragen werden. Außerdem haben die sub 1 und 2 bezeichneten Personen jeden gekauften, bezüglich in Pfand genommenen Gegenstand sofort mit der betreffenden Nummer zu versehen, unter welchem er in dem Geschäftsbuche eingetragen ist.

§ 11.

Der Polizei- und Gerichtsbehörde, beziehentlich den von solchen beauftragten Beamten ist die Einsichtnahme in die nach §§ 1, 2, 3 und 8 zu führenden, jeder Zeit bereit zu haltenden Bücher unweigerlich zu gestatten und sind Durchsuchungen des vorhandenen Lagers, sowie Beschlagnahme von Gegenständen gegen auszustellende Empfangsbescheinigung unweigerlich zu gestatten.

§ 12.

Vollgeschriebene oder sonst zum ferneren Geschäftgebrauche für den Inhaber untauglich gewordene Bücher der in §§ 1 bis 3 und 8 bezeichneten Art sind von dem Inhaber des betreffenden Geschäfts 10 Jahre lang, vom letzten Eintrag an gerechnet aufzubewahren oder der Polizeibehörde zur Aufbewahrung zu übergeben, auch auf Verlangen der Behörde zur Einsicht jederzeit vorzulegen.

§ 13.

Den Bestimmungen dieses Regulativs unterliegen auch die Geschäftsgehilfen der §§ 1, 2, 3 und 8 bezeichneten Geschäftstreibenden, und es haben die Letzteren die Ersteren zu vertreten.

§ 14.

Uebertretungen der in diesem Regulative ertheilten Vorschriften werden nach Befinden mit Verweis, Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bestraft.

Uebrigens kann der Handel mit den § 1 genannten Gegenständen nach § 35 der Reichs-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 Demjenigen unterjagt werden, welcher wegen aus Gewinnjucht begangener Vergehen oder Verbrechen gegen das Eigenthum bestraft worden ist, sowie das Geschäft eines Gefindevermiethers Demjenigen unterjagt werden kann, welcher wegen nur gedachter Vergehen oder Verbrechen oder wegen Vergehen oder Verbrechen gegen die Sittlichkeit bestraft worden ist.

§ 15.

Die von der vormaligen Fürstlichen Landesadministration zu Gera unter dem 20. October 1841 erlassene Instruction für die Gefindemäkler ist aufgehoben.

Gera, am 4. April 1880.

Fürstlich Reuß-Pl. Ministerium.

Dr. E. v. Heußwig.

Dr. Winkler.

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 423.

Landesherrliche Verordnung

vom 6. Juli 1880,

betreffend die Einführung eines neuen Regulativs über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste.

Wir Heinrich der Viertehle von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Neuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein
ic. ic. ic.

verordnen hiermit was folgt:

Die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste (§ 1 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 22. Febr. 1879) erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Regulativs, welches auf Grund einer Vereinbarung mit den übrigen bei dem gemeinschaftlichen Oberlandesgerichte in Jena beteiligten Regierungen festgestellt worden ist, unter folgenden näheren Bestimmungen.

I.

Die in dem Regulativ der Landesjustizverwaltung zugewiesenen Befugnisse werden durch unser Ministerium Abtheilung für die Justiz ausgeübt.

Ausgegeben am 21. Juli 1880.

II.

Während der Vorbereitungszeit ist der Referendar mindestens ein Jahr bei einem Amtsgerichte und mindestens sechs Monate bei einem Landgerichte einschließlich der Staatsanwaltschaft zu beschäftigen. Derselbe darf auch, jedoch höchstens sechs Monate, bei einer höheren Verwaltungsbehörde beschäftigt werden. Im Fall der Beschäftigung bei einer Verwaltungsbehörde finden die §§ 22, 23 und 24 des Regulativs entsprechende Anwendung.

III.

Die Verpflichtung der Referendare erfolgt durch Abnahme des in der Verordnung zum Gesetze über den Civilstaatsdienst vom 5. Juli 1856 normirten Dienst- eides, die Verpflichtung der Richterschaft durch Abnahme des in derselben Ver- ordnung formulirten Richtereides.

IV.

Die nach Maßgabe des am 6. Juli 1866 bekannt gemachten Regulativs be- stehende erste Prüfung ist — ohne Unterschied des ertheilten Censurgrades — der im Ersten Titel §§ 1 bis 17 des nachstehenden Regulativs geordneten ersten Prüfung gleich zu achten. Die auf Grund des Regulativs vom 6. Juli 1868 zum Vorbereitungs- dienste zugelassenen Accessisten führen die amtliche Bezeichnung „Referendare“. Den- selben wird die Zeit des bisher geleisteten Vorbereitungsdienstes auf den Zeitraum angerechnet, welcher für den Vorbereitungsdiens in dem nachstehenden Regulativ vor- geschrieben ist. Die Bestimmungen des letzteren finden nur auf die noch rückständige Zeit Anwendung mit der Maßgabe, daß von einer Beschäftigung des Referendars bei der Staatsanwaltschaft und Rechtsanwaltschaft abgesehen werden kann.

V.

Das Regulativ über die Prüfungen, die Ausbildung und die Beschäftigung der Rechtsbiblicandaten, Accessisten und Auditoren vom 6. Juli 1866 ist aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürst- lichen Inseigel.

Съкошъ Сѣлѣжъ, ам 6. Јули 1880.

(L. S.)

Geinrich XIV.

Dr. E. v. Deulwip. Dr. Bollert. Engelhardt.

Regulativ,

die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste betreffend.

Erster Titel.

Die erste juristische Prüfung.

§ 1.

Das Gesuch um Zulassung zur ersten juristischen Prüfung ist an den Präsidenten des gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgerichts in Jena zu richten.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. das Zeugniß der Reife zur Universität;
2. das Zeugniß über die Militärverhältnisse;
3. die Universitäts-Abgangszeugnisse;
4. ein in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, in welchem insbesondere der Gang der Universitätsstudien darzulegen ist.

Das Gesuch und der demselben beizufügende Lebenslauf ist von dem Rechtskandidaten eigenhändig zu schreiben.

§ 2.

Liegt zwischen dem Abgange von der Universität und dem Gesuche um Zulassung zur ersten Prüfung ein Zeitraum von mehr als einem Jahre, so hat der Rechtskandidat über seine Führung während dieses Zeitraums ein Zeugniß der Obrigkeit des Aufenthaltsortes vorzulegen.

§ 3.

Nach Prüfung des Gesuchs hat der Präsident des Oberlandesgerichts die Zulassung oder die Zurückweisung des Rechtskandidaten zu verfügen.

Bei Prüfung des Gesuchs ist zu erwägen, ob nach den Universitäts-Abgangszeugnissen oder sonstigen Zeugnissen anzunehmen ist, daß der Rechtskandidat ein dem § 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes und den Vorschriften des § 7 dieses Regulativs entsprechendes Rechtsstudium betrieben hat.

§ 4.

Wegen eine zurückweisende Verfügung findet Beschwerde an die Gesamtheit der beim Oberlandesgericht beteiligten Regierungen statt.

Die Beschwerde ist bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts einzureichen. Die Entscheidung erfolgt unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen in § 21 des Vertrags über die Errichtung des gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts vom 19. Februar 1877 und Art. 4 des Accessions-Vertrags vom 23. April 1878.

§ 5.

Die Prüfung erfolgt bei dem Oberlandesgerichte durch eine aus drei Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, bestehende Prüfungs-Kommission.

Den Vorsitzenden und die Mitglieder der Kommission ernennt der Präsident des Oberlandesgerichts für jede Prüfung aus dem Kreise der Mitglieder des Oberlandesgerichts und der ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Rechtswissenschaft an der Universität Jena.

§ 6.

Die erste Prüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen.

§ 7.

Den Gegenstand der Prüfung bilden die Disziplinen des öffentlichen und Privatrechts und der Rechtsgeschichte, sowie die Grundlagen der Staatswissenschaften.

Die Prüfung muß auf Erforschung der positiven Kenntnisse des Rechtskandidaten, seiner Einsicht in das Wesen und die geschichtliche Entwicklung der Rechtsverhältnisse, sowie darauf gerichtet werden, ob sich der Rechtskandidat überhaupt die für seinen künftigen Beruf erforderliche allgemeine rechts- und staatswissenschaftliche Bildung erworben habe.

§ 8.

Dem zugelassenen Rechtskandidaten ist eine wissenschaftliche Aufgabe zur schriftlichen Bearbeitung vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu übergeben.

Der Rechtskandidat kann wählen, ob die Aufgabe dem gemeinen Zivilrecht, dem deutschen Privatrecht, dem Handelsrecht, dem Kirchenrecht, dem Civilprozeßrecht oder dem Strafrecht angehören solle.

§ 9.

Für die schriftliche Bearbeitung der gestellten Aufgabe ist eine sechswochtige Frist zu gewähren, welche aus erheblichen Gründen vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bis zu zwei Monaten erstreckt werden kann.

Am Schlusse der Arbeit hat der Rechtskandidat zu bezeugen, daß er dieselbe selbständig angefertigt habe.

§ 10.

Nachdem die schriftliche Arbeit von den Mitgliedern der Prüfungskommission begutachtet worden ist, wird der Rechtskandidat zur mündlichen Prüfung vorgeladen. Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich.

§ 11.

Zu einem Prüfungstermine können mehrere, jedoch nicht über sechs, Rechtskandidaten geladen werden.

§ 12.

Die Frage, ob die Prüfung bestanden sei oder nicht, wird durch Stimmenmehrheit und zwar nach dem Gesamtergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung entschieden.

In dazu geeigneten Fällen bleibt der Prüfungs-Kommission unbenommen, den Zeugnisgrad „sehr gut bestanden“ zu ertheilen.

§ 13.

Die Prüfungs-Kommission hat nach beendigter Prüfung zu den Akten zu bemerken:

die Aufgabe für die schriftliche Arbeit und das Ergebnis der Begutachtung der letzteren; die Gegenstände der mündlichen Prüfung; das Gesamtergebnis der Prüfung.

§ 14.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, wird für die Zeit von mindestens sechs Monaten behufs besserer Vorbereitung von der Prüfungs-Kommission zurückgewiesen.

Wenn die schriftliche Arbeit nach dem einstimmigen Urtheil der Kommission (§ 10) den Anforderungen genügt, so kann die wiederholte Prüfung auf die mündliche Prüfung beschränkt werden.

Wer die wiederholte Prüfung nicht besteht, ist von dem Eintritt in den Vorbereitungsdiensjt ausgeschlossen.

§ 15.

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält über dieses Ergebnis ein Zeugnis des Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission.

§ 16.

Für die erste Prüfung werden an Gebühren von jedem Kandidaten dreißig Mark erhoben.

§ 17.

Ueber die Aufnahme des Rechtskandidaten als Referendar in den Vorbereitungsdiensl des einzelnen Staats beschließt die Landesjustizverwaltung des letzteren und läßt den Referendar hierzu verpflichten.

Mit dem Tage der eidlichen Verpflichtung beginnt der Vorbereitungsdiensl.

Zweiter Titel.

Der Vorbereitungsdiensl.

§ 18.

Der Referendar muß, bevor er zur zweiten Prüfung zugelassen werden kann, eine Vorbereitungszeit von drei Jahren im praktischen Justizdienste zurückgelegt haben.

Bis zum 1. Oktober 1883 kann die Zulassung zur zweiten Prüfung nach zweijährigem Vorbereitungsdiensl erfolgen.

§ 19.

Während der Vorbereitungszeit ist der Referendar bei Gerichten und Staatsanwaltschaften, sowie bei Rechtsanwälden zu beschäfligen.

Der Vorbereitungsdiensl bei Rechtsanwälden soll in der Regel sechs Monate dauern.

§ 20.

Die Beschäfligung der Referendare ist so einzurichten und zu leiten, daß sich dieselben in sämmtlichen Geschäftszweigen des richterlichen, staatsanwaltschaftlichen und Bureaudienstes, sowie des Rechtsanwaltsberufes eine solche Einsicht und praktische Gewandtheit erwerben, wie sie zur selbständigen Verwaltung des Amtes eines Richters oder Staatsanwalts, sowie zur selbständigen Ausübung der Rechtsanwaltschaft erforderlich ist.

§ 21.

Die allgemeine Beaufsichtigung und Leitung des Vorbereitungsdienslcs steht der Landesjustizverwaltung zu. Durch dieselbe erfolgt insbesondere die Zuweisung der Referendare an die Behörden und Rechtsanwälden.

§ 22

Die besondere Beaufsichtigung und Leitung des Vorbereitungsdienslcs siesl den Vorständen der Gerichte, den Staatsanwälden und den Rechtsanwälden ob, welchen der Referendar zur Beschäfligung überwiesen ist.

Dieselben haben zugleich mit der Beendigung der Beschäftigung ein Zeugniß über das dienstliche und außerdienstliche Verhalten, sowie über die Leistungen des Referendars und die in demselben hervorgetretenen Mängel der Landesjustizverwaltung zu übermitteln. Das Zeugniß ist dem Referendar nicht auszuhändigen.

§ 23.

Die mit der Leitung des Vorbereitungsamtes betrauten Personen werden vor Allem beachten, daß die wissenschaftliche und praktische Ausbildung der Referendare der ausschließliche Zweck des Vorbereitungsamtes, demgemäß also eine jede durch diesen Zweck nicht gerechtfertigte, auf Aushilfe und Erleichterung des Beamten gerichtete Thätigkeit der Referendare zu vermeiden ist.

Sie werden ferner, soweit die Rücksicht auf die gebotene allgemeine Ausbildung dies gestattet, die Anlagen, Neigungen und Wünsche der ihrer Leitung anvertrauten Referendare in Betracht ziehen.

Die Vorstände der Kollegialgerichte insbesondere werden Sorge tragen, daß die Referendare regelmäßig an den Sitzungen Theil nehmen, die von ihnen bearbeiteten Sachen mündlich vortragen, ihre Ansicht in freier Rede entwickeln, auch bei der Verhandlung anderer, als der von ihnen bearbeiteten Sachen in geeigneter Weise zur Äußerung ihrer Ansicht veranlaßt werden.

§ 24.

Der Referendar hat ein Geschäftsverzeichnis zu führen, in welchem eine Uebersicht seiner Thätigkeit unter Hervorhebung der einzelnen bedeutenderen Geschäfte zu geben ist.

Dasselbe ist allmonatlich der mit der besonderen Leitung des Vorbereitungsamtes betrauten Person zu übergeben und von dieser zum Zeichen genommener Einsicht mit einem Vermerke zu versehen.

Dritter Titel.

Die zweite juristische Prüfung.

§ 25.

Das Gesuch um Zulassung zur zweiten juristischen Prüfung ist an die Landesjustizverwaltung desjenigen Staats zu richten, für welchen die Prüfung abgelegt werden soll.

In dem Gesuch ist nachzuweisen, daß der Referendar seiner Militärpflicht genügt habe oder vom Militärdienste ganz oder theilweise befreit sei.

Dem Gesuche ist das Geschäftsverzeichniß (§ 24) beizufügen.

§ 26.

Die Zeit, während welcher ein Referendar in Folge von Krankheit, Beurlaubung, Einziehung zu militärischen Dienstleistungen oder aus anderen Gründen dem Vorbereitungsdienste entzogen war, ist auf die vorgeschriebene Dauer des Vorbereitungsdienstes in Anrechnung zu bringen, wenn dieselbe während eines Jahres den Zeitraum von acht Wochen nicht übersteigt. War der Referendar über acht Wochen dem Vorbereitungsdienste entzogen, so kann eine Anrechnung der überschüssenden Zeit nur aus besonderen Gründen erfolgen.

§ 27.

Wenn die Prüfung des Gesuches und der vorliegenden Zeugnisse (§ 22) ergibt, daß der Referendar den Vorbereitungsdienst vorschriftsmäßig abgeleistet hat, und daß er zur Ablegung der zweiten Prüfung für vorbereitet zu erachten ist, erfolgt Seitens der Landesjustizverwaltung die Zulassung zur zweiten Prüfung durch Ertheilung des Auftrags zur Vornahme derselben an das Oberlandesgericht.

§ 28.

Bei dem Oberlandesgerichte wird eine aus sechs Mitgliedern bestehende Prüfungskommission gebildet. — Der Präsident des Oberlandesgerichts ernennt die Mitglieder und aus denselben den Vorsitzenden.

Die einzelnen Prüfungen erfolgen durch den Vorsitzenden und zwei von diesem bestimmte Mitglieder der Kommission.

§ 29.

Die zweite Prüfung ist eine schriftliche und mündliche und soll einen wesentlich praktischen Charakter an sich tragen.

Sie ist darauf zu richten, ob der Referendar sich eine gründliche Kenntniß des Reichsrechts, des gemeinen Rechts und des Partikular-Rechts erworben hat, und ob er für befähigt zu erachten ist, im praktischen Justizdienste als Richter, Staatsanwalt und Rechtsanwalt eine selbständige Stellung mit Erfolg einzunehmen.

§ 30.

Die schriftliche Prüfung hat eine rechtswissenschaftliche Arbeit, eine Relation und die Beantwortung einer Anzahl schriftlicher Fragen zum Gegenstande.

§ 31.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat dem zur Prüfung zugelassenen Referendar die Aufgabe zur rechtswissenschaftlichen Arbeit und nach deren Ablieferung Prozeßakten behufs Anfertigung einer schriftlichen Relation mitzutheilen. Jede der beiden Arbeiten ist binnen einer Frist von sechs Wochen abzuliefern, welche aus erheblichen Gründen von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bis zu zwei Monaten erstreckt werden kann.

Am Schlusse der Arbeiten hat der Referendar zu bezeugen, daß er dieselben selbstständig angefertigt habe.

§ 32.

Die Relation muß eine vollständige Darstellung des Sach- und Rechtsverhältnisses, ein begründetes Gutachten und einen Urtheilsentwurf enthalten.

§ 33.

Die Relation kann aus laufenden oder zurückgelegten Akten erstattet werden. Dem Vorsitzenden der Prüfungskommission sind auf sein Ersuchen von den Vorständen der Gerichte zur Prüfung geeignete Prozeßakten mitzutheilen.

§ 34.

Dem Ermessen der Prüfungskommission bleibt vorbehalten, an Stelle der Relation aus Prozeßakten eine schriftliche Relation auf Grund mündlicher Prozeßverhandlungen unter Bestimmung einer anderen entsprechenden Frist (§ 31 Abs. 2) zur Aufgabe zu stellen.

§ 35.

Die Beantwortung der schriftlichen Fragen erfolgt unter Klausur. Welche Hilfsmittel bei den Klausurarbeiten zu gestatten sind, bestimmt die Prüfungskommission.

§ 36.

Die Beurtheilung der schriftlichen Arbeiten liegt denjenigen Mitgliedern der Prüfungskommission ob, vor welchen der Referendar die mündliche Prüfung ablegen soll. Erachten dieselben die rechtswissenschaftliche Arbeit und die Relation für völlig mißlungen, so kann der Referendar auf Bericht der Prüfungskommission von der Landesjustizverwaltung sofort in den Vorbereitungsdiensf zurückverwiesen werden.

§ 37.

Die mündliche Prüfung erfolgt vor drei Mitgliedern der Prüfungskommission einschließlich des Vorsitzenden derselben.

Mit der Prüfung ist ein freier Vortrag aus Akten zu verbinden, welche dem Referendar drei Tage vor dem Prüfungstermine zugestellt werden.

Die Prüfung ist nicht öffentlich.

§ 38.

Zu einem Prüfungstermine können mehrere, jedoch nicht über sechs, Referendare vorgeladen werden.

§ 39.

Die Frage, ob die Prüfung bestanden sei oder nicht, wird durch Stimmenmehrheit und zwar nach dem Gesamtergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung entschieden.

In dazu geeigneten Fällen kann der Censurgrad „sehr gut bestanden“ ertheilt werden.

§ 40.

Von dem Ausfall der Prüfung hat der Vorsitzende der Prüfungskommission die Landesjustizverwaltung durch Vorlegung der Prüfungsakten in Kenntniß zu setzen.

Auf Grund der bestandenen Prüfung erfolgt die Ernennung des Referendars zum Gerichts-Assessor.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so wird der Referendar von der Landesjustizverwaltung auf mindestens neun Monate in den Vorbereitungsdienszt zurückverwiesen.

§ 41.

Es ist eine einmalige Wiederholung der zweiten Prüfung gestattet, deren Erfolglosigkeit den Ausschluß vom höheren Justizdienste bewirkt.

§ 42.

Für den Fall der zu wiederholenden Prüfung kann beschloffen werden, daß eine zweite rechtswissenschaftliche Arbeit oder eine zweite Relation oder beide nicht zu fordern seien, sofern nach dem einstimmigen Urtheile der Mitglieder der Prüfungskommission, vor welcher die Prüfung abgelegt worden ist, die eine oder andere oder beide den Anforderungen genügen.

§ 43.

Für die zweite Prüfung werden an Gebühren je fünf und vierzig Mark erhoben.

Ministerialbekanntmachung

vom 9. Juli 1880,

Bestimmungen in Bezug auf die Signalordnung für die Eisenbahnen betreffend.

Die in Nr. 26 des Centralblattes für das Deutsche Reich publicirte, mit dem 1. Oktober 1880 in Kraft tretende Bekanntmachung, betreffend Aenderung und Ergänzung der Bestimmungen in Abschnitt II^b der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands, wird hierdurch noch besonders zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gera, den 9. Juli 1880.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium,

Dr. E. v. Bentwig.

Schlid.

Bekanntmachung,

betreffend

Aenderung und Ergänzung der Bestimmungen im Abschnitt II^b der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands.

Auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichs-Verfassung hat der Bundesrath nachstehende Aenderung und Ergänzung der Signal-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands (Bekanntmachungen vom 4. Januar 1875 — Centralblatt für das Deutsche Reich S. 73 — und vom 12. Juni 1878 — Centralblatt für das Deutsche Reich S. 363 —) in Bezug auf den Abschnitt II^b beschloffen:

I.

In die Bestimmung unter Nr. 15 wird statt der Worte — „In einer Entfernung von 600 bis 1000 m“ — gesetzt — „In angemessener Entfernung —“.

II.

Hinter Nr. 15 wird Folgendes eingeschaltet:

Wo es für notwendig erachtet wird, die Ablenkung der Züge vom durchgehenden Geleise durch Signale am optischen Telegraphen kenntlich zu machen, gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Ablenkung in ein abzweigendes Geleis ist stets an demselben Telegraphenmast zu signalisieren, an welchem sich das Signal für das Verbleiben im durchgehenden Geleise befindet.
2. Die Anwendung von Bahnhofsausfahrtsignalen ist gestattet; in der Regel sind dieselben vor dem zu bedeckenden Punkte aufzustellen. In Ausnahmefällen können die Signalzeichen für die Ausfahrt an einem und demselben Telegraphenmaste mit den Signalzeichen für die Einfahrt angebracht werden, sofern ihre Erkennung dem verantwortlichen Stationsbeamten direkt möglich ist, oder durch Nachahmungssignale möglich gemacht wird.
3. Die Signale sind, in der Richtung des fahrenden Zuges gesehen, folgende:

A. Einfahrt ist gesperrt.

Für das durchgehende und abzweigende Geleis (Ablenkung)

bei Tage:



Der obere Telegraphenarm muß nach rechts wagerecht gestellt sein.

bei Dunkelheit:



Die obere Signallaterne am Telegraphenmaste zeigt nach Außen rothes Licht und nach Innen (dem Bahnhofe zugekehrt) grünes Licht. (Die andere Signallaterne zeigt kein Licht.)

B. Einfahrt ist frei.

a) Für das durchgehende Geleis (Hauptgeleis)

bei Tage:



Der obere Telegraphenarm muß schräg rechts nach oben gerichtet sein (unter einem Winkel von etwa 45°).

bei Dunkelheit:



Die obere Signallaterne am Telegraphenmaste zeigt nach Außen grünes Licht und nach Innen (dem Bahnhofe zugekehrt) weißes Licht. (Die andere Signallaterne zeigt kein Licht.)

b) Für das abzweigende Geleis (Ablenkung)

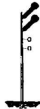
bei Tage:

Beide Telegraphenarme müssen schräg rechts nach oben gerichtet sein (unter einem Winkel von etwa 45°).



bei Dunkelheit:

Beide Signallaternen am Telegraphenmaste zeigen nach Außen grünes Licht und nach Innen (dem Bahnhofe zugeteilt) weißes Licht.



C. Ausfahrt ist gesperrt.

Für das durchgehende und das abzweigende Geleis (Ablenkung)

bei Tage:

Der obere Telegraphenarm muß nach rechts wagerecht gestellt sein.



bei Dunkelheit:

Die obere Signallaterne am Telegraphenmaste zeigt nach Innen (dem Bahnhofe zugeteilt) rotes Licht und nach Außen (der freien Bahnstrecke zugeteilt) weißes Licht. (Die andere Signallaterne zeigt kein Licht.)



D. Ausfahrt ist frei.

a) Für das durchgehende Geleis (Hauptgeleis)

bei Tage:

Der obere Telegraphenarm muß schräg rechts nach oben gerichtet sein (unter einem Winkel von etwa 45°).



bei Dunkelheit:

Die obere Signallaterne am Telegraphenmaste zeigt nach Innen (dem Bahnhofe zugeteilt) weißes Licht und nach Außen (der freien Bahnstrecke zugeteilt) dieselbe geblendet. (Die andere Signallaterne zeigt kein Licht.)



b) Für das abzweigende Geleis (Ablenkung)

bei Tage:

Beide Telegraphen-
arme müssen schräg rechts
nach oben gerichtet sein (un-
ter einem Winkel von etwa
45°).



bei Dunkelheit:

Beide Signallaternen am
Telegraphenmaste zeigen nach
Innen (dem Bahnhofe zuge-
kehrt) weißes Licht und nach
Außen sind dieselben ge-
blendet.



Die Herstellung hiervon abweichender Signale am Telegraphenmast für die Einfahrt oder die Ausfahrt ist nur mit Genehmigung der zuständigen Landesbehörde unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahnamtes im Einzelfalle zulässig.

III.

Die Bestimmungen unter I und II treten mit dem 1. Oktober 1880 in Kraft.

Insofern auf einzelnen Bahnen die Einführung der durch vorstehende Bestimmungen angeordneten Signalvorrichtungen ohne besondere Schwierigkeiten bis zum vorgedachten Termin nicht zu bewirken ist, können für deren Ausführung von der betreffenden Landesregierung mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahnamtes angemessene Fristen bewilligt werden.

Die von den Aufsichtsbehörden oder Eisenbahnverwaltungen erlassenen Ausführungsbestimmungen sind dem Reichs-Eisenbahnamt mitzutheilen.

Berlin, den 20. Juni 1880.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Meuß jüngerer Linie.

No. 424.

Landtags-Abschied

vom 26. September 1880

für den am 31. October 1877 zusammengetretenen Landtag.

Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Meuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.

In der verfloßenen Periode ist die Thätigkeit des Landtags auf dem Gebiete der Gesetzgebung in ganz außerordentlicher Weise in Anspruch genommen gewesen. Neben mehreren größeren Gesetzen über verschiedene Materien sind die zahlreichen zu Durchführung der neuen Justizorganisation und in deren Verfolg nothwendig gewordenen Gesetze und eine große Anzahl von gesetzlichen Bestimmungen, welche Nachträge und Modifikationen zu bestehenden Gesetzen betreffen, beraten und beschloffen worden, indagejamt auch, wie die mit dem vorigen Landtag beratenen, beim Landtagsabschied vom 15. Juni 1877 noch nicht publicirten Gesetze zur Publication gelangt.

Für die einflüchtswolle Mitwirkung auf dem Gebiete der Gesetzgebung sagen Wir dem Landtag ebenso Unsern aufrichtigen Dank wie für seine Thätigkeit bei den Beratungen über den Staatshaushalt und wollen denselben nunmehr mit Rücksicht

Kußgegeben am 29. September 1880.

auf den baldigen Ablauf der Wahlperiode und die bereits erfolgten Neuwahlen durch gegenwärtigen Landtagsabschied schließen.

Was die von dem Landtag gestellten Anträge betrifft, soweit wegen derselben nicht noch Erörterungen im Gange sind, so ist

die Einführung der Kohlenheizung und die Beschaffung des sachlichen Aufwandes bei den Behörden im Wege der Submission bereits soweit thunlich durchgeführt worden.

Die Umwechslung der präsentirten Kassenscheine ist verfügt worden, dafür aber ein wesentlich geringerer Betrag erforderlich gewesen, als in den Etat eingestellt war.

In Bezug auf die Organisation der Kassensstellen ist den Anträgen des Landtags entsprechend vorgegangen, soweit sich dieß gegenüber den Kompetenzbefugnissen des Generalinspektors des Thüringischen Zollvereins ausführen ließ.

Wegen der Anzählung der im Budget verwilligten Staatszuschüsse zu den Besoldungen der Volksschullehrer an die Schulgemeinden ist das Erforderliche verfügt, nicht minder

wegen der beantragten Revisionen bei den Sparkassen.

Die angemessene Versicherung der dem Staate gehörigen Gebäude und Mobilien ist angeordnet und wird zu dem Ende in den nächsten Etat ein höherer Prämienbetrag eingestellt werden.

Die Verhandlungen wegen der Fertigstellung der Eisenbahn Mehltheuer-Weida sind im Gange, auf die Thunlichkeit einer Einmündung in der Richtung von Schleiz her ist dabei Rücksicht genommen worden.

Die bereits in der Landtagssitzung vom 11. September vor. J8. hervor-gehobenen Bedenken gegen die, die Aufhebung der Cavillereigerechtfame betreffenden, Anträge haben bei näherer Erörterung nur an Gewicht gewinnen können, es wird daher dem nächsten Landtag eine Vorlage zugehen, durch welche hoffentlich die Angelegenheit ihren befriedigenden Abschluß erhalten wird.

Wegen Erlasses einer neuen Dienstbotenordnung bleibt der gesetzgeberische Vorgang der größeren Nachbarstaaten zu erwarten.

Unser Ministerium hat die Frage zwangsvveiser Einführung der Uncut-geltlichkeit des Schulunterrichts in Erwägung gezogen, ist aber nicht in der Lage, sich im bejahenden Sinne auszusprechen. Denn während es denjenigen Gemeinden, welche dazu in der Lage sein sollten, nach § 31 des Volksschulgesetzes freisteht, das Schulgeld durch Ortsstatut in Wegfall zu bringen, muß es aus dem Grunde bedenklich erscheinen, diesen Wegfall durch Gesetz

allgemein anzuordnen, weil in allen Bundesstaaten das Bestreben darauf gerichtet ist, neue Belastungen der Gemeinden soweit irgend thunlich zu vermeiden.

Dem Antrag auf Vorlage einer Abänderung des Sonntagsfeiergesetzes wegen der Branntweinbrennereien wird durch eine Vorlage an den nächsten Landtag entsprochen werden.

Die Finanzlage des Landes hat sich, wenn es auch durch größte Sparsamkeit möglich geworden ist, die beträchtlichen Ausgaben für die Einführung der neuen Justizorganisation aus den laufenden Einnahmen zu bestreiten, noch nicht in der gegenüber den wachsenden Staatsbedürfnissen wünschenswerthen Weise gebessert, weil die Einnahmen der Einzelstaaten aus den Reichsteuern zur Zeit noch nicht den gewünschten Ertrag liefern konnten.

Nachdem der Landtag den von Unserer Kammer bezüglich der Gewährung eines Zuschusses aus den Domäneneinkünften zu den Staatslasten gemachten Vorschlag abgelehnt, hat Letztere diese Ablehnung sammt ihren rechtlichen Folgen acceptirt und eine Erhöhung dieses Zuschusses auf den vom Landtag bezeichneten Betrag zurückgewiesen.

In den verfloffenen Jahren hat ein Theil des Oberlandes schlechte Kartoffelernten gehabt, im laufenden Jahre die Bitterung die Ernte in einem großen Theile des Landes geschädigt. Aber im ersteren Falle hat die Hilfe der Privaten in dankenswerthester Weise eingegriffen, während der noch eingetretene Wechsel der Bitterung die Befürchtungen für den Ausfall der diesjährigen Ernte wesentlich gemildert hat.

Wäge auch in der neuen Landtagsperiode der Allmächtige unser Land vor allen schweren Schlägen beschützen!

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigedrückten Landesherlichen Inseigel.

Schloß Schleiz, den 26. September 1880.

(L. S.)

Heinrich XIV.

Dr. C. v. Neuhoff.

Gesetzsammlung

für das
Fürstenthum Meuß jüngerer Linie.

No. 425.

Gesetz

vom 25. November 1880,

die Abänderung von § 9 des Gesetzes über die Hundesteuer vom
22. Dezember 1868 betreffend.

Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Meuß,
Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein
etc. etc.

verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags was folgt:

An die Stelle des § 9 des Gesetzes über die Hundesteuer vom 22. Dezember 1868
tritt folgende Bestimmung:

Den Landes- und Ortspolizeibehörden bleibt überlassen, die Tödtung
unversteuerter Hunde zu verfügen; ingleichen allgemeine Revisionen anzu-
ordnen und Maßregeln zu treffen, welche hinsichtlich der frei umherlaufenden
Hunde oder außerordentlicher Weise wegen vorkommender Hundswuth an-
gezeigt erscheinen.

Ausgegeben am 29. November 1880.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigebrudten Fürstlichen Insignel.

Schloß Osterreich, am 25. November 1880.

(L. S.)

Heinrich XIV.

Dr. G. v. Heuswip. Dr. Bollert. Engelhardt.

Gesetz

vom 25. November 1880,

die Ablösung der Abdeckereigenthame betreffend.

Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Herzog, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.

verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags, was folgt:

§ 1.

Die Abdeckereigenthame sind vom 1. Januar 1881 ab aufgehoben.

Von dem nämlichen Zeitpunkte ab kommen alle Abentrichtungen in Wegfall, welche von den Viehbesitzern eines Bezirkes oder von einzelnen derselben an den Inhaber der Abdeckereigenthame zu leisten waren.

§ 2.

Die Inhaber der aufgehobenen Eigenthame erhalten, sofern nicht über die Höhe der Abfindung ein Vergleich zu Stande kommt, aus der Staatskasse eine Entschädigung, welche nach dem in jedem Bezirke am 10. Januar 1873 bei der Viehzählung vorgenommenen Viehstande dergestalt zu bemessen ist, daß

a) der jährliche Abgang (der sog. Fall)

bei Pferden von über 3 Jahren zu 1,00 Prozent,

bei Rindern von über 2 Jahren zu 0,15 Prozent,

bei Jung- und Kleinvieh (Fohlen bis zu 3 Jahren, Kälbern und jungem Rindvieh bis zu 2 Jahren, Schafen, Schweinen und Ziegen) zu 0,50 Prozent

angenommen;

b) der nach Abzug der Unkosten dem Abdeckereibesitzer verbleibende Nutzungswert eines über 3 Jahre alten Pferdes oder über 2 Jahre alten Rindes zu 10 Mark,

eines Stückes Jung- oder Kleinvieh zu 1 Mark 50 Pf.

veranschlagt und

c) der hiernach sich ergebende Nutzungswert mit dem zwanzigfachen Betrage kapitalisirt wird.

Der Viehstand in Gemeinden oder Gemeintheiten, auf welche sich die Berechtigung des Abdeckereibesizers überhaupt nicht erstreckt hat oder hinsichtlich deren die früher vorhandene Berechtigung schon zur Ablösung gekommen ist, bleibt hierbei außer Anseh.

§ 3.

Die Feststellung der Entschädigungen erfolgt durch die Landrathsämter.

Binnen zehn Tagen, von Eröffnung des landrathsamtlichen Beschlusses an gerechnet, steht dem Berechtigten einmaliger Rekurs an das Ministerium offen. Die Beschränkung des Rechtsweges bleibt ausgeschlossen.

§ 4.

Jedes Entschädigungskapital ist alsbald nach seiner endgültigen Feststellung dem zuständigen Amtsgerichte zu überweisen, welches die Auszahlung an den Berechtigten zu vermitteln, dabei das Interesse etwaiger Realgläubiger nach Maßgabe der §§ 117 ff. des Gesetzes über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 23. März 1838 wahrzunehmen und die erforderlichen Einträge im Grund- und Hypothekenbuche kostenfrei zu bewirken hat.

§ 5.

Die durch Aufhebung der Abdeckerereigenthame bedingten polizeilichen Verfügungen erläßt das Ministerium.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigedruckten
Fürstlichen Inseigel.

Schloß Osterreich, den 25. November 1880.

(L. S.)

Heinrich XIV.

Dr. G. v. Heulwig. Dr. Bollert. Engelhardt.

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 426.

Gesetz

vom 23. November 1880,

die Bildung eines Landes-Domanialfonds betreffend.

Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Neuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.

verordnen hiermit unter Zustimmung der Landesvertretung was folgt:

§ 1.

Es wird ein Kapital von 1 000 000 Mark, buchstäblich: Einer Million Mark, als Landes-Domanialfonds auf die zwischen Ministerium und Kammer näher zu vereinbarenden Hauptbestandtheile des innerhalb des Fürstenthums gelegenen Fürstlichen Fideikommisses in den Grund- und Hypothekenbüchern hinter den jetzt bereits eingetragenen Passiven hypothekarisch eingetragen.

Die hypothekarische Eintragung und deren dereinstige gänzliche oder theilweise Löschung hat sportelfrei zu erfolgen.

Herausgegeben am 1. Dezember 1880.

Befügungen über einzelne mitverpfändete Theile des Fideikommisses, durch welche die Sicherheit des Landes-Domanialfonds nicht gefährdet wird, insbesondere Tausche und Verkäufe im Interesse der Arrondirung, können von Fürstlicher Kammer vorgenommen werden, ohne daß es im einzelnen Falle einer besfalligen Freizeigungs-erklärung Seitens der Staatsbehörde bedarf, sind aber zur Kenntniß des Fürstlichen Ministeriums zu bringen.

§ 2.

Das zum Landes-Domanialfonds bestimmte Kapital von 1 000 000 Mark wird der Staatskasse von Ende November 1880 ab mit Vier vom Hundert aufs Jahr verzinst. Ob diese Zinsen in vierteljährlichen oder halbjährlichen Raten gezahlt werden sollen, bleibt der Vereinbarung zwischen Ministerium und Kammer überlassen.

Dasselbe ist von Seiten des Staates oder im Falle einer etwaigen Mediatifirung des Fürstlichen Hauses von Seiten der Rechtsnachfolger in der Regierung des Fürstenthums unkündbar; der Fürstlichen Kammer dagegen steht frei, dasselbe jederzeit nach vorgängiger einvierteljährlicher Kündigung in Raten von nicht unter 100 000 Mark entweder baar oder in inländischen $3\frac{1}{2}$ %igen Landrentenbriefen, und zwar letztern Falls unter Anrechnung der Landrentenbriefe nach dem Verhältnisse von 114 Mark Landrentenbriefe für 100 Mark baar, an die Staatskasse oder an die im Falle etwaiger Mediatifirung sonst zuständige Stelle abzuführen.

In dem einen wie in dem andern Falle erfolgt die gänzliche oder theilweise Lösung der Hypothek lediglich auf Antrag des Fürstlichen Ministeriums oder, Falls inzwischen eine Mediatifirung eingetreten sein sollte, auf Antrag der sodann zuständigen Verwaltungsbehörde ohne jede weitere Betheiligung der Landesvertretung, welcher jedoch von der erfolgten Zahlung Mittheilung zu machen ist.

§ 3.

Das landesherrliche Fideikommissvermögen innerhalb und außerhalb des Fürstenthums bildet für alle Zeiten reines Privateigenthum des Fürstlichen Hauses, an welchem dem Staate unbeschadet der durch die Gesetze begründeten Exemtionen keine anderen Ansprüche zustehen, als an jedes andere Privateigenthum.

§ 4.

Vom Staatsfiskus wird sofort über diejenigen 225 000 Mark quittirt, welche der Kameralfiskus in den Jahren 1875 und 1876 zur Einlösung des Landespapiergeldes übernommen hat und laut Schulddokuments vom 1. Juli 1876 an die Hauptstaatskasse schuldet.

Die Verzinsung dieser Schuld kommt mit dem 30. November 1880 in Wegfall.

§ 5.

Der Staatsfiskus erstattet dem Kameralfiskus die Summe von 62 176 Mark — Pf., welche in den Jahren 1876 und 1877 zu theilweiser Abstoßung des bei Einziehung des Landespapiergeldes aus Reichsmitteln empfangenen Vorschusses aus Kameralmitteln an die Staatskasse gezahlt worden ist, in der Weise zurück, daß die Abtragung in fünf Raten von je 10 000 Mark — Pf. je zu Ende der Jahre 1881 bis 1885, sowie in einer Schlussrate von 12176 Mark — Pf. zu Ende 1886 erfolgt, eine Verzinsung des Schulbetrags bezw. des jeweiligen Restes aber nicht stattfindet.

§ 6.

Das Fürstliche Ministerium wird ermächtigt, einen den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes entsprechenden Vertrag mit Fürstlicher Kammer abzuschließen und in selbigem auf alle Ansprüche, welche dem Staate an das Fürstliche Fideikommiß etwa zugestanden haben, unter alleiniger Aufrechterhaltung der in § 3 erwähnten, dem Staate zustehenden Hoheitsrechte, insbesondere des Besteuerungsrechtes, in rechtsverbindlicher Weise zu verzichten.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigebrudten Fürstlichen Insignel.

Schloß Ofterstein, den 23. November 1880.

(L. S.)

Heinrich XIV.

Dr. G. v. Benfwiß. Dr. Bollert. Engelhardt.

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Meiß jüngerer Linie.

No. 427.

Gesetz

vom 20. Dezember 1880,

die Ausdehnung der Kollateralsteuerpflicht auf Schenkungen unter Lebenden betreffend.

Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Meiß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.

verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags was folgt:

§ 1.

Schenkungen unter Lebenden, einschließlich der zur Vergeltung von Dienstleistungen bestimmten und der mit Auflagen belasteten Schenkungen, unterliegen einer zur Allgemeinen Kirchen- und Schulkasse fließenden Abgabe, wenn eine gerichtliche oder notarielle Beurkundung des betreffenden Vertrages stattfindet.

§ 2.

Die Festsetzung und Erhebung der Abgabe erfolgt bei Schenkungen über unbewegliche Sachen durch das Gericht der belegenen Sache, über andere Gegenstände durch das Gericht, welchem im Falle des Ablebens des Schenkgebers die Regulierung des Nachlasses zustehen würde.

Die Höhe der Abgabe richtet sich mit Zugrundelegung des Verwandtschaftsverhältnisses zwischen Schenkgeber und Beschenktem nach den nämlichen Sätzen, welche zu entrichten wären, wenn der Schenkgeber die Zuwendung letztwillig verordnet hätte.

Im Uebrigen leiden die hinsichtlich der Kollateralesteuer von letztwilligen Zuwendungen geltenden Bestimmungen, insbesondere auch die durch das Gesetz vom 13. October 1849 geordneten Befreiungen, auf die Schenkungen unter Lebenden sinngemäße Anwendung.

§ 3.

Die Gerichtsbeamten und Notare sind vorbehältlich des Rückanspruchs an die Abgabepflichtigen bei eigener Erfahrpflichtigkeit verbunden, von jedem der Abgabe unterliegenden Schenkungsvertrage, welcher von ihnen ausgefertigt oder vor ihnen anerkannt wird, binnen acht Tagen, von Vornahme dieser Handlung an gerechnet, dem für Erhebung der Abgabe zuständigen Gerichte Nachricht zu geben.

§ 4.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1881 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigebrudten landesherrlichen Inseigel.

Schloß Oesterstein, den 20. Dezember 1880.

(L. S.)

Heinrich XIV.

Dr. G. v. Beulwitz. Dr. Volkert. Engelhardt.

G e s e z

vom 20. Dezember 1880,

**einen Zusatz zu § 4 Ziffer 14 des Gesetzes über die Feier der
Sonn-, kirchlichen Fest- und Bußtage vom 25. Mai 1878 betreffend.**

Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß,
Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Oera, Schleiz und Lobenstein
etc. etc.

verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags was folgt:

Das Gesetz über die Feier der Sonn-, kirchlichen Fest- und Bußtage vom
25. Mai 1878 erhält zu § 4 Ziff. 14 folgenden Zusatz:

„Brautweindrennereien ist der Betrieb im Innern der Gebäude und
Gehöfte auch an den ersten Feiertagen der drei hohen Feste, an den
Bußtagen, am Charfreitage und am Todtenfestsonntage gestattet.“

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigebrudten
Landesherrlichen Insignel.

Schloß Osterstein, am 20. Dezember 1880.

(L. S.)

Heinrich XIV.

Dr. E. v. Seufwiz. Dr. Bollert. Engelhardt.

Nachtrag

vom 20. Dezember 1880

zu den Verordnungen vom 27. Dezember 1870 und vom 17. Juni 1871 und zu dem Nachtrage dazu vom 22. Februar 1879, den Schutz der Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Felder und Gärten betreffend.

Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.

verordnen nachträglich zu den Verordnungen vom 27. Dezember 1870 und 17. Juni 1871 und zu dem Nachtrage dazu vom 22. Februar 1879, den Schutz der Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Felder und Gärten betreffend, mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§ 1.

In Forst- und Feldbrügesachen (§ 4 des Nachtragsgesetzes vom 22. Februar 1879) ist in dem richterlichen Strafbefehle oder Urtheile neben der Strafe zugleich die Verpflichtung des Schuldigen zum vollen Erjaze des durch die strafbare Handlung gestifteten Schadens (§§ 2 und 3 der Verordnung vom 27. Dezember 1870) auszusprechen, dafern der Beschädigte nicht vor Erlaß des Strafbefehles oder Urtheiles erklärt hat, auf Schadenersatz verzichtigen, oder den Anspruch auf solchen im Wege des Civilprozesses verfolgen zu wollen.

§ 2.

Der Anspruch gegen die nach § 4 der Verordnung vom 27. Dezember 1870 in Ansehung des Schadenersatzes haftpflichtigen Personen kann nur vor dem Civilrichter verfolgt werden.

§ 3.

Der Beschädigte wird in dem Strafverfahren durch die Staatsanwaltschaft vertreten. Er ist jedoch auch befugt, der öffentlichen Klage nach den Bestimmungen der §§ 435 bis 442 der Strafprozeßordnung als Nebenkläger sich anzuschließen und die Zuerkennung des Schadenersatzes selbst zu beantragen. Macht er von dieser Befugniß Gebrauch, so finden die Vorschriften in § 444 mit Ausnahme des letzten Absatzes und in § 445 der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 4.

Für die Ausmittlung des Schadens sind die Vorschriften in § 260 der Civilprozeßordnung maßgebend.

Ist der Betrag des Schadens durch einen verpflichteten Beamten angegeben, so genügt an Stelle der eidlichen Schätzung des Beweisführers, welche das Gericht nach dem gedachten § 260 anordnen kann, die Versicherung jenes Beamten auf seinen Dienstseid.

§ 5.

Die Vollstreckung der über die Leistung des Schadenersatzes ergangenen Entscheidung erfolgt nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urtheile der Civilgerichte.

§ 6.

Wer vorsätzlich Vieh auf Grundstücken hütet oder weiden läßt, auf denen er dazu kein Recht hat, wird mit Geldstrafe bis zu Einhundert und Fünfzig Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Wer durch Fahrlässigkeit verschuldet, daß Vieh, welches von ihm zu beaufsichtigen ist, auf Grundstücke geht, auf denen das Vieh zu hüten er kein Recht hat, ist mit Geldstrafe bis zu 60 Mark zu belegen.

Der § 15 der Verordnung zum Schutze der Holzungen zc. vom 27. Dezember 1870 ist aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigedruckten landesherrlichen Insignel.

Schloß Osterstein, den 20. Dezember 1880.

(L. S.)

Heinrich XIV.

Dr. E. v. Benlwiß. Dr. Volkert. Engelhardt.

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 428.

Gesetz

vom 24. Dezember 1880,

einen Nachtrag zu dem Gesetz vom 15. Juli 1870, die Ausübung
der Fischerei in fließenden Gewässern betreffend.

Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Neuß,
Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Cera, Schleiz und Lobenstein
etc. etc.

verordnen nachträglich zu dem Gesetz vom 15. Juli 1870, die Ausübung der Fischerei
in fließenden Gewässern betreffend, mit Zustimmung des Landtags Folgendes:

I.

Der § 12 des Eingangs gedachten Gesetzes erhält folgenden Zusatz:

Die Zahl der auszustellenden Fischkarten kann von dem Fürstlichen Landrats-
amt bestimmt werden.

Ausgegeben am 6. Januar 1881.

II.

Der § 17 wird abgeändert wie folgt:

Den Fischereiberechtigten ist gestattet, Fischottern, Fischeaare, Fischreißer, Eisvögel und Taucher ohne Anwendung von Schießwaffen zu tödten oder zu fangen.

Das Fürstliche Landrathsamt ist berechtigt, Fischereiberechtigten das Erlegen der vorgedachten Thiere mit Anwendung von Schießwaffen auf Zeit zu gestatten.

Die Fischereiberechtigten sind befugt, die vorbezeichneten, in Ausübung der ihnen durch die Bestimmung in Satz 1 oder durch das Fürstliche Landrathsamt nach Satz 2 erteilten Gestattung gefangenen oder getödteten Thiere für sich zu behalten.

III.

Einzuschalten ist hinter § 18 ein neuer §.

§ 18 b.

Das Fürstliche Ministerium ist befugt, zum Schutze der Fische gegen Beschädigung durch Turbinen bei den nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgenden Turbinen-Anlagen dem Eigenthümer einer solchen auf Antrag des Fischereiberechtigten jederzeit die Herstellung und Unterhaltung von Vorrichtungen (Wittern 2c.), welche das Eindringen der Fische in die Turbinen verhindern, auf seine Kosten aufzuerlegen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigedruckten landesherrlichen Insignel.

Schloß Osterreich, am 24. Dezember 1880.

(L. S.)

Heinrich XIV.

Dr. E. v. Seulwitz. Dr. Volkert. Engelhardt.

Gesetz

vom 30. Dezember 1880,

die Besoldungen der Geistlichen betreffend.

Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden jüngerer Linie regierender Fürst Kurfürst, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.

verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags was folgt:

§ 1.

Das jährliche Amtseinkommen eines Geistlichen soll außer freier Wohnung oder einem entsprechenden Wohnungsgelde mindestens 1800 Mark betragen.

§ 2.

Jedem Geistlichen sind bei tadelloser Führung und Berufserfüllung nach fünfjähriger Dienstzeit 150 Mark, nach zehnjähriger Dienstzeit 300 Mark, nach fünfzehnjähriger Dienstzeit 450 Mark, nach zwanzigjähriger Dienstzeit 600 Mark über das in § 1 festgesetzte Mindesteinkommen zu gewähren.

Der Anspruch auf Alterszulage geht durch nicht ausreichend begründete Ablehnung einer besser dotirten Stelle insoweit verloren, als er durch Annahme der letzteren ausgeschlossen sein würde.

§ 3.

Die Dienstzeit ist von der ersten Anstellung in einem geistlichen Amte an zu berechnen; hat aber der Geistliche vorher über drei Jahre lang als geistlicher Vicar, als Hilfsgeistlicher, oder als definitiv angestellter Lehrer an einer öffentlichen Schule amtirt, so ist die über drei Jahre hinausgehende Zeit mit in Anrechnung zu bringen.

§ 4.

Die Vergütungen für besondere, mit dem geistlichen Amte an sich nicht zusammenhängende Funktionen (z. B. für die Distriktschulinspektion) bleiben bei Fest-

stellung des Amtseinkommens außer Anseh, wogegen die für weggefallene besondere Leistungen gewährten Entschädigungen, Pensionen oder Wartegelder als zum Amtseinkommen gehörig zu behandeln sind.

§ 5.

Die in § 10 des Gesetzes über die Pensionirung der Geistlichen vom 27. Oktober 1872 (Gesetzl. Bd. XVII. S. 145) und § 11 des Nachtragsgesetzes vom 9. März 1874 (Gesetzl. Bd. XVII. S. 183) geordneten temporären Abgaben an den geistlichen Emeritirungsfonds kommen in Wegfall, wenn und insoweit durch deren Entrichtung das gesetzliche Mindesteinkommen sammt Alterszulagen verkürzt werden sollte.

§ 6.

Die Gewährung dessen, was an dem Mindesteinkommen bei den geistlichen Stellen des Landes fehlt, ebenso die Ausbringung der Alterszulagen erfolgt durch den Staat.

Derselbe hat hierbei das Recht, die Kirchkasse der betreffenden Gemeinde nach Gehör des Kirchenvorstands und die geistlichen Stiftungsklassen des betreffenden Bezirks, in welchem die Aufbesserung stattfinden soll, zu entsprechender Hilfeleistung beizuziehen.

Die Feststellung der Höhe des Amtseinkommens der betreffenden geistlichen Stellen erfolgt in der in § 3 des Gesetzes über Pensionirung der Geistlichen vom 27. Oktober 1872 geordneten Weise unter Beiziehung der Kirchengemeindebehörden.

§ 7.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. April 1881 in Kraft.

§ 8.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere das Gesetz vom 16. Dezbr. 1874, die Befolgungen der Geistlichen betreffend, sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigedruckten landesherrlichen Insignel.

Schloß Osterstein, am 30. Dezember 1880.

(L. S.)

Heinrich XIV.

Dr. C. v. Beulwitz. Dr. Volkert. Engelhardt.

Gesetz

vom 30. Dezember 1880,

die Besoldungen der Volksschullehrer betreffend.

Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden jüngerer Linie regierender Fürst Reuß,
Graf und Herr von Planen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein
etc. etc.

verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags was folgt:

§ 1.

Die Besoldung eines Volksschullehrers soll vom 1. April 1881 ab außer freier
Wohnung oder einem Geldäquivalent dafür mindestens

800 Mark auf dem platten Lande,

850 „ in den Marktflecken und kleineren Städten, sowie in den Ort-
schaften Debschütz, Röstitz, Langenweyendorf, Wforten und Triebes,

900 „ in Schleiz, Lobenstein, Hirschberg und Untermaß

betragen.

In diese Mindestbesoldungen sind die Bezüge aus dem mit einer Schulstelle
verbundenen Kirchendienste nicht einzurechnen.

§ 2.

Jedem Volksschullehrer sollen bei tadelloser Führung und befriedigender Leistung
im Amte nach fünfjähriger Dienstzeit 100 Mark, nach zehnjähriger Dienstzeit 200
Mark, nach fünfzehnjähriger Dienstzeit 350 Mark, nach zwanzigjähriger Dienstzeit 450
Mark, nach fünfundzwanzigjähriger Dienstzeit 600 Mark mehr als die im § 1
festgesetzte Mindestbesoldung der Stelle, welche er bekleidet, aus der Staatskasse ge-
währt werden.

Der Anspruch auf die Alterszulage geht durch nicht ausreichend begründete
Nichtannahme einer besser dotirten Stelle in soweit verloren, als dieser Anspruch durch
Annahme der letzteren ausgeschlossen sein würde.

Die Dienstzeit ist von der definitiven Anstellung im Schuldienste an zu berechnen.

§ 3.

Wenn Volksschulen, an denen mindestens 4 Lehrer an ebensoviel Klassen thätig sind, unter der Leitung des 1. Lehrers (Oberlehrers oder Direktors) stehen, so hat letzterer aus Gemeindemitteln

in Schleiz, Lobenstein und Hirschberg 450 Mark,

in den übrigen Ortschaften aber 250 Mark

über das gesetzliche Mindesteinkommen sammt Alterszulage zu beanspruchen.

§ 4.

Soweit die Volksschullehrer zeitlich mit Einrechnung der bewilligten Thuerungszulagen im Genusse eines höheren Dienst Einkommens sich befunden haben, soll ihnen dasselbe auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes nicht verkürzt, aber bei Gewährung neuer Alterszulagen mit in Anrechnung gebracht werden.

§ 5.

Auf die Stadt Gera leidet gegenwärtiges Gesetz keine Anwendung.

§ 6.

Die diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die des Gesetzes vom 22. Dezember 1874, die Besoldungen der Volksschullehrer betreffend, treten mit dem 1. April 1881 außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigedruckten landesherrlichen Insignel.

Schloß Osterstein, am 30. Dezember 1880.

(L. S.)

Heinrich XIV.

Dr. E. v. Benkwiß. Dr. Volkert. Engelhardt.

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 429.

Ministerial-Bekanntmachung,

die Einführung eines gleichmäßigen Formulars zu Heimathscheinen
betreffend,

vom 9. Februar 1881.

(Abgedruckt in Nr. 7 des Amts- und Verordnungsblatts.)

Der Bundesrath hat zur Ausführung des § 21 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (Bundes-Gesetzblatt S. 355) unter dem 20. Januar 1881 beschlossen, daß

die Heimathscheine nach dem nachstehend abgedruckten Formulare auszustellen seien

/ und

die Gültigkeitsdauer eines Heimathscheines auf einen längeren Zeitraum als fünf Jahre nicht bemessen werden dürfe.

Dies wird zur Nachachtung andurch mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß die unter dem 2. März 1853 (Gesetzsammlung, Bd. IX, S. 282) vorgeschriebene Form der Heimathscheine fortan außer Gebrauch kommt, in den zeitherigen Befugnissen zur Ausstellung von Heimathscheinen aber eine Aenderung nicht eintritt.

Wera, den 9. Februar 1881.

Fürstlich Neuß-**II.** Ministerium.

Dr. E. v. Bentwig.

Dr. Wintler.

Ausgegeben am 16. Februar 1881.

Deutsches Reich.

(Fürstenthum Rouss j. L.)

Heimathschein.

Von de(m) unterzeichneten (Fürstl. Landrathsamte) wird dem (Namen, Stand und Wohnort), geboren am zu, zum Zwecke des Aufenthalts im Auslande hierdurch bescheinigt, daß derselbe und zwar durch (Abstammung, Naturalisation etc.) die Eigenschaft als (Reusse) besitzt.

Gegenwärtige Bescheinigung gilt nur auf die Dauer von Jahren.*)

Durch diese Fristbestimmung werden jedoch die Bestimmungen der Verträge nicht berührt, welche deutscherseits wegen Uebernahme von Angehörigen oder vormaligen Angehörigen des Deutschen Reichs mit anderen Staaten abgeschlossen worden sind.

., den

(Fürstliches Landrathsamt.)

(Unterschrift.)

*) Deutsche, welche das Bundesgebiet verlassen und sich zehn Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufhalten, verlieren dadurch ihre Staatsangehörigkeit. Die vorbezichnete Frist wird von dem Zeitpunkte des Austritts aus dem Bundesgebiete oder, wenn der Austrittende sich im Besitze eines Heisepapiers oder Heimathscheines befindet, von dem Zeitpunkte des Ablaufs dieser Papiere an gerechnet. Sie wird unterbrochen durch die Eintragung in die Matricel eines kaiserlichen Konsulats. Ihr Lauf beginnt von neuem mit dem auf die Rückkehr in der Matricel folgenden Tage.

Der hiernach eingetretene Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder, soweit sie sich bei dem Ehemanne, beziehungsweise Vater befinden.

(§ 21 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit [Bundes-Gesetzblatt S. 356].)

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 430.

Verordnung,

die Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 wegen der Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen betreffend.

In Abwesenheit Sr. Durchlaucht des Fürsten wird kraft erhaltener Vollmacht unter Vorbehalt der nachträglichen Zustimmung des Landtags zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen betreffend, Folgendes hiermit verordnet:

§ 1.

Die Anordnung und Ueberwachung der Abwehr- und Unterdrückungsmaßregeln liegt unter der Oberleitung und Aufsicht des Fürstlichen Ministeriums den Fürstlichen Landrathsdämtern und Gemeindevorständen ob.

§ 2.

Die in dem Reichsgesetze den Polizeibehörden überwiesenen Obliegenheiten werden, soweit die gegenwärtige Verordnung nicht anders bestimmt, von den Gemeindevorständen wahrgenommen.

Das Landrathsammt ist befugt, die Amtsvrichtungen der Gemeindevorstände für den einzelnen Seuchensfall zu übernehmen.

Ausgegeben am 13. April 1881.

§ 3.

Von dem Landrathsamte innerhalb seines Bezirks sind folgende Maßregeln zu treffen:

1. die Bestimmung anderer approbirter Thierärzte, statt der Landthierärzte, im Falle der Behinderung der letzteren oder aus sonstigen dringenden Gründen in Gemäßheit des § 2 Absatz 3 des Reichsgesetzes;
2. die Anordnung der Tödtung eines verdächtigen Thieres in dem Falle des § 13 des Reichsgesetzes;
3. die Ausdehnung der für Vieh- und Pferdemärkte gesetzlich bestimmten Aufsichtigung auf die in § 17 des Reichsgesetzes bezeichneten Viehbestände, Thierschauen und Zusammenziehungen von Pferde- und Viehbeständen;
4. die Tödtung verdächtiger Thiere in dem zweiten Falle des § 42 des Reichsgesetzes, wenn nämlich durch anderweite, den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Maßregeln ein wirksamer Schutz gegen die Verbreitung der Seuche nach Lage des Falles nicht erzielt werden kann, während in den beiden anderen Fällen des § 42 die Verfügung den Gemeindevorständen zusteht;
5. die Tödtung der bloß der Erkrankung an der Lungenseuche für verdächtig erklärten Thiere in Gemäßheit des § 45 des Reichsgesetzes;
6. die in § 51 des Reichsgesetzes vorbehaltenen Maßregeln in Bezug auf die Beschränkung von Zulassung der Pferde zur Begattung;
7. die in dem zweiten Klina des § 56 des Reichsgesetzes bezeichneten strengeren Absperrungs-Maßregeln in Bezug auf Schlachtviehhöfe und öffentliche Schlachthäuser.

§ 4.

Dem Ministerium bleibt vorbehalten:

1. besondere, ihm unmittelbar unterstellte, Kommissare an Stelle der in § 2 und 3 gedachten Behörden zu ernennen und die denselben übertragenen Befugnisse zu bestimmen;
2. in Gemäßheit des § 11 des Reichsgesetzes für solche Bezirke, in welchen sich der Milzbrand ständig zeigt, von der Anzeigepflicht (§ 9 des Reichsgesetzes) in soweit zu entbinden, als die Seuche nur vereinzelt auftritt, und im Fall, daß von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, die Schutzmaßregeln allgemein vorzuschreiben.

§ 5.

Gegen Anordnung der Landrathskämter, Gemeindevorstände oder bestellten Kommissare findet, soweit nichts besonderes hierüber in dieser Verordnung bestimmt ist, ausschließlich einmaliger Rekurs an die unmittelbar vorgesehene Behörde statt, jedoch ohne aufschiebende Wirkung.

§ 6.

Das thierärztliche Obergutachten im Falle des § 14 und § 16 Absatz 2 des Reichsgesetzes ist von dem zunächst wohnhaften Landthierarzt abzugeben.

§ 7.

Die nach § 57 des Reichsgesetzes zu leistenden Entschädigungen werden, soweit nicht in Nachstehendem etwas Anderes bestimmt ist, aus der Staatskasse gewährt.

§ 8.

In den Fällen des § 62 des Reichsgesetzes wird ebensowenig Entschädigung gewährt, wie dies in den Fällen der §§ 61 und 63 desselben Gesetzes erfolgt. Ob einer der in den einschlagenden Paragraphen vorgesehenen Fälle vorliegt, ist, wenn eine Entschädigung verlangt wird, von dem betreffenden Gemeindevorstand, soweit nöthig, unter Zuziehung des Landthierarztes, sorgfältig zu erörtern und festzustellen.

§ 9.

Diejenigen Beträge, die erforderlich sind, um die nach dem Reichsgesetze für Pferde, Esel, Maulthiere, Maultesel und Kinder, welche in Gemäßheit der Vorschriften dieses Gesetzes auf polizeiliche Anordnung getödtet werden oder nach dieser Anordnung an der Seuche fallen, zu zahlenden Entschädigungen gewähren zu können, sind auf Grund der Bestimmung im 2. Absätze des § 58 des Reichsgesetzes bis zum Eintritt einer anderweiten landesverfassungsmäßigen Regelung durch Jahresbeiträge der einzelnen Besitzer von Pferden, Eseln, Maulthieren und Maulteseln sowie von Kindern so zu beschaffen, daß die Entschädigung für Pferde u. s. w. von der Gesamtheit der beitragspflichtigen Besitzer solcher Thiere und die Entschädigung für Kinder von der Gesamtheit der beitragspflichtigen Minderviehbesitzer aufzubringen sind.

In dieser Beziehung wird Nachstehendes bestimmt:

- a) Die vom 1. April 1881 an zu leistenden Entschädigungen werden vorschußweise aus der Staatskasse gewährt, und in jedem folgenden Kalenderjahre, zum ersten Male auf die Zeit vom 1. April 1881 bis 31. Dezember 1881

von den sämmtlichen Besitzern der oben in Absatz 1 bezeichneten Thiere im Lande auf Grund der Aufstellungen (lit. b) wieder eingezogen.

- b) Alljährlich während der letzten 14 Tage des Monats Mai ist von den Gemeindevorständen eine genaue Aufstellung der in ihren Gemeindebezirken am 15. Mai vorhandenen

aa) Pferde, einschließlich Fohlen, Esel, Maulthiere und Maulesel,

bb) Rinder, ohne Unterschied des Alters und des Geschlechts,

nach den Kategorien aa und bb getrennt zu bewirken.

Hinsichtlich der einem Gemeindebezirke nicht zugewiesenen landesherrlichen Grundbesitzungen liegt diese Aufstellung der Fürstlichen Kammer ob.

In diesen Aufstellungen sind die in § 64 des Reichsgesetzes aufgeführten Pferde- und Rindviehbestände nicht mit zu verzeichnen.

Die Aufstellungen haben nach dem unter c) beigebrachten Formulare zu erfolgen, welches dabei in den Spalten 1, 2 und 3 auszufüllen ist.

Die so ausgefüllten Aufstellungen sind von den Gemeindevorständen spätestens bis zum 8. Juni jeden Jahres an die Landrathskämter einzureichen, welche letztere unverzüglich die Gesamtzahlen der betreffenden Thiere, nach den Kategorien aa und bb getrennt dem Ministerium berichtlich anzuzeigen haben, die Aufstellungen selbst aber alsdann an die betreffenden Gemeindevorstände zurückzugeben haben.

- c) Das Ministerium schreibt im Monat Januar in dem Amts- und Verwaltungsblatte diejenigen Beträge aus, die zur Wiedererstattung der in dem vorausgegangenen Jahr aus der Staatskasse vorschußweise geleisteten Entschädigungen und zu Bestreitung der erwachsenen Verwaltungskosten einschließlich der Hebegebühren pro Stück der betreffenden Thier-Kategorien zu leisten sind. Veränderungen im Besitzstande, welche in dem betreffenden Kalenderjahre vor oder nach dem 15. Mai stattfinden, bleiben unberücksichtigt.
- d) Die Gemeindevorstände haben hierauf die von den Besitzern der betreffenden Thiere auf das vorausgegangene Jahr zu leistenden Beträge unter Ausfüllung der Spalten 4, 5 und 6 der Aufstellungsformulare einzuheden und die eingehobenen Beträge unter Beischluß der Aufstellungen bis zum 1. April jeden Jahres an die Landrathskämter einzuzahlen.

Die Gemeindevorstände erhalten für ihre Bemühungen eine Hebegebühr von $3\frac{1}{2}\%$.

Rückstände sind wie die direkten Staatssteuern nach den Bestimmungen des Gesetzes, die Zwangsvollstreckungen wegen Geldleistungen in Verwaltungs-

sachen betreffend, vom 19. September 1879, beizutreiben und nachträglich einzusenden.

Von den Landrathsdämtern werden die an sie eingezahlten gesammelten Jahresbeiträge an die Fürstliche Hauptstaatskasse mittelst Liefercheins abgeliefert, gleichzeitig aber unter genereller Angabe der Reste kurzer Bericht an das Ministerium erstattet.

- e) Von diesen so eingegangenen Beträgen werden zunächst die von der Staatskasse geleisteten Voranschüsse und die Verwaltungskosten einschließlich der Hebegebühren gedeckt, etwaige Ueberschüsse bei einer jeden der beiden mehrgedachten Thier-Kategorien auf die für das nächstfolgende Jahr auszureichenden Jahresbeiträge in Anrechnung gebracht.

§ 10.

Der gemeine Werth der auf polizeiliche Anordnung getödteten oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallenen Thiere muß thunlichst vor der Tödtung, behufs Ermittlung der Entschädigung durch Schätzung festgestellt werden. Die Schätzung der dem Besitzer zur Verfügung bleibenden Theile (§ 59 des Reichsgesetzes, Abj. 2 sub 2) erfolgt sogleich nach Feststellung des Krankheitszustandes des Thieres.

Steht fest, daß in Gemäßheit dieser Verordnung (§ 8) oder der §§ 61 und 63 des Reichsgesetzes keine Entschädigung zu gewähren ist, so unterbleibt die Schätzung.

§ 11.

Die Schätzung erfolgt unter Beobachtung der Bestimmungen in § 59 des Reichsgesetzes, sowie unter Leitung des Gemeindevorstandes durch eine, aus dem Landthierarzte oder in dessen Behinderung bezüglich aus sonstigen dringenden Gründen einem anderen approbirten Thierarzte (vergl. § 3 sub 1) und zwei Sachverständigen bestehende Kommission, deren Mitglieder, mit Ausnahme des beamteten Landthierarztes, von dem Gemeindevorstande mittelst Handschlags zu verpflichten sind.

Für jeden Landrathsamtsbezirk wird vom Bezirksausschuß auf jedes Jahr, auf das Jahr 1881 unverzüglich, auf jedes folgende Jahr in dem Monat Dezember des vorausgehenden Jahres, eine Liste von geeigneten Personen in der erforderlichen Zahl und mit Berücksichtigung der verschiedenen Gegenden des Bezirks aufgestellt, welche von den Landrathsdämtern im Amts- und Verordnungsblatt öffentlich bekannt gemacht wird. Vor der Bekanntmachung sind die bezeichneten Personen durch das Landrathsamt zu benachrichtigen. Ueber ihre etwaigen Einwendungen entscheidet der Bezirksausschuß endgiltig in seiner nächsten Sitzung oder durch Circular-Abstimmung.

Aus der Zahl dieser Personen hat der Gemeindevorstand die Sachverständigen für den einzelnen Schädigungsfall zu ernennen.

Ausgeschlossen von der Theilnahme an der Schätzung sind:

- a) Personen, die sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden;
- b) Jedermann
 - aa) in eigener Sache,
 - bb) in Sachen seiner Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,
 - cc) in Sachen einer Person, mit welcher er in gerader Linie verwandt oder verschwägert ist, auch wenn die Ehe, auf welcher die Schwägerschaft beruht, nicht mehr besteht oder mit der er durch Adoption verbunden, beziehentlich in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt ist.

Den zugezogenen Sachverständigen und dem betreffenden Thierarzt ist eine angemessene, nach Befinden durch die Landrathsämter festzustellende Auslösung und Vergütung des Verlags für Reisefortkommen zu gewähren.

§ 12.

Ueber das Ergebniß der Schätzung, über die derselben zu Grunde liegenden thatsächlichen Umstände und über die Feststellung der Entschädigung, sowie über die dem betreffenden Viehbesitzer sofort zu machende Eröffnung ist ein von den Mitgliedern der Commission mit zu unterschreibendes Protokoll aufzunehmen.

Dieses Protokoll ist unter kurzer Angabe der den Entschädigungsfall begleitenden und den Entschädigungsanspruch begründenden Umstände an das Landrathsamt einzureichen, worauf, insoweit nicht besondere, zunächst der weiteren Erörterung zu unterziehende Bedenken vorliegen, die betreffenden Entschädigungen und Unkosten des Verfahrens der Schätzung von dem Landrathsamte bewilligt und durch Vermittelung des Ministeriums bei der Hauptstaatskasse erhoben und gegen Quittung ausgezahlt werden.

§ 13.

Einprüche gegen das Verfahren und die Höhe der Entschädigung sind binnen 14 Tagen, von Zeit der an den betreffenden Viehbesitzer erfolgten Bekanntmachung an gerechnet, bei dem Gemeindevorstande, welcher das Verfahren geleitet hat, anzubringen und von diesem dem Landrathsamte zur endgiltigen Entscheidung darüber anzuzeigen.

Einprüche, die erst nach Ablauf der vorgenannten 14 Tage erhoben werden, sind für veräunmt zu erachten und nicht zu berücksichtigen.

§ 14.

Von sämmtlichen Verwaltungsbehörden ist in den hier fraglichen Angelegenheiten kostenfrei zu expediren.

Die Gemeinden und rücksichtlich der einem Gemeindebezirke nicht zugewiesenen landesherrlichen Grundbesitzungen die Fürstliche Kammer haben außerdem

1. die zur wirksamen Durchführung der angeordneten Schutzmaßregeln in ihrem Bezirke zu verwendende Wachtmannschaft auf ihre Kosten zu stellen;
2. die Kosten derjenigen Einrichtungen zu tragen, welche zur wirksamen Durchführung der Orts- und Feldmarksperrre in ihrem Bezirke vorgeschrieben werden;
3. auf ihre Kosten die Hilfsmannschaften und Transportmittel zu stellen, welche zur Ausführung der angeordneten Tödtung kranker oder verdächtiger Thiere, oder zur unschädlichen Beseitigung der Kadaver oder einzelner Theile derselben, oder zu der angeordneten Impfung gefährdeter Thiere erforderlich sind;
4. ohne Vergütung einen geeigneten Raum zu überweisen und mit den nöthigen Schutzmitteln zu versehen, in welchem die unschädliche Beseitigung dererlei oder getödteter Thiere oder einzelner Theile derselben, der Streu, des Düngers oder anderer Abfälle vorgenommen werden kann, wenn dem Besitzer solcher Thiere ein geeigneter Ort dazu fehlt.

§ 15.

Soweit durch die Anordnung, Leitung und Ueberwachung der Maßregeln zur Ermittlung und zur Abwehr der Seuchengefahr oder durch die auf Requisition der Polizeibehörden ausgeführten, die Schähung nicht betreffenden thierärztlichen Amtsverrichtungen besondere Kosten erwachsen, sind dieselben vom Staate zu übernehmen. Die Kosten, welche aus der Beaufsichtigung der von Unternehmern behufs öffentlichen Verkaufs in öffentlichen oder privaten Räumlichkeiten zusammengebrachten Viehbestände und der zu Juchtzwecken öffentlich aufgestellten männlichen Juchthiere, sowie öffentlichen Thierschonen entstehen (§ 17 des Reichsgesetzes) fallen dem Unternehmer zur Last. Mehrere bei demselben Unternehmen beteiligte Personen haften für diese Kosten solidarisch.

§ 16.

Alle in den §§ 14 und 15 nicht erwähnten, durch die angeordneten Schutzmaßregeln veranlassenen Kosten fallen der Polizeibehörde gegenüber, unbeschadet etwaiger privatrechtlicher Regressansprüche, dem Eigentümer der erkrankten oder der Erkrankung

verdächtigen, gefallenen oder getödteten Thiere zur Last, insbesondere auch demjenigen, in dessen Gewahrsam oder Obhut (Stall, Gehöft, Weide u. s. w.) sich die Thiere befinden, dem Begleiter derselben und, soweit die Kosten durch Desinfektion von Ställen, Standorten oder beweglichen Gegenständen oder durch Beseitigung der letzteren veranlaßt sind, dem Inhaber derselben.

§ 17.

Die Kosten des Verfahrens der Schätzung (§ 11) werden von der Staatskasse, soweit es sich aber um die in § 9 dieser Verordnung genannten Thiere handelt, ebenso wie die Kosten der Aufzeichnung und Einhebung der Beiträge und die etwaigen sonstigen Verwaltungskosten, von den betreffenden Thierbesitzern gemeinschaftlich getragen.

§ 18.

Alle nach den vorhergehenden Paragraphen nicht der Staatskasse zur Last fallenden Kosten können nach den Bestimmungen des Gesetzes, die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen betreffend, vom 19. September 1879 beigezrieben werden und sind zur Verfügung der Zwangsvollstreckung die Landrathskämter zuständig.

§ 19.

Jedermann ist bei Vermeidung einer Geldstrafe von 150 Mark, nach Befinden entsprechender Haft, verpflichtet, der zur Ermittlung der Entschädigung berufenen Behörde über die nach § 59 des Reichsgesetzes auf die zu leistende Entschädigung anzurechnende Versicherungssumme, auf die er aus Privatverträgen Anspruch hat, auch unaufgefordert wahrheitsgetreue Angaben zu machen.

W e r a , den 5. April 1881.

Königlich Preuss.-H. Ministerium.

Dr. E. v. Benckwiz.

Dr. Winter.

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 431.

Ministerial-Bekanntmachung

vom 28. April 1881,

die Ausübung der Fischerei betreffend.

Zu unserer Bekanntmachung vom 5. November 1878, die Ausübung der Fischerei betreffend (Gesetz. Bd. XVIII S. 301), wird hierdurch bemerkt, daß die in § 13 über die Weite der Oeffnungen der Fanggeräte (von Knoten zu Knoten) enthaltenen Bestimmungen, welche mit dem 1. April d. J. in Kraft getreten sind, auf die sichte Weite der Oeffnungen sich beziehen und auch auf Fangvorrichtungen aus Holz (Lattensänge, Schwädriche) Anwendung leiden.

Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß die Bestimmung in § 1 Ziff. 2 der erwähnten Bekanntmachung „von der Kopfspitze bis zum Schwanzende gemessen“ auf das Ende der Schwanzstosse (nicht des Rückgrates) zu beziehen und daß in dem der Bekanntmachung angefügten Verzeichnisse sub \odot die Bezeichnung *Aspius vorax* in *Aspius rapax* zu berichtigen ist.

Gera, am 28. April 1881.

Fürstlich Neuß-**Pl.** Ministerium.

Dr. G. v. Bentwig.

Dr. Winter.

Ausgegeben am 1. Juni 1881.

Ministerial-Bekanntmachung

vom 20. Mai 1881,

**Abänderungen des Bahnpolizei-Reglements vom 12. Februar 1875,
sowie der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizei-
beamten und Locomotivführern betreffend.**

Nach dem vom Bundesrathe in seiner Sitzung vom 3. d. M. auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung gefassten Beschlusse ist:

I.

im Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands (Centralblatt für das Deutsche Reich von 1875 No. 2 und von 1878 No. 24):

A. der Absatz 3 im § 4 durch den nachstehenden Zusatz — unmittelbar an die Worte „zu versehen“ anschließend — ergänzt:

„Zum Zwecke der Benutzung durch Fußgänger können neben den Barrieren Drehkreuze angebracht werden. Für isolirt gelegene, lediglich den Fußgängern dienende Niveau-Übergänge kann die Landesaufsichtsbehörde anstatt der Barrieren Drehkreuze oder sich selbst verschließende Fallthüren zulassen.“

B. der Absatz 7 im § 5 dahin abgeändert und ergänzt:

„Drehkreuze für Fußgänger (§ 4 Absatz 3) dürfen nur passirt werden, wenn kein Zug in Sicht ist. Sind Stationsgleise zu überschreiten, so ist Bewachung erforderlich“;

II.

in den Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizeibeamten und Locomotivführern vom 12. Juni 1878 (Centralblatt für das Deutsche Reich No. 24):

A. im Abschnitt V unter No. 12 hinzugefügt:

„einschließlich der zeitweisen Beschäftigung im Bremserdienst und in einer Wagenreparatur-Werkstätte“,

B. hinter Abschnitt IX als neuer Abschnitt eingeschaltet:

„IXa. Haltestellen-Vorsteher (telegraphirende, ergebirende Weichensteller und Bahnwärter)

aufser den unter IX beziehungsweise VIII bezeichneten Erfordernissen:

1. mindestens dreimonatliche Beschäftigung im Stationsdienst,
2. Fertigkeit im Telegraphiren und Kenntniß der Instruktion über die Behandlung der Apparate und Leitungen, sowie über den dienstlichen Gebrauch derselben,
3. Fähigkeit, über einen dienstlichen Vorgang eine verständliche schriftliche Anzeige zu machen,
4. Kenntniß der für die Verwaltung einer Haltestelle in Betracht kommenden Bestimmungen aus dem Betriebs-Reglement, den Vorschriften für den Billet-, Gepäc- und Güter-Expeditionsdienst, dem Bahnpolizei-Reglement und der Signalordnung, sowie aus den in Beziehung auf den Stations-, Fahr- und äußeren Betriebsdienst der betreffenden Bahn erlassenen Reglements, Instruktionen und allgemeinen Vorschriften,
5. Kenntniß der Instruktion für den Dienst auf Haltestellen.“

Dies wird anburd noch besonders zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gera, den 23. Mai 1881.

Fürstlich Reuß-Pl. Ministerium.

Dr. Volfert.

Dr. Winkler.

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 432.

Ministerial-Bekanntmachung

vom 4. November 1881,

den Staatsvertrag über den Ausban und Betrieb der Neulthener-Weidaer Eisenbahn betreffend.

Der über den Ausban und Betrieb der Neulthener-Weidaer Eisenbahn unterm 20. September d. J. mit den Staatsregierungen des Königreichs Sachsen, des Großherzogthums Sachsen und des Fürstenthums Neuß älterer Linie abgeschlossene Staatsvertrag wird nach allseitig erfolgter höchstlandesherrlicher Ratifikation nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gera, am 4. November 1881.

Fürstlich Neuß-Pl. Ministerium.

Dr. G. v. Beulwitz.

Dr. Winkler.

Ausgegeben am 9. November 1881.

Staatsvertrag

vom 20. September 1881.

Nachdem die Mehltheuer-Weidaer Eisenbahngesellschaft, welcher nach Maßgabe des zu diesem Behufe zwischen der Königlich Sächsischen, der Großherzoglich Sächsischen und den beiden Fürstlich Reußischen Regierungen älterer und jüngerer Linie unter dem 19. Dezember 1871 abgeschlossenen Staatsvertrags und der dazu gehörigen Konzessionsbedingungen die Konzession zum Bane und Betriebe einer von Mehltheuer aus durch das Triebesthal nach Weida zu führenden und an den Endpunkten einerseits mit der Sächsisch-Bayerischen Eisenbahn, andererseits mit der Gera-Eichlichter Bahn in unmittelbarem Schienenanschluß zu bringenden Eisenbahn erteilt worden war, noch vor Vollendung der Bahn in Konkurs verfallen und aus diesem Grunde die ihr erteilte Konzession seitens der beteiligten Regierungen für erloschen erklärt worden ist, hat die Königlich Sächsische Regierung, von dem Wunsche geleitet, im Interesse der beteiligten Landestheile die in Frage stehende Eisenbahn noch zur Ausführung zu bringen, im Einverständnisse mit den übrigen beteiligten Regierungen die noch unvollendete Bahn angekauft und sich bereit erklärt, dieselbe zu vollenden und für eigene Rechnung zu betreiben.

Zur Regelung der hierbei in Betracht kommenden staatsrechtlichen und finanziellen Fragen haben in Folge dessen zu Bevollmächtigten ernannt:

Se. Durchlaucht der Fürst Reuß j. Linie

Höchstherrn Staatsminister Dr. Emil von Beulwitz, Erzellenz, und
Höchstherrn Staatsrath Walther Engelhardt,

Se. Majestät der König von Sachsen

Allerhöchstherrn Geheimen Rath Julius Hans von Thümmel und
Allerhöchstherrn Geheimen Finanzrath Ewald Alexander Hoffmann,

Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen

Allerhöchstherrn Geheimen Regierungsrath Wilhelm Genast,

Se. Durchlaucht der Fürst Reuß ä. Linie

Höchstherrn Geheimen Regierungsrath Bruno v. Geldern-Erispendorf,

welche unter Vorbehalt der Ratifikation über folgende Punkte übereingekommen sind:

Art. 1.

Der oben gedachte Staatsvertrag vom 19. Dezember 1871 sammt Anlage wird aufgehoben.

Art. 2.

Die Königlich Sächsische Regierung soll befugt sein, die Eingangsbahnhöfe der Eisenbahn innerhalb der Großherzoglich Sächsischen und der Fürstlich Reußischen ä. und j. Linie Staatsgebiete auszubauen und zu betreiben.

Sie wird dieselbe möglichst bald vollenden und spätestens zwei Jahre nach Ratifikation dieses Vertrages in Betrieb setzen und in solchem erhalten.

Die Spurweite der Bahn soll 1,435 m im Lichten der Schienen betragen.

Es besteht Einverständnis darüber, daß die Bahn nur eingleisig angelegt und seiner Zeit nach Maßgabe der Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 oder der an Stelle dieser Bestimmungen etwa tretenden anderweitigen Normen betrieben wird.

Art. 3.

Die Großherzoglich Sächsische, sowie die Fürstlich Reußischen ä. und j. Linie Staatsregierungen werden zu Gunsten des Unternehmens für Ihre Gebiete die in denselben geltenden Bestimmungen über Expropriation von Grundeigentum in Wirksamkeit setzen oder die bereits zu Gunsten der vormaligen Wehlthauer-Weidner Eisenbahngesellschaft in Wirksamkeit gesetzte Expropriation auch zu Gunsten des Königlich Sächsischen Staatsfiskus aufrecht erhalten.

Die Königlich Sächsische Staatsregierung wird die von der vormaligen Gesellschaft unbefriedigt gelassenen Ansprüche aus der Expropriation, einschließlich der erwachsenen und noch nicht gezahlten Kosten des Verfahrens zur Erledigung bringen, wogegen die übrigen beteiligten Regierungen auf die nach Art. 4 des Staatsvertrages vom 19. Dezember 1871 auf Sie entfallenden Anteile der von der vormaligen Eisenbahngesellschaft hinterlegten, für verfallen erklärten Kautions verzichten und dieselbe nebst den seit dem Verfall derselben erzielten Zinsen der Königlich Sächsischen Staatsregierung überlassen.

Art. 4.

Für den Bau der Bahn sollen auenthalten die bei der Königlich Sächsischen Staats-Eisenbahn-Verwaltung geltenden Normen und Bestimmungen maßgebend sein. Die Königlich Sächsische Regierung wird die von den mitbetheiligten Regierungen genehmigte Richtung der Bahn möglichst einhalten und die von der früheren Gesellschaft projektiert gewesenen Stationen und Haltestellen zur Ausführung bringen, wegen etwa nöthig oder zweckmäßig erscheinender Abweichungen aber sich mit den dabei beteiligten Regierungen verständigen.

Die Großherzoglich Sächsische und die beiden Fürstlich Reußischen Regierungen

sichern hierbei der Königlich Sächsischen Regierung zu, die im landespolizeilichen Interesse zu erhebenden Anforderungen (vergl. Art. 7, Abs. 1) auf das Maß des unbedingt Nötigen zu beschränken, und überlassen die technische Beaufsichtigung des Baues lediglich der Königlich sächsischen Regierung.

Art. 5.

Desgleichen soll die technische Aufsicht über den Betrieb der Bahn und den betriebsfähigen Zustand derselben ausschließlich von der Königlich Sächsischen Regierung ausgeübt werden.

Art. 6.

Die Fahrpläne und Tarife werden von der Königlich Sächsischen Regierung festgesetzt, jedoch wird dieselbe billigen Wünschen der beteiligten Regierungen die thunlichste Beachtung schenken, auch dieselben von den jeweilig festzusetzenden Fahrplänen und Tarifen möglichst zeitig in Kenntniß setzen.

Art. 7.

Jeder der beteiligten Regierungen verbleibt die Landeshoheit hinsichtlich der in Ihrem Gebiete belegenen Bahnstrecke.

Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen in Bezug auf die Bahnanlage oder deren Betrieb werden von den Behörden des Staates, auf dessen Gebiet sie ausgeübt sind, untersucht und nach den dortigen Befehlen beurtheilt.

Die vertragenden Regierungen sichern sich die Vollstreckung vollstreckbarer Strafverfügungen zu, welche von Polizeibehörden des ersuchenden Staates wegen Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche, auf die Bahnanlage und den Bahnbetrieb Bezug habende Vorschriften erlassen werden.

Art. 8.

Untertbanen der einen Regierung, welche beim Betriebe im Gebiete der andern Regierung angestellt werden, scheiden dadurch nicht aus dem Untertbanenverbande ihres Heimathlandes.

Die Betriebsbeamten sind ohne Unterschied des Ortes der Anstellung rücksichtlich der Disziplin der kompetenten Königlich Sächsischen Eisenbahnaufsichtsbehörde, im Uebrigen aber den Befehlen und Behörden des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen.

Die Verpflichtung der Betriebsbeamten erfolgt nach Maßgabe der für die übrigen Sächsischen Staatseisenbahnbeamten jeweilig bestehenden Vorschriften; insoweit dieselben aber im Bereiche der Großherzoglich Sächsischen oder Fürstlich Reußischen

Staatsgebiete stationirt sind, haben dieselben einen Revers zu unterzeichnen, in welchem dieselben in gleicher Kraft mit einer förmlichen Eidesleistung sich verpflichten, den Befehlen des betreffenden Staatsgebietes und den allgemeinen Verordnungen der betreffenden kompetenten Landesbehörden genau und pünktlich nachzuleben. Diese Reverse werden den betreffenden Regierungen überreicht.

Bei Besetzung der unteren Beamtenstellen soll bei sonst gleicher Qualifikation auf Angehörige des betreffenden Staatsgebietes besondere Rücksicht genommen werden.

Art. 9.

Die Königlich Sächsische Regierung wird den Anschluß anderer Bahnen an die Mehlthener-Weidaer Eisenbahn gestatten und insbesondere einer in der Richtung von Schleiz her kommenden Eisenbahn die Einmündung in die Mehlthener-Weidaer Eisenbahn auch in der Anlage des Bahnhofes Zeulenroda (jedoch unbeschadet der Bestimmung in Art. 4 Absatz 2) offen halten und eventuell die Mitbenutzung des letzteren, vorausgesetzt, daß hierüber eine angemessene Verständigung erzielt wird, gestatten.

Art. 10.

Die Großherzoglich Sächsische und die Fürstlich Reußische Regierungen werden, übrigens unter grundsätzlicher, vollständiger Wahrung Ihrer Steuerhoheit, die in Ihren Gebieten gelegenen Bahnstrecken, den Betrieb auf denselben und das Einkommen daraus, so lange die Bahn im Eigenthum des Königlich Sächsischen Staatsfiskus sich befindet, mit einer anderen direkten Staatssteuer, als den gesetzlichen Grundsteuern, nicht belegen.

Art. 11.

Gegenwärtiger Vertrag soll zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt und die Auswechslung der darüber ausgefertigten Urkunden sobald als möglich bewirkt werden.

Dessen zu Urkund ist dieser

Vertrag

in vierfachen Exemplaren ausgefertigt und von den ernannten Kommissarien vollzogen worden.

Leipzig, am 20. September 1881.

(L. S.) Dr. Emil von Schulwig.

(L. S.) Walther Engelhardt.

(L. S.) Wilhelm Geraß.

(L. S.) Julius Hans von Thümmel.

(L. S.) Ewald Alexander Hoffmann.

(L. S.) Bruno von Geldern-Crispendorf.

Waller.

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 433.

Landesherrliche Verordnung

zu Ausführung des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1881, betreffend die
Abänderung der Gewerbeordnung, vom 31. Dezember 1881.

(Abgedruckt in Nr. 2 des Amts- und Verordnungsblattes.)

Wir Heinrich der Vierzehnte, von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Neuß, Graf und Herr zu Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ic. ic. verordnen zu Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 18. Juli 1881, unter Vorbehalt der Zustimmung des Landtags zu Art. I was folgt:

Art. I.

Nächsttlich der in den §§ 98 b und 103 des gedachten Gesetzes bezeichneten Angelegenheiten kommen für das in beiden Paragraphen unter Absatz 4 geordnete Rekursverfahren und die zuständigen Behörden die einschlagenden Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Oktober 1870, die Ausführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund betreffend (Ges.-S. Bd. 16, S. 243) in Anwendung.

Im Uebrigen ist unter „höherer Verwaltungsbehörde“ in dem erstgedachten Gesetze der Bezirksausschuß zu verstehen.

Ausgegeben am 11. Januar 1882.

Art. II.

Unter der in den §§ 98, 98 b sub 3, 98 c, 102, 104 und 104 c sub lit. b, sowie in Art. 3 des Reichsgesetzes genannten „Centralbehörde“ ist das Fürstliche Ministerium, Abteilung für das Innere, zu verstehen.

Wo im Reichsgesetze die Beschwerde nachgelassen ist, findet der gesetzliche Instanzenzug statt, welcher jedoch in den Fällen des § 98 c, 102 und 104 auf eine einmalige Beschwerde bei der nächstvorgesetzten Behörde beschränkt ist.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigedruckten Fürstlichen Insigne.

Schloß Ofterstein, den 31. Dezember 1881.

(L. S.)

Heinrich XIV.

Dr. C. v. Seutwiz. Dr. Volkert. Engelhardt.

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Meuß jüngerer Linie.

No. 434.

Ministerial-Bekanntmachung

vom 31. März 1882,

die mit der Königlich Preussischen Regierung wegen des Thüringischen Eisenbahn-Unternehmens abgeschlossenen Verträge betreffend.

Auf höchsten Befehl Seiner Durchlaucht des Fürsten werden hierdurch

1. der Vertrag, betreffend den Uebergang der dem Fürstenthum Meuß j. L. an dem Thüringischen Eisenbahn-Unternehmen zustehenden finanziellen Betheiligung auf den Preussischen Staat, vom 25. November 1881,
2. der Staatsvertrag zwischen Preussen und Meuß j. L., betreffend die zur Zeit dem Thüringischen Eisenbahn-Unternehmen angehörigen Eisenbahnen, vom 25. November 1881,

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gera, den 31. März 1882.

Fürstlich Meuß-Bl. Ministerium.

Dr. E. v. Wentwig.

Dr. Winkler.

Kaufgegeben am 5. April 1882.

1. Vertrag,

betreffend den Uebergang der dem Fürstenthum Reuß j. L. an dem Thüringischen Eisenbahn-Unternehmen zustehenden finanziellen Beteiligung auf den Preussischen Staat.

Vom 25. November 1881.

Nachdem die königlich Preussische und die Fürstlich Reussische Regierung unter der Voraussetzung, daß der zwischen der erstgenannten Regierung und der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft am 29. Oktober d. J. abgeschlossene Vertrag, betreffend den Uebergang des Thüringischen Eisenbahn-Unternehmens auf den Preussischen Staat, die landesherrliche Genehmigung erlangt, übereingekommen sind, daß die Fürstlich Reussische Regierung Ihre finanzielle Beteiligung an dem Thüringischen Eisenbahn-Unternehmen auf den Preussischen Staat überträgt, so haben zum Zwecke der näheren Verabredung hierüber zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Amerhöchsth Ihren Geheimen Ober-Regierungs-Rath Dr. jur. Hermann Frölich,

Amerhöchsth Ihren Geheimen Finanz-Rath Gustav Schmidt und
Amerhöchsth Ihren Regierungs-Ressor Adolf Hoppenstedt;

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Reuß jüngerer Linie:

Höchsth Ihren Staatsminister Dr. jur. Freiherrn von Beulwitz und
Höchsth Ihren Staatsrath Engelhardt,

von welchen Bevollmächtigten unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation folgender Vertrag abgeschlossen ist:

Art. 1.

Die Fürstlich Reussische Regierung überträgt auf den Preussischen Staat Ihren Anspruch auf den Ihr in Gemäßheit der zwischen den beteiligten Regierungen getroffenen Vereinbarungen, insbesondere:

- a) des Art. 15 des Staatsvertrages vom 2. April 1857, die Weißenfels-Geraer Eisenbahn betreffend (Preussische Gesetzsammlung pro 1857 pag. 537 flg.),
- b) der Ministerial-Erklärungen vom 22. Januar 1864 (Preussische Erklärung) und vom 9. April 1861 (Fürstlich Reussische Erklärung) betreffend die mit der Fürstlich Reussischen Regierung vereinbarte Mobilisation der wegen Verwendung der Abgabe von der Weißenfels-Geraer Eisenbahn in dem Staatsvertrage vom 19. April 1857 enthaltenen Bestimmungen (Preussische Gesetzsammlung pro 1864 pag. 196),

sowie

- c) des Art. 15 des Staatsvertrages vom 18. März 1867, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Gera nach Eichicht (Preussische Gesetzsammlung pro 1868 pag. 568 flg.)

zustehenden Antheil an der von der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft zu entrichtenden Eisenbahn-Abgabe, und zwar mit der Maßgabe, daß der für das Betriebsjahr 1881 auf die Fürstlich Reussische Regierung entfallende Antheil bereits dem Preussischen Staate zufällt.

Art. 2.

Der Preussische Staat tritt vom 1. Januar 1881 ab in diejenige Zinsgarantieverpflichtung ein, welche der Reussische Staat durch den mit der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft über den Bau und den Betrieb einer Eisenbahn von Gera nach Eichicht abgeschlossenen Vertrag vom 4. Dezember 1867 (Preussische Gesetzsammlung pro 1868 pag. 562 flg.) rücksichtlich des Anlagekapitals der genannten Zweigbahn übernommen hat. Demgemäß wird derselbe den auf das Fürstenthum Reuß j. L. entfallenden Antheil an dem zu leistenden Zuschusse mit der auf den Preussischen Staat entfallenden Quote der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft bei der Königlichen Regierungshauptkassa zu Erfurt zur Verfügung stellen. Mit der Zinsgarantie gehen auch die Ansprüche des Fürstenthums Reuß j. L. auf Rückerstattung der bis zum Betriebsjahre 1881 geleisteten und der ferner zu leistenden Zuschüsse auf den preussischen Staat über.

Art. 3.

Der Preussische Staat gewährt dem Reussischen Staate am 1. Juli 1882 eine Kapitalsabfindung in vierprozentigen Staatsschuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe zum Nennwerthe von 190 000 Mark nebst vierprozentigen Zinsen vom 1. Januar 1882 ab. Dagegen wird der Reussische Staat gleichzeitig dem Preussischen Staate für das Betriebsjahr 1881 den Betrag von 17 400 Mark baar auszahlen.

Art. 4.

Der Preussische Staat ist berechtigt, alle für ihn aus diesem Vertrage hervorgehenden Rechte und Verpflichtungen auf das Reich zu übertragen.

So geschehen zu Berlin und Gera, den 25. November 1881.

(L. S.) Dr. **Frölich.** (L. S.) **Schmidt.** (L. S.) **Hoppenstedt.**
(L. S.) Dr. **E. v. Beulwitz.** (L. S.) **Engelhardt.**

2. Staatsvertrag

zwischen Preußen und Meuß j. L., betreffend die zur Zeit dem Thüringischen Eisenbahn-Unternehmen angehörigen Eisenbahnen.

Vom 25. November 1881.

Nachdem zwischen der königlich Preussischen Staatsregierung und der Fürstlich Meussischen Regierung für den Fall des Uebergangs des Thüringischen Eisenbahn-Unternehmens auf den Preussischen Staat vereinbart worden ist, daß die finanzielle Beteiligung des Fürstenthums Meuß an demselben ebenfalls auf den Preussischen Staat übergehen soll, haben zum Zwecke der hierdurch erforderlich gewordenen weiteren Verhandlungen zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. jur. Hermann
Frölich,

Allerhöchst Ihren Geheimen Finanz-Rath Gustav Schmidt und
Allerhöchst Ihren Regierungsrath Professor Adolf Hoppenstedt;

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Meuß jüngerer Linie:

Höchst Ihren Staatsminister Dr. jur. Freiherrn von Beulwitz und
Höchst Ihren Staatsrath Engelhardt,

von welchen Bevollmächtigten unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation folgender Vertrag abgeschlossen ist:

Art. 1.

Die Fürstlich Reußische Regierung erklärt Sich damit einverstanden, daß der Preussische Staat das Thüringische Eisenbahn-Unternehmen nach Maßgabe des zwischen der Preussischen Staatsregierung und der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft am 29. Oktober 1881 abgeschlossenen Vertrages übernimmt.

Die zur Uebertragung des im Fürstlich Reußischen Staatsgebiete befindlichen Eigenthums, insbesondere des Grundeigenthums der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft auf den Preussischen Staat erforderlichen gerichtlichen (Grundbuchs-) Verhandlungen genießen Stempel- und Gebührenfreiheit.

Art. 2.

Die Fürstlich Reußische Regierung überträgt von dem Tage ab, an welchem die Direktion der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft die Verwaltung des Unternehmens an die von der Königlich Preussischen Regierung einzusetzende königliche Behörde übergibt, auf den Preussischen Staat das Ihr nach den abgeschlossenen Staatsverträgen, dem Preussischen Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 8. November 1838, den Statuten der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft sowie den der letzteren erteilten Konzessionen zustehende Aufsichtsrecht.

Art. 3.

Die Landeshoheit über die im Fürstlich Reußischen Gebiete belegenen, zur Zeit dem Thüringischen Eisenbahn-Unternehmen angehörenden Eisenbahnstrecken bleibt der Fürstlich Reußischen Regierung vorbehalten und soll hinfort unter Beobachtung der nachstehenden Bestimmungen ausgeübt werden:

1. Die allgemeine Landespolizei und die Rechtspflege in Bezug auf alle Vorgänge auf dem Bahnkörper verbleiben den Fürstlich Reußischen Staatsbehörden.
2. Die Bahnpolizei wird in Gemäßheit des jeweilig gültigen Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands von den Organen der Eisenbahn-Verwaltung ausgeübt. Die hiermit betrauten, im Gebiete des Fürstenthums Reuß jüngerer Linie stationirten Beamten sind auf Präsentation der Verwaltung von der kompetenten Fürstlichen Behörde in Eid und Pflicht zu nehmen.

3. Die Handhabung der allgemeinen Sicherheitspolizei liegt hinsichtlich der im Fürstenthum Reuß jüngerer Linie belegenen Eisenbahnstrecken den betreffenden Fürstlich Reußischen Regierungsorganen ob. Diefelben werden den Bahnpolizeibeamten auf deren Ansuchen bereitwillig Unterstützung leisten.
4. Die Befreiung von Staats-, Kommunal- und sonstigen Abgaben, soweit dieselbe dem Thüringischen Eisenbahn-Unternehmen nach den bezüglichen Vereinbarungen eingeräumt ist, bleibt auch nach dem Uebergange des Eigenthums der genannten Eisenbahn auf den Preussischen Staat mit der Maßgabe bestehen, daß, sofern diesen Vereinbarungen zuwider solche Steuern oder Abgaben zur Erhebung gelangen sollten, die betreffende Territorial-Regierung die hierfür geleisteten Ausgaben zu erstatten hat.
Bei einer Veränderung der Steuergegebung im Fürstenthum Reuß j. L. sollen die auf Fürstlich Reußischem Gebiete liegenden, zur Zeit der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft gehörigen Grundstücke soweit deren Belastung mit Grundsteuern nach den bestehenden Vereinbarungen zulässig erscheint, nach gleichen Grundätzen behandelt werden, wie die übrigen Liegenschaften des Fürstenthums.
5. Auf die Tarifbildung, auf die Art und Weise der Beförderung, sowie auf die Feststellung des Fahrplanes für die zur Zeit dem Thüringischen Eisenbahn-Unternehmen angehöri-gen Eisenbahnen steht der Fürstlich Reußischen Regierung eine Einwirkung nicht zu; jedoch soll die Aufstellung von Bahnhofprojekten und die Aenderung des Personenzug-Fahrplans nur nach vorgängigem Benehmen mit der Fürstlichen Regierung erfolgen, damit den Wünschen Derselben die thunlichste Berücksichtigung nicht verjagt werde.
6. Für die Einziehung von Stationen und Haltestellen, für die Aenderung derselben innerhalb des Fürstlich Reußischen Gebiets, sowie für die Einstellung des Betriebes auf den jetzt innerhalb des Fürstenthums betriebenen Strecken der Thüringischen Eisenbahn ist die Zustimmung der Fürstlichen Regierung erforderlich.
7. Ein Recht auf den Erwerb einzelner der zur Zeit zum Thüringischen Eisenbahn-Unternehmen gehörigen Bahnstrecken wird die Fürstlich Reußische Regierung nicht in Anspruch nehmen. Dagegen bedarf ein Verkauf der gedachten Bahn oder einzelner Strecken derselben, soweit sie auf

- Fürstlich Reußischem Gebiete liegen, an einen anderen Käufer als das Reich, ebenso die Uebertragung des Betriebes auf einen anderen Betriebsunternehmer, der Zustimmung der Fürstlich Reußischen Staatsregierung.
8. An den im Gebiete des Fürstenthums Reuß j. L. belegenen Strecken der zur Zeit zum Thüringischen Eisenbahn-Unternehmen gehörigen Bahnen sollen die Hoheitszeichen der Fürstlichen Regierung angebracht werden.
9. Der Fürstlich Reußischen Regierung bleibt vorbehalten, die Handhabung der Ihr über die betreffenden Bahnstrecken zustehenden Hoheitsrechte, sowie die etwaigen Verhandlungen mit der Bahnverwaltung einer Behörde oder einem besonderen Kommissarius zu übertragen.

Diese Behörde resp. dieser Kommissarius hat die Beziehungen der Fürstlichen Regierung zu der Eisenbahn-Verwaltung in allen Fällen zu vertreten, die nicht zum direkten Einschreiten der kompetenten Polizei- oder Gerichtsbehörde geeignet sind.

Die Eisenbahn-Verwaltung hat sich an diese Behörde bezw. an diesen Kommissar in allen zu der Zuständigkeit derselben gehörenden Angelegenheiten zu wenden.

Art. 4.

Die Königlich Preussische Regierung wird bei der Verwaltung der zur Zeit dem Thüringischen Eisenbahn-Unternehmen angehörigen Bahnstrecken die Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Interessen des Fürstenthums Reuß j. L. in gleichem Maße berücksichtigen, wie die entsprechenden Interessen der Preussischen Landestheile. Sie wird weder im Personen- noch im Güterverkehre zwischen den beiderseitigen Unterthanen hinsichtlich der Zeit der Abfertigung oder hinsichtlich der Beförderungspreise einen Unterschied machen.

Dieselbe wird bei der Besetzung der Stellen der in dem Gebiete des Fürstenthums Reuß j. L. zu stationirenden unteren Beamten, zu welchen insbesondere Bahnwärter und Weichensteller zu rechnen sind, bei sonst gleicher Anstellungsfähigkeit und Qualifikation auf die Bewerbung der Fürstlichen Unterthanen vorzugsweise Rücksicht nehmen.

Die Angehörigen des einen Staates, welche im Gebiete des anderen Staates angestellt werden möchten, scheiden dadurch aus dem Unterthanen-Verbande ihres Heimathlandes nicht aus, sind aber den Gesetzen des Landes, in welchem sie angestellt sind, unterworfen.

Art. 5.

Die Königlich Preussische Regierung wird anderen Eisenbahn-Unternehmungen

den Anschluß an die Bahn auf den innerhalb des Fürstenthums Reuß j. L. belegenen Stationen auf Verlangen der Fürstlichen Regierung nicht versagen. Ueber die hierbei etwa erforderlich erscheinenden besonderen Vereinbarungen werden die Höhen kontrahirenden Regierungen Sich in jedem einzelnen Falle verständigen.

Art. 6.

Die Königlich Preussische Regierung wird bei der Verwaltung und dem Betriebe der zur Zeit dem Thüringischen Eisenbahn-Unternehmen angehöri gen Bahnen den übrigen im Fürstenthume Reuß j. L. gelegenen Eisenbahnen unter Beachtung der allgemeinen Verkehrsinteressen jede billige Rücksicht und Förderung zu Theil werden lassen.

Art. 7.

Der Preussische Staat ist berechtigt, alle für Ihn aus diesem Vertrage hervorgehenden Rechte und Verpflichtungen auf das Reich zu übertragen.

So geschehen zu Berlin und Gera, den 25. November 1881.

(L. S.) Dr. **Frölich.** (L. S.) **Schmidt.** (L. S.) **Hoppensiedt.**

(L. S.) Dr. **E. v. Penzlin.** (L. S.) **Engelhardt.**

Ministerial-Bekanntmachung

vom 28. März 1882,

einen Nachtrag zu dem Reglement der Magdeburgischen Land-
feuer-Sozietät betreffend.

Mit höchster Genehmigung Sr. Durchlaucht des Fürsten wird der nachstehende Nachtrag vom 9. Dezember 1881 zum Reglement der Magdeburgischen Landfeuer-Sozietät, wie derselbe von der Sozietäts-Deputation auf Grund von § 140 des Reglements beschlossen worden ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gera, den 28. März 1882.

Fürstlich Herzog-Pl. Ministerium.

Dr. E. v. Benfisch.

Dr. Winter.

§ 18

erhält am Schluß den Zusatz:

„Sofern ein Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktor gleichzeitig Landrath ist, hat er bei Niederlegung des Landrathsamtes auch das der Kreis-Direktion niederzulegen.“

§ 22.

Der zweite Satz erhält folgende Fassung:

„Die Kreis-Hebanten werden von den betreffenden Kreis-Direktoren gewählt, dem General-Direktor zur Bestätigung in Vorschlag gebracht und von demselben mit einer beiderseits vorbehaltenen sechsmonatlichen Kündigungsfrist angestellt.“

§ 23.

Der Eingang wird wie folgt abgeändert:

„Ob die nach § 22 von der Deputation zu wählenden Beamten etc.“

§ 24

fällt fort und tritt dafür ein:

„Die Bureau- und Inspektions-Beamten der General-Direktion werden auf Vorschlag des General-Direktors von der Deputation angestellt.

Dieselben haben, sofern sie nicht auf Kündigung angestellt sind, im Falle einer ohne ihr Verschulden eintretenden Dienstunfähigkeit Anspruch auf Pension nach den Vorschriften des Pensions-Reglements für unmittelbare Staatsdiener.

Das Bureau-Hilfspersonal der General-Direktion wird vom General-Direktor selbstständig auf Kündigung angestellt.“

§ 27

fällt fort und tritt dafür ein:

„Die Sozietäts-Beamten beziehen entweder ein fixirtes Gehalt oder Remuneration nach dem von der Deputation festgesetzten Etat.

Bureaukosten werden den Kreis-Direktoren nicht gewährt; dieselben erhalten, wenn sie in Sozietäts-Angelegenheiten Reisen machen, an Diäten und Reisekosten zusammen täglich 15 Mark. Ueber die Bureaukosten der General-Direktion und der Haupt-Kasse hat die Deputation nähere Bestimmung zu treffen.“

§ 29

fällt fort und ist dafür zu setzen:

„Der Deputation bleibt es vorbehalten, nach Befinden auch anderen als den im § 24 genannten Beamten Pensionen zu bewilligen.“

§ 40.

Der zweite Satz wird abgeändert in:

„Es kann jedoch der Eintritt in die Sozietät oder die Erhöhung der Versicherungs-Summe auch im Laufe des Jahres stattfinden.“

Im dritten Satze ist an Stelle der Worte: „für das laufende Jahr“ zu setzen: „für das laufende halbe Jahr“.

§ 42b.

Neuer Paragraph, an Stelle des bisherigen § 102.

Der Versicherte hat diesen Austritt, beziehungsweise diese Herabsetzung, vor dem 1. September des Jahres, mit dessen Ablauf dieselben in Kraft treten sollen, in einem

von dem Gemeindevorstande beglaubigten Schreiben, unter genauer Kennzeichnung der Versicherung, bei dem Kreis-Direktor zu beantragen und darnach, jedoch vor dem 1. November desselben Jahres,

1. eine beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes und
2. die Einwilligungserklärung der daraus ersichtlichen Gläubiger der III. Abtheilung, deren Unterschriften durch eine öffentliche Behörde, unter Bedrückung des Dienstseiegels, beglaubigt sein müssen,

beizubringen.

Die zu 1. und 2. erwähnten Nachweise dürfen nicht vor dem 1. September ausgefertigt sein.

Alle Abmeldungen, welche obigen Anforderungen nicht vollkommen genügen, oder gemeinsam von mehreren Interessenten unterzeichnet, oder von den betreffenden Interessenten nicht selbst unterschrieben sind, haben keine Wirkung und sind von der Kreis-Direktion mittelst eingeschriebener Briefe oder durch protokollarische Eröffnung zurückzuweisen.

§ 43.

An Stelle der Worte: „das ganze laufende Kalenderjahr“ ist zu setzen: „für das laufende halbe Jahr“.

§ 49.

Der zweite Satz wird aufgehoben und dafür folgende Bestimmung gesetzt:

„Mit Beachtung dieser Momente ist der dermalige Werth aller über der Erde befindlichen Gebäudetheile festzustellen. Unter der Erde befindliche Gebäudetheile sind nur dann abzuschätzen, wenn deren Versicherung ausdrücklich beantragt ist.“

§ 50.

Abänderungen.

a) Im zweiten Satze ist statt: „in mehrere Bezirke“ zu setzen: „soweit erforderlich in Bezirke“.

b) Im dritten Satze ist statt der Worte: „und aus zwei“ zu setzen: „aus einem oder mehreren“.

§ 66.

a) Aenderung: Anstatt der Worte: „eines neuen Trienniums“ ist zu setzen: „eines neuen Jahres“.

§ 102

fällt fort und treten dafür folgende Bestimmungen, sowie § 42b ein:

„Wer der Sozietät mit dem Anfange des nächsten Kalenderjahres als neuer Interessent beitreten, seine Versicherungssumme verändern oder in eine zu niedrigeren Beiträgen angelegte Klasse versetzt sein will, hat dies entweder dem Kreis-Direktor oder dem Gemeinde-Vorsteher vier Monate vor Jahreschluss zu melden. Letzterer ist verpflichtet, hiervon den Kreis-Direktor rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.“

§ 138

fällt fort und tritt dafür ein:

„Wenn Gemeinden oder einzelne Interessenten sich eine Spritze neu anschaffen, so erhalten sie der Regel nach eine Bonifikation von 25 Prozent des Kaufpreises. Ist die Spritze nur zum Theil baar bezahlt, zum Theil aber durch Anrechnung des Wertes einer alten Spritze erworben, so gewährt die Sozietät die Bonifikation nur von derjenigen Summe, welche in baarem Gelde gezahlt ist.

Der General-Direktor ist befugt, in einzelnen Fällen diese Bonifikation in höheren Prozentsätzen zu gewähren, sowie auch andere Löschgeräte oder vorgenommene größere Reparaturen an Spritzen dementsprechend zu bonifizieren. Einer Gemeinde oder einem einzelnen Interessenten steht eine Spritzen- oder andere Löschgeräth-Bonifikation nur dann zu, wenn die Mehrzahl ihrer Gebäude bei der Sozietät versichert ist. Wo dies nicht der Fall ist, kann der General-Direktor ausnahmsweise einen Theil der obigen Bonifikation bewilligen.“

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 435.

Ministerial-Bekanntmachung

vom 4. April 1882,

betreffend Abänderung und Ergänzung des Betriebsreglements
für die Eisenbahnen Deutschlands.

Eine auf Beschluß des Bundesraths in Nr. 13 des Centralblattes für das Deutsche Reich ergangene Bekanntmachung, nach welcher mit dem 15. April d. Js. mehrere Abänderungen und Ergänzungen der Anlage D zu § 48 des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands in Kraft treten werden, wird hierdurch noch besonders zu öffentlicher Kenntniß gebracht.

Gera, am 4. April 1882.

Fürstlich Neuß-Pl. Ministerium.

Dr. E. v. Heufwip.

Dr. Winkler.

Ausgegeben am 12. April 1882.

Bekanntmachung, betreffend Abänderung und Ergänzung des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands.

In Gemäßheit des vom Bundesrath in seiner Sitzung vom 28. März d. Js. auf Grund des Art. 45 der Reichsverfassung gefassten Beschlusses treten mit dem 15. April d. Js. nachstehende Abänderungen und Ergänzungen der Anlage D zum § 48 des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands in Kraft:

- I. Unter Nr. I ist Absatz 4 zu streichen bis auf die Worte „Zündschnüre mit Ausnahme der Sicherheitszünd- (vergleiche unter Nr. V)“
- II. Unter Nr. I 1 sind
 - in Absatz 2 zu streichen: „Zündungen“ und hinter „Feuerwerkskörper“ einzuschalten „Zündschnüre“,
 - in Absatz 3 zu streichen: „sprengkräftige Zündungen“ und hinter „oder“ einzuschalten „Zündschnüre (ausschließlich Sicherheitszünd-“, der Absatz 4 zu streichen.
- III. Unter I 3 Absatz 5 ist zu streichen das Wort „Zündungen“ und hinter dem Worte „Feuerwerkskörpern“ einzuschalten „Zündschnüren (ausschließlich Sicherheitszünd-)“.
- IV. Unter Nr. I 4 Absatz 5 ist hinter dem Worte „Feuerwerkskörper“ einzuschalten „Zündschnüre (ausschließlich Sicherheitszünd-)“.
- V. Die Nr. III erhält folgende Fassung:
 - III. Zündhütchen für Schusswaffen und Geschosse, Zündspiegel, nicht sprengkräftige Zündungen, Patronenhülsen mit Zündvorrichtung und fertige Metallpatronen müssen sorgfältig in feste Kisten oder Fässer verpackt sein. Jedes Kollo, welches fertige Metallpatronen oder nicht sprengkräftige Zündungen enthält, muß mit einer den Inhalt deutlich kennzeichnenden Aufschrift versehen sein.

Sprengkräftige Zündungen, d. h. Sprengkapseln (Sprengzündhütchen) und elektrische Minenzündungen werden unter folgenden Bedingungen befördert:

A. Sprengkapseln (Sprengzündhütchen).

1. Sprengkapseln (Sprengzündhütchen) sind neben einander mit der Öffnung nach oben in starke Blechdosen, von welchen jede nicht mehr als 100 Stück enthalten darf, verpackt zu verpacken, daß eine Bewegung oder Verschiebung der einzelnen Kapseln auch bei Erschütterungen ausgeschlossen ist.

Der leere Raum in den einzelnen Kapseln und zwischen denselben ist mit Sägemehl oder ähnlichem Material vollständig auszufüllen.

Der Boden und die innere Seite des Deckels der Blechdosen sind mit einer Filz- oder Tuchplatte, die inneren Seitenwände der Dosen mit Kartonpapier verpackt zu bedecken, daß eine unmittelbare Berührung der Sprengkapseln mit dem Dosenblech ausgeschlossen ist.

2. Die gefüllten Blechdosen sind in eine Holz- oder starke Blech- und diese wiederum in eine hölzerne Ueberkiste zu verpacken. Die Wandstärke der inneren Holz- und Blechkiste darf nicht unter 22 mm, die der Ueberkiste nicht unter 25 mm betragen.
3. Der Raum zwischen Kiste und Ueberkiste muß mindestens 30 mm betragen und mit Sägespänen, Stroh, Werg oder ähnlichem Material ausgefüllt sein.
4. Die einzelne Kiste darf an Sprengsatz nicht mehr als 20 kg enthalten und muß mit 2 starken Handhaben versehen sein.
5. Jede äußere Kiste muß eine den Inhalt deutlich kennzeichnende Aufschrift tragen.
6. Jeder Sendung muß eine vom Fabrikanten und einem vereideten Chemiker ausgestellte Bescheinigung über die Beachtung der vorstehend unter Nr. 1 bis 5 getroffenen Vorschriften beigegeben werden. Eine gleiche Bescheinigung ist von dem Versender auf dem Frachtbriefe unter amtlicher Beglaubigung der Unterschrift anzustellen.

B. Elektrische Minenzündungen.

1. Die elektrischen Zündungen mit kurzen Drähten oder festem Kopf sind in starke Blechdosen, von welchen jede nicht mehr als 100 Stück enthalten darf, aufrecht gestellt zu verpacken. Die Be-

hälter sind mit Sägemehl oder ähnlichem Material vollständig auszufüllen.

Statt der Blechboxen können auch Schachteln aus starkem und steifem Pappdeckel zur Verwendung kommen. Die gefüllten Dosen oder Schachteln sind in eine Holz- oder starke Blechkiste und diese wiederum in eine hölzerne Ueberkiste zu verpacken. Die Wandstärke der inneren Holzkiste darf nicht unter 22 mm, die der Ueberkiste nicht unter 25 mm betragen.

2. Die elektrischen Bindungen an langen Guttaperchadrähten oder Holzstäben sind zu höchstens 10 Stück zusammengebunden, in Packets zu vereinigen, von welchen jedes nicht mehr als 100 Stück Bindungen enthalten darf. Die Zähler müssen abwechselnd an das eine und an das andere Ende des Packets zu liegen kommen. Von diesen Packeten sind je höchstens 5 zusammengebunden, in starkes Papier gewickelt und verschürt, in eine Holz- oder starke Blechkiste zu verpacken, welche mit Heu, Stroh oder ähnlichem Material auszufüllen ist. Diese Kiste ist in eine hölzerne Ueberkiste zu verpacken, deren Wandstärke nicht unter 25 mm betragen darf.
3. Im Uebrigen finden die vorstehenden Bestimmungen unter A 3 bis 6 Anwendung.

Berlin, den 30. April 1882.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

v. Boetticher.

Gesetzsammlung

für das
Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 436.

Gesetz

vom 30. Mai 1882,

die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser betreffend.

Wir Heinrich der Vierzehnte, von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Neuß, Graf und Herr zu Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ic. ic. verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags was folgt:

§ 1.

In denjenigen Gemeinden, in denen eine Gemeinbeanstalt zum Schlachten von Vieh (öffentliches Schlachthaus) errichtet ist, kann durch Ortsstatut angeordnet werden daß innerhalb des Gemeindebezirks das Schlachten sämmtlicher oder einzelner Gattungen von Vieh, sowie gewisse, mit dem Schlachten in unmittelbarem Zusammenhang stehende, bestimmt zu verzeichnende Berrichtungen ausschließlich in dem öffentlichen Schlachthause vorgenommen werden dürfen.

In dem Ortsstatut kann bestimmt werden, daß das Verbot der Benutzung anderer als der in dem öffentlichen Schlachthause befindlichen Schlachtplätze auf das nicht gewerbmäßig betriebene Schlachten keine Anwendung findet.

Ausgegeben am 7. Juni 1882.

Durch Ortsstatut kann nach Errichtung eines öffentlichen Schlachthauses angeordnet werden:

- 1) daß alles in dasselbe gelangende Schlachtvieh zur Feststellung seines Gesundheitszustandes sowohl vor als nach dem Schlachten einer Untersuchung durch Sachverständige zu unterwerfen ist;
- 2) daß alles, nicht im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachtete frische Fleisch in dem Gemeindebezirke nicht eher feilgeboten werden darf, bis es einer Untersuchung durch Sachverständige gegen eine zur Gemeindeklasse fließende Gebühr unterzogen ist;
- 3) daß in Gastwirthschaften und Speisewirthschaften frisches Fleisch, welches von auswärts bezogen ist, nicht eher zum Genuße zubereitet werden darf, bis es einer gleichen Untersuchung unterzogen ist;
- 4) daß sowohl auf den öffentlichen Märkten, als in den Privatverkaufsstätten das nicht im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachtete frische Fleisch von dem daselbst ausgeschlachteten Fleische gesondert feilzubieten ist;
- 5) daß in öffentlichen, im Eigenthum und in der Verwaltung der Gemeinde stehenden Fleischverkaufshallen frisches Fleisch von Schlachtvieh nur dann feilgeboten werden darf, wenn es im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachtet ist;
- 6) daß diejenigen Personen, welche in dem Gemeindebezirke das Schlächtergewerbe oder den Handel mit frischem Fleisch als stehendes Gewerbe betreiben, innerhalb des Gemeindebezirks das Fleisch von Schlachtvieh, welches sie nicht im öffentlichen Schlachthause, sondern an einer andern, innerhalb eines durch Ortsstatut festzusetzenden Umkreises gelegenen Schlachtstätte geschlachtet haben, oder haben schlachten lassen, nicht feilbieten dürfen.

Die Regulative für die Untersuchung (Nr. 1, 2 und 3), und der Tarif für die zu erhebende Gebühr (Nr. 2 und 3) werden durch Gemeindebeschluß festgesetzt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht. In dem Regulativ für die Untersuchung des nicht im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachteten Fleisches (Nr. 2) kann angeordnet werden, daß das der Untersuchung zu unterziehende Fleisch dem Fleischbeschauser in größeren Stücken (Hälften, Vierteln) und, was Kleinvieh anbelangt, in unzertheiltem Zustande vorzulegen ist.

Die Anordnungen zu Nr. 2 bis 6 können nur in Verbindung mit der Anordnung zu Nr. 1 und dem Schlachtzwang (§ 1) beschloffen werden, sie bleiben für diejenigen Gattungen von Vieh, welche gemäß § 1 von dem Schlachtzwange ausgenommen sind, außer Anwendung.

Im Uebrigen steht es den Gemeinden frei, die unter Nr. 2 bis 6 aufgeführten Anordnungen sämtlich oder theilweise, und die einzelnen Anordnungen in ihrem vollen, durch das Gesetz begrenzten Umfange oder in beschränktem Umfange zu beschließen.

§ 3.

Das Verbot der Benutzung anderer als der im öffentlichen Schlachthause befindlichen Schlachtstätten (§ 1) tritt sechs Monate nach der Veröffentlichung des Ortsstatuts in Kraft, sofern nicht in diesem selbst eine längere Frist bestimmt ist.

Neue Privatschlachtanstalten dürfen von dem Tage dieser Veröffentlichung ab nicht mehr errichtet werden.

§ 4.

Die Gemeinde ist verpflichtet, das öffentliche, ausschließlich zu benutzende Schlachthaus den örtlichen Bedürfnissen entsprechend einzurichten und zu erhalten.

Will die Gemeinde die Anstalt eingehen lassen, so ist der Termin der Aufhebung von der Genehmigung des Ministeriums abhängig.

§ 5.

Die Gemeinde ist befugt, für die Benutzung der Anstalt, sowie für die Untersuchung des Schlachtviehs, bez. des Fleisches, Gebühren zu erheben. Der Gebührentarif wird durch Gemeindebeschluss auf mindestens einjährige Dauer festgesetzt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Höhe der Tariffätze ist so zu bemessen, daß

- 1) die für die Untersuchung (§ 2) zu entrichtenden Gebühren die Kosten dieser Untersuchung,
- 2) die Gebühren für die Schlachthausbenutzung den zur Unterhaltung der Anlagen, s. e die Betriebskosten, sowie zur Verzinsung und allmählichen Amortisation des Anlagekapitals und der etwa gezahlten Entschädigungssumme (§ 7) erforderlichen Betrag

nicht übersteigen.

Ein höherer Zinsfuß als fünf Prozent jährlich und eine höhere Amortisation als Ein Prozent, nebst den jährlich erwarteten Zinsen, darf hierbei nicht berechnet werden.

§ 6.

Die Benutzung der Anstalt darf bei Erfüllung der allgemein vorgeschriebenen Bedingungen Niemandem verweigert werden.

§ 7.

Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der in dem Gemeindebezirk vorhandenen Privat-Schlachtstätten ist für den erweislichen, wirklichen Schaden, welchen sie dadurch erleiden, daß die zum Schlachtbetrieb dienenden Gebäude und Einrichtungen in Folge der nach § 1 getroffenen Anordnung ihrer Bestimmung entzogen werden, von der Gemeinde Ersatz zu leisten.

Eine Entschädigung für Nachtheile, welche aus Erschwerungen oder Störungen des Geschäftsbetriebs hergeleitet werden möchten, findet nicht statt.

Bei Berechnung des Schadens ist namentlich zu berücksichtigen, daß der Ertrag, welcher von den Grundstücken und Einrichtungen bei anderweiter Benutzung erzielt werden kann, von dem bisherigen Ertrage in Abzug zu bringen ist.

§ 8.

Soweit Pacht- und Miethsverträge die Benutzung von Privat-Schlachtanstalten zum Gegenstande haben, erreichen solche Verträge ihr Ende spätestens mit dem Ablauf der nach § 3 den Schlachthausbesitzern gewährten Frist.

Ein Entschädigungsanspruch wegen dieser Auflösung allein steht dem Verpächter oder dem Pächter gegeneinander nicht zu.

§ 9.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten (Pächter, Miether) von Privat-Schlachtanstalten sind bei Vermeidung des Verlusts ihrer Entschädigungsansprüche gegen die Gemeinde verpflichtet, dieselben innerhalb der ihnen nach §. 3 gewährten Frist bei dem Ministerium anzumelden.

Diese Behörde ernennt einen Kommissar, welcher unter Zuziehung von zwei Beisitzern den Anspruch zu prüfen und den Betrag der Entschädigung zu ermitteln hat.

Der eine der Beisitzer ist von dem Entschädigungsberechtigten, der andere von der Gemeinde zu wählen. Erfolgt die Wahl nicht binnen einer von dem Kommissar zu bestimmenden, mindestens zehntägigen Frist, so ernennt dieser die Beisitzer.

§ 10.

Nach Beendigung der Instruktion reicht der Kommissar die Verhandlungen mit seinem Gutachten dem Ministerium ein, welches über den Entschädigungsanspruch

durch ein mit Gründen abgefaßtes Resolut entscheidet und eine Ausfertigung desselben jedem der Beteiligten durch den Kommissar aushändigen läßt.

§ 11.

Gegen das Resolut steht jedem der Beteiligten innerhalb einer Frist von vier Wochen, vom Tage der Behändigung des Resoluts an gerechnet, die Beschreitung des Rechtswegs zu.

Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist hat das Resolut die Wirkung eines rechtskräftigen Erkenntnisses.

§ 12.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auch auf den Fall Anwendung, in welchem die Gemeinde das öffentliche, ausschließlich zu benutzende Schlachthaus nicht selbst errichtet, sondern die Errichtung desselben einem andern Unternehmer überläßt. In diesem Falle verbleiben der Gemeinde die ihr in diesem Gesetze auferlegten Verpflichtungen. Das gegenseitige Verhältniß zwischen der Gemeinde und dem Unternehmer ist durch einen Vertrag zu regeln, welcher der Bestätigung des Ministeriums unterliegt.

§ 13.

Wer der nach § 1 getroffenen Anordnung zuwider außerhalb des öffentlichen Schlachthaus entweder Vieh schlachtet oder eine der sonstigen im Ortsstatut näher bezeichneten Vorrichtungen vornimmt, ferner wer den Anordnungen zuwiderhandelt, welche durch die in § 2 erwähnten Gemeindebeschlüsse getroffen worden sind, wird für jeden Uebertretungsfall mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§ 14.

So lange in einer Gemeinde ein öffentliches Schlachthaus im Sinne des § 1 nicht errichtet ist, bleiben etwaige ortspolizeiliche Bestimmungen wegen der Untersuchung des Schlachtviehs und des Feilbietens von Fleisch von gegenwärtigem Gesetze unberührt.

Urkundlich unter Unserer höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem landesherrlichen Insignel.

Schloß Osterreich, am 30. Mai 1882.

(L. S.)

Heinrich XIV.

Dr. E. v. Benkwitz. Dr. Folkert. Engelhardt.

Gesetzsammlung

für das
Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 437.

Gesetz

vom 30. Mai 1882,

Abänderungen des Reglements vom 6. Mai 1865 über die Vergütung von Diäten, Nachtquartier- und Transportkosten betreffend.

Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Neuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. u. verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags was folgt:

§ 1.

Der erste Absatz in § 3 des Reglements vom 6. Mai 1865 die Vergütung von Diäten, Nachtquartier- und Transportkosten betreffend, wird außer Kraft gesetzt; an seine Stelle treten folgende Bestimmungen:

An Diäten erhalten für den ganzen Tag (vergl. § 3, Absatz 2 bis 5 des Reglements):

1) Staatsminister	15 M. — Pf.
2) verantwortliche Vorstände der Ministerial-Abtheilungen	12 „ — „
3a) Landgerichts-Präsident	10 „ 50 „
3b) vortragende Rätthe bei dem Ministerium, Landgerichts- direktor, Landräthe, Superintendenten	9 „ — „

Ausgegeben am 7. Juni 1882.

- | | |
|--|------------|
| 4) Staatsanwälte, Landrichter, Amtsrichter, Landbau-
meister, Charakterisirte Regierungsräthe, Vorkände des
Rechnungs- und des Katasterbureaus, Physici, Direc-
toren höherer Lehranstalten (der Gymnasien, des
Seminars, der Realschule, der höhern Töchterchule)
und an solchen angestellte Professoren, Hauptstaats-
kassirer, Obersteuerkontrolleure | 6 M. — Pf. |
| 5) Richtassessoren, Richtschreiber, Richtärzte, Land-
thierärzte, ordinirte Geistliche, akademisch vorgebildete
Lehrer, Bergmeister, Hauptstaatskassenkontrolleur, Be-
zirkssteuerannahmer, Mitglieder des Hauptsteueramts,
Steueramtsrendanten, Wegebauinspektoren | 4 „ 50 „ |
| 6) Referendare, Richtschreibergehilfen, seminaristisch
vorgebildete Lehrer, Straßenmeister, Steuerrezeptur-
verwalter, Assistenten bei Steuer- und Kassenbehörden,
Steueranfänger, Registratoren, Kanzlisten, Kopisten | 3 „ — „ |
| 7) Diener der Behörden, Gendarmen, Exekutoren | 2 „ — „ |

§ 2.

Die vorstehend in § 1 bestimmten Diätensätze sind auch bei Verrichtungen in Angelegenheiten der Civil- und Strafgerichtbarkeit anzuwenden, mit der Ausnahme, daß die Diäten der bei Geschworenengerichten außerhalb ihres Wohnorts fungirenden Beamten sich nach wie vor nach dem Gesetze vom 15. Juli 1874 (Gesetzl. Bd. XVII S. 275) bestimmen.

Dagegen werden die Bestimmungen der Gebührensätze für die Gerichtsbehörden vom 15. Dezember 1855 und der Gebührensätze für Verhandlungen in Strafsachen vom 28. April 1863, soweit selbige auf Grund des Reglements vom 6. Mai 1865 § 11 in Geltung geblieben sind, für die Folge aufgehoben.

§ 3.

Gegenwärtiges Gesetz tritt alsbald mit seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer höchstehendenhändigen Unterschrift und Unserem beigedruckten landesfürstlichen Insignel.

Schloß Osterreich, am 30. Mai 1882.

(L. S.)

Heinrich XIV.

Dr. E. v. Beckh. Dr. Volkert. Engelhardt.

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Meuß jüngerer Linie.

No. 438.

Gesetz

vom 25. Mai 1882,

die Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 wegen der Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend.

Wir Heinrich der Vierzehnte, von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Meuß, Graf und Herr von Planau, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. u.

verordnen mit Zustimmung des Landtags zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend, hiermit Folgendes:

§ 1.

Die Anordnung und Ueberwachung der Abwehr- und Unterdrückungsmaßregeln liegt unter der Oberleitung und Aufsicht des Fürstlichen Ministeriums den Fürstlichen Landrathsbäurern und Gemeindevorständen ob.

§ 2.

Die in dem Reichsgesetze den Polizeibehörden überwiesenen Obliegenheiten werden, soweit das gegenwärtige Gesetz nicht anders bestimmt, von den Gemeindevorständen wahrgenommen.

Ausgegeben am 14. Juni 1882.

Das Landrathsamt ist befugt, die Amtsverrichtungen der Gemeindevorstände für den einzelnen Seuchensfall zu übernehmen.

§ 3.

Von dem Landrathsamt innerhalb seines Bezirks sind folgende Maßregeln zu treffen:

1. die Bestimmung anderer approbirter Thierärzte, statt der Landthierärzte, im Falle der Behinderung der letzteren oder aus sonstigen dringenden Gründen in Gemäßheit des § 2 Absatz 3 des Reichsgesetzes;
2. die Anordnung der Tödtung eines verdächtigen Thieres in dem Falle des § 13 des Reichsgesetzes;
3. die Ausdehnung der für Vieh- und Pferdemärkte gesetzlich bestimmten Beaufsichtigung auf die in § 17 des Reichsgesetzes bezeichneten Viehbestände, Thierschauen und Zusammenziehungen von Pferde- und Viehbeständen;
4. die Tödtung verdächtiger Thiere in dem zweiten Falle des § 42 des Reichsgesetzes, wenn nämlich durch anderweite, den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Maßregeln ein wirksamer Schutz gegen die Verbreitung der Seuche nach Lage des Falls nicht erzielt werden kann, während in den beiden anderen Fällen des § 42 die Verfügung den Gemeindevorständen zusteht;
5. die Tödtung der bloß der Erkrankung an der Lungenseuche für verdächtig erklärten Thiere in Gemäßheit des § 45 des Reichsgesetzes;
6. die in § 51 des Reichsgesetzes vorbehaltenen Maßregeln in Bezug auf die Beschränkung von Zulassung der Pferde zur Begattung;
7. die in dem zweiten Alinea des § 56 des Reichsgesetzes bezeichneten strengeren Absperrungs-Maßregeln in Bezug auf Schlachtviehhöfe und öffentliche Schlachthäuser.

§ 4.

Dem Ministerium bleibt vorbehalten:

1. besondere, ihm unmittelbar unterstellte, Kommissare an Stelle der in § 2 und 3 gedachten Behörden zu ernennen und die denselben übertragenen Befugnisse zu bestimmen;
2. in Gemäßheit des § 11 des Reichsgesetzes für solche Bezirke, in welchen sich der Milzbrand ständig zeigt, von der Anzeigepflicht (§ 9 des Reichsgesetzes) in soweit zu entbinden, als die Seuche nur vereinzelt auftritt, und

im Fall, daß von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, die Schutzmaßregeln allgemein vorzuschreiben.

§ 5.

Gegen Anordnung der Landrathsämter, Gemeindevorstände oder bestellten Kommissare findet, soweit nichts Besonderes hierüber in diesem Gesetz bestimmt ist, ausschließlich einmaliger Rekurs an die unmittelbar vorgesetzte Behörde statt, jedoch ohne aufschiebende Wirkung.

§ 6.

Das thierärztliche Obergutachten im Falle des § 14 und § 16 Absatz 2 des Reichsgesetzes ist von dem zunächst wohnhaften Landthierarzt abzugeben.

§ 7.

Die nach § 57 des Reichsgesetzes zu leistenden Entschädigungen werden aus der Staatskasse gewährt.

§ 8.

In den Fällen des § 62 des Reichsgesetzes wird ebensowenig Entschädigung gewährt, wie dies in den Fällen der §§ 61 und 63 desselben Gesetzes erfolgt. Ob einer der in den einschlagenden Paragraphen vorgesehenen Fälle vorliegt, ist, wenn eine Entschädigung verlangt wird, von dem betreffenden Gemeindevorstand, soweit nöthig, unter Zuziehung des Landthierarztes, sorgfältig zu erörtern und festzustellen.

§ 9.

Der gemeine Werth der auf polizeiliche Anordnung getödteten oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallenen Thiere muß thunlichst vor der Tödtung, behufs Ermittlung der Entschädigung durch Schätzung festgestellt werden. Die Schätzung der dem Besitzer zur Verfügung bleibenden Theile (§ 59 des Reichsgesetzes, Absatz 2 sub 2) erfolgt sogleich nach Feststellung des Krankheitszustandes des Thieres.

Steht fest, daß in Gemäßheit dieses Gesetzes (§ 8) oder der §§ 61 und 63 des Reichsgesetzes keine Entschädigung zu gewähren ist, so unterbleibt die Schätzung.

§ 10.

Die Schätzung erfolgt unter Beobachtung der Bestimmungen in § 59 des Reichsgesetzes sowie unter Leitung des Gemeindevorstandes durch eine, aus dem Landthierarzte oder in dessen Behinderung bezüglich aus sonstigen dringenden Gründen einem anderen approbirten Thierarzte (vergl. § 3 sub 1) und zwei Sachverständigen

bestehende Kommission, deren Mitglieder, mit Ausnahme des beamteten Landthierarztes, von dem Gemeindevorstande mittels Handschlags zu verpflichten sind.

Für jeden Landrathsamtsbezirk wird vom Bezirksausschuß auf jedes Jahr in dem Monat Dezember des vorangehenden Jahres eine Liste von geeigneten Personen in der erforderlichen Zahl und mit Berücksichtigung der verschiedenen Gegenden des Bezirks aufgestellt, welche von den Landrathskämtern im Amts- und Verordnungsblatt öffentlich bekannt gemacht wird. Vor der Bekanntmachung sind die bezeichneten Personen durch das Landrathsamt zu benachrichtigen. Ueber ihre etwaigen Einwendungen entscheidet der Bezirksausschuß endgültig in seiner nächsten Sitzung oder durch Zirkular-Abstimmung.

Aus der Zahl dieser Personen hat der Gemeindevorstand die Sachverständigen für den einzelnen Schätzungsfall zu ernennen.

Ausgeschlossen von der Theilnahme an der Schätzung sind:

- a) Personen, die sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden;
- b) Jedermann
 - aa) in eigener Sache,
 - bb) in Sachen seiner Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,
 - cc) in Sachen einer Person, mit welcher er in gerader Linie verwandt oder verschwägert ist, auch wenn die Ehe, auf welcher die Schwägerschaft beruht, nicht mehr besteht, oder mit der er durch Adoption verbunden, beziehentlich in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt ist.

Den zugezogenen Sachverständigen und dem betreffenden Thierarzt ist eine angemessene, nach Befinden durch die Landrathskämter festzustellende Auslösung und Vergütung des Verlags für Reisefortkommen zu gewähren.

§ 11.

Ueber das Ergebnis der Schätzung, über die derselben zu Grunde liegenden thatsächlichen Umstände und über die Feststellung der Entschädigung, sowie über die dem betreffenden Viehbesitzer sofort zu machende Eröffnung ist ein von den Mitgliedern der Kommission mit zu unterschreibendes Protokoll aufzunehmen.

Dieses Protokoll ist unter kurzer Angabe der den Entschädigungsfall begleitenden und den Entschädigungsanspruch begründenden Umstände an das Landrathsamt einzureichen, worauf, insoweit nicht besondere, zunächst der weiteren Erörterung zu unter-

ziehende Bedenken vorliegen, die betreffenden Entschädigungen und Unkosten des Verfahrens der Schätzung von dem Landrathsamte bewilligt und durch Vermittelung des Ministeriums bei der Hauptstaatskasse erhoben und gegen Quittung ausgezahlt werden.

§ 12.

Einsprüche gegen das Verfahren und die Höhe der Entschädigung sind binnen 14 Tagen, von Zeit der an den betreffenden Viehbesitzer erfolgten Bekanntmachung an gerechnet, bei dem Gemeindevorstande, welcher das Verfahren geleitet hat, anzubringen und von diesem dem Landrathsamte zur endgültigen Entscheidung darüber anzuzeigen.

Einsprüche die erst nach Ablauf der vorgenannten 14 Tage erhoben werden, sind für versäumt zu erachten und nicht zu berücksichtigen.

§ 13.

Von sämmtlichen Verwaltungsbehörden ist in den hier fraglichen Angelegenheiten kostenfrei zu expediren.

Die Gemeinden und rücksichtlich der einem Gemeindebezirke nicht zugewiesenen landesherrlichen Grundbesitzungen die Fürstliche Kammer haben außerdem

1. die zur wirksamen Durchführung der angeordneten Schutzmaßregeln in ihrem Bezirke zu verwendende Wachtmannschaft auf ihre Kosten zu stellen;
2. die Kosten derjenigen Einrichtungen zu tragen, welche zur wirksamen Durchführung der Orts- und Feldmarksperrre in ihrem Bezirke vorgeschrieben werden;
3. auf ihre Kosten die Hilfsmannschaften und Transportmittel zu stellen, welche zur Ausführung der angeordneten Tödtung kranker oder verdächtiger Thiere, oder zur unschädlichen Beseitigung der Kadaver oder einzelner Theile derselben, oder zu der angeordneten Impfung gefährdeter Thiere erforderlich sind;
4. ohne Vergütung einen geeigneten Raum zu überweisen und mit den nöthigen Schutzmitteln zu versehen, in welchem die unschädliche Beseitigung verendeter oder getödteter Thiere oder einzelner Theile derselben, der Streu, des Düngers oder anderer Abfälle vorgenommen werden kann, wenn dem Besizer solcher Thiere ein geeigneter Ort dazu fehlt.

§ 14.

Soweit durch die Anordnung, Leitung und Ueberwachung der Maßregeln zur Ermittlung und zur Abwehr der Seuchengefahr oder durch die auf Requisition der Polizeibehörden ausgeführten thierärztlichen Amtsverrichtungen besondere Kosten erwachsen, sind dieselben, ebenso wie die Kosten des Verfahrens der Schätzung (§§ 10 und 11), von der Staatskasse zu übernehmen. Die Kosten, welche aus der Beaufsichtigung der von Unternehmern behufs öffentlichen Verkaufes in öffentlichen oder privaten Ränmlichkeiten zusammengebrachten Viehbestände und der zu Zuchtzwecken öffentlich aufgestellten männlichen Zuchtthiere, sowie öffentlichen Thiererschauen entstehen (§ 17 des Reichsgesetzes), fallen dem Unternehmer zur Last. Mehrere bei demselben Unternehmen betheiligte Personen haften für diese Kosten solidarisch.

§ 15.

Alle in den §§ 13 und 14 nicht erwähnten, durch die angeordneten Schutzmaßregeln veranlaßten Kosten fallen der Polizeibehörde gegenüber, unbeschadet etwaiger privatrechtlicher Regressansprüche, dem Eigentümer der erkrankten oder der Erkrankung verdächtigen, gefallenen oder getödteten Thiere zur Last, insbesondere auch demjenigen, in dessen Gewahrsam oder Obhut (Stall, Gehöfte, Weide u. s. w.) sich die Thiere befinden, dem Begleiter derselben und, soweit die Kosten durch Desinfection von Ställen, Standorten oder beweglichen Gegenständen oder durch Beseitigung der letzteren veranlaßt sind, dem Inhaber derselben.

§ 16.

Alle nach den vorhergehenden Paragraphen nicht der Staatskasse zur Last fallenden Kosten können nach den Bestimmungen des Gesetzes, die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen betreffend, vom 19. September 1879, beigetrieben werden und sind zur Verfügung der Zwangsvollstreckung die Landratsämter zuständig.

§ 17.

Jedermann ist bei Vermeidung einer Geldstrafe von 150 Mark, nach Befinden entsprechender Haft, verpflichtet, der zur Ermittlung der Entschädigung berufenen Behörde über die nach § 59 des Reichsgesetzes auf die zu leistende Entschädigung anzurechnende Versicherungssumme, auf die er aus Privatverträgen Anspruch hat, auch unangefordert wahrheitsgetreue Angaben zu machen.

§ 18.

Die Verordnung vom 5. April 1881 (Gesetzsammlung Nr. 430) tritt hiermit außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigebrudten Fürstlichen Inseigel.

Schloß Dierstein, den 25. Mai 1882.

(L. S.)

Heinrich XIV.

Dr. E. v. Benkwiß. Dr. Volkert. Engelhardt.

Ministerial-Bekanntmachung,

betreffend die Abänderung des Art. 21 des Vertrags wegen Errichtung eines gemeinschaftlichen Landgerichts in Gera, vom 18. Mai 1878.

Die Regierungen des Fürstenthums Reuß j. L. und des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach sind mit Genehmigung der beiderseitigen Landtage übereingekommen, den Art. 21 des wegen Errichtung eines gemeinschaftlichen Landgerichts in Gera am 18. Mai 1878 abgeschlossenen Staatsvertrags dahin abzuändern, daß an die Stelle der Bestimmungen in dem ersten und zweiten Absätze des bezeichneten Artikels die nachstehende Bestimmung tritt:

„Eine Erstattung der in einzelnen Rechtsfällen entstehenden baaren Aussagen zwischen den Amtsgerichten des Landgerichtsbezirks und dem Landgerichte, sowie zwischen den Amtsgerichten unter einander findet nicht statt.“

Diese Uebereinkunft wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gera, am 8. Juni 1882.

fürstlich Reuß-Pl. Ministerium.

Dr. Bollert.

Gesetzsammlung

für das
Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 439.

Ministerial-Befugung, die Handhabung des Schutzes der im Bau befindlichen Eisenbahnen gegenüber dem Publikum betreffend, vom 11. Juli 1882.

(Abgedruckt in Nr. 30 des Amts- und Verordnungsblattes.)

Mit höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird zum Schutze im Bau befindlicher Eisenbahnen und ihres Zubehörs hiermit verordnet, was folgt:

§ 1.

Das Betreten und Begehen der im Bau begriffenen Eisenbahnstrecken und der Zubehörungen derselben, als der Werkplätze, Baugerüste u. s. w., nicht minder das Fahren, Reiten und Viehtreiben auf den Ersteren ist, wenn nicht die Bauverwaltung besondere Erlaubniß dazu erteilt hat, verboten.

§ 2.

Die für das Publikum bestimmten Uebergänge dürfen nur dann passirt werden, wenn die angebrachten Verschlussvorrichtungen geöffnet sind.

§ 3.

Es ist verboten, die Verschlus- und Absperrungs-Vorrichtungen, sowie die Einfriedigungen des Bahnarceles zu öffnen, zu übersteigen oder zu überspringen.

Kußgegeben am 20. Juli 1882.

§ 4.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist und vorbehaltlich des Anspruchs auf den etwa nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes begründeten Schadenersatz, mit einer Geldbuße von

Einer Mark,

welche jedoch im Wiederholungsfalle bis auf

Dreißig Mark

erhöht werden kann, geahndet.

§ 5.

Die durch Dienstkleidung oder andere Dienstabzeichen kenntlich gemachten Bahnaufsichtsbeamten sind berechtigt, von dem auf frischer That betroffenen Uebertreter die in § 4 bestimmte Geldbuße von Einer Mark gegen auszuhändigende Quittung sofort zu erheben. Falls dagegen eine höhere Strafe in Frage kommt, ist Seiten der Bahnverwaltung Anzeige an die zuständige Polizeibehörde zu erstatten. Auch sind die Bahnaufsichtsbeamten ermächtigt, — wenn der Betroffene die sofortige Erlegung der Buße von Einer Mark sowie die Bestellung einer angemessenen Sicherheit verweigert oder eine höhere Strafe verwirkt hat und wenn er weder persönlich bekannt ist, noch sich über Namen, Stand und Wohnort sofort in genügender Weise ausweist — denselben vorläufig festzunehmen.

Enthält die strafbare Handlung zugleich ein Verbrechen oder ein nach dem Strafgesetzbuche strafbares Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungefährdet an die zuständige Polizeibehörde abzuliefern.

§ 6.

Den Bahnaufsichtsbeamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem beim Bahnbau beschäftigten Arbeiterpersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Beamte eine mit seinem Namen und mit seiner Dienst Eigenschaft bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die erfolgte Uebertretung

dem Beamten bekannt wurde, spätestens aber am Vormittage des folgenden Tages an die Polizeibehörde eingesendet werden muß.

§ 7.

Die Erlaubniß zum Begehen und Befichtigen der Baustraßen und Anlagen ist bei den Bauinspektionsbureaux nachzusuchen.

Gera, den 11. Juli 1882.

Königlich Preuss.-U. Ministerium.

Dr. G. v. Seutwiz.

Dr. Winkler.

Gesetzsammlung

für das
Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 440.

Ministerial-Bekanntmachung

vom 25. Juli 1882,

die Ausführung des Nachtrags zum Hoheitsausgleichungsvertrag
mit dem Herzogthum Sachsen-Altenburg betreffend.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 18. März 1879 bringen wir andurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der in No. 410 der Gesetzsammlung publicirte Nachtrag zu dem Hoheitsausgleichungsvertrag mit dem Herzogthume Sachsen-Altenburg zu Folge weiterer Vereinbarung mit dem 1. October l. Js. in Ausführung kommen wird.

Gera, den 25. Juli 1882.

Fürstlich Neuß-Pl. Ministerium.

Dr. G. v. Wentwig.

Dr. Wintler.

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 441.

Ministerial-Bekanntmachung

vom 11. Oktober 1882,

einen Nachtrag zu dem erneuerten Reglement der Magdeburgischen Land-Feuersocietät betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird der nachstehende, von der Societäts-Deputation beschlossene Nachtrag zum erneuerten Reglement der Magdeburgischen Land-Feuersocietät (Ges.-S. Bd. XIV. S. 173) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gera, den 11. Oktober 1882.

Fürstlich Neuß-Pl. Ministerium.

Dr. G. v. Ventwip.

Dr. Winkler.

Nachtrag

zum erneuerten Reglement der Magdeburgischen Land-Feuersocietät.

I.

§ 39 lautet fortan wie folgt:

Die Geschäftsführung der Societät beruht auf einer Theilung in Kalenderjahre und sechsjährige Versicherungs-Perioden (Sexennien). Das erste Sexennium

Nachgelesen am 18. Oktober 1882.

eines Versicherten beginnt mit der Anfangsstunde — Mitternacht 12 Uhr — des auf seine Anmeldung folgenden Kalenderjahres.

Daß sich für einen Versicherten der Anmeldetermin nicht mehr feststellen, so ist der Ablauf desjenigen Kalenderjahres maßgebend, in welchem die letzte Veränderung der Versicherungssumme stattgefunden hat. Ist auch eine solche nicht mehr nachweisbar, so gilt für solchen Versicherten der 1. Januar 1882 als Anfang seines Segenniums.

An Stelle des § 41 und des unterm 28. November 1868 genehmigten Zusatzes zu demselben tritt folgende Bestimmung:

Wer in die Societät neu eintritt, ist verpflichtet, derselben ein volles Segennium anzugehören. Wer im Laufe seines Segenniums

- a. seine Versicherung verändern läßt,
- b. ganz oder theilweise entschädigt wird,
- c. eine bauliche oder sonstige extraordinäre Beihilfe oder Unterstützung von der Societät erhält,

muß vom Anfang des nächsten Jahres an auf ein Segennium mit der genommenen Versicherung Mitglied der Societät bleiben.

Als § 41a wird eingeschoben:

Das Interesse der in der III. Abtheilung des Grundbuchs eingetragenen Gläubiger wird von der Societät nach Maßgabe der Vorschriften in den §§ 42, 43, 75 und 80 bis 88 des Reglements von Amtswegen, ohne daß es einer Eintragung in das Societäts-Kataster bedarf, beziehungsweise auf Antrag wahrgenommen.

Gläubiger der III. Abtheilung, welche sich eine Benachrichtigung

- a. von einem Schadenfeuer an den ihnen verpfändeten Gebäuden, welches ein Fünstel oder mehr als ein Fünstel des Tagwerths derselben zerstört hat,
- b. von der bevorstehenden Zahlung der Brandvergütung, beziehungsweise der ersten Rate derselben (§ 80 des Reglements),
- c. von der weniger als ein Fünstel des Tagwerths betragenden nothwendigen Herabsetzung der Feuer-Versicherungssumme,
- d. von der bevorstehenden Ausschließung eines Gebäudes von der Versicherung wegen nicht erfolgter Entrichtung der Beiträge

sichern wollen, haben ihre durch Vorlegung der Hypotheken- oder Grundschuldbriefe nachzuweisenden Forderungen Behufs Eintragung in das Kataster bei der betreffenden Kreis-Direction anzumelden.

Zu § 42.

Statt des zweimal vorkommenden Ausdrucks „Tribunium“ ist zu setzen: „Segennium“.

Als § 42a wird eingeschoben:

Zum freiwilligen Austritt sowie zur freiwilligen Herabsetzung der Versicherungssumme ist die Zustimmung der Gläubiger der III. Abtheilung des Grundbuchs erforderlich.

Zusatz zu § 43 des Reglements.

Von der nothwendigen Anhebung der Versicherung, sowie von jeder nothwendigen Herabsetzung der Versicherungssumme (einschließlich der Fälle des § 54a), welche mehr als ein Fünftel des Taxwerths beträgt, ist den aus dem Grundbuche ersichtlichen Gläubigern der III. Abtheilung, soweit deren Name und Aufenthaltsort aus dem Grundbuche hervorgeht, oder sonst der Societäts-Verwaltung bekannt ist, durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes Nachricht zu geben.

Herabsetzungen, welche weniger als ein Fünftel des Taxwerths betragen, sind in gleicher Weise nur denjenigen Gläubigern anzuzeigen, welche ihre Forderung Behufs Eintragung in das Kataster angemeldet haben (§ 41a). Einer Empfangsbcheinigung bedarf es nicht.

Zu § 46.

Im zweiten Absatz dieses genehmigten Paragraphen ist statt der Worte:

„für jedes zu versichernde Objekt“ zu setzen:
 „für jedes Versicherungsobjekt“.

Als § 54a wird eingeschoben:

Gebäude, welche den Zweck, zu dem sie erbaut worden, ganz, theilweise, oder zeitweise nicht mehr erfüllen, sowie zum Abbruch bestimmte Gebäude bedürfen einer neuen Abshätzung und einer anderweiten Regelung der Versicherung und des Beitragsverhältnisses.

Der betreffende Versicherte ist verbunden, von dem Eintritt vorgenannter Umstände den Kreisdirektor unverzüglich in Kenntniß zu setzen, welcher sogleich die Neuabshätzung herbeizuführen hat.

Bis diese erfolgt, gelten die betreffenden Gebäude im Falle eines Brandes nur mit ihrem Abbruch- resp. Materialienwerthe als versichert.

§ 55 erhält hinter den Worten „beigetrieben werden“ als 2. alinea folgenden Zusatz:

Fällt die Exekution fruchtlos aus, so ist der General-Direktor befugt, den Restanten von der Versicherung auszuschließen.

Will der General-Direktor von dieser Befugniß Gebrauch machen, so sind die im Sociäts-Kataster eingetragenen Gläubiger der III. Abtheilung mittelst eingeschriebener Briefe davon zu benachrichtigen. Die Versicherung bleibt dann zu ihren Gunsten bestehen, wenn sie binnen 14 Tagen nach erhaltener Nachricht die rückständigen Beiträge entrichten, anderenfalls gilt sie mit Ablauf dieser Frist für erloschen.

Zu § 56.

Im zweiten Satz wird statt: „2 Sgr. für jedes Hundert der Versicherungssumme“ gesetzt:

„6 Pfennig für je Hundert Mark der versicherten Summe“.

Der zweite Absatz: — „Von der Entrichtung des Eintrittsgeldes“ u. bis zu Ende des Paragraphen — fällt fort.

§ 75 erhält folgende Fassung.

Wenn der Versicherte in einem der im Reglement vorgesehenen Fälle (§§ 37, 62, 74, 78, 79 und 84) des Anspruchs auf Brandentschädigung verlustig geht, so ist die letztere den zur Zeit des Brandes eingetragenen Gläubigern der III. Abtheilung des Grundbuchs auf deren Antrag insoweit zu gewähren, als sie aus dem Pfandgrundstücke oder dem sonstigen Vermögen des Schuldners ihre Befriedigung nicht erlangen können.

Dieser Antrag muß bei Vermeidung der Präklusion binnen 3 Jahren nach dem Tage des Brandes bei der General-Direktion gestellt werden.

Die Zahlung erfolgt nach der den Gläubigern zustehenden Priorität, oder, wenn sich die General-Direktion mit deren Prüfung nicht befassen will, oder Streif über die Priorität waltet, zur gesetzlichen Hinterlegungsstelle.

Zu § 80.

a. Im zweiten alinea des § 80 ist hinter dem Worte „normiren“ einzuschalten:

„auch bei kleineren Theilshäden die Brandentschädigung sogleich ganz anzuzahlen“.

b. Am Schluß des Zusatzes zu § 80 ist nach den Worten „zurückgehalten werden“ hinzuzusetzen:

Von der bevorstehenden Zahlung der ersten Rate der Brandvergütung ist denjenigen Gläubigern der III. Abtheilung des Grundbuchs, welche ihre Forderung zur Eintragung in das Societäts-Kataster angemeldet haben, unter Angabe des Betrages und des Zahlungsempfängers 14 Tage vorher durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes Nachricht zu geben.

Au die Stelle der bisherigen §§ 82—88 treten folgende Bestimmungen:
§ 82.

Kein Gläubiger der III. Abtheilung des Grundbuchs hat das Recht, aus den Brandvergütungsgeldern wider den Willen des Versicherten seine Befriedigung zu verlangen, wenn und soweit dieselben in die Wiederherstellung des abgebrannten Gebäudes verwendet werden, oder diese Verwendung in gesetzlicher Weise sichergestellt ist.

§ 83.

Die Brandentschädigungsgelder müssen in der Regel zum Wiederaufbau wesentlich gleichartigen Zwecken dienender Gebäude auf demselben Grundstück, oder auf einem anderen, in gleicher Weise wie die Brandstelle denselben Gläubigern der III. Abtheilung des Grundbuchs verhafteten Grundstücke verwendet werden.

§ 84.

Diese Verpflichtung zum Wiederaufbau fällt weg, wenn von der zuständigen Behörde die Wiederherstellung eines beschädigten oder abgebrannten Gebäudes untersagt wird, sie modifiziert sich insoweit, als eine Aenderung im Wiederaufbau von der zuständigen Behörde vorgeschrieben wird.

§ 85.

Nicht minder steht es dem General-Direktor frei, den Abgebrannten auf seinen Antrag vom Wiederaufbau ganz oder theilweise zu entbinden, oder Abänderungen in Bezug auf die Art der Gebäude und die Baustelle zuzulassen, wenn die zuständige Behörde nichts dagegen zu erinnern hat, und wenn zugleich nachgewiesen wird, daß nicht aus Anlaß der Bestimmungen des § 74 dieses Reglements ein Grund zur Vorenthaltung der Brandvergütungsgelder vorhanden sei.

§ 86.

Wird der Wiederaufbau untersagt, oder der Beschädigte davon dispensirt, so darf dem letzteren zwar die Brandvergütung nicht vorenthalten werden, die Auszahlung an ihn kann jedoch erst dann erfolgen, wenn er durch Veirbringung einer

beglaubigten Abschrift des Grundbuchblatts nachweist, daß auf dem brandbeschädigten Gebäude keine Schulden der III. Abtheilung des Grundbuchs haften, oder wenn die eingetragenen Gläubiger der III. Abtheilung mittelst beglaubigter Erklärung in die Auszahlung willigen.

§ 87.

Kann diese Einwilligung nicht genügend dargethan werden, so ist die Societät befugt, die Brandentschädigungsgelder zur Hinterlegungsstelle des Bezirks, in welchem das Grundstück belegen ist, abzuführen.

§ 88.

Wer das abgebrannte oder brandbeschädigte Gebäude nicht längstens in drei Jahren nach dem Brande wiederherstellt, ohne daß einer der vorgedachten Fälle behördlicher Unterfugung oder ertheilten Dispenses vorliegt, geht der Brandschadensvergütung, soweit dieselbe noch nicht gezahlt ist, verlustig.

Wer innerhalb dieser Frist nur einen Theil des Entschädigungsbetrages auf die Wiederherstellung der vom Brande betroffenen Gebäude verwendet, verliert seine Ansprüche auf den Ueberrest.

Der General-Direktor ist befugt, die dreijährige Frist auf Antrag des Brandbeschädigten zu verlängern.

Den Gläubigern der III. Abtheilung des Grundbuchs verbleibt auch in diesem Falle das oben im § 75 eingeräumte Recht auf die Brandentschädigung, sofern sie deren Auszahlung binnen einem Jahre nach Ablauf der dem Brandbeschädigten bewilligten Frist zum Wiederaufbau beantragen.

§ 96 erhält folgenden Zusatz am Schluß:

Der Ortsvorsteher ist verpflichtet, die Ankunft des neuen Katasters oder Jahres-Nachtrages in der nächsten Gemeindeversammlung bekannt zu machen und diejenigen Versicherten, deren Versicherung eine Aenderung erfahren hat, namentlich aufzufordern, von dieser Aenderung durch Einsicht derselben im Kataster Kenntniß zu nehmen.

Unbefugten ist die Erlaubniß zur Einsichtnahme des Katasters zu versagen.

§ 97 lautet fortan wie folgt:

Die Bestimmungen der §§ 92 bis 95 finden auch auf die ordentlichen Jahres-Kataster-Nachträge, in welche die vorgekommenen Veränderungen der katastrirten Versicherungen anzunehmen sind, in allen Punkten Anwendung.

Neuversicherungen und Versicherungs erhöhungen, welche nach § 40 im Laufe des Jahres in Kraft treten sollen, werden in Interims-Kataster-Nachträge zusammengestellt und sofort eingereicht.

Der Inhalt derselben muß in den nächsten ordentlichen Jahresnachtrag wieder aufgenommen werden.

§ 99 fällt fort und tritt dafür ein:

Kataster, welche mit drei Jahres-Nachträgen versehen sind, müssen der Regel nach neu aufgestellt werden.

Der Kreis-Direktor hat diese Umschreibung schon bei einer geringeren Zahl von Nachträgen anzuordnen, wenn in einzelnen Katastern sehr viele Veränderungen vorgekommen sind oder andere Gründe dafür vorliegen.

Zusatz zu § 140.

Den im ersten Abjah bezeichneten Paragraphen treten hinzu die §§ 92 bis 99.

II.

Uebergangs-Bestimmung.

Durch die vorstehenden Reglements-Änderungen werden die bereits erworbenen Rechte der gegenwärtig versicherten Interessenten für die laufende Versicherungs-Periode nicht berührt.

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 442.

Nachtrag

zu dem Regulativ über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste.

Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Neuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Kobenstein ic. ic.

haben im Einverständniß mit den bei dem gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgericht in Jena theilhabenden Regierungen beschlossen, das durch Verordnung vom 6. Juli 1880 eingeführte Regulativ über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höhern Justizdienste in einigen Beziehungen abzuändern und zu ergänzen und zu ordnen demgemäß was folgt:

§ 1.

Der Schlußsatz in § 10 und der Schlußsatz in § 37 des Regulativs sind aufgehoben. An deren Stelle tritt in beiden Paragraphen folgende Bestimmung:

„Die mündliche Prüfung ist öffentlich.“

§ 2.

An die Stelle des Schlußsatzes in § 12 und des Schlußsatzes in § 39 des Regulativs, welche aufgehoben werden, tritt folgende Bestimmung:

Ausgegeben am 20. Dezember 1882.

„Ueber das Gesamtergebniß einer bestandenen Prüfung ist durch Stimmmehrheit dahin zu entscheiden, ob die Prüfung „ausreichend“, „gut“ oder „vorzüglich“ bestanden sei.“

§ 3.

Die §§ 9 und 31 des Regulativs erhalten folgenden Zusatz:

„Rechtskandidaten und Referendare, welche sich eine Verletzung der bezüglich der selbständigen Anfertigung einer schriftlichen Prüfungsarbeit am Schluß derselben abzugebenden Versicherung schuldig gemacht haben, werden je nach dem Grade der Verschulbung auf Zeit oder für immer von der Prüfung ausgeschlossen werden. Dies gilt auch in den Fällen, wo durch Verschweigung der bei der Arbeit benutzten Quellen eine Täuschung der Examinatoren beabsichtigt worden ist.“

Die Ausschließung eines Rechtskandidaten von der ersten Prüfung verfügt der Präsident des Oberlandesgerichts. Gegen die Verfügung findet Beschwerde an die Gesamtheit der beim Oberlandesgericht beteiligten Regierungen nach Maßgabe des § 4 des Regulativs statt.

Die Ausschließung eines Referendars von der zweiten Prüfung verfügt die Landesjustizverwaltung.“

§ 4.

Dieser Nachtrag tritt mit dem 1. Januar 1883 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigedruckten Fürstlichen Insignel.

Schloß Ofterstein, am 12. Dezember 1882.

(L. S.)

Heinrich XIV.

Dr. G. v. Heulwig. Dr. Volkert. Engelhardt.